Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
119s (1853

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1853.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

Stettin,

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 1.

Stettin, den 7. Januar 1852.

Gesetzsammlung.

Nr. 3676. Statut des Koppen-Schönauer Deichverbands. Vom 29sten November 1852. Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1852.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

1) Der 24ste Kommunal-Landtag von Alt-Pommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte

am Montag den 24. Januar 1853

in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 15. Dezember 1852.

Der Ober-Präsident. Senfft von Pilsach.

2) der Königlichen Regierung.

I. Nr. 964 Dezember.

2) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält

und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Abjustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Commission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
Bendemann.

---

3) No. 1483. Dezember 1852.

An Stelle des bisherigen Vice-Consuls Homeyer, welcher das Amt niedergelegt hat, ist der Senator Johann Friedrich Vogel zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul in Wolgast ernannt, und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31. Dezember 1852.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Motz.

I. Nr. 438. Dezember 1852.

4) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Ludwig Winkelsesser hieselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Neuen Sächsischen Fluß-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29sten Dezember 1852.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

5) Der Oberlehrer Dr. Hennicke am Gymnasium in Cöslin ist zum Professor, der Lehrer an demselben Gymnasium, Dr. Baumgardt, ist zum Oberlehrer ernannt, die Wahlen des Adjunkten am Königlichen Pädagogium, Dr. Pitann für das Subrektorat am Gymnasium in Greifenberg, des Lehrers Schubert und des Schulamts-Candidaten Müller zu Lehrern am Gymnasium zu Anklam sind bestätigt worden.

Stettin, den 23sten Dezember 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

6) Bekanntmachung. Für die Canzlei der Ober-Post-Direction sich eignende, 12 Jahr gediente Unteroffiziere, die eine schöne Hand schreiben, können sich unter Einreichung von Probeschriften und der erforderlichen Atteste bei mir melden. Stettin, den 3ten Januar 1853.

Der Ober-Post-Director Spangler.

---

5) anderer Behörden.

7) Bekanntmachung Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. und in Gemäßheit der §. 39, 41 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 am 17ten d. Mts. stattgehabten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachbenannte Rentenbriefe gezogen:

Littr. A. a. 1000 Thlr.		
Nr. 195, 247 und 343	3 Stück	3000 Thlr.
Littr. B. a. 500 Thlr.		
Nr. 218 und 387	2 Stück	1000 Thlr.
Littr. C. a. 100 Thlr.		
Nr. 66. 318. 340. 567. 599. 625. 652. 917. 1168. 1374. 1392 und 1608	12 Stück	1200 Thlr.
Littr. D. a. 25 Thlr.		
Nr. 78. 140. 216. 571 und 573	5 Stück	125 Thlr.
Littr. E. a. 10 Thlr.		
Nr. 374. 630. 677.	3 Stück	30 Thlr.
	25 Stück über	5355 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1sten April künftigen Jahres bei der Rentenbankkasse, große Ritterstraße Nr. 1180, gegen besondere Quittung — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird — und ge-

Digitized by Google

gen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande, baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten April 1853 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zinscoupons Series I. Nr. 6 bis 16 mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 18ten November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

---

8) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Die zu diesem Behuf bis zum 11ten d. Mts. sub Nr. 1 bis 819 bei uns eingereichten Schuld-Verschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II., gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 22sten Dezember 1852.

Regierungs-Haupt-Kasse.

---

9) Der aus Arnsberg, Kreises Greifenberg, gebürtige Kanonier Louis Gottfried Tiegs von der dritten Festungs-Compagnie zweiten Artillerie-Regiments, ist durch das kriegsrechtliche Erkenntniß vom 17ten November d. J. für einen Deserteur erklärt und in eine der Königlichen Regierungs-Hauptkasse Stettin zufließende Geldstrafe von 100 Thlr. verurtheilt.

Colberg, den 27sten Dezember 1852.

Königliches Garnison-Gericht.

---

10) Die Besitzer fälliger Zinscoupons der Pommerschen Pfandbriefe benachrichtigen wir hierdurch, daß die Zahlung der, bei unseren Departements-Kassen nicht abgeforderten landschaftlichen Pfandbriefs-Zinsen in den Tagen vom 20sten bis einschließlich den 29sten d. Mts., mit Ausschluß des Sonntags, und zwar in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr hier bei uns erfolgen wird. Stettin, den 2ten Januar 1852.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf v. Eickstedt-Peterswalde.

---

11) Edictal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe gestohlen, als:

1) dem früheren Patrimonial-Gericht zu Groß-Podell, jetzt Königlichen Kreisgericht zu Lauenburg, ex deposito der Büdner Michael Paethschen und der Bauer Christian Scibbeschen Curatel-Masse, die Pfandbriefe: Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, Nr. 157

Digitized by Google

à 25 Thlr., und Schorin, Stolpschen Kreises, Stolpschen Departements, Nr. 53 über 50 Thlr. — ohne Coupons und Talons.

2) dem früheren Königlichen Landgericht, jetzigen Kreisgericht zu Berlin, ex deposito der Stellmacher Martin Gottlieb Kayserschen Vormundschafts-Masse, die Pfandbriefe: Megow, Pyritzschen Kreises, Stargardschen Departements, Nr. 8 über 300 Thlr., Warbelin, Stolpschen Kreises, Nr. 29 über 600 Thlr. und Ossecken, Lauenburgschen Kreises, Nr. 71 über 700 Thlr., beide letztere Stolpschen Departements, — mit Talons der Serie III.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2) Talons Serie III. alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachts-Termine 1852 und Johannis-Zinstermine 1853 bei unseren Departemens-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem, auf den 18ten August 1853, Vormittags um 11 Uhr in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp. Talons Serie III. vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe und Talons ad 2 präkludirt, deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe und resp. Talons werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe und (ad 2) neue Talons der dritten Serie ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 1sten Oktober 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf v. Eickstedt-Peterswalde.

II. Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Director v. Griesheim hierselbst ist am 2ten Dezember d. J. gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath Stöwe zu Pasewalk ist vom 1sten Januar 1853 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Krüger ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Stralsund ernannt.

Der Gerichts-Assessor Schlieben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Greifenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Treptow a. R. ernannt.

Digitized by Google

Der Auscultator Cober zu Greifenberg und der Kreisgerichts-Secretair Broesicke zu Pencun sind aus dem Justizdienste entlassen.

Der Stellentausch zwischen dem Rendanten Falke und dem Secretair Wangerin bei dem Kreisgerichte in Naugard ist genehmigt.

Der Bote und Exekutor Schütz zu Pyritz ist seines Amtes entsetzt.

Der Post-Secretair Mayländer in Stettin ist zum Ober-Post-Sekretair ernannt und als Expeditions-Vorsteher bestätigt.

Der Postsekretair Sturm ist von Stettin nach Stralsund,

Der Post-Sekretair Zieguer von Marienwerder nach Stettin versetzt.

Der invalide Trompeter Rudolph Freder ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition in Gollnow angestellt worden.

Der Invalide Ferdinand Heinrich ist als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte in Demmin angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Zechlin ist zum Diakonus und Rektor in Cörlin erwählt und in das geistliche Amt eingeführt werden.

Der Predigtamts-Candidat Abraham ist zum Pastor adjunctus in Warsin, Synode Werben, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

An der Elementarschule zu Pasewalk ist der Lehrer Fiebelkorn fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 2.

Stettin, den 14. Januar 1853.

Das Amtsblatts-Register pro 1852 ist unter der Presse und wird mit der nächsten Nummer erscheinen. Die Bestellungen sind bei den Postämtern zu machen.

Druckfehler-Berichtigung.

In der im 51sten Stück des Amtsblatts pro 1852 S. 424 veröffentlichen Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Stargard ist der Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Hafers für die Stadt Cammin pro 1852 auf 1 Thlr. 1 Sgr. angegeben. Derselbe beträgt aber nur 1 Thlr., was hierdurch bekannt gemacht wird.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

12) I. No. 1576. Dezember 1852.

In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13ten October v. J. (Amtsblatt No. 44.) die Polizei-Verordnung für den Ihna-Fluß betreffend, sind einige Druckfehler enthalten, indem es im §. 11. statt Strandaufseher „Stromaufseher" und im §. 12. statt Mauersteine „Nummersteine" heißen muß. Zur Vermeidung von Irrungen bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 6ten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Motz.

13) I. No. 2042. Dezember 1852.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. April 1845 und 19. September 1851 machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß zu dem Werke:

„die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer,"

in der Heymannschen Buchhandlung zu Berlin von demselben Herausgeber

eine Fortsetzung erschienen ist, welche die weitere Ausbildung resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1sten November v. J. darstellt.

Stettin, den 6ten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Motz.

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

14) Bekanntmachung. Die mit einem jährlichen Einkommen von 96 Thlr. verbundene Landbriefträgerstelle in Pölitz ist sofort zu besetzen. Zur Civil-Versorgung Berechtigte wollen sich bei der Post-Expedition daselbst unter Vorlegung ihrer Militair-Zeugnisse, melden.

Stettin, den 28sten Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direction.

II. Personal-Chronik.

In der Stadt Stettin sind

1. für den Heumarktbezirk der Kaufmann Köppen,
2. für den Wallbezirk der Kanzleirath Kreckel,
3. für den Schloßbezirk der Apotheker Riedel,
4. für den Nicolaibezirk der Kaufmann Louis Fretzdorff,
5. für den Oberbezirk der Lederhändler Grützmacher,
6. für den Petri- und Unterwiekbezirk der Kaufmann Schneppe,
7. für den Speicherbezirk der Rector Hellert,
8. für den Gertrudbezirk der Zimmermeister Päpke,
9. für den Oberwiekbezirk der Brennereibesitzer Rohloff,
10. für den Torneibezirk der Lehrer Lincke

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für Behinderungsfälle sind substituirt:

a) dem Schiedsmann Kaufmann Köppen der Schiedsmann Brauereibesitzer Kreich,
b) dem Schiedsmann Brauereibesitzer Kreich der Schiedsmann Kaufmann Köppen,
c) dem Schiedsmann für den Louisenbezirk, Kaufmann Haack, die Schiedsmänner Ober-Secretair Lentz und Apotheker Riedel,
d) dem Schiedsmann Ober-Secretair Lentz, die Schiedsmänner Kaufmann Haack und Apotheker Riedel,
e) dem Schiedsmann Apotheker Riedel, die Schiedsmänner Kaufmann Haack und Ober-Secretair Lentz,
f) dem Schiedsmann Kaufmann Fretzdorff, die Schiedsmänner Lederhändler Grützmacher und Kaufmann Schneppe,

Digitized by Google

g) dem Schiedsmann Lederhändler Grützmacher, die Schiedsmänner Kaufmann Schneppe und Kaufmann Fretzdorff,
h) dem Schiedsmann Kaufmann Schneppe, die Schiedsmänner Kaufmann Fretzdorff und Lederhändler Grützmacher,
i) dem Schiedsmann Rector Hellert, der Schiedsmann Zimmermstr. Päpke,
k) dem Schiedsmann Zimmermstr. Päpke, der Schiedsmann Rector Hellert,
l) dem Schiedsmann Brennereibesitzer Rohloff, der Schiedsmann Lehrer Lincke,
m) dem Schiedsmann Lehrer Lincke, der Brennereibesitzer Rohloff.

Im Greifenberger Kreise sind:

1. für die Ortschaften Barkow, Batzwitz, Gruchow, Idashof, Trieglaff, Vahnerow, Gramhusen, Kukahn und Lebbin, der Gutsbesitzer v. Thadden zu Trieglaff,
2. für die Ortschaften Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz, Rensin, Ribbekard, Schwessow, Völzin, Wittenfelde, Stuthof, Torfkathen und Völschenhagen, der Gutsbesitzer Glorin zu Coldemanz,
3. für die Ortschaften Heinrichshof, Rensekow, Görke, Dadow, Ganzken-Pribbernow, Ruhleben, Rützow, Sellin, Wödtke, Neklatz und Zicker, der Kreis-Deputirte v. d. Marwitz zu Rützow,
4. für die Ortschaften Broitz, Dummadel, Lerche, Loppnow, Rottnow, Stölitz, Dankelmannshof, Lübsow, Schellin und Schmalenthin, der Gutsbesitzer v. Schmidt zu Schellin,
5. für dte Ortschaften Gedde, Moitzow, Klein-Moitzow, Parpart, Groß- und Klein-Zapplin und Zirkwitz, der Kreisdeputirte Neste zu Parpart,
6. für die Ortschaften Carnitz, Dreesow, Gützelsitz, Johannsthal, Neides, Pustchow und Schruptow, der Gutsbesitzer Elbe zu Dreesow,
7. für die Ortschaften Carolinenhof, Dargislaff, Molstow, Wendisch-Pribbernow, Prust, Radduhn und Streckenthin, der Gutsbesitzer Müller zu Nestau,
8. für die Ortschaften Borntin, Grandshagen, Gumlow, Habichtshorst, Jungfernbrück, Klötkow, Muddelmow, Tressin, Wangerin, Wefelow und Zitzmar, der Gutspächter Brüstlein zu Wefelow,
9. für die Ortschaften Drosedow, Eyersberg, Hohn, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Bockenhagen, Voigtshagen und Zedlin, der Schulze Tiegs zu Voigtshagen,
10. für die Ortschaften Arnsberg, Bellbuck, Camp, Deep, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhof, der Oberamtmann Mück zu Neuhof.
11. für die Ortschaften Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Gützlaffshagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshof und Sukowshof, der Schulze Struck zu Darsow.

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Kandidat Berg ist zum Pastor adjunctus in Saulin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 3.

Stettin, den 21. Januar 1853.

Das Amtsblatts-Register pro 1852 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Aemter für den Preis von 3 sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20. Januar 1843 (S. 14. der Amtsblatts pro 1843) mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts gegen Bezahlung des obigen Preises zugesandt erhalten.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

15) I. No. 184. Januar 1853.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Franz Michaelis hierselbst hat die seither geführte Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 8ten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Motz.

16) I. No. 184. Januar 1853.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Karl Arlt hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 8ten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Motz.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

17) Bekanntmachung. In der Buchdruckerei von R. Graßmann hieselbst sind Schreibebücher erschienen, welche sowohl durch die auf den Deckeln befindlichen Abbildungen, als durch Wohlfeilheit und dadurch sich empfehlen, daß sie mit Linien für die Schreibe-Uebungen versehen sind.

Wir lenken die Aufmerksamkeit der Schulen, ihrer Vorstände, Lehrer und Inspectoren um so lieber auf diese Unternehmung, als bei der Wahl der

Digitized by Google

Graßmannschen Schreibebücher Niemand Gefahr laufen wird, unwürdigen und sinnverderblichen Abbildungen auf den Umschlägen zu begegnen und der Jugend in die Hände zu bringen.

Stettin, den 14. Januar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.
Wallach.

---

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction:

18) Bekanntmachung. Am 22. November d. J. Nachmittags 1½ Uhr sind von dem Beamten bei Jatznick in einer Schonung sechs Packen aufgefunden worden, welche von unbekannten Schleichhändlern, die beim Anblick der Beamten entsprangen, zurückgelassen sind. In den Packen sind 1 Ctr. 94 Pfd. raffinirter Zucker und 2 Ctr. 19 Pfd. roher Kaffe ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und daher in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens in 4 Wochen vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls die letzteren konfiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, den 18. December 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Sethe.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Henning Carl Friedrich Moritz v. Schwerin ist als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Die Kandidaten des Predigtamtes Johann Carl August Baudach und des Schulamtes Johann Heinrich Christian Friedrich Julius Soltmann sind ersterer als Konrector, letzterer als dritter ordentlicher Lehrer, an der Stadtschule zu Pyritz angestellt.

In Alt-Labuhn, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Schöder fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 4.

Stettin, den 28. Januar 1853.

Gesetzsammlung.

No. 3677. Allerhöchster Erlaß vom 14ten August 1852, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Fürstlich Hohenzollernschen Häuser.

No. 3678. Allerhöchster Erlaß vom 24sten September 1852, betreffend die Auflösung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Stettin.

No. 3679. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.
Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1852.

No. 3680. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Oktober 1852, betreffend die Reorganisation des St. Johanniter-Ordens.

No. 3681. Allerhöchster Erlaß vom 29sten November 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz einerseits bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Kosel, und andererseits bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Jägerndorf durch den Kreis Leobschütz.

No. 3682. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Blumenthal über Ingersberg und Eichen bis zur Schleiden-Schmittheimer Gemeinde-Chaussee.

No. 3683. Allerhöchster Erlaß vom 13ten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Düren über Kettenich und Lindern nach Heinsberg und zweier Zweigstraßen von Kettenich über Niederzier nach Steinstraß und von Lindern nach Bracheln.

No. 3684. Privilegium wegen Emission von 500,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft vom 27sten Dezember 1852.
Ausgegeben zu Berlin den 15ten Januar 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

19) Am 28sten Januar 1852 ist in Porto Feliz in der Provinz St. Paulo in Brasilien der angeblich in Preußen geborene Johann Berner durch einen Flintenschuß ermordet worden, ohne daselbst Erben oder ein Testament und sonst Papiere zu hinterlassen. Ueber seine Lebensverhältnisse hat nur ermittelt werden können, daß er am 24sten Oktober 1825 von Frankreich (Paris) auf dem französischen Schiffe Harponeur, in Brasilien angekommen, am 20sten Juli 1846 von Ulatuba nach St. Paulo gezogen ist, und zuletzt 2 Jahre in Porto Feliz, wo er das Gewerbe eines

Digitized by Google

Goldarbeiters ausübte, gewohnt hat. Bei seinem Tode soll er etwa 45 Jahre alt gewesen sein. Sein Nachlaß besteht außer in einigen Gold-, Silber-, andern Metall-, Glas- und Porzelan-Sachen, in Sattel- und Reitzeug und mehren Pferden und Maulthieren.

Die etwanigen Verwandten des ꝛc. Berner, welche über seine Herkunft, Angehörigkeit und Verwandtschafts-Verhältnisse nähere Auskunft ertheilen können, werden hierdurch aufgefordert, sich, Behufs der deshalb von ihnen zu machenden Mittheilungen, bei der betreffenden Polizeibehörde zu melden.

Berlin, den 11ten Januar 1853.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage: v. Manteuffel.

---

2) der Königlichen Regierung.

20) I. No. 2318. Januar 1853.

Bekanntmachung. Nachstehendes Amtsblatts-Publikandum vom 21sten November 1831

Publikandum.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist festgesetzt worden, daß allen denjenigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen wollen, bedeutet werden soll, daß sie durch Erwerbung eines Grundstücks oder Verheirathung der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden. Diese bisher schon zur Ausführung gebrachte Bestimmung wird der uns gewordenen Weisung gemäß hiermit in Erinnerung gebracht und zugleich in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September d. J. angeordnet, daß die bisher von den Landräthen vorgenommene protokollarische Verwarnung durch die Prediger bei Nachsuchung des Aufgebots erfolgen soll. Indem wir die sämmtlichen Prediger veranlassen, bei allen jungen Leuten bis znm vollendeten 25sten Lebensjahre, welche sich nicht durch ein Zeugniß der betreffenden landräthlichen Behörde über die erfolgte Ableistung ihrer Militairpflicht ausweisen können, hiernach zu verfahren, wird noch bemerkt, daß zu den desfallsigen Protokollen in keinem Falle ein Stempelbogen verwandt werden darf. Stettin, den 21sten November 1831.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 20sten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

21) I. No. 1945. Januar 1853.

Bekanntmachung. Auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ord-

Google

nung vom 11ten März 1850 und nach eingeholter Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Stadt Greifenhagen die gedachte Gemeinde-Ordnung vollständig eingeführt ist.

Stettin, den 24sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Motz.

---

22) I. Nr. 1507. Januar 1853.

Bekanntmachung. Der in den diesjährigen Kalendern irrthümlich auf den 16ten Juli notirte Krammarkt in der Stadt Zachan wird am 16ten Juni d. J. abgehalten werden.

Stettin, den 22sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Motz.

---

23) I. No. 297. Januar 1853.

Der pensionirte Eisenbahn-Kassen-Controlleur F. W. Nicolai zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17ten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

v. Motz.

---

24) I. No. 525. ; Dezember 1852.

Dem Kahnschiffer Daniel Köhler zu Grambin (Ueckermünder Kreises) ist für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung der Arbeitsleute Rackow und Bestier vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königlichen Ministerio des Innern mittelst Reskripts vom 8ten Dezember v. J. bewilligt worden.

Stettin, den 15ten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

v. Motz.

---

25) I. No. 330. Januar 1853.

Der Kaufmann J. C. Linke zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 21sten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

26) II. No. 446. Januar 1853.

Der Pastor Gadow zu Trieglaff hat den Entschluß gefaßt, [illegible]

ihm zu Theil gewordenen Genehmigung am genannten Orte eine Privatanstalt zur Ausbildung junger Männer für das Elementarlehreramt zu gründen und dieses Institut, von dessen Wirksamkeit wir Grund haben, uns einen gedeihlichen Einfluß auf das Volksschulwesen zu versprechen, zu Ostern d. J. zu eröffnen. Als Gehülfen bei diesem Unternehmen werden der Pastor Modritzky zu Batzwitz und der Küster und Lehrer Timm zu Trieglaff mitwirken.

Der Bildungscursus wird eine Dauer von zwei Jahren haben und mit einer Prüfung für das Lehreramt schließen.

Eine Prüfung der Anwärter wird der Aufnahme vorausgehen und von einem genügenden Ausfalle jener wird diese bedingt sein.

Anderweitige Bedingungen zur Aufnahme sind leibliche Tüchtigkeit, sittliche Reinheit und die Vollendung des 18ten Lebensjahres.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden an den Pastor Gadow unmittelbar gerichtet. Derselbe wird die nöthigen Bescheide, namentlich wegen des Termins zur Vorprüfung und zur Aufnahme ergehen lassen.

Den Anmeldungen sind folgende Zeugnisse beizufügen: der Taufschein, ein ärztliches Attest über Freiheit von Gebrechen und chronischen Krankheiten, ein Impfschein, der dahin lauten muß, daß die Nachimpfung innerhalb der beiden letzten Jahre erfolgt sei, ein Zeugniß über die bisher genossene Schul- und Vorbildung, ein von dem betreffenden Seelsorger auszustellendes Sittenzeugniß und eine schriftliche Versicherung der Eltern oder Versorger, die Kosten der Ausbildung während des zweijährigen Cursus bestreiten zu können und zu wollen. — Sollten Jünglinge, welche dem 20sten Lebensjahre nahestehen oder dasselbe überschritten haben, die Aufnahme begehren: so haben diese über ihr Verhältniß zum Militairdienste sich noch besonders durch Beibringung von Atteſten auszuweisen.

Die Zahl der Zöglinge wird sich auf 12 bis 15 in jedem Cursus belaufen können.

Wohnraum und vollständige Speisung ist der Küster und Lehrer Timm bereit, gegen eine jährliche Zahlung von 30 Thlr. Kostgeld zu gewähren. Es wird indessen den einzelnen Zöglingen freistehen, sich selbst zu beköstigen, nicht aber, Wohnung an andern Orten, als an den dazu bestimmten, zu nehmen. Die zu leistende Zahlung allein für Wohnung wird in jedem einzelnen Falle von dem Pastor Gadow bestimmt werden. Die Zöglinge werden unter fortgehender Aufsicht stehen.

Indem wir Vorstehendes zu allgemeiner Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen jungen Männer, welche des Wunsches sind, zu Ostern d. J. schon in diese Lehrerbildungsanstalt einzutreten, hierdurch auf, sich schleunigst deswegen bei dem Pastor Gadow zu melden. Zugleich veranlassen wir die Herren Superintendenten und Geistlichen, darauf hinzuwirken, daß diese

Digitized by Google

Veröffentlichung zu möglichst allgemeiner Kenntniß bei denen, welchen sie dienlich sein könnte, gelange.

Stettin, den 21sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Heegewaldt.

---

27) II. No. 513. Januar 1853.

Dem jüdischen Privatlehrer Levin Rubenstein aus Rackowitz ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Wangerin in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 19. Januar 1853

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Heegewaldt.

---

28) II, No. 294. Januar 1853.

Dem jüdischen Privatlehrer Leiser Jacob aus Labischin ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Alt-Damm in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 19ten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Heegewaldt.

---

3) anderer Behörden.

29) Bekanntmachung. Die Landbriefträgerstelle in Freienwalde i. P., mit welcher ein jährliches Einkommen von 84 Thlr verbunden ist, soll vergeben werden. Zur Civil-Versorgung berechtigte Personen, welche eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren bestellen können, wollen sich wegen Uebernahme der Stelle bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion oder bei der Post-Expedition in Freienwalde melden.

Stettin, den 18ten Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

30) Bekanntmachung. In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur praktischen Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften, können vom 1. April k. J. ab wiederum 4 Schüler Aufnahme finden, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mörgels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten.

Unterricht erhalten.

Digitized by Google

Für diesen Unterricht ist grundsätzlich ein 3jähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im 2 Jahre nach einer 6monatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welcher der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus Anlaß ungenügender Qualification ist dem Ermessen des Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von etwa 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert

sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greifenberg, den 15. Januar 1853.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. v. d. Marwitz. v. Hagen.

---

31) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Die zu diesem Behuf bis zum 30sten vorigen Monats sub No. 1 ad 876 bei uns eingereichten Schuld-Verschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II., gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 26sten Januar 1853.

Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Privat-Sekretair Carl Julius Ferdinand Hoffmann ist zum Civil-Supernumerarius bei der Königl. Regierung angenommen worden.

Von den Stadtverordneten zu Labes ist der Privat-Actuarius Schütz zum Bürgermeister erwählt und derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Biltz zu Greifenhagen ist mit Einführung der Gemeinde-Ordnung in dieser Stadt bis zur erfolgten definitiven Wahl eines neuen Bürgermeisters fernerweit mit der commissarischen Verwaltung des Bürgermeisteramts beauftragt und der bisherige Polizei-Anwalt Flogertzy daselbst als Beigeordneter Seitens des Königlichen Regierungs-Präsidiums bestätigt worden.

Digitized by Google

Von den Stadtverordneten zu Swinemünde ist der bisherige Kämmerer Eggebrecht daselbst als solcher anderweit auf 6 Jahre wieder erwählt und in dieser Eigenschaft aufs Neue bestätigt worden.

Für die Ortschaften Sanskow, Zachariä, Utzedel, Leistenow, Gatschow, Buschmühl, Flemmendorf, Vorwerk, Lindenfeld, Trittelsitz, Käsecke, Glendelin und Beggerow, Demminer Kreises, ist der Wirthschafts-Inspektor Strey zu Leistenow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Ortschaften Großenhagen, Lüttkenhagen, Korkenhagen, Neuendorf und Braschendorf, Naugarder Kreises, ist der Gutsadministrator Offer zu Korkenhagen zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Post-Secretair Heinrich Florian Tielsch ist bei dem Postamte in Stettin etatsmäßig angestellt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Greifenhagen ist in Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Normann dem Major a. D. August Freyberg,

Die Verwaltung der Post-Expedition in Greifenberg nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Hübner dem Expeditions-Gehilfen Ferdinand Dreßler übertragen.

Der invalide Unteroffizier Gottfried Ferdinand Wille ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition in Swinemünde angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Dittmar ist zum Pastor in Falkenwalde, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der zum Pastor substitutus cum spe succedendi bei der St. Marienkirche in Anklam erwählte Predigtamts-Kandidat Biesendahl ist in sein Amt eingeführt worden.

Der Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin Dr. Glagau ist zum Professor ernannt worden.

In Lüttkenhagen, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Zühlke fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 5.

Stettin, den 4. Februar 1853.

Patente.

Dem Fabrikanten Hecker zu Görlitz ist unter dem 29sten Januar 1853 ein Patent

auf eine Hobelmaschine zur Herstellung von runden Zündhölzern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

32) Bekanntmachung. Außer der Bekanntmachung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise, welche auf Grund des §. 22 im Gesetze vom 2ten März 1850 Seitens der Königlichen General-Commission zu Stargard jährlich im Amtsblatte erfolgt, ist von uns bisher im marktpolizeilichen Interesse eine Veröffentlichung der Getreide- und Victualien-Durchschnittspreise an den Martini-Markttagen durch das Amtsblatt erfolgt.

Diese Bekanntmachungen sind jedoch wesentlich von einander abgewichen, indem die Zusammenstellung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise Seitens der Königlichen General-Commission nach ganz anderen Grundsätzen bewirkt ist, als bei dem Erlasse der diesseitigen Publikanden festgestellt wurden.

Da nun hierdurch für das Publikum häufig Irrungen entstanden sind, auch ein Bedürfniß zum ferneren Erlasse unserer Bekanntmachungen nicht mehr vorlag, so ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern von der diesseitigen Veröffentlichung der Martini-Marktpreise Abstand genommen.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Folge dem betheiligten Publikum überlassen bleiben muß, sich mit dem Antrage auf Mittheilung der Getreide- resp. Victualien-Durchschnittspreise an den Martini-Markttagen an die Lokal-Polizei-Behörden des betreffenden Marktorts zu wenden.

Stettin, den 28sten Januar 1853.

33) I. No. 570. Januar 1853.

Aus Rücksichten auf die Feldcultur und Jagdpflege wird bei der fortdauernden milden Witterung der Schluß der niederen Jagd für dieses Jahr auf den 15. Februar hierdurch festgesetzt, was wir zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Stettin, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung.

---

34) I. No. 423. Januar 1853.

Der Kaufmann Ludwig Stypmann in Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24sten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

35) I. No. 396. Januar 1853.

Der Kaufmann E. Bretsch zu Pölitz ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Pölitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Januar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

36) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben dem Director des Gymnasiums zu Anclam, Dr. Peter, zu gestatten geruht, den Titel eines Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Consistorial- und Schulraths auch in seiner jetzigen Stellung in den diesseitigen Staaten zu führen und das Verdienstkreuz des Herzoglich Ernestinischen Hausordens auch ferner zu tragen.

Stettin, den 25sten Januar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königlichen Konsistoriums.

37) Die Kandidaten des Predigtamts

1. Franz Gottlieb Otto Richter,
2. Johann August Wahrendorff

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 31sten Januar 1853.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Digitized by Google

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

38) Bekanntmachung. Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich geschrieben werden muß. Sind die Sendungen an Privatpersonen in größeren Städten des In- und Auslandes gerichtet, so sind auch die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen, was bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin niemals unterbleiben darf. Ferner muß auf den Briefen ꝛc. nach Orten, in denen eine Post-Anstalt sich nicht befindet, die nächste Post-Anstalt, mindestens die nächste Stadt angegeben werden. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungs-Bezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an welchem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Stettin, den 25sten Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

39) Bekantmachung. Bei dem unterzeichneten Postamte lagern an unbestellbaren Retour-Sendungen:

1) ein Brief, worauf 20 sgr. baar eingezahlt, an den Schiffbauergesell Wilhelm Bose in Charlottenburg, am 25. October pr. hier aufgeliefert,
2) eine Rolle H. G. B. 8 Pfd. an den Graf v. Bismarck-Bohlen in Greifswald gegen 15 sgr. Postvorschuß am 12. November pr. hier aufgeliefert,
3) ein Packet H. H. 3 Pfd. 12 Loth an den Müllergesellen Johann Oestreich in Gollnow, am 4. Januar c. bei der hiesigen Bahnhofs-Post-Expedition aufgeliefert,
4) ein Brief mit 25 Thlr. K.-A. an die verwittwete Prediger Dittmarsch in Driesen, am 11. Januar c. hier aufgeliefert,
5) ein Brief mit 10 Thlr. K.-A. an den Portraitmaler Jul. Reimann in Berlin, am 20. Januar c. hier aufgeliefert.

Die unbekannten Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, zur Empfangnahme derselben zu melden, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stettin, den 28. Januar 1853. Königl. Post-Amt.

Digitized by Google

5) anderer Behörden.

40) Bekanntmachung. Die Gemeinde Polchow hat den Jäger Ferdinand Lüpcke als Forstschutzbeamten für die dortige bäuerliche Forst und als Feldwächter für ihre Feldmark angestellt. Der ꝛc. Lüpcke ist in gedachter Eigenschaft bereits gerichtlich vereidigt und trägt als Abzeichen ein Messingschild, auf welchem ein Adler und unter diesem eine Platte mit den eingravirten Worten: „Förster zu Polchow" befindlich ist.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnißnahme hiermit bekannt gemacht.

Stettin, den 28. Januar 1853.

Der Landrath.
J. A.: gez. von Ramin.

---

41) Landbeschälung im Jahre 1853.

Im Regierungsbezirk Stettin sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Königl. Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten daselbst an den dabei bezeichneten Tagen ihren Anfang nehmen.

No.	Namen der Beschälstationen	Im Kreise.	Anfang der Bedeckung.
1	Vorwerk (in Stelle von Schwichtenberg)	Demmin	den 20. Februar
2	Jarmen	do.	do.
3	Clempenow	do.	do.
4	Treptow	do.	do.
5	Kagendorff	Anclam	do.
6	Spantekow	do.	do.
7	Torgelow	Ueckermünde	do.
8	Scheune	Randow	do.
9	Tantow	do.	do.
10	Usedom	Usedom	do.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, hat sich nichts geändert, und wird im Uebrigen auf die unterm 7ten Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelm-Gestüt, den 20. Januar 1853.

Der Königliche Landstallmeister.
(gez.) v. d. Brincken.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichtsrath Becker ist als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath Bodenstein zu Greifenhagen ist am 24sten Januar d. J. gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Pfeil ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius v. Orlich ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt worden.

Der Unteroffizier Nathanael Werner ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Stargard ernannt.

Der Forstkandidat v. Burgsdorff ist zum Förster ernannt und ihm vom 1sten Februar c. ab die Försterstelle zu Eichhoff in der Oberförsterei Stepenitz probeweise verliehen worden, der bisherige Förster Mützell zu Eichhoff ist dagegen nach Dreiphul in der Oberförsterei Peetzig versetzt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 6.

Stettin, den 11. Februar 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

42) Der Rittergutsbesitzer Graf von Wartensleben auf Schwirsen ist zum Landschafts-Deputirten des Camminer Kreises im landschaftlichen Departement Treptow a. R. gewählt worden.

Stettin, den 29. Januar 1853.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

43) I. No. 481. Januar 1853.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben über das Verfahren bei Wiederverleihung der National-Kokarde resp. Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung an nicht in Militair-Verhältnissen stehende Personen mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten Dezember pr. mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung, verordnet:

1. daß diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind nur ausnahmsweise, wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von den Herrn Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden sollen;
2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;
3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste [illegible]

auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuch für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 2ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

44) I. No. 545. Januar 1853.

Bekanntmachung. Der Apotheker Zippel zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

45) II. No. 519. Januar 1853.

Die bisherige Privatschule der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Gr.-Justin ist als eine öffentliche anerkannt und an derselben der Küster und Schullehrer Knöfel fest angestellt.

Stettin, den 31sten Januar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

46) Bekanntmachung. Am 30sten und 31sten August d. J. wird im Otto-Stifte zu Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehrcursus wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben.

Die Aspiranten haben sich am 29sten August d. J. Nachmittags um 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director, Pastor Seeliger, persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1. die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2. ein von dem Herrn Kreis-Physikus auszustellendes Gesundheitsattest,
3. einen Impfschein, in welchem versichert werden muß, daß die Revaccination binnen der letzten zwei Jahre vor sich gegangen sei,
4. ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung,

Digitized by Google

5. den Taufschein, insofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht und
6. die Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrkursus nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen versorgt werden, soweit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Otto-Stift als Seminarzöglinge eintreten, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß, eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mit zu vollziehende schriftliche Verpflichtung

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwendeten Kosten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

dem Herrn Seminar-Director einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, insofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungsbezirks Stettin werden hierdurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten soweit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 5ten Februar 1853.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

47) Der aus dem Dorfe Jasenitz bei Stettin gebürtige Musketier Carl Friedrich Wilhelm Hohenfang, des 2ten combinirten Reserve-Bataillons ist durch bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß vom 4ten Dezember 1852 wegen sechs nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahles, verübter neuer einfacher, jedoch theils unter erschwerenden Umständen ausgeführter, Diebstähle unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit 5 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer bestraft worden. Colberg, den 2ten Februar 1853.

Königliches Garnison-Gericht.

Digitized by Google

48) Am 5ten Januar d. J. ist bei der unterzeichneten Post-Expedition ein Brief mit 10 Thlr. Kassen-Anw. $^{11}/_{16}$ Lth. an C. Unger jun. in Berlin Mühlendamm No. 32—33, aufgeliefert worden, derselbe aber als unbestellbar wieder hierher zurück gelangt, weil Adressat verstorben ist.

Der unbekannte Absender wird daher zur Empfangnahme des bezeichneten Geldbriefes mit dem Bemerken aufgefordert, daß wenn seine Meldung nicht binnen 4 Wochen, vom heutigen Tage ab gerechnet, erfolgen sollte, damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Pasewalk, den 8ten Februar 1853.

Königliche Post-Expedition 1.

---

49) Bauern-Mobiliar-Brand- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Pyritz.

Zu der am 2ten März d. J. von Vormittags 10 Uhr ab im Lokal des Gasthofsbesitzers Fechtner hierselbst stattfindenden ordentlichen General-Versammlung werden die Gesellschafts-Mitglieder freundlichst eingeladen.

Gegenstände der Berathung werden sein:

1. Abnahme der Rechnungen der Feuer- und Hagel-Sozietät für das abgelaufene Wirthschaftsjahr;
2. die interimistische Fortsetzung der Hagel-Kassen-Verwaltung in der bisherigen Art;
3. Erläuterung des §. 122 des Feuer-Statuts;
4. Beschwerde des Postboten Meyen zu Neumark wegen versagter Brandvergütigung.

Es ist überaus wohlthuend für uns, unseren geehrten Mitgliedern hierbei sagen zu können, daß unser Institut sich trotz mannigfacher Anfechtungen und Hemmnisse eines segensreichen Fortschritts erfreut. Auch hoffen wir zu Gott, daß die hohen Staatsbehörden demselben die in Folge des neuen Strafgesetzbuches erforderliche nachträgliche landesherrliche Bestätigung, so wie die gleichzeitig erbetenen Corporationsrechte nicht versagen werden, da es doch bekannt ist, daß der Bauernstand nur von einigen Gesellschaften, und dies ausnahmsweise, gegen hohe Prämien zur Versicherung angenommen wird, und es mit Wohlgefallen aufgenommen werden sollte, wenn dieser aus seiner Mitte sich ein längst entbehrtes Institut schafft und erhält, das weniger in Spekulationen ausarten kann, weil seine Beamte Sozietätsmitglieder sind, die Verhätnisse der Versicherungsuchenden daher besser kennen, auch die Mitglieder sich gegenseitig controlliren können.

Gleichzeitig ersuchen wir um Agenturstellen, wo solche noch fehlen, sich zu bewerben.

Die Gegenseitigkeit, auf der unser Institut beruht, die einfache und wenig kostspielige Verwaltung desselben, so wie die schnelle und volle Befriedigung verunglückter Gesellschaftsmitglieder machen dasselbe besonders

Digitized by Google

empfehlenswerth und laden wir demnach alle unbescholtene Landwirthe zur Theilnahme daran freundlichst ein.

Pyritz, den 2. Februar 1853.

Die Haupt-Direction der Bauern Mobiliar-Brand- und Hagel-Assekuranz Gesellschaft.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Konrektor Klamroth in Stargard ist zum Diakonus in Fiddichow und Nipperwiese erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Klein-Lienichen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Scholz fest angestellt.

An der Stadtschule zu Demmin ist der Schullehrer Pehl fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 7.

Stettin, den 18. Februar 1853.

Gesetzsammlung.

No. 3685. Allerhöchster Erlaß vom 8ten November 1852, betreffend die Ausprägung von Guldenstücken und Theilstücken von Gulden im 24½ Guldenfuße für die Hohenzollernschen Lande.

No. 3686. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. Vom 29sten November 1852.

No. 3687. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Dezember 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Bonn-Schleidener Bezirksstraße in Essig über Rheinbach, Meckenheim und Berkum bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Mahlem mit einer Zweig-Chaussee von Rheinbach über Gelsdorf bis zur Ahrstraße in Hemmessen.

No. 3688. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Dezember 1852, betreffend die Bedingungen der Arrestanlegungen gegen Baierische Unterthanen.

No. 3689. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße in Vorst bis Anrath.

No. 3690. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde d. d. Berlin, den 22sten Januar 1853, betreffend die Statuten der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur" errichteten Gesellschaft, nebst dem deutschen Text dieser Statuten.

Ausgegeben zu Berlin, den 9ten Februar 1853.

Patente.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist, unter dem 9ten Januar 1853 ein Patent

auf einen Apparat zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Hannes und Kraatz zu Berlin ist unter dem 30sten Januar 1853 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. T. Prillwitz zu Berlin ist unterm 5ten Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte lösbare Kuppelung für Eisenbahn-Fahrzeuge,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

50) I. No. 131. Februar 1853.

Der Bank-Tarator Hermann Haffner zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 4ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

51) I. No. 1270. Februar 1853.

Bekanntmachung. Der Königliche Niederländische Konsul Endell hierselbst hat an Stelle des verstorbenen Konsular-Agenten Brackfieck den hiesigen Kaufmann Oscar Kisker zu seinem Konsular-Agenten für Stettin ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft durch den Herrn Ober-Präsidenten anerkannt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Kisker als Konsular-Agent den bestehenden Bestimmungen gemäß keine Konsular-Immunitäten genießt, stets nur im Auftrage des Konsuls handeln und nur mit diesem ausdrücklichen Vermerke schriftliche Akte unterzeichnen und untersiegeln darf.

Stettin, den 10ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

52) I. No. 188. Februar 1853.

Bekanntmachung. Der Schornsteinfegermeister Nitzky in Altdamm ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Altdamm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

53) II. No. 582. Januar 1853.

Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich

Digitized by Google

ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1853 den Termin auf

den 25sten, 26sten und 27sten Mai

in Stettin festgesetzt.

Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt sich als Privat-Lehrerinnen zu beschäftigen wünschen.

Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus unsern Schulräthen Graßmann und Crüger, dem Provinzial-Schulrathe Wendt, dem Director der höhern Töchterschule Wilde und dem Oberlehrer Schulz.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger, allerspätestens 14 Tage vor dem genannten Termine, einzusenden und nicht zu meinen, eins oder das andere dieser Papiere ebenso wohl bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorlegen zu können.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Directors Wilde bei diesem persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung von dem betreffenden Schulrathe mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und
2. das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder an einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerio des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, insofern

Digitized by Google

sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Stettin, den 4ten Februar 1853.
Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

54) II. No 425. Februar 1853.

Bekanntmachung. Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rector- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung eines entsprechenden Privat-Unterrichtes nachweisen oder das sogenannte examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1853 der 23ste Juni und die folgenden Tage
als Termin angesetzt und haben sich die Examinanden am 22sten Juni dem Provinzial-Schulrath Wendt persönlich vorzustellen.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungsbezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten auf diese Anordnung aufmerksam zu machen, sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt Seite 118, zu verweisen und dabei nur zu bemerken, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 3ten Februar 1853.
Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

55) II. Nr. 424. Februar 1853.

Verordnung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt, der interimistischen Schullehrer und der Privatlehrer, welche, wie jene, ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweisen haben, ist von uns für das Jahr 1853 der Prüfungstermin auf

den 27sten, 28sten und 29sten Oktober

angesetzt.

Die zu Prüfenden haben sich am 25sten Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in einem der Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche von uns unmittelbar, oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren oder Pastoren hierzu angewiesen sind. Es können sich zu dieser Prüfung auch alle diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Elementar-Schullehrerstande widmen, oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privatunterrichtes nachweisen, sowie auch diejenigen schon geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu unsere

Digitized by Google

Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2. den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts,
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5. das Zeugniß über ihre Militairverhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, oder in beglaubigter Abschrift, endlich
6. einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungszeugniß von einer Königlichen Prüfungs-Kommission erhalten haben, reichen dieses im Original ein, und haben dagegen nicht nöthig, die Zeugnisse ad 1, 2 und 3 beizufügen. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Kommission auszustellenden Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempelbogen von 15 Sgr. verwandt.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung vom 20sten September 1828 — II. No. 478 September — ertheilten Instruction die noch mit keinem Prüfungs-Zeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig erkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 9ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction:

56) Bekanntmachung. Am 22. November d. J. Nachmittags 1½ Uhr sind von dem Beamten bei Jatznick in einer Schonung sechs Packen aufgefunden worden, welche von unbekannten Schleichhändlern, die beim An-

Digitized by Google

blick der Beamten entsprangen, zurückgelassen sind. In den Packen sind 1 Ctr. 94 Pfd. raffinirter Zucker und 2 Ctr. 19 Pfd. roher Kaffe ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation vorgefunden und daher in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens in 4 Wochen vom Tage des dritten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Cavelpaß zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls die letzteren konfiscirt und an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Stettin, den 18. December 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

57) Bekanntmachung. Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich geschrieben werden muß. Sind die Sendungen an Privatpersonen in größeren Städten des In- und Auslandes gerichtet, so sind auch die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen, was bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin niemals unterbleiben darf. Ferner muß auf den Briefen ꝛc. nach Orten, in denen eine Post-Anstalt sich nicht befindet, die nächste Post-Anstalt, mindestens die nächste Stadt angegeben werden. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungs-Bezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an welchem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Stettin, den 25sten Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

4) anderer Behörden.

58) Bekanntmachung, Wegen einer dringenden Reparatur an der 12. oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genann-

Digitized by Google

ten Schleuse vom 1sten bis zum 15ten Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

59) Die zu diesem Behuf bis zum 4ten d. M. sub No. 1 ad 938 incl., bei uns eingereichten Schuld-Verschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 15ten Februar 1853.

Regierungs-Haupt-Kasse.

---

60) Edictal-Citation. Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe gestohlen, als:

1) dem früheren Patrimonial-Gericht zu Groß-Podell, jetzt Königlichen Kreisgericht zu Lauenburg, ex deposito der Bündner Michael Paethschen und der Bauer Christian Scibbeschen Curatel-Masse, die Pfandbriefe: Groß-Weckow, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departement, No. 157 a 25 Thlr., und Schorin, Stolpschen Kreises, Stolpschen Departements, No. 53 über 50 Thlr. — ohne Coupons und Talons.

2) dem früheren Königlichen Landgericht, jetzigen Kreisgericht zu Berlin, ex deposito der Stellmacher Martin Gottlieb Kayserschen Vormundschafts-Masse, die Pfandbriefe: Megow, Pyritzschen Kreises, Stargardschen Departements, No. 8 über 300 Thlr., Warbelin, Stolpschen Kreises, No. 29 über 600 Thlr. und Ossecken, Lauenburgschen Kreises, No. 71 über 700 Thlr.; beide letztere Stolpschen Departements, — mit Talons der Serie III.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und (ad 2) Talons Serie III. alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachts-Termine 1852 und Johannis-Zinstermine 1853 bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem, auf

den 18ten August 1853, Vormittags um 11 Uhr, in unserem Regi-

Digitized by Google

stratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe und resp. Talons Serie III. vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe und Talons ad 2 präkludirt, deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe und resp. Talons werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe und (ad 2) neue Talons der dritten Serie ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 1sten Oktober 1852.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf v. Eickstedt-Peterswalde.

---

61) Bekanntmachung. In Folge des §. 16 des M.-B.-Statuts und des §. 9 des H.-S.-Statuts wird den geehrten Mitgliedern der unterzeichneten Versicherungs-Gesellschaft hiermit zur Kenntniß gestellt, daß in der hiev am 2ten März d. J. Morgens 9 Uhr stattfindenden Haupt-Versammlung, außer den gewöhnlichen Verhandlungen auch noch nachstehende Gegenstände zur Berathung und definitiven Feststellung kommen werden, als:

1. die Neuwahl eines Haupt-Directors und zweier Mitglieder zum Revisions-Comite;
2. die Erhöhung des Versicherungssatzes für ungedroschenes Getreide (§.79);
3. die Abänderung und andere Fassung der §§. 5 und 78 des M.-B.-Statuts.

Greifswald, den 10ten Februar 1853.

Das Haupt-Directorium der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

v. Steckt. v. Schlagentenffel. v. Schwerin. Fabriz.

II. Personal-Chronik.

Im Greifenberger Kreise sind:

der Gutsbesitzer Dumstrey zu Hoff zum Schiedsmann für den 7ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Hoff, Newahl, Groß-Horst, Klein-Horst, Lensin, Ninikow und Schleffin;

der Kaufmann Pufahl zu Greifenberg zum Stellvertreter des Schiedsmanns, Kämmerers Lindemann daselbst;

gewählt, bestätigt und verpflichtet und die Schiedsmänner für Verhingerungsfälle einander in folgender Art substituirt worden:

der Kaufmann Tismer zu Treptow a. R. und der Färber Golchert daselbst gegenseitig,

der Gutsbesitzer v. Thadden zu Trieglaff und der Gutsbesitzer Glorin zu Colbemanz gegenseitig,

der Gutsbesitzer von der Marwitz zu Rützow und der Gutspächter Brüstlow zu Wefelow gegenseitig,

Digitized by Google

der Gutsbesitzer v. Schmidt zu Schellin und der Gutsbesitzer Müller zu Nestau gegenseitig und letzterer auch dem Freischulzen Struck zu Darsow,

der Gutsbesitzer Neste zu Parpart dem Gutsbesitzer Dumstrey zu Hoff und dieser dem Gutsbesitzer Elbe zu Dresow,

der Gutsbesitzer Elbe zu Dresow dem Gutsbesitzer Neste zu Parpart und dieser dem Gutsbesitzer Dumstrey zu Hoff,

der Freischulz Tiegs zu Voigtshagen und der Oberamtmann Mulck zu Neuhoff gegenseitig.

Es sind neu angestellt worden:

der Sergeant Haack als Reserve-Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Demmin,

der Sergeant Derbe als Steuer-Aufseher in Anklam,

der pensionirte Gensd'arm Rosnack als Steueramtsdiener in Anklam,

der Sergeant Zeggert) als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke
der Sergeant Reylin) Cavelpaß.

der Sergeant Markstadt
der invalide Unteroffizier Schulze
der invalide Hautboist Hahn
} als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Demmin.

Befördert wurden:

der Haupt-Amts-Assistent Stechert zu Swinemünde zum Haupt-Amts-Controlleur in Cavelpaß,

der berittene Grenzaufseher Medenwald zu Spantekow zum Ober-Grenz-Controlleur in Wolckwitz,

der berittene Steuer-Aufseher von Dorpowski zu Wollin znm Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde.

Versetzt sind:

der berittene Grenzaufseher Buchholz im Hauptamtsbezirke Cavelpaß als berittener Reserve-Grenzaufseher in dem Hauptamtsbezirk Demmin,

der Grenzaufseher Wenning im Hauptamtsbezirke Demmin als Steueraufseher nach Anklam,

der berittene Grenzaufseher Graumann im Hauptamtsbezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft nach dem Hauptamtsbezirke Cavelpaß,

der Ober-Grenz-Controlleur Loeck zu Lychen in gleicher Eigenschaft nach Letzin,

der Grenzaufseher Eggert im Hauptamtsbezirke Stralsund als Thor-Controlleur nach Demmin,

der Grenzaufseher Brandt im Hauptamtsbezirke Demmin als Steueraufseher nach Jarmen,

der Reserve-Grenzaufseher Wangerin im Hauptamtsbezirke Tribsees als berittener Grenzaufseher nach Ostswine,

der berittene Grenzaufseher Wilde zn Ostswine als berittener Steueraufseher nach Wollin,

der Hauptamts-Controlleur Schulze zu Demmin in gleicher Eigenschaft nach Cottbus, Regierungsbezirk Frankfurt a. O.,

der Hauptamts-Controlleur Benekendorff zu Triebsees in gleicher Eigenschaft nach Demmin,

der Hauptamts-Controlleur Benekendorff zu Cavelpaß in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde,

dem Grenzaufseher Dohmann im Hauptamtsbezirke Cavelpaß ist eine berittene Grenzaufseher-Stelle übertragen worden.

Der Königliche Oberförster Wieprecht zu Warnow ist als Feldmesser in Eidespflicht genommen worden.

Der Forst-Referendarius Robert Carl Franz Janisch ist als Feldmesser in Eidespflicht genommen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 8.

Stettin, den 25. Februar 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

62) I. No 288. Februar 1853.

Bekanntmachung. Der Kaufmann P. F. L. Starck in Greifenberg in Pommern ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Greifenberg in Pommern und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12ten Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

63) I. Nr. 2605. Februar 1853.

Bekanntmachung, das Abraupen der Obstbäume betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 und in der höhern Orts genehmigten Ausübung der im §. 13 a. a. O. dem Bezirksrath beigelegten Befugnisse wird im Interesse der Landescultur das alljährige Abraupen der Obstbäume hiermit angeordnet. Der Termin, bis zu welchem dies geschehen soll, wird von den Kreis-Landräthen alljährlich näher bekannt gemacht werden, und verweisen wir wegen der Strafe der Unterlassung auf die desfallsigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Tit. IV. §. 347 No. 1.

Stettin, den 15ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

64) Die postmäßige Entfernung zwischen Cammin und Wollin ist auf $3^{3}/_{4}$ Meilen festgesetzt worden. Demzufolge ändern sich die in der Extra-Beilage zu No. 7 des Amtsblatts pro 1851 bekannt gemachten Entfernungen der Orte, wo Personen zur Beförderung mit den Posten aufgenommen werden können, in folgender Art:

von	Dobberphul	nach Cammin	2 Meilen
"	"	" Wollin	$1^{3}/_{4}$ "
"	Jassow	" Cammin	$^{3}/_{4}$ "
"	"	" Wollin	3 "

Digitized by Google

von	Parlow	nach	Cammin	2¼ Meile
"	"	"	Wollin	1½ "
"	Reckow	"	Cammin	1½ "
"	"	"	Wollin	2¼ "

Stettin, den 18ten Januar 1853.

Der Ober-Post-Director.

---

65) Bekanntmachung. Die Entfernung zwischen Usedom und Swinemünde ist auf 3½ Meilen festgesetzt worden

Demzufolge ändern sich die in der Extra-Beilage des Amtsblatts 7 pro 1851 bekannt gemachten Entfernungen der Plätze, wo Personen die Post besteigen dürfen, von den resp. Post-Stationen in folgender Art:

von	Cutzow	nach	Swinemünde	1½ Meile
"	"	"	Usedom	2 "
"	Dargen	"	Swinemünde	2 "
"	"	"	Usedom	1½ "

Stettin, den 18ten Februar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

3) anderer Behörden.

66) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Seesoldat Carl Wilhelm Brehmer, 21 Jahr alt, zu Stettin geboren, evangelischer Confession, seinem Gewerbe nach Barbier, ist durch, Allerhöchsten Orts bestätigtes, kriegsrechtliches Erkenntniß, d. d. Berlin, den 19ten Januar c., wegen schweren Diebstahls, wegen wiederholten Verkaufs von Montirungsstücken, und wegen Ausbleibens aus seinem Quartier ohne Urlaub, zu zwei und ein halbjähriger Zuchthausstrafe und zu dreijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig verurtheilt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß mit dieser Strafe die Ausstoßung des ꝛc. Brehmer aus dem Soldatenstande verbunden ist.

Berlin, den 15ten Februar 1853.

Königliches Ober-Commando der Marine.

---

67) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 12ten März d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage Vormittags 11 Uhr bei dem unterzeichneten Militair-Departements-

Digitized by Google

Rathe in dessen Geschäftszimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 4ten Februar 1853.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Köhler, Major. Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

68) Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1853.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden am 11ten April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung in das akademische Studium, 2. Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, 3. Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, 4. Landwirthschaftliche Abschätzungskunde, 5. Praktische Uebungen im Bonitiren, 6. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7. Wiesenbaulehre, 8. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, 10. Allgemeine Viehzuchtslehre, 11. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, 13. Forstliche Exkursionen, 14. Die Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere, 15. Organische Chemie, 16. Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte und der Electricität, Klimatologie und Meteorologie, 17. Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 18. Bodenkunde, 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, 20. Botanische Excursionen, 21. Lehre von der Construction, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude, 22. Landschaftlicher Wege- und Wasserbau, 23. Feldmessen und Nivelliren. 24. Landwirthschaftsrecht.

Eldena im Februar 1853.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Müller zu Zachan ist in dieser Eigenschaft nach Ablauf seiner früheren Wahlperiode aufs Neue wieder erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Konrektor, Predigtamts-Kandidat Pantel in Treptow a. T. ist zum Diakonus daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Zu Plönzig, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Biesenthal fest angestellt.

Digitized by Google

In Wolfshorst, Synode Stettin, ist der Schullehrer Sydow fest angestellt.

Es sind versetzt worden:

Der Packbote Günther von Stettin nach Naugard.

Der Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe Heinrich aus Demmin als Packbote nach Stettin.

Der Feldmesser Adolph Wolfgang Stosch ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 9.

Stettin, den 4. März 1853.

Gesetzsammlung.

No. 3691. Verordnung, die Einführung einer interimistischen neuen Deichrolle für das Ober-Oderbruch betreffend. Vom 17ten Januar 1853.

No. 3692. Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Alt-Damm und Greifswald. Vom 5ten Februar 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 15ten Februar 1853.

Patente.

Den Orgelbauern Gebrüdern Theodor und Ludwig Walter in Gühlau ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Oktav-Koppelung an Orgelwerken, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmachermeister Rudolph Bock zu Potsdam ist unter dem 20sten Februar 1853 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung am Visir der Scheibenbüchsen, um sich der richtigen Lage derselben zu versichern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 27sten Dezember 1851 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll,

ist erloschen.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

69) Für den ländlichen Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Wollin ist vom 1sten März d. J. ab der Domainen-Aktuarius Knappe in Cobrom an Stelle des Bürgermeisters Götsch in Wollin interimistisch zum Polizei-Anwalte bestellt worden.

Für den städtischen Gerichtsbezirk werden die polizeianwaltlichen Funktionen nach wie vor von dem Bürgermeister Götsch wahrgenommen.

Stettin, den 24sten Februar 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.
Senfft von Pilsach.

---

2) der Königlichen Regierung.

70) I. No. 168. Februar 1853.

Bekanntmachung. Nachricht für Seefahrer.

Auf der Außenrhede vor dem Ostertief, zwischen der Greifswalder Oie und der Insel Usedom, ist ein für die Schifffahrt gefährlicher Steintrendel entdeckt worden, auf welchem sich bei Tagewasser nur eine Wassertiefe von 11 Fuß befindet.

Der Trendel erstreckt sich von Ost nach West in einer Länge von etwa 120 Fuß und einer Breite von 80 Fuß, und ist mit einem weiß angestrichenen Waaker bezeichnet worden, an dessen Spitze ein Knirkbusch angebracht ist. Der Waaker liegt auf der Mitte des Trendels und hat folgende Peilungen per Compaß:

Die Leuchtbaake auf der Greifswalder Oie im NO. zu N., die nördliche Huk der Insel Ruden im NW. zu W.

Stralsund, den 12ten Februar 1853.

Königlich Preußische Regierung.

---

71) I. No. 1306. Februar 1853.

Bekanntmachung. Die nachbenannten 7 Fischer zu Teep, Greifenberger Kreises,

1. Johann Ollhof,
2. Friedrich Ollhof,
3. Peter Ollhof,
4. Martin Bandelin,
5. Friedrich Scharping,
6. Friedrich Runge und
7. Simon Blanck,

Digitized by Google

haben am 6ten October v. J. den Schiffer Guhlke aus Colberg mit noch 2 andern Personen, welche mit dem Schiffe „Marie" Eigenthum des Schiffers Guhlke, ungefähr 100 Schritte vom Lande entfernt, bei einer sehr stürmischen Brandung auf den Strand gelaufen waren, mit eigner Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß den sämmtlichen Rettern Geldprämien von uns bewilligt worden sind.

Stettin, den 22sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

72) I. No. 388. Dezember 1852.

Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und in Ausübung der dem Bezirksrathe nach §. 13 a. a. O. zustehenden, durch höhere Anordnung uns übertragenen Befugniß wird als Zusatz zu Nummer 3 a. und b der übrigens in Kraft bleibenden Verordnung vom 19ten Mai 1841 (Amtsblatt von 1841 Seite 132) hierdurch bestimmt, daß in geschlossenen Höfen und in Gärten ausnahmsweise die Aufstellung von Miethen zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten auch in einer Entfernung von 60 Fuß von Gebäuden, in denen sich keine Feueranlagen befinden, unter den übrigen bei Nummer 3 a und b. a a. O. vorgeschriebenen Bedingungen gestattet werden kann. — Es ist hierzu jedoch jedesmal die schriftliche Genehmigung der Kreispolizeibehörde erforderlich, und sind die Königlichen Landräthe unseres Verwaltungsbezirks deshalb von uns mit Anweisung versehen worden.

Stettin, den 16ten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

73) I. No. 1003. Februar 1853.

Bekanntmachung. Die Physikatstelle des Anklamer Kreises mit dem Wohnsitze Anklam ist durch die freiwillige Resignation des Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Maß, zur Erledigung gekommen. Diejenigen promovirten Aerzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikationsatteste darüber, daß sie

1. die Prüfung als promovirte Medico-Chirurgen,
2. die geburtshülfliche und
3. die forensische Prüfung

wohl bestanden haben, binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 25sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung. Nachstehende:

Nachweisung

der

von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin

pro 1852

No.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Name und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1	Superintendent Lenz in Wangerin am 25. Juni.	Rittergutsbesitzer v. Bercke auf Wangerin b.	Als Patron der Kirche in Wangerin derselben ein neusilbernes Taufbecken mit Inschrift.
2	Pastor Schulz in Gr. Raddow, 26. Juni.	Der Kirchenlandpächter Abraham.	Der Kirche in Zachow 5 Thlr.
3	Pastor Karow in Teschendorf, unterm 1. Juli.	Wirthschaftsinspector Trantow zu Braunsfort.	Der dortigen Kirche ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldeter Figur.
4	Pastor Stephani in Wartenberg, unterm 9. Juli.	Ein ungenanntes Gemeinde-Mitglied daselbst.	Der dortigen Kirche eine Altarbekleidung von schwarzem Camlott mit silbernen Frangen und Inschrift.
5	Pastor Voß in Repplin, unterm 8. Juli.	Der Geheime Ober-Bergrath Khün in Berlin.	Der Kirche in Repplin zwei stark mit Silber plattirte Altarleuchter mit dergl. Kruzifix mit vergoldetem Corpus Christi und zwei Altarlichte von weißem Wachs. Von der Gemahlin desselben eine Altar- und Kanzeldecke mit ächten silbernen Tressen besetzt.
6	Pastor Ebert in Baumgarten, unterm 13. August.	Gutsbesitzer v. Köller-Banner, und Rehlaff in Moratz.	Der dortigen Kirche den Altar und die Kanzel, und die Malerei an beiden, restaurirt.
7	Pastor Schulz in Gr. Raddow, unterm 5. Septbr.	Hebamme Kuhlbach in Kl. Raddow.	Der Kirche daselbst ein schwarz polirtes Agenden-Pult.
8	Pastor *D.* Regenspurg in Schönwalde unterm 8. Septbr.	Maler Zeuner in Dirschau, Sohn des zu Schönwalde verstorb. Pastors Zeuner.	Der Kirche in Schönwalde ein großes Altarbild, in Oel sauber und kunstvoll gemalt, Christus weinet über Jerusalem, darstellend.
9	Superintend. Hartmann in Werben, unterm 18. Octbr.	Patron der Kirche in Pumptow, Rittmeister v. Wedell.	Der dortigen Kirche zwei Altarleuchter von Gußeisen mit zwei großen Wachskerzen, und ein Kruzifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus Christi.

Digitized by Google

Nr.	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
10	Pastor Karow in Teschendorf, unterm 27. Octbr.	Landschafts-Direktor von Wedell auf Braunsfort.	Der dortigen Kirche eine Altarbibel in Fol., schwarz gebunden und mit Goldschnitt.
11	Pastor Mohler in Rossow, unterm 25. October.	Amtmann Schmidt in Beweringen.	Der dortigen Kirche: 1) schwarz tuchene Altardecke mit schwarz seidenen Frangen, 2) ein großes Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus Christi. 3) eine schwarz tuchene Kanzelpultdecke mit schwarz seidenen Frangen. 4) eine Altarpultdecke mit Filetarbeit auf blauer Seide, 5) zwei Leuchter von Gußeisen mit zwei Wachskerzen, 6) eine weiß damastene Ueber- und Unterdecke zu den Abendmahlsgeräthen.
12	Superint. Stephani in Wartenberg, unterm 24. Nov.	Eine Dame aus Berlin, die nicht genannt sein will.	Der Kirche in Wartenberg eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen.
13	Pastor Mohr in Rossow, 6. Decbr.	Jungfer Frieder. Henriette Schröder daselbst.	Der dortigen Kirche zwei Opferbecken von Messing für den Altar.
14	Pastor Busch in Jassow, 9. Decbr.	Gemeinde Jassow.	Der dortigen Kirche einen kostbaren Kronleuchter, zu dessen Anschaffung sie unter sich 46 Thlr. zusammen gebracht.
15	Superintend. Schütz in Greifenhagen, unterm 22. Decbr.	Gemeinde Marwitz.	Der dortigen Kirche: 1) eine Altardecke von schwarzem Halbsammet mit silbernen Borten und Frangen und mit Silberstickerei. 2) eine Altarpultdecke von schwarzem Halbsammet mit silbernen Borten und Frangen. 3) zwei messingene vergoldete Kronleuchter jeder mit acht Armen.
		Ein Ungenannter.	Ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christus Bilde.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter der Geschenkgeber.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
16	Pastor Karow in Teschendorf, unterm 27. Decbr.	Verwittwete Frau v. Wedell zu Behlingsdorf.	1) Der dortigen Kirche einen galvanisch versilberten Kelch mit Patene; 2) eine Kanzeldecke von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Frangen,
		Dieselbe, Jäger Grünwald und Schachtmeister Ziegelmann, Schmidt Krüger und Fräulein Gollmer.	3) eine Altardecke vom schwarzem Tuch mit silbernen Frangen und silbernem Kreuz
		Ein Ungenannter.	Ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Körper Christi.
17	Pastor Schliep in Strelowhagen, unterm 31. Decbr.	Ehefrau des verstorbenen Bauern Habeck in Trechel.	Der Kirche zu Trechel eine blauseidene Decke mit Kreuz für die vasa sacra
		Ehefrau des Büdners Lüdke.	Eine dergleichen hellerer Farbe, gleichfalls für die vasa sacra.
18	Pastor Schulz in Gr. Raddow, 4. Januar	Mehrere Mitglieder der Gemeinde Zachow, der Stellhalter Vogt.	Der dortigen Kirche: einen hölzernen sauber gearbeiteten Kronleuchter mit Lichten.
19	Pastor Küpke in Primhausen, unterm 4. Januar,	Mehrere Familienväter der Gemeinde Primhausen.	Der Kirche daselbst eine neusilberne Altarkanne.
20	Superint. Hartmann in Werben, unterm 24. Januar.	Zwei Gemeindeglieder in Blankenfeld, die nicht genannt sein wollen.	1) Der Kirche daselbst eine Decke über das Agendenpult von schwarzem Tuch mit Silberborte besetzt, 2) derselben Kirche eine schwarz tuchne Altarbekleidung rund um mit silberner Borte eingefaßt.
21	Pastor Harnisch in Bovck, 14. Febr. c.	L. Hirsekorn in Stettin.	Der Kirche in Bovck eine neusilberne Abendmahlskanne.

Bemerkung. Außerdem haben eine namhafte Anzahl von Personen den Kirchen ihres Wohnortes Altarlichte, bemalte und unbemalte geschenkt. Die Namen der Geschenkgeber sind in ehrendem Andenken verzeichnet. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche außer dem Beitrage zu gewöhnlichen Sammlungen, ihren Kirchen Geldgeschenke (unter 5 Thlr.) gemacht haben. wird hierdurch von uns gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

75) I. No. 1543. Februar 1853.

Der hiesige Magistrat hat unterm 14ten Dezember a. pr. in Gemeinschaft mit der Königlichen Polizei-Direction eine Polizei-Verordnung über die Einrichtung des Schornsteinfegerwesens in der Stadt Stettin erlassen, welche durch Beilegung bei den Lokalblättern, sowie durch Aushang am Rathhause zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Indem wir auf den Inhalt dieser Verordnung Bezug nehmen, machen wir das betheiligte Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß durch die nach §§. 1 bis 4 der Verordnung getroffene Einrichtung für die Stadt Stettin ein Schornsteinfeger-Kehrbezirk im Sinne des §. 56 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit der Wirkung begründet ist, daß nur die vom Magistrate berufenen Schornsteinfegermeister zum selbstständigen Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes hierselbst befugt sind und ebenso die Einwohner sich nur der gewerblichen Leistungen der vom Magistrate berufenen Schornsteinfegermeister bedienen dürfen. Stettin, den 24sten Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

76) I. No. 203. Februar 1853.

Bekanntmachung. Der nachstehende Auszug aus den neuerdings ergangenen Vorschriften über das bei der Versendung von Schießpulver durch die Königlichen Militairbehörden zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Ueber das bei Versendung von Schießpulver durch Königliche Militairbehörden zu beobachtende Verfahren sind neuerlich Vorschriften erlassen und durch das Militair-Wochenblatt veröffentlicht worden, von denen diejenigen, welche für das Publikum Interesse haben, auszugsweise demselben nachstehend zur Beachtung und Befolgung hierdurch besonders bekannt gemacht werden:

(§. 6.) Jeder mit Schießpulver beladene Wagen muß mit einem guten Plantuche, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist, überzogen und mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden, um durch diese Zeichen die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

(§. 7.) Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwacht ausdrücklich beigelegt.

(§. 9.) Weder die Fuhrleute noch die militairische Begleitmannschaft, wo sich dieselbe nach der Eintheilung des Transportführers auch befinden mag, dürfen während des Marsches Taback rauchen. Ebenso haben die dem Transporte vorangehenden oder nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, welcher sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen zu untersagen. Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge

darauf zu halten', daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

(§. 12.) Jeder einem Pulvertransport begegnende oder ihn einholende Reiter oder Wagen muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

Nur dem Transportführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnellen Tempos zu reiten.

(§. 13.) Jeder Pulverwagen mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§. 6.) soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegenkommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessenungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht diese sowohl von dem vor, als hinter dem Transporte befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann jedoch schon in Zeiten erfolgen müssen.

(§. 14.) Vorstehende im §. 12 und 13 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung der Gefahr für beide Theile die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

(§. 15.) Die beim Durchfahren durch einen Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf der-

Digitized by Google

selben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet wird, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

(§. 16.) Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils ꝛc., so läßt der Commandoführer den nächsten Bahnwärter durch einen Unteroffizier benachrichtigen, dem sich etwa nähernden Dampfwagenzuge sofort das Haltsignal zu geben. Ist das Hinderniß beseitigt, so passirt zunächst der Transport die gefährdete Stelle und dann erst wird dem Wärter angezeigt, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdeter Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofsgebäude ꝛc., so hat der Transportführer zu vermitteln, daß die Oefen, so lange der Pulvertransport sich näher als 400 Schritt von demselben befindet, geschlossen bleiben und keine Koaks herausgenommen, die bereits herausgenommenen aber vorher gelöscht werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften (§. 15.) für das Durchfahren bewohnter Oerter hier Anwendung und muß es der Beurtheilung des Transportführers überlassen bleiben, in besonderen Fällen solche Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die Sicherheit des Transports erreicht wird.

(§. 17.) Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

(§. 18.) Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze einer Fähre nur immer ein Pulverwagen halten und ebenso jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit, und die Fähren groß und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen auf einmal, sowie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit den Pulverwagen übergesetzt werden.

(§. 20.) Kein Fuhrmann darf vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

Digitized by Google

(§. 21.) Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schänke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen. Diese müssen aber stets unter gehöriger Aufsicht der Commandirten bleiben.

Wird indessen zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

(§. 30.) Hat man keine Leinewandpläne zum Bedecken der Ladung, welches bei Pulvertransporten im Kriege in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der oben (§. 6.) angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, wenn nicht die hinreichende Zahl Flaggen für jeden einzelnen Wagen vorhanden, oder gleich zu beschaffen sein sollte.

(§. 33.) Bei Pulversendungen zu Wasser ist jedes der beladenen Fahrzeuge (Kähne und Flußschiffe) mit einer schwarzen Flagge, auf welcher sich ein P. von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe befindet, von solcher Größe und in solcher Höhe angebracht, zu versehen, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeigt, ist es nothwendig, dieselbe durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

(§. 35.) Die Begleitungsmannschaften der mit Pulver beladenen Kähne und Flußschiffe haben mit der größten Aufmerksamkeit und Strenge zu wachen, daß auf denselben weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht wird. Da in dieser Beziehung große Vorsicht nöthig ist, so werden sowohl dem Schiffsvolke als der militairischen Begleitung die Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge abgenommen. Der Offizier nimmt diese Gegenstände in seine Kajüte in sichern Verwahrsam in irdenen Töpfen ꝛc. und überzeugt sich sorgfältig, daß Nichts zurückbehalten wird.

Wenn die treidelnden Mannschaften, wie oft geschieht, in die mit Pulver beladenen Kähne aufgenommen werden müssen, so ist ganz besonders darauf zu sehen, daß diese Leute nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und damit die Pulverschiffe betreten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen ꝛc. an dem zum Kochen eingerichteten Platze an die Leute wieder vertheilt werden, sie sind ihnen jedoch beim Zurückkehren abermals abzunehmen und zu verwahren.

(§. 37.) Begegnen dem Pulvertransporte andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer zwar schon gesetzlich verpflichtet, beim Anblick der schwarzen

Digitized by Google

Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, zur sichern Ueberzeugung aber, daß dies auch geschieht, muß sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des Gesetzes auffordern. Nähert sich dem Transporte ein Dampfschiff, so ist nachzusehen, ob die nach §. 33 angebrachte schwarze Flagge sich auch noch in solcher Lage befindet, daß sie von dem Dampfschiffe wahrgenommen werden kann, damit dieses möglichst auszuweichen im Stande ist. Auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sondern über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kömmt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffs kommende Rauch mit den möglicherweise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlage.

(§. 40.) Bei den Pulvertransporten zu Wasser bestehen die von der Ortsbehörde des Ortes, durch welchen ein solcher geht, zu treffenden Anordnungen unter anderen darin, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht wird, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkahne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passiren, oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergleichen mehr.

(§. 42.) Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so wird, wie §. 16 vorgeschrieben, verfahren.

(§. 47.) Sollte für einen Pulvertransport zur See die Höhe des Schiffraumes oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung on mehr als 5 bis 6 Tonnen über einander nothwendig machen, so wird in, einige Zoll über der fünften Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angeracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

(§. 48.) Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in en Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend mögch ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede ußere Gefahr gesichert, und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erben aber die Bauart des Schiffes oder die anderweitig zu verladenden egenstände diese Absonderung nicht, so müssen die letzteren zuerst so einden werden, daß sie unten liegend ein festes Lager bilden, welches erforlichen Falles durch Anbringung einer Balkenlage, von Brettern ꝛc. noch hr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver in einem und demselben Schiffsraume zu ladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeuende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

(§. 49.) Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge

Digitized by Google

angebracht, auf welcher sich ein weißes großes P. befindet.

(§. 50.) Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf dem Schiffe zu unterhalten, ist zur Vermeidung der Gefahr auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) sowie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche durch Feuer nicht Funken sprühtz der Schiffskoch und ein wachthabender Commandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier und der Unteroffizier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde soweit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, ebenso wenig darf während des Transportes außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife Commandirte, Matrose ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

Das Rauchen von Cigarren ist gänzlich zu untersagen und hat in dieser Beziehung der kommandirende Offizier in Gemeinschaft mit dem Schiffskapitain dafür zu sorgen, daß die Begleitungsmannschaft und die Matrosen sowohl bei der Abfahrt, als auch beim Wiederbetreten des Schiffes nach etwaigem Landen sorgfältig überwacht und revidirt werden. Finden sich hierbei Cigarren, so sind diese den Leuten abzunehmen und unter sicherem Verschluß während der Fahrt zu verwahren.

(§. 52.) Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffes, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, wie solche oben beim Transporte auf Flüssen angegeben sind.

Stettin, den 21sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

77) I. 1025. Februar 1853.

Die Kreiswundarztstelle des Stadt-Kreises Stettin ist mit dem 1. d. Mts. zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste darüber

a. daß sie Wundärzte I. Klasse sind,

b. das geburtshülfliche, und

c. das chirurgisch-forensische Examen

wohl bestanden haben, innerhalb Sechs Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 2. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

78) Bekanntmachung. Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich geschrieben werden muß. Sind die Sendungen an Privatpersonen in größeren Städten des In- und Auslandes gerichtet, so sind auch die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen, was bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin niemals unterbleiben darf. Ferner muß auf den Briefen ꝛc. nach Orten, in denen eine Post-Anstalt sich nicht befindet, die nächste Post-Anstalt, mindestens die nächste Stadt angegeben werden. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungs-Bezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an welchem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Stettin, den 25sten Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

3) anderer Behörden.

79) Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Capitalbeträge der am 4ten September 1852 ausgelooften Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 4ten September v. J. können die durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 schon vom 1sten März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße No. 30 parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingereicht, und dagegen nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen diese Bekanntmachung hiermit in Erinnerung und wiederholen zugleich, daß vom 1sten April d. J. ab die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen aufhört, und daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 7 Zins-Coupons der 2ten Serie No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1856 mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 3 Zins-Coupons Ser. I. No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:

die 6 Zins-Coupons Ser. I. No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1sten April 1853 bis zum 1sten April 1856

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 16ten Februar 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet.

---

80) Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Regierung der diesjährige Frühjahrs-Viehmarkt hieselbst nicht am 14ten März, sondern am 15ten März d. J. mit dem Kram-Markt zugleich abgehalten wird.

Loitz, den 25sten Februar 1853.

Der Magistrat. Schmidt.

---

81) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 12ten März d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage Vormittags 11 Uhr bei dem unterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäftszimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 4ten Februar 1853.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Köhler, Major. Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

82) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Die zu diesem Behuf bis zum 25sten vorigen Monats sub No. 1 ad No. 964 incl. bei uns eingereichten Schuld-Verschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II., gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 2ten März 1853. Regierungs-Haupt-Kasse.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Dem Hauptmann in der Landwehr Herrn Krüger ist die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Jacobshagen übertragen worden.

Die Archidiakonatstelle an der St. Jakobi-Kirche zu Stettin, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Archidiakonus Fischer erledigt worden.

In Gr.-Mokratz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Wilke fest angestellt.

In Eggesin, Synode Ueckermünde, ist der zweite Lehrer Saare fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 10.

Stettin, den 11. März 1853.

Patente.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 3ten März 1853 ein Patent

auf ein durch ein Modell nachgewiesenes Thürschloß, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

89) III. No. 422. Dezember 1852.

Polizei-Verordnung. Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf Jahrmärkten viele auswärtige Gewerbtreibende sich über ihre Berechtigung zum Besuch der Märkte nicht haben ausweisen können. Wir verordnen daher Folgendes:

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche die Jahrmärkte in unserm Verwaltungsbezirke besuchen, sind verpflichtet, sich über ihre Berechtigung hierzu im steuerlichen Interesse auszuweisen. Dieser Ausweis erfolgt:

1. Seitens der stehenden Gewerbetreibenden, welche der Gewerbesteuer unterliegen, durch den ihnen ertheilten Steuerschein;

2. Seitens der nach §. 12. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 steuerfreien Handwerker durch eine Bescheinigung über ihre Berechtigung zum Marktbesuche von der Veranlagungsbehörde, also beziehungsweise dem Magistrat ihres Wohnorts oder dem Kreis-Landrath;

3. Seitens derjenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, durch den ihnen ertheilten Gewerbeschein, den sie ohnehin schon beim Hausiren jederzeit in Urschrift bei sich führen müssen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche beim Besuch von Jahrmärkten die hier vorgeschriebenen Ausweise nicht bei sich führen, verfallen, vom 1sten April d. J. anfangend, in eine Geldstrafe, welche in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 auf den Betrag von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. hiermit festgesetzt wird.

Digitized by Google

Unabhängig hiervon ist übrigens die Verfolgung der etwa begangenen Gewerbesteuer-Contraventionen.

Stettin, den 28sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

84) I. 368. October 1852.

Bekanntmachung. Betrifft das Fremden-Meldewesen. Wir sind durch mehrfache Uebertretungsfälle in neuerer Zeit veranlaßt, hierdurch unsere Verordnung vom 20. Dezember 1817 (Amtsblatt 1818 Seite 7) nebst der darauf bezüglichen Verordnung vom 25. Dezember 1825 (Amtsblatt 1825 Seite 569) wegen der polizeilichen Meldung der Fremden, und ebenso unsere Bekanntmachung vom 12. September 1838 und vom 15ten Juli 1843 über diesen Gegenstand mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß als Fremde und resp. Neuanziehende auch die aus einem Orte verzogenen und späterhin wieder dahin zurückkehrenden Personen zu betrachten sind.

Stettin, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

85) I. No. 1107. März 1853.

Bekanntmachung. Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1852 Seite 383—84) haben wir bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Möbel- und Böttcherwaaren-Märkte hierselbst jedesmal erst am Montage und Dienstage der betreffenden Jahrmarktswochen abgehalten werden sollen.

Indem wir das betheiligte Publikum auf diese Anordnung nochmals aufmerksam machen, wiederholen wir gleichzeitig, daß

a) in Betreff der Böttcherwaaren der Markt auf dem Dampfschiffs-Bollwerke, zunächst an der Baumbrücke, wo derselbe bis zum Thorkontroleur-Hause auch bisher stattfand, und

b) in Betreff der Tischlerwaaren der Markt am Bollwerk vor dem Johanniskloster

abgehalten werden wird.

Das Abladen der zu Markt gebrachten Waaren und das Belegen der bezeichneten Verkaufsstellen wird Seitens der Königlichen Polizei-Direktion erst von 5 Uhr Morgens ab am Montage der Marktwochen gestattet werden.

Stettin, den 5ten März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

86) I. No. 1632. Februar 1853.

Bekanntmachung. Der in dem diesjährigen Kalender auf den 13.

Digitized by Google

bis 19. Juni notirte Leinwandmarkt in Stargard wird, wegen des auf diese Tage fallenden Wochenfestes der Juden, auf den 20. bis 25. Juni d. J. und der darauf folgende Krammarkt vom 20. auf den 27. bis 29. Juni d. J. verlegt. Stettin, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

87) I. No. 397. Februar 1853.

Der Kaufmann Michael Samuel Breitsprecher zu Pencun ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin für die Stadt Pencun und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

88) I. Nr. 397. Februar 1853.

Der Kaufmann Borgwardt zu Pencun hat die bisher geführte Hülfs-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 28. Februar 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

89) Dem Nachtwächter Christian Rosenstrauch in Warsow bei Stettin, dem es gelungen, drei Baumfrevler zu entdecken, welche hiernächst gerichtlich bestraft worden sind, ist eine Geldprämie von Zehn Thalern von uns bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction:

90) Bekanntmachung. Zufolge Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 19. v. M. III. 3338 werden vom 1. April d. J. ab in der Stadt Anclam, unter Abänderung der diesfälligen Bestimmungen des §. 21 des dortigen Orts-Regulativs folgende Rückverwiegungs-Sätze für Mahlgut aus Weizen- und Roggen-Körnern, nämlich:

für einen Centner Weizen geschrootet 109 Pfd.,
gebeutelt 88 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Kleie,
für einen Centner Roggen geschrootet 109 Pfd.,
gebeutelt 90 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Kleie,

in Anwendung gebracht werden, wogegen es für Mahlgut aus Gerste und Hafer bei den bisherigen regulativmäßigen Gewichtssätzen bewendet, was ich hierdurch zur geeigneten Beachtung zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 4. März 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Sethe.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

91) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1852 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments No.	Litr.	Betrag des Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
118,342	J.	100	vom 27. Mai 1852.
37,734	F.	50	desgleichen.
49,747	J.	25	desgleichen.
118,323	F.	25	desgleichen.
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
101,910	F.	100	vom 10. Juli 1851.
139,882	"	100	vom 8. Januar 1852.
139,883	"	100	desgleichen.
90,453	"	100	vom 30. October 1851.
90,454	"	100	desgleichen.
90,455	"	100	desgleichen.
90,456	"	100	desgleichen.
90,457	"	100	desgleichen.
90,458	"	100	desgleichen.
21,361	G.	50	desgleichen.
24,813	H.	25	desgleichen.
24,814	"	25	desgleichen.
24,815	"	25	desgleichen.
3,699	F.	100	vom 30. October 1851.
20,055	G.	50	desgleichen.
84,703	F.	100	vom 8. Januar 1852.
12,502	H.	25	desgleichen.
23,772	"	25	desgleichen.
43,648	"	25	desgleichen.
51,924	"	25	desgleichen.
51,927	H.	25	vom 8. Januar 1852.
102,713	F.	100	vom 30. October 1851.
14,048	E.	200	vom 8. Januar 1852.
31,430	G.	50	desgleichen.
31,432	"	50	desgleichen.
31,434	"	50	desgleichen.
31,435	"	50	desgleichen.
161,509	F.	100	vom 8. Januar 1852.
44,695	"	100	vom 26. Februar 1852.
44,696	"	100	desgleichen.
8,274	G.	50	vom 8. Januar 1852.
179,867	F.	100	vom 4. December 1851.
8,357	D.	300	vom 30. October 1851.
18,416	E.	200	desgleichen.
180,820	F.	100	desgleichen.
180,821	"	100	desgleichen.
38,770	G.	50	desgleichen.
38,771	"	50	desgleichen.
31,816	"	50	vom 27. Mai 1852.
40,048	"	50	desgleichen.
III. Kurmärkische Schuldverschreibung.			
2,310	F.	100	durch Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. December 1851 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §§. 2 und 3 (Gesetz-Sammlung Seite 157) als amortisirt erklärt.

Berlin, den 2ten Februar 1853.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

---

92) Öffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft. Den aus nicht bestimmt bekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe hat in den jetzt beendigten Weihnachten-Zinstermine die Kündigung derselben zum 1sten Juli 1853 nicht speziell durch Aushändigung von Kündigungsscheinen bekannt gemacht werden können, weil sie die zu diesen Pfandbriefen gehörigen fälligen Coupons zum Empfang der Zinsen nicht rechtzeitig präsentirt haben.

Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, kündigen wir daher, mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 30ten November 1852 den Inhabern der unten benannten Pfandbriefe, dieselben hier-

Digitized by Google

durch zum zweiten und letzten Male zum 1ten Juli 1853 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr 4. bis incl. 10 und Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direction oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1853 fälligen Zinsen am 1. Juli 1853 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direction oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1853 so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli 1838 gemäß, die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons und Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15ten Mai 1853 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{3}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15ten August 1853 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, und dies im Hypothekenbuche vermerkt werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1853 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{3}$- und resp. $3\frac{1}{3}$-prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, fordern wir die Besitzer der nachstehend verzeichneten Pfandbriefe zur rechtzeitigen Einlieferung derselben nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und Talons, und demnächst zur prompten Abhebung der Valuta hierdurch auf.

Stettin, den 1. März 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf v. Eickstedt-Peterswald.

Spezifikation der vorstehenden aufgebotenen Pfandbriefe:

I. Anclamschen, vormals Pasewalkschen, Departements:
Pencun, Randowschen Kreises, No. 40 a 25 Thlr.
Radewitz, Randowschen Kreises, No. 67 zu 300 Thlr.
No. 124 zu 50 Thlr., No. 126 zu 50 Thlr.

II. Treptow an der Regaschen Departements:
Wuckel, Neustettinschen Kreises, No. 5 zu 25 Thlr.
No. 14 zu 100 Thlr.

III. Stolpschen Departements:
Rohr, Rummelsburgschen Kreises, No. 8 zu 50 Thlr.

---

93) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 2ten d. Mts. und in Gemäßheit der §. 39, 41 und 47 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 am 17ten d. Mts. stattgehabten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachbenannte Rentenbriefe gezogen:

Littr. A. a. 1000 Thlr.	
Nr. 195, 247 und 343	3 Stück 3000 Thlr.
Littr. B. a. 500 Thlr.	
Nr. 218 und 387	2 Stück 1000 Thlr.
Littr. C. a. 100 Thlr.	
No. 66. 318. 340. 567. 599. 625. 652. 917. 1168. 1374. 1392 und 1608	12 Stück 1200 Thlr.
Littr. D. a. 25 Thlr.	
No. 78. 140. 216. 571. und 573	5 Stück 125 Thlr.
Littr. E. a. 10Thlr.	
No. 374. 630. 677.	3 Stück 30 Thlr.
	25 Stück über 5355 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1sten April künftigen Jahres bei der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b, gegen besondere Quittung — wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeltlich verabreichen wird — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kursfähigem Zustande, baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 1sten April 1853 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zinscoupons Series I. No. 6 bis 16 mit abgeliefert werden, widrigfalls der Betrag für die fehlenden Zinscoupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 18ten November 1852.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Trieft.

Digitized by Google

94) Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung der Königlichen Regierung der diesjährige Frühjahrs-Viehmarkt hieselbst nicht am 14ten März, sondern am 15ten März d. J. mit dem Kram-Markt zugleich abgehalten wird.

Loitz, den 25sten Februar 1853.

Der Magistrat. Schmidt.

---

95) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. Die zu diesem Behuf bis zum 25. vorigen Monats sub No. 1 ad No. 964 incl. bei uns eingereichten Schuld-Verschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 2. März 1853.

Regierungs-Haupt-Kasse.

II. Personal-Chronik.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Hofrath Eyme ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adler-Ordens vierter Klasse bewilligt worden.

Der Referendarius Mengdehl ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Bote und Exekutor Klungflügel bei dem Kreisgerichte zu Naugard ist am 1. Februar d. J. und der Gerichtsdiener Zierke zu Massow am 15. desselben Monats gestorben.

Der Bote und Exekutor Schmidt bei der Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Bote und Exekutor Zilesch bei der Gerichts-Commission zu Treptow a. d. T. und der Bote und Exekutor Meyer bei der Gerichts-Commission in Fiddichow sind ihres Amtes entsetzt worden.

Die bisherigen Hülfsboten Taggatz in Labes, Krahn in Plathe und Ramthun in Stepenitz sind definitiv als Boten und Exekutoren, der erste im Bezirke des Kreisgerichts zu Anclam, der zweite im Bezirke des Kreisgerichts zu Demmin und der dritte im Bezirke des Kreisgerichts zu Greifenhagen angestellt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin
No. 10.

Den 11. März 1853.

Reglement
über die
Zulassung und die Dienstverhältnisse der Post-Expeditions-Gehülfen.

§. 1.

Die Post-Expeditions-Gehülfen sind dazu bestimmt, im technischen Postdienste Aushülfe zu leisten.

§. 2.

Die Zulassung der Post-Expeditions-Gehülfen findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen und schreiben, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarbeiten vertraut sein, von der geographischen Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;
2) der Bewerber darf nicht jünger als 17 Jahre und nicht älter als 25 Jahre sein; er muß körperlich gesund, den Jahren angemessen kräftig gebildet, persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehörvermögen besitzen;
3) es muß feststehen, daß er sich in seinen bisherigen Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
4) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 3.

Die Meldung zum Eintritt als Post-Expeditions-Gehülfe geschieht durch

Digitized by Google

Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königl. Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm verfertigt und geschrieben;
2) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß;
4) ein von einem Königl. Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß;
4) die Schulzeugnisse des Bewerbers;
5) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden;
6) bei Minorennität des Bewerbers die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritte des Bewerbers als Post-Expeditions-Gehülfe.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 4.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung, einem von der Königl. Ober-Post-Direction bezeichneten Postbeamten persönlich vorzustellen und vor diesem ein Tentamen über den Grad allgemeiner und schulwissenschaftlicher Bildung abzulegen.

Die Kosten der hiermit etwa für den Bewerber verknüpften Reise hat derselbe aus eigenen Mitteln zu tragen.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. 5.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königl. Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Vermehrung der Post-Expeditions-Gehülfen vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers, dessen Sache es demnächst ist, sich ein Engagement (Privatdienstverhältniß) bei dem Vorsteher einer Post-Expedition erster oder zweiter Klasse zu verschaffen.

Zur Erlangung eines Engagements ist die Ober-Post-Direction dem Bewerber insofern behülflich, als sie ihm die vorkommenden und geeigneten Vacanzen, soweit solche derselben amtlich bekannt werden, bezeichnet.

Dem Bewerber wird aber auch freigestellt, wenn er aus eigenen Mitteln sich unterhalten kann, als überzähliger Arbeiter bei Post-Anstalten mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction in Beschäftigung zu treten.

Der Verridigung und dem Eintritte als Post-Expeditions-Gehülfe muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Kosten der Reise nach dem Orte des ersten Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter, so wie von einem Orte nach einem andern beim späteren Wechsel des Engagements oder der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter muß der Post-Expeditions-Gehülfe selbst tragen.

§. 7.

Die Bedingungen, unter welchen von dem Vorsteher der Post-Expedition erster oder zweiter Klasse das Engagement des Post-Expeditions-Gehülfen erfolgt, sind Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher der betreffenden Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen. Dies gilt insbesondere davon, ob und welche Natural-Entschädigung oder baare Remuneration der Vorsteher der Post-Anstalt dem Post-Expeditions-Gehülfen zu gewähren Willens ist.

Die Ober-Post-Direction überwacht solches nur im Allgemeinen.

Als stillschweigende Bestimmung des Engagements ist aber anzusehen, daß dem Vorsteher der Post-Anstalt und dem Post-Expeditions-Gehülfen eine Kündigungsfrist von drei Monaten zusteht, und daß die Königl. Ober-Post-Direction des Bezirks ermächtigt ist, das Engagement nach einmonatlicher Kündigung aufzuheben, sofern sie es etwa für nöthig hält, den Post-Expeditions-Gehülfen gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse in Beschäftigung treten zu lassen.

§. 8.

Zur Beschäftigung gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder Remuneration aus Königlicher Kasse werden vorkommenden Falls vorzugsweise diejenigen Post-Expeditions-Gehülfen herangezogen, welche bereits längere Zeit gedient, sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und dienstеifrig bewiesen und in den verschiedenen Zweigen des technischen Postdienstes die nöthige Kenntniß und hinlängliche Gewandheit erworben haben.

§. 9.

Der Post-Expeditions-Gehülfe ist, wenn er in einem Engagement (Privat-Dienstverhältnisse) sich befindet, oder als überzähliger Arbeiter beschäftigt ist, für die Zeit, während welcher er Postdienstverrichtungen besorgt, und wenn er gegen unmittelbaren Bezug von Diäten oder von Remuneration aus der Postkasse beschäftigt wird, gleich anderen Diätarien, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

§. 10.

Der Post-Expeditions-Gehülfe kann bei mangelhafter Dienstführung oder aus anderen dienstlichen Gründen ohne weiteres Verfahren und zu jeder Zeit von der vorgesetzten Ober-Post-Direction aus dem Postdienste entlassen werden; er darf in solchem Falle auch bei keiner Post-Anstalt eines andern Bezirks wieder in Beschäftigung treten.

Digitized by Google

§. 11.

Post-Expeditions-Gehülfen, welche als solche ununterbrochen drei Jahre gedient, in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß von ihnen mit Erfolg und Nutzen für den Königl. Postdienst Gebrauch zu machen sei, können bei stattfindendem dienstlichem Bedürfnisse als Post-Expedienten, unter den in dem Reglement für diese enthaltenen Bedingungen, angenommen werden; es gehört hierzu die vorherige Ableistung der Militairpflicht.

§. 12.

Wenn Personen, deren Hülfe der Vorsteher einer Post-Expedition zweiter Klasse bereits zu seinen anderweiten Geschäften bedarf oder zu seiner persönlichen Erleichterung im Postdienste gebrauchen will, nur zur Beschäftigung im Postdienste am Orte bestimmt sein sollen, ohne sich einer Verwendung durch die Königl. Ober-Post-Direction zu unterwerfen, so können dieselben, insofern sie unbescholten sind und die im §. 2 sub 1 bezeichneten Kenntnisse besitzen, mit Genehmigung der Königl. Ober-Post-Direction als Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort vereidet und daselbst zu den Post-Expeditions-Geschäften zugelassen werden. Die Annahme oder das Engagement solcher Gehülfen ist nur bei denjenigen Post-Expeditionen zweiter Klasse statthaft, wo den Vorstehern derselben ein Adjutum auf Unterhaltung des Gehülfen aus der Postkasse nicht gewährt wird.

Die Postverwaltung verlangt von diesen Gehülfen keine Caution; findet jedoch das Anerbieten einer Caution statt, so wird dieselbe zur Aufbewahrung bei der Ober-Postkasse entgegengenommen und muß hierzu in den im §. 2 sub 4 bezeichneten Papieren, bestehen. Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort sind, so lange sie Postdienst-Verrichtungen besorgen, den für Beamte bestehenden allgemeinen Gesetzen und Disciplinar-Bestimmungen unterworfen.

Die Königliche Ober-Post-Direction zieht diese Gehülfen zur Beschäftigung gegen Diäten oder Remuneration nicht heran; eben so wenig können dieselben als Post-Expedienten eintreten.

Geht ein solcher Gehülfe in ein anderes, für ihn zulässiges Engagement über, so wird er auch dort nur als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort angesehen, wenn er nicht ausdrücklich die sonstigen Bedingungen dieses Reglements inmittelst erfüllt und sich der etwaigen Verwendung durch die Königliche Ober-Post-Direction unterwerfen zu wollen erklärt hat; in diesem Falle wird aber die Zeit, welche derselbe in der Eigenschaft als Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort beschäftigt gewesen ist, bei Berechnung

Digitized by Google

der zur Annahme als Post-Expedient nachzuweisenden Dienstzeit nicht in Anschlag gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Revidirtes Reglement

über

Annahme und Anstellung der Post-Expedienten.

§. 1.

Die Post-Expedienten sind dazu bestimmt, bei Post-Anstalten den mehr mechanischen Theil der Expeditions-Geschäfte und bei Ober-Post-Directionen den einfacheren Theil der Büreau-Geschäfte zu verrichten, wozu die erforderliche Brauchbarkeit und Geschicklichkeit sich bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerksamkeit und Uebung auch ohne höhere wissenschaftliche Ausbildung erwerben läßt.

§. 2.

Als Post-Expedienten können zugelassen werden:

1) die versorgungsberechtigten Militairs, einschließlich der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere, und die sonst anstellungsberechtigten Personen,
2) bewährte Post-Expediteure nach mindestens dreijähriger Dienstzeit,
3) Post-Expeditions-Gehülfen (mit Ausschließung der nur für den Ort angenommenen), welche mindestens drei Jahre ununterbrochen gedient und sich als brauchbar, zuverlässig, gewissenhaft und diensteifrig bewiesen haben,
4) Civil-Supernumerarien, welche das Qualificationszeugniß in dieser Eigenschaft in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31sten October 1827 sich erdient haben.

§. 3.

Die näheren Bedingungen der Annahme sind folgende:

1) der Bewerber muß richtig Deutsch sprechen, seinen Lebenslauf, eine Verhandlung oder einen leichten Aufsatz in Deutscher Sprache richtig abfassen können, eine nicht blos leserliche, sondern deutliche und gefällige Handschrift besitzen, mit den gewöhnlichen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsoperationen vertraut sein, von der geographischen

Digitized by Google

Lage der größeren und wichtigeren Verkehrsorte gehörige Kenntniß haben und Französische Adressen und Ortsnamen zu verstehen und richtig auszusprechen im Stande sein;

2) der Bewerber darf das 35ste Lebensjahr in der Regel nicht überschritten haben, muß körperlich gesund und persönlich für den Postdienst geeignet, von entstellenden Gebrechen frei sein und ein ungeschwächtes Seh- und Gehör-Vermögen besitzen,
3) derselbe muß, insofern er nicht bereits zu den versorgungsberechtigten Militair-Personen gehört, den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben,
4) es muß feststehen, daß er sich in seinen früheren Lebensverhältnissen durchaus redlich, moralisch und achtbar bewiesen hat, daß er frei von Schulden und Sr. Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und ergeben ist;
5) er muß vor seinem Eintritt in den Postdienst eine Caution von 100 Thalern in zinstragenden, inländischen Staats-Papieren oder in anderen, zu einer derartigen Cautionsleistung geeigneten zinstragenden Papieren beibringen.

§. 4.

Die Meldung zum Eintritte als Post-Expedient geschieht durch Vermittelung der Post-Anstalt des Ortes, an welchem oder in dessen Nähe der Bewerber wohnt, bei der Königlichen Ober-Post-Direction des Bezirks.

Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein:

1) die Dienstpapiere zur Begründung des Anspruchs auf Zulassung als Post-Expedient in Gemäßheit des §. 2.,
2) der Lebenslauf des Bewerbers, von ihm gefertigt und geschrieben,
3) der Nachweis des Alters durch Geburtszeugniß,
4) ein von einem Königlichen Medicinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehör-Vermögens ausdrücklich erwähnt sein muß,
5) die Papiere über die abgeleistete Militairpflicht, und
6) Zeugnisse der Polizei-Behörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden.

In dem Antrage muß der Bewerber die schriftliche Versicherung abgegeben haben, daß er frei von Schulden sei.

§. 5.

Findet sich nach den vorgelegten Papieren gegen den Antrag nichts zu erinnern, so hat sich der Bewerber, nach vorangegangener Aufforderung der Königlichen Ober-Post-Direction, bei derselben persönlich vorzustellen

Digitized by Google

und einem Tentamen über den Grad seiner allgemeinen und schulwissenschaftlichen Bildung zu unterwerfen.

Die Kosten der Reise u. s. w. nach dem Sitze der Königlichen Ober-Post-Direction und der Rückreise trägt der Bewerber.

Prüfungsgebühren finden nicht statt.

§. 6.

Nach bestandenem Tentamen genehmigt die Königliche Ober-Post-Direction, insofern ein Bedürfniß zur Anlernung neuer Post-Expedienten vorhanden ist, die Zulassung des Bewerbers auf Probe, und bestimmt Zeit und Ort seines Eintritts, sowie der weiteren Beschäftigung.

Die Vereidigung und dem Eintritte als Post-Expedient muß die Berichtigung der Dienst-Caution vorangehen.

§. 7.

Die Dauer der Probezeit für den Post-Expedienten beträgt ein Jahr. So lange der Post-Expedient als überzähliger Arbeiter Behufs seiner Heranbildung beschäftigt wird, muß derselbe die Kosten der damit verknüpften Reisen selbst tragen.

Während der Dauer der Beschäftigung als überzähliger Arbeiter kann derselbe eine Remuneration aus Königlicher Kasse nicht in Anspruch nehmen; doch wird ihm, insofern er aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militairs hervorgegangen ist, den Postdienst außerhalb seines Wohnorts zu erlernen hat, und bei sonst mittelloser Lage für die Erhaltung eines Hausstandes sorgen muß, eine mäßige Remuneration nicht versagt werden.

Von da ab, wo der Post-Expedient eine unentbehrliche Arbeitsstelle befriedigend ausfüllt, empfängt er schon während der Probezeit eine Remuneration unter und bis 15 Thaler monatlich, bei besonderer Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes im Orte und bei größerer Bedürftigkeit ausnahmsweise bis 20 Thaler monatlich.

§. 8.

Post-Expedienten, welche sich während der Probezeit in itgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit dem Ablauf der Probezeit wieder entlassen, ohne daß sie aus der Beschäftigung im Postdienste einen Anspruch herleiten können.

§ 9.

Diejenigen Post-Expedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügen, sich durch ihre dienstliche und außerdienstliche Führung, insbesondere durch Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit, vollständiges Vertrauen erworben, Eifer, Ausdauer und Liebe für den Beruf bewiesen haben, und danach, sowie nach Maßgabe der erlangten Dienstkenntniß, zu der Erwartung berechtigen, daß sie mit Erfolg und Nutzen für den Königlichen Postdienst in demselben angestellt werden können, rücken bei

Digitized by Google

sich darbietenden Vacanzen, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der am meisten Qualificirten, in etatsmäßige Anstellung als Post-Expedient ein.

Die Anstellung erfolgt mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung. Die Ertheilung der Anstellung findet nicht eher statt, als bis auf ergangene Aufforderung die gesetzliche Caution in baarem Gelde bestellt worden ist.

§. 10.

Nach Ablauf bestandener Probezeit und bis dahin, wo die Anstellung erfolgt, wird dem Post-Expedienten eine Remuneration von monatlich 20 Thalern gewährt.

§. 11.

Bei Bemessung des mit der Anstellung verbundenen Gehalts und der späteren Festsetzung desselben sind vorzugsweise die dienstlichen Leistungen der Post-Expedienten, außerdem aber die Preise des Lebensunterhalts im Orte, maßgebend. Das Gehalt eines angestellten Post-Expedienten kann bis zu dem Betrage von 400 Thalern jährlich, steigen.

§. 12.

Post-Expedienten können auch als Vorsteher von Post-Expeditionen erster Klasse verwendet werden, müssen hierzu aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß sie die zu einer solchen Dienststellung erforderlichen umfassenderen Dienstkenntnisse, namentlich über Postregal, Postzwang, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Posterpeditions-Dienstes, conventionelle Verhältnisse zu den fremden Post-Verwaltungen, Behandlung steuerpflichtiger Postgüter, über das Kassen- und Rechnungswesen, die Instructionen für Post-Unterbeamte, die Verordnungen in Betreff des Postfuhr-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Wesens und über den Zeitungs-Verlag und Debit in ausreichendem Grade besitzen.

Die Anstellung der Vorsteher der Post-Expeditionen erster Klasse erfolgt ebenfalls mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung.

Bei ganz besonderer Diensttüchtigkeit und außergewöhnlichem Talente können Post-Expedienten, mit Genehmigung der obersten Postbehörde als Ausnahme von der Regel zu den für höhere Subaltern-Postbeamte bestimmten Prüfungen zugelassen und auf Grund der bestandenen Prüfungen in die höheren Klassen der Subaltern-Postbeamten befördert werden.

Berlin, den 31sten Januar 1853.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 11.

Stettin, den 18. März 1853.

Gesetzsammlung.

No. 3693. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Dramburg nach Augustenhof.

Nr. 3694. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau mit Cöthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 vom 12. Februar 1853.

Nr. 3695. Allerhöchster Erlaß vom 14. Februar 1853, betreffend die Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Schweidnitz nach Reichenbach.

No. 3686. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 14. Februar 1853.

No. 3697. Privilegium wegen Ausgabe von 800,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 14. Februar 1853.

No. 3698. Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. Februar 1853.

No. 3699. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft znm Gesammtbetrage von 2,000,000 Thlr. Vom 14. Februar 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1853.

No. 3700. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1853 nebst Tarif zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rhein.

No. 3701. Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister 3ter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1853.

Patente.

Den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen ist unterm 6. März 1853 ein Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu ähnlichen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz in Sachsen ist unter dem 6. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Oeffnen der Klemme an mechanischen Spannstöcken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. H. Bleibtreu in Beuel bei Bonn ist unter dem 7. März 1853 ein Patent

auf ein Verfahren, Cement zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in dem Gebrauche der zur Darstellung verwendeten Materialien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Privatlehrer Friedrich Wilhelm Philippy zu Ahrweiler ist unter dem 7. März 1853. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Art des Saitenbezuges bei zwei und vierchörigen Instrumenten, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft Brandt zu Erfurt ist unter dem 10. März 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Anspannen der Bremsen an Eisenbahn-Fahrzeugen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

96) Bekanntmachung. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist dem zwischen Preußen und vielen andern deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 711) mit dem 1. März d. J. beigetreten, wie dies durch das vierte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist.

Digitized by Google

Dieser Beitritt ist unter der Vereinbarung erfolgt, daß der §. 13 jenes Vertrags, welcher dessen Anwendbarkeit auf frühere Fälle betrifft, zwischen Preußen und Meklenburg-Schwerin unter folgender Einschränkung zur Ausführung gebracht werden soll:

1. Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte, ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,
   a) welchen während der Jahre 1849—1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen;
   b) welche sich im Lande, ohne einen die Zurücknahme des Inhabers mit der Familie zusichernden Heimathschein (Domicil-Schein) zu besitzen, verheirathet und ihren Aufenthalt in diesem Lande bis zur Zeit der Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung vom 9. Januar d. J. fortgesetzt haben.
2. Die vorstehend unter 1 a gedachte, auf den fortgesetzten dreijährigen Wohnsitz während der Jahre 1849—1851 bezügliche Einschränkung findet auf solche Personen keine Anwendung, welche sich als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdienst- oder Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe im Lande aufgehalten haben, auch wenn diese Personen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen

   In Ansehung dieser Personen, sofern nicht etwa der unter 1 b gedachte Fall bei ihnen vorhanden ist, kommen vielmehr lediglich die Bestimmungen des §. 13 des Vertrages zur Anwendung.

Die vorstehende zwischen Preußen und Meklenburg-Schwerin wegen Anwendung des §. 13 des obengedachten Vertrages getroffene besondere Vereinbarung wird den betreffenden diesseitigen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 5. März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Digitized by Google

2) der Königlichen

97) General-Uebersicht der Verwaltung der Königlichen der Königlichen Hülfs-Straf-Anstalt

I. Anzahl der in den Anstalten

Am 31. Dezember 1851 war Bestand			Im Jahr 1852 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1852 sind aus den Anstalt. entlassen			Am letzten Dezember 1852 befanden sich in den Anstalten			Es sind im Jahre 1852 nach vollen Tagen gerechnet in den Anstalten gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
815	147	962	589	126	715	374	80	454	1030	193	1223	339488	59784	399272	928	163	1091
												Darunter sind verurtheilt:					
61	26	87	2	2	4	18	1	19	45	27	72	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.					
1	—	1	—	2	2	1	—	1	—	2	2	über 30 Jahre					
25	9	34	5	—	5	8	4	12	22	5	27	von 20 bis 30 Jahre.					
156	18	174	43	6	49	49	5	54	150	19	169	" 10 " 20 "					
136	15	151	126	13	139	21	5	26	241	23	264	" 5 " 10 "					
185	17	202	166	27	193	57	6	63	294	38	332	" 3 " 5 "					
236	44	280	224	60	284	183	31	214	277	73	350	" 1 " 3 "					
15	15	30	23	6	29	37	17	54	1	4	5	unter 1 Jahr.					
—	3	3	—	10	10	—	11	11	—	2	2	unter 6 Monate.					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.					
												Darunter wurden					
6	—	6	7	—	7	5	—	5	8	—	8	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen Stettin, Colberg und Stralsund eingeliefert.					
1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	aus anderen Zuchthäusern hierher versetzt.					
808	147	955	582	126	708	368	80	448	1022	193	1215	von den verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

II. Die in den Anstalten gewesenen

Es sind überhaupt in den Anstalten gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab zum Hausdienst und Arrestanten, welche nicht arbeiten	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	oder zum vollen Pensum
		zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit oder da sie angelernt werden zum halben Pensum			zum vollen Pensum	zum halben Pensum		
1091	24	1030	37	1067	98	932	37	969	950

Digitized by Google

Regierung.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und zu Anklam für das Jahr 1852.

unterhaltenen Personen.

Von den aus den Anstalten entlassenen Personen sind:																							
a. gestorben.				b. entwichen.				c. als Ausländer über die Grenze gebracht.				d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt.				e. an andere Anstalten abgeliefert.				f. begnadigt.				g. Summa.			
männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.		männl.		weibl.	
Gefangene				Gefangene				Gefangene				Gefangene				Gefangene				Gefangene				Gefangene			
22		1		1		—		—		1		276		68		52		1		23		9		374		80	

Personen haben verdient.

Diese haben verdient:																							
a. Wirklich baar				b. durch Arbeiten für die Anstalt, excl. der Oeconomie für die nöthigen Arbeiten.				c. durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne				Summa der Einnahme.				Hiervon ab der Verlag für Materialien, Abrechnung des Mehrwerthes der Materialien-Bestände gegen 1851				Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst.				Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich			
Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.	
22519	21	5		16619	6	3		512	—	—		39650	27	8		11828	22	7		27822	5	1		29	8	7	

Digitized by Google

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 1091 Personen in den Anstalten gewesen: 1066 Gesunde und 25 Kranke.
Die Speisung hat betragen:

B. Bekleidungs-

Für Gesunde						Für Kranke						Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene		
Thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
26436	27	8	24	24	—	—	2	—	796	19	3	31	26	—	—	2	7	11075	27	9	10003	15	4	1072	12	5

IV. Ver-

Personenzahl.		Köstigung Thlr.	sgr.	pf.	Bekleidung. Thlr.	sgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungskosten. Thlr.	sgr.	pf.
männliche	911 Gesunde	22592	27	2	9820	7	9	28578	11	4
	17 Kranke	541	21	6	183	7	7	533	8	10
weibliche	155 Gesunde	3844	—	6	1019	23	5	4862	12	1
	8 Kranke	254	27	9	52	19	—	250	28	11
Summa 1091 Personen		27233	16	11	11075	27	9	34225	1	2
Mithin durchschnittlich 1 Person		24	28	10	10	4	7	31	11	1

Stettin, den 23sten Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

v. Motz.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten.	C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen, Bureaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizin-Kosten, ferner Transportkosten, extraordinaire Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten, so wie zufällige Auslagen, betragen									Gesammt-Betrag der Administrations-kosten
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich	inclusive				überhaupt		auf den Kopf			
für männliche Gefangene	für weibliche Gefangene	Ueberverdienst der Gefangenen	Nebenkosten für Arbeits-Utensilien	extraordinaire Verpflegung						
thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.		thlr. sg. pf.		Thlr. sgr. pf.	
10 23 5	6 17 5	4772 18 4	2995 27 3	362 20 6	34225 1 2		31 11 1		72534 15 10	

gleichung.

ſ e n.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienſtes.			Netto-Summa.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
60567	9	10	23776	22	—	36790	17	10	40	11	7	—	3	4
1130	7	1	—	—	—	1130	7	1	66	14	6	—	5	5
10305	2	8	4045	13	1	6259	19	7	40	11	7	—	3	4
531	26	3	—	—	—	531	26	3	66	14	6	—	5	5
72534	15	10	27822	5	1	44712	10	9	—	—	—	—	—	—
66	14	6	25	15	1	40	29	6	40	29	6	—	3	4

Naugard, den 15ten Februar 1853.

Der Director der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.

Schnuchel.

Digitized by Google

98) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. September v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verrichtungen des Polizei-Anwalts hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung der sämmtlichen Forstpolizei-Contraventionen, sowie der Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten, insoweit letztere nach dem Gesetze zu den Uebertretungen gezählt werden,

1) für den im Bezirke der Zachaner Gerichtstags-Kommission belegenen Theil des Königlichen Forstreviers Jakobshagen,
dem Königlichen Oberförster Bartelheim in Jakobshagen;
2) a. für das im Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Stargard belegene städtische Forstrevier Bruckhausen und
b. für das im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Gollnow belegene städtische Forstrevier Pützerlin,
dem Oberförster der Stadt Stargard, Schrödter zu Pützerlin

kommissarisch und widerruflich mit der Maßgabe übertragen worden sind, daß in allen Fällen, wo die vorgenannten Oberförster selbst als Belastungszeugen aufzutreten haben, die gerichtliche Verfolgung der betreffenden Uebertretung dem ordentlichen Polizei-Anwalte für den Bezirk der zuständigen Gerichtsbehörde anheim fällt.

Stettin, den 11. März 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

99) l. No. 1142. März 1852.

In §. 8 des Reglements zur Abwendung der Einschleppung der Pest ꝛc. vom 30. April 1847 ist bestimmt, daß

Tripolis in Syrien,
Alexandria,
Damiette

und die Häfen der Insel Candia bis auf Weiteres bei Handhabung der auf das See-Quarantaine-Wesen bezüglichen Vorschriften als pestartig angesteckt zu betrachten sein.

Nach amtlich beglaubigten Nachrichten ist indessen innerhalb der letzten 10 Jahre die Pest in den Landestheilen, in welchen die genannten Häfen liegen, nicht mehr aufgetreten, und es ist kein Grund vorhanden, die aus denselben abgefertigten Schiffe anders zu behandeln, als geschehen würde, wenn sie aus andern Häfen des Türkischen Reichs ankämen.

Unter Aufhebung der Bestimmung des §. 8 des Reglements vom 30. April 1847 wird daher hierdurch angeordnet, daß die gedachten Häfen fortan und bis auf Weiteres den im §. 9 ibid. aufgeführten Häfen zuzuzählen und nur als der Pest verdächtig zu betrachten sind.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und die Sanitäts-

Digitized by Google

Commission in Swinemünde mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin den 22. Februar 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. von Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Der Minister des Innern.
J. A.: gez. v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird im Anschluß an das in der Extra-Beilage zu No. 23 des diesseitigen Amtsblatts pro 1847 erschienenen Reglement zur Abwendung der Einschleppung der Pest ꝛc. vom 30. April 1847 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

100) I. No. 151. März 1853.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten D. Wagner und E. Wichelhausen, Inhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Inhabern der genannten Firma genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann L. Deetjen in Cöln, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Cöln befindlichen Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als General-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Stettin.
IV. 1715.

Abschrift vorstehenden Rescripts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

101) I. Nr. 1175. März 1853.

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Schiffseignern und Schiffsbefrachtern Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen, als Inhabern der Firma Carl Pokrantz & Co. unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von den Unternehmern genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben.

Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Heinrich Volkmann in Bielefeld, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von den Unternehmern eine Caution von 5000 Thlrn. bestellt.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Mittheilung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Stettin.
IV. 2021.

Vorstehendes Reskript wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

102) I. No. 1146. März 1853.

Der bisherige Dänische Consular-Agent G. A. Gaedtke in Leba ist zum Königl. Dänischen Vice-Consul daselbst ernannt und zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 9ten März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

103) I. No. 428. Februar 1853.

Der Maurerlehrling Johann Heinrich Lehmann, zu Cammin, hat am 7. Februar d. J. den Matrosen Johann August Krüger, welcher beim Schlittschuhlaufen auf dem breiten und tiefen Nemitzer Bache eingebrochen war, mit großer Anstrengung und eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Dem ꝛc. Lehmann ist als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit eine Geldprämie von uns bewilligt worden.

Stettin, den 8. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

104) Bekanntmachung. Wegen einer dringenden Reparatur an der 12. oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Ober-Staats-Anwalts.

105) Bekanntmachung. Der §. 27 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 über den Diebstahl an Holz und andern Waldproducten schreibt ein bestimmtes Schema vor, nach welchem die Anzeigen über dergleichen Diebstähle, desgleichen der in den §§. 44, 45, 47 a. a. O. gedachten Uebertretungen von dem Forstbeamten dem Polizeianwalte und von diesem dem Richter erstattet werden sollen.

Nachdem die Königliche Regierung solche Schemata zum Gebrauche für ihre Forstbeamten hat lithographiren lassen, sind dergleichen von dem Herrn Buchdruckereibesitzer Robert Graßmann hieselbst auf meine Veranlassung auch zum Gebrauche für Kommunal- und Privatforstbeamte resp. Wald-Eigenthümer gedruckt und mit einer Notiz über deren Gebrauch versehen worden. Die Schemata sind in zwei Formaten angefertigt. Das eine auf halben Bogen und mit Litr. A. bezeichnet, ist zur Denunciirung einzelner Fälle und zugleich zur Fertigung von Auszügen rücksichtlich einzelner Fälle aus einer größeren Liste, das andere auf ganzen Bogen nebst Titel und Einlegebogen zur Aufstellung von Verzeichnissen mehrerer Fälle bestimmt. Den Herren Kommunal- und Privat-Forstbeamten resp. Wald-Eigenthümern empfehle ich, sich dieser Schemata bei Mittheilung von Anzeigen über vorgefallene Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten und solcher Uebertretungen, deren in den §§. 44, 45, 47 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 gedacht wird, an die Polizeianwälte zu bedienen, bemerke jedoch dabei, daß dieselben auf andere s.g. Forstpolizeikontraventionen nicht anwendbar sind.

Herr Robert Graßmann wird die Debitsstellen und die Preise der gedruckten Schemata besonders bekannt machen.

Stettin, den 14. März 1853.

Der Ober-Staats-Anwalt.

---

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction:

106) Bekanntmachung. Zufolge Reskripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 19. v. M. III. 3338 werden vom 1. April d. J. ab in

Digitized by Google

der Stadt Anclam, unter Abänderung der diesfälligen Bestimmungen des §. 21 des dortigen Orts-Regulativs folgende Rückverwiegungs-Sätze für Mahlgut aus Weizen- und Roggen-Körnern, nämlich:

für einen Centner Weizen geschrootet 109 Pfd.,
gebeutelt 88 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Kleie,
für einen Centner Roggen geschrootet 109 Pfd.,
gebeutelt 90 Pfd. Mehl, 18 Pfd. Kleie,

in Anwendung gebracht werden, wogegen es für Mahlgut aus Gerste und Hafer bei den bisherigen regulativmäßigen Gewichtssätzen bewendet, was ich hierdurch zur geeigneten Beachtung zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 4. März 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) Sethe.

---

107) Bekanntmachung. Mit der Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Alt-Damm wird vom 1ten künftigen Monats ab das Unter-Steuer-Amt daselbst eingehen. Die in dem Bezirke dieses Amts aufkommenden indirecten Steuern sind von dem gedachten Zeitpunkte ab unmittelbar bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Stettin einzuzahlen.

Für den Ankauf von Salz und Stempel-Materialien in Damm wird auch ferner Gelegenheit geboten und die diesfällige Einrichtung später bekannt gemacht werden.

Stettin, den 9ten März 1853.

Der Geheime Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez) Sethe.

---

5) der Königl. Ober-Post-Direktion.

108) Bekanntmachung. Die Beförderung von Briefen und sonstigen Postsendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Adressen der Briefe ꝛc. der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich geschrieben werden muß. Sind die Sendungen an Privatpersonen in größeren Städten des In- und Auslandes gerichtet, so sind auch die Wohnungen der Adressaten genau zu bezeichnen, was bei Packet- und Geldsendungen nach Berlin niemals unterbleiben darf. Ferner muß auf den Briefen ꝛc. nach Orten, in denen eine Post-Anstalt sich nicht befindet, die nächste Post-Anstalt, mindestens die nächste Stadt angegeben werden. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geogra-

Digitized by Google

phischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungs-Bezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an welchem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Stettin, den 25sten Januar 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

6) anderer Behörden.

109) General-Verwaltungs-Uebersicht der Altpomm. Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1851.

I. Die Hauptversicherungssumme betrug am Schlusse des Jahres 1851

in Klasse	I. . . .	3,557,875 Thlr.
" "	II. . . .	6,654,225 "
" "	III. . . .	24,826,175 "
" "	IV. . . .	1,110,750 "
	zusammen	36,149,025 Thlr.

II. Die Einnahme der Sozietät hat im Jahre 1851 betragen:

	Soll. Rt.	Sgr.	₰	Ist. Rt.	Sgr.	₰	Rest. Rt.	Sgr.	₰
1) Bestand aus dem Jahre 1850 . .	27,698	26	11	27,698	26	11			
2) An Defecten und Resten									
1696 Rt. 6 sgr. 11 pf.									
Zugang 1 " 24 " — "									
1698 Rt. — sgr. 11 pf.									
Abgang 128 " 24 " — "									
	1,569	6	11	364	18	11	1,204	18	—
3) An wieder eingezogenen Vorschüssen	92	10	6	92	10	6	—	—	—
4) An Beiträgen									
a) in Klasse I. 4,776 Rt. 20 sgr. — pf.									
b) " " II. 13,367 " 29 " — "									
c) " " III. 67,097 " 26 " — "									
d) " " IV. 4,774 " 21 " — "									
90,017 Rt. 6 sgr. — pf.									
Abgang 169 " 17 " 6 "									
	89,847	18	6	89,728	28	7	118	19	11
5) Insgemein	366	10	—	366	10	—	—	—	—
6) An wieder einzuziehenden Vorschüssen	20	—	—	20	—	—	—	—	—
Summa . .	119,594	12	10	118,271	4	11	1,323	7	11

Digitized by Google

III. Die Ausgabe der Sozietät hat im Jahre 1851 betragen:	Soll. Rt.	Sgr.	₰	Ist. Rt.	Sgr.	₰	Rest. Rt.	Sgr.	₰
A. Wiedererstattete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Wiederzuerstattende Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Defecte	—	—	6	—	—	6	—	—	—
D. An Resten									
a) pro 1849 et retro	9,692	26	11	4,909	20	6	4,783	6	5
b) = 1850 23,456 Rt. 19 sgr. 11 pf.									
Zugang 50 = — = — =									
23,506 Rt. 19 sgr. 11 pf.									
Abgang 101 = 8 = 10 =	23,405	11	1	21,255	1	1	22,150	10	—
Tit. I. An Brandvergütigungen, Untersuchungskosten und Spritzenprämien für 180 im Jahre 1851 festgesetzte Brandschäden.									
A. Brandvergütigungen.									
a) in Klasse I. — Rt. — sgr. — pf.									
b) = = II. 7,012 = — = 9 =									
c) = = III. 102,725 = 3 = 6 =									
d) = = IV. 5,167 = 18 = 6 =									
114,934 Rt. 22 sgr. 9 pf.									
B. An Untersuchungskosten und Spritzenprämien . . 2779 Rt. 15 sgr. 6 pf.	117,714	8	3	82,299	3	3	35,451	5	—
Tit. II. An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	487	24	—	487	24	—	—	—	—
– III. = Verwaltungskosten	3,123	14	1	3,050	1	4	73	12	9
– IV. = zinsbar bestätigten Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
– V. = wieder eingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. = Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Büreau-Bedürfnisse	243	5	—	243	5	—	—	—	—
– VII. = ad Extraordinaria	55	18	—	55	18	—	—	—	—
– VIII. Wieder einzuziehende Vorschüsse	20	—	—	20	—	—	—	—	—
– IX. Wiedererstattete Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	154,742	17	10	112,320	13	8	42,422	4	2

Die Ist-Einnahme beträgt nach No. II. . . . 118,271 Rt. 4 sgr. 11 pf.
Die Ist-Ausgabe = = = III. . . . 112,320 = 13 = 8 =

Es bleibt daher
IV. Bestand pro 1851 . . . . . 5,950 = 21 = 3 =

Laut Spezial-Nachweisung betragen die pro 1851 ausgeschriebenen Beiträge in Klasse

I.	II.	III.	IV.
4,776 Rt. 20 sgr.	13,367 Rt. 29 sgr. — pf.	67,097 Rt. 26 sgr. — pf.	4,774 Rt. 21 sgr.

Laut Spezial-Nachweisung betragen die im Jahre 1851 festgesetzten Brandvergütigungen . . . . 7,042 Rt. — sgr. 9 pf. 102,725 Rt. 3 sgr. 6 pf. 5,167 Rt. 18 sgr. 6 pf

Digitized by Google

oder pptr.	52⅞	153⅛	103¼

pro Cent.
der ausgeschriebenen Beiträge.

Stettin, den 9. Januar 1851.

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.
gez v. Schöning. v. d. Marwitz. O. v. Ramin.

---

110) Bekanntmachung. In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. Mts. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

1,430,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
100,000 " " Staatsanleihe vom Jahre 1850,
85,000 " " " " " 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Capitalbetrag am 1. Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstr. Nr. 30, parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:

die dazu gehörigen 6 Zins-Coupons der zweiten Serie No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853—56,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:

die 2 Zins-Coupons der ersten Serie No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853—54,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die 5 Zins-Coupons der ersten Serie No. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird. Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beibringung der Zins-Coupons Serie I. No. 8, bei der Kontrolle der Staats-

Digitized by Google

papiere, Taubenstraße Nr. 29, parterre links, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 7ten März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

II. Personal-Chronik.

Der bisher interimistisch bei der Staatsanwaltschaft in Anclam beschäftigte Gerichts-Assessor Wilhelm Fridolin Theobert Julian Thiel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen ernannt worden.

Dem Ober-Steuer-Controleur von Langen in Stettin ist der Dienst-Charakter eines Steuer-Inspectors beigelegt worden.

In Mescherin, Synode Garz a. d. O., ist der Küster und Schullehrer Appel fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 12.

Stettin, den 25. März 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

111) Postbeförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritanien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, so wie der Brittischen und Continental-Agentur von Pibdington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritanien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika, Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus andern Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32$^{1}_{3}$ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werthsendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritanien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Sterl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Trans-

Digitized by Google

ports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen und Agenturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in andern Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werthsendungen), ferner bei Probensendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritanien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Postanstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Probensendungen nach überseeischen Staaten der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in andern Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

112) I. No. 1536. November 1852.

Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, daß vom 1. Juni a. c. ab alle Oder-, Haff-, Zillen- und sogenannte Zollkähne, Oder- und Elbjachten, sowie alle Kähne ähnlicher Kategorien bei dem Befahren des von Stettin stromabwärts belegenen Theils der Oder, sowie bei allen Fahrten auf dem Dammansch, dem Papenwasser, dem großen und kleinen Haff und auf der Swine nur soweit beladen, resp. befrachtet werden dürfen, daß sie noch mindestens 14 Zoll festen Bord über Wasser behalten. Bei den mit Riesbord versehenen Kähnen wird letzteres auf die freizuhaltende Bordhöhe nicht mit angerechnet, vielmehr muß außer demselben noch mindestens 14 Zoll fester Kahnbord über Wasser bleiben.

Jede Uebertretung dieser Verordnung durch größere Belastung des Fahrzeuges wird gegen den, den Kahn führenden Schiffer mit 10 Silbergroschen bis 10 Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt. Außerdem kann nach dem Ermessen der Polizei-Behörden die Fahrt des Fahrzeuges so lange sistirt werden, bis in Bezug auf die Belastung des Kahns den Bestimmungen dieser Verordnung genügt ist.

Stettin, den 12ten März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

113) I. No. 267. März 1853.

Den beiden Tagelöhnern Christian Labes aus Lebbehn und Friedrich Thelke aus Pencun ist für die durch sie mit eigener Gefahr bewirkte Lebensrettung der verehelichten Brieske und deren Kinder vom Tode des Verbrennens die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königlichen Ministerio des Innern mittelst Reskripts vom 27. Januar c. bewilligt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

100) Bekanntmachung. Die Inhaber der in der ersten Verlosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 9. September 1851, zur Rückzahlung am 1. April 1852, gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, werden wiederholt hiermit aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes die Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Tauben-Straße Nro. 30 zwei Treppen hoch, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst den fünf Zins-Coupons Ser. I. Nro. 4 bis 8, und gegen Quittung

Digitized by Google

wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 10. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

---

114) Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1853 vom 11. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie wird Prof. Schirmer viermal wöchentlich von 11—12 privatim vorgetragen.

Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentl. von 11—12 öffentlich.

Einleitung in das alte Testament, Prof. Hahn, viermal wöchentl. von 7—8 öffentlich.

Erklärung des Jesaias, cap. 1—39. Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3 privatim.

Erklärung der Psalme, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 4—5 privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, Prof. Hahn, einmal wöchentlich unentgeltlich.

Erklärung des Evangelii Johannis, Prof. Gaß, viermal wöchentl. von 3—4 öffentlich.

Erklärung der Briefe an die Epheser und Colosser, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11 öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Galater, Prof. Vogt, Mittwochs von 10—12 öffentlich.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Prof. Semisch, siebenmal wöchentlich von 8—9 und 9—10 privatim.

Das Leben Jesu und der Apostel, Derselbe, zweimal wöchentl. von 9—10 öffentlich.

Ueber Quellen und Hülfsmittel der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde öffentlich.

Dogmengeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 7—8 privatim.

Einleitung in die Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche und Erklärung derselben, Prof. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 öffentlich.

Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, viermal wöchentl. von 10—11 privatim.

Theologische Ethik, Prof. Baier, fünfmal wöchentl. von 8—9 privatim.

Religionsphilosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10 privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10 privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten.

Die Uebungen des theologisch-practischen Institutes leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Mittwochs von 10—11 öffentlich.

Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts, Prof. Barkow, täglich von 8—10 privatim.

Ein Examinatorium über die Institutionen wird Derselbe öffentlich halten.

Digitized by Google

Pandecten, mit Benutzung des Puchtaschen Lehrbuchs, Prof. Windscheid, täglich von 7—9 privatim.

Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, fünfmal w. von 11—12 privatim.

Deutsches Privatrecht, nach Kraut's Grundriß, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10 und viermal von 10—11 privatim.

Wechselrecht, Derselbe, Mittwochs von 10—11 öffentlich.

Lehnrecht, Prof. Beseler, Sonnabends von 11—12 öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, täglich von 11—12 privatim.

Staatsrecht, Prof. Beseler, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 privatim.

Praktisches europäisches Völkerrecht mit kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 9—10 privatim.

Ueber das practische europäische Fremdenrecht nach seinem Buche „das practische europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845“ und über die Collision der Statuten wird Derselbe zwei- oder dreimal wöchentlich (an den drei letzten Wochentagen) von 10—11 lesen.

Die summarischen Processe, Prof. Windscheid, ein- bis zweimal wöchentlich, Dienstags um 3 und 4 Uhr öffentlich.

Gemeiner Criminalproceß, Prof. Häberlin, dreimal wöchentlich in zu vereinbarenden Stunden privatim.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie des medicinischen Studiums, Prof. Häser, in den ersten vier bis fünf Wochen des Semesters täglich von 4—5 öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, Mittwochs von 8—9 und von 9—10 privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags v. 11—12 öffentlich.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und Demonstrationen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Freitags von 11—12 und Sonnabends von 8—9 und 9—10 privatim.

Gewebelehre mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops, Dr. Schultze, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatissime.

Die vergleichende Anatomie und medicinische Zoologie mit Rücksicht auf die fossilen Thiergeschlechter und mit Demonstrationen der Museen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11—12 privatim.

Allgemeine Chirurgie, Prof. Bardeleben, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7—8 privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9 privatim.

Geburtshülfe, Derselbe, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4 öffentlich.

Nervenkrankheiten, Prof. Häser, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 privatim.

Augenheilkunde, Prof. Bardeleben, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—8 privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 6—7 früh öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Haut mit Ausschluß der exanthematischen Fieber, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 5—6 und Sonnabends von 2—3 privatim.

Die Frauenzimmerkrankheiten, Derselbe, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3 privatim.

Die Krankheiten der Brust in Verbindung mit praktischen Uebungen in der Auskultation und Percussion, Dr. Häckermann, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2—3 privatim.

Die Krankheiten des Gehirns, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5 öffentlich.

Ueber Malaria-Krankheiten, Dr. Bengelsdorff, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5 privatim.

Ueber Heilquellen, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5 privatim.

Formulare oder Receptirkunst, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 öffentlich.

Ueber geburtshülfliche Operationen, Prof. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3 öffentlich.

Medicinische Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags u. Sonnabends von 4—5 privatim.

Die medicinische Klinik leitet Prof. Berndt täglich von 9—10½ privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet Prof. Bardeleben täglich von 10½-12 privatim.

Die geburtshülfliche Klinik und die geburtshülflichen Untersuchungen in der Entbindungsanstalt leitet Prof. Berndt privatim.

Die geburtshülfliche Poliklinik leitet Professer Eichstedt privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen leitet Prof. Bardeleben sobald Cadaver vorhanden sind. Morgens von 6—8 und Nachmittags von 4—7 privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 privatim.

Logik, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 privatim.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5 privatim.

Anthropologie, Prof. Matthies, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 privatim.

Allgemeine Metaphysik, Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, zweimal wöchentlich öffentlich.

Der Aesthetik erster allgemeiner Theil, Derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 11—12 privatim.

Des Aristoteles Bücher über die Seele erklärt Dr. Schildener zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 11—12 privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12 privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Theorie der Kegelschnitte, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12 öffentlich.

Anwendung der Algebra auf Arithmetik und Geometrie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12 privatim.

Differentialrechnung mit Anwendung auf die Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 privatim.

Höhere Mechanik, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, Mittwochs von 10—12 privatim.

Unterhaltungen über ausgewählte Kapitel aus der angewandten Mathematik, Prof. v. Fellisch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 öffentlich.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 öffentlich.

Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 privatim.

Ueber Wellenbewegung, besonders Akustik und Optik, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 privatim.

Analytische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 11—12 öffentlich.

Theoretisch-praktische anorganische Chemie, Derselbe. wöchentlich viermal von 2—3 privatim.

Technische Chemie, Dr. Trommer, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden privatim.

Elemente der Geognosie und Geologie, Prof. Hünefeld, zweimal wöchentlich privatim.

Ornithologie, unter Benutzung der Sammlungen des Königl. zoologischen Museums, Prof. Münter, Mittwochs von 7—9 öffentlich.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik mit steter Hinzuziehung des Mikroskops, Derselbe, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—6 privatim.

Ueber die Flora von Pommern, verbunden mit Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und botanischen Exkursionen, Derselbe, Freitags und Sonnabends Nachmittags in noch zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Nahrungsmittelkunde, Dr. Trommer, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden unentgeltlich.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 3—5 öffentlich.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 3—5 privatim.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, sechsmal wöchentlich von 3—4 öffentlich.

Witichindi (Widukind) Bücher über K. Heinrich I. und Otto I. wird Derselbe zweimal wöchentlich erklären lassen, privatim.

Geschichte des Preußischen Staates vom großen Kurfürsten bis zum Jahre 1815, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5 privatim.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Die Syntax des Relativpronomens und der Conjunctionen im Lateinischen lehrt Prof. Schömann Donnerstags und Freitags von 9—10 privatim.

Die griechischen Alterthümer trägt vor Dr. Susemihl, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 privatim.

Geschichte der alten Kunst, Prof. Urlichs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim.

Die Homerischen Hymnen behandelt Prof. Schömann im philologischen Seminar zweimal wöchentlich von 11—12 öffentlich.

Pindars olympische Oden erklärt Prof. Urlichs Mittwochs und Sonnabends von 10—11 privatim.

Platons Gastmahl erklärt Dr. Susemihl Montags und Donnerstags von 3—4 unentgeltlich.

Plutarchs Leben des Solon erklärt Prof. Schömann Montags und Dienstags von 9—10 privatim.

Catulls Gedichte behandelt Prof. Urlichs im philologischen Seminar Montags und Donnerstags von 7—8 öffentlich.

Digitized by Google

Die Satiren des Juvenalis erklärt Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 9—10 privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Prof. Urlichs einmal wöchentlich unentgeltlich.

Simrocks altdeutsches Lesebuch erklärt Prof. Höfer mit einer Einleitung über die Geschichte der germanischen Sprachen, dreimal wöchentlich von 10—11 privatim.

Ueber deutsche Orthographie liest Derselbe einmal die Woche von 10—11 privatim.

Shakespeares Hamlet erklärt Derselbe in Englischer Sprache dreimal wöchentlich von 4—5 privatissime.

Sanskrit-Grammatik trägt Derselbe mit steter Vergleichung der verwandten Sprachen vor und verbindet damit die Erklärung seines Lehrbuchs, dreimal wöchentlich von 11—12 öffentlich.

Unterricht im Arabischen giebt Professor Kosegarten nach seiner Grammatik, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der französischen Sprache trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche, Berlin 1847, in französischer Sprache vor Dienstags und Freitags von 5—6 privatim.

Die englische Grammatik trägt Derselbe nach seinem Lehrbuche, 3. Auflage Berlin 1853 vor, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 unentgeltlich.

Die Ecole des vieillards von Delavigne erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über die französische Literatur des 19. Jahrhunderts, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 unentgeltlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Professor Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und wird Vorträge über „Geschichte der Musik in der verflossenen Hälfte des 19. Jahrhunderts“ halten; auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Lese-Institut steht unter der Aufsicht des Rektors und des Universitäts-Sekretairs.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Professor Vogt.

Das anatomische Theater. Direktor Professor Schultze; Prosektor Dr. Schultze der Jüngere.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Schultze; Prosektor Dr. Schultze der Jüngere.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt: Dr. Häckermann.

Digitized by Google

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Barbeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pehl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Berndt; Assistenz-Arzt Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor Prof. Münter; Custos: Dr. Creplin; Konservator Dr. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer.

Mineralienkabinet. Direktor Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor Derselbe.

Philologisches Seminar. Direktoren Prof. Schömann und Prof. Urlichs.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet der Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena im Sommer-Semester 1853 gehalten werden sollen.

I. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters 8 bis 10 Stunden von 11—12.

2. Staatswirthschaftliche.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

3. Landwirthschaftliche.

1) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags früh von 6—8.

2) Landwirthschaftliche Abschätzungskunde, Derselbe, Donnerstags und Sonnabends früh von 6—7.

3) Praktische Uebungen im Bonitiren, Derselbe, Freitags von 4—6.

4) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre, akademischer Gutsadministrator Rehde, Mittwochs und Freitags von 6—8.

5) Wiesenbaulehre, Derselbe, Donnerstags von 2—4.

6) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, Freitags von 4—6.

7) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akad. Gärtner Jühlke, Montags von 2—4.

8) Allgemeine Viehzuchtslehre, Donnerstags von 7—9.

9) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Sonnabends von 7—9.

4. Forstwirthschaftliche.

1) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Schulz-Bölker.

2) Forstliche Exkursionen, Derselbe, Freitags von 4 Uhr an.

5. Aus der Thierheilkunde.

Die Lehre von den innern Krankheiten der Hausthiere, Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 8—9.

6. Naturwissenschaftliche.

1) Organische Chemie, Prof. Dr. Tremmer, Donnerstags und Sonnabends von 9—11.

Digitized by Google

2) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektricität, Klimatologie und Meteorologie, Derselbe, Freitags von 2—4.
3) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, Mittwochs von 2 Uhr an.
4) Bodenkunde, Derselbe, Dienstags von 9—11.
5) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, Dr. Jessen, Montags, Mittwochs und Freitags von 9—11.
6) Botanische Exkursionen, Derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an.

7. Aus der Baukunst.

1) Lehre von der Construktion, Veranschlagung und Taxation landwirthschaftlicher Gebäude, verbunden mit Demonstrationen, Prof. Dr. Menzel, Montags und Dienstags von 2—4.
2) Landwirthschaftliche Wege- und Wasserbaukunde, Derselbe, Freitags von 2—4.

8. Mathematische.

Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6.

9. Rechtswissenschaftliche.

Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Dienstags von 4—6.

II. Personal-Chronik.

Es sind versetzt worden:

der Postmeister Eisler von Treptow a. R. nach Inowraclaw,
der Kondukteur Tillac von Stettin nach Stargard,
die Kondukteure Peipe, Tschirnhaus, Kremming und Beyer von Danzig nach Stettin:

Es sind angestellt:

der frühere Postillon Köpp als Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe in Demmin,

der Post-Schiffs-Kapitän Barandon ist von Stralsund nach Stettin versetzt und übernimmt die Führung des neuen Post-Dampfschiffs „Nagler",

der Postschiffs-Kapitän Steffen übernimmt definitiv die Führung des Post-Dampfschiffs „der Preußische Adler."

Der Predigtamts-Kandidat Dröse ist zum Pastor substitutus cum spe succedendi in Groß-Nossin, Synode Alt-Colziglow, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In Werben, Synode Werben, ist der zweite Lehrer Goßmann fest angestellt.

An der Stadtschule zu Regenwalde ist der Lehrer Plath fest angestellt.

An der Stadtschule in Jakobshagen ist der vierte Lehrer Schulz fest angestellt.

In Netzelkow, Synode Usedom, ist der Küster und Schullehrer Krüger fest angestellt.

Der Oekonomiekommissions-Gehülfe Wellmann in Pollnow ist zum Oekonomie-Kommissarius,

Digitized by Google

die Gutsbesitzer Dassel auf Schinz und Schmieden auf Latzig zu Kreis-Verordneten des Belgarder Kreises, und

der Gutsbesitzer Siebenbürger auf Höckenberg zum Kreis-Verordneten des Regenwalder Kreises,

der Feldmesser Klawieter zu Züllichow und der Schulze Kanzenbach zu Wussow zu Kreis-Boniteuren des Randower Kreises und

der Gutsbesitzer v. Chmilinske in Zewitz zum Kreis-Boniteur des Lauenburger Kreises

ernannt und vereidet.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 1. April 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3702) Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jüterbog nach Baruth.

(Nr. 3703) Gesetz, die Abänderung der §§. 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuches betreffend. Vom 9. März 1853.

(Nr. 3704) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 11. März 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 17. März 1853.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Alfred Krupp (Firma: Friedrich Krupp) zu Gußstahlfabrik bei Essen a. d. Ruhr ist unter dem 21. März 1853 ein Patent auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Rad-Bandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl ohne Schweißung herzustellen ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

115) Postbeförderung für Päckerei-Sendungen zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritanien, Amerika u. s. w.

Durch Verträge, welche vor einiger Zeit zwischen der Preußischen Post-Verwaltung und der General-Direction der Königlich Belgischen Posten und Eisenbahnen, ferner zwischen der Letzteren einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft, so wie der Brittischen und Continental-Agentur von Pitdington in Brüssel und Friend in Dover, andererseits, abgeschlossen worden sind, ist die Preußische Post-Verwaltung in den Stand gesetzt, Packet-Sendungen nach Belgien, Frankreich, Großbritanien und solchen Ländern und Plätzen, nach welchen von England aus regelmäßige Dampfschiffs-Verbindung besteht, als: nach Spanien, Portugal, Amerika,

Digitized by Google

Indien u. s. w., unmittelbar zur Beförderung an die Adressaten zu übernehmen.

Die Vermittelung der Preußischen Post-Verwaltung kann nicht allein bei Sendungen aus Preußen selbst, sondern auch bei Sendungen aus andern Deutschen Staaten eintreten, welche bei den dortländischen Post-Anstalten zur Post gegeben werden.

Nach Belgien selbst, sowie nach Frankreich können Päckereien aller Art bis zur Größe eines Kubikmeter (32⅓ Kubikfuß Rheinl.), ferner Geld- und Werthsendungen ohne Beschränkung des Werthes, angenommen werden. Nach Großbritanien und den weiterhin belegenen Ländern werden nur Muster-Packete, deren Werth nicht zu einem bestimmten Betrage deklarirt ist, jedoch ohne Beschränkung des Gewichts und des Umfanges, ferner Packete mit Büchern und gedruckten Sachen bis zum Gewichte von 20 Pfund, und Packete mit solchen Gegenständen, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten, und nicht zum Verkauf bestimmt sind, in kleinen Quantitäten, endlich Waaren-Packete bis zum Werthe von 5 Liv. Sterl. (33 Thaler Pr.) zur Beförderung zugelassen.

Jedes Colli muß mit deutlichen Buchstaben oder Zahlen und dem vollständigen Namen des Bestimmungsortes bezeichnet, der Weite des Transports entsprechend emballirt und dergestalt versiegelt sein, daß die Siegelabdrücke deutlich hervortreten. Die Begleit-Adressen sind in französischer Sprache abzufassen. Die Päckereien nach Belgien selbst können von verschossenen Adressen (Briefen) bis zum Gewichte von 1 Loth (15 Grammes), die weiterhin bestimmten Sendungen hingegen nur von offenen Adressen begleitet werden. Im Innern der Collis dürfen sich Briefe nicht befinden.

Außer der Begleit-Adresse sind den Sendungen in französischer Sprache abgefaßte Zoll-Declarationen mitzugeben, welche bei den über Belgien hinaus bestimmten Sendungen in zwiefacher Ausfertigung vorhanden sein müssen.

Die betheiligten Verwaltungen sind genturen bieten für die ihnen übergebenen Sendungen die schnellsten Beförderungs-Gelegenheiten. Die Einrichtungen sind sowohl in Preußen, als auch in Belgien, so getroffen, daß jeder Aufenthalt für die Sendungen zum Zwecke der Umspedition vermieden und daß die Zoll-Abfertigung an der Grenze während des Durchganges der Züge bewirkt wird. Auch sind die Portosätze so gering als möglich gestellt. Das Porto bis zur Preußisch-Belgischen Grenze wird, je nachdem die Sendungen im Preußischen oder in andern Deutschen Postbezirken zur Post gegeben sind, nach dem Preußischen oder nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife berechnet. Dieses Porto kann bei allen Sendungen, nach der Wahl der Absender entweder vorausbezahlt oder von den Empfängern eingehoben werden. Eine Vorausbezahlung des Porto von der Preußisch Belgischen Grenze ab ist dagegen nur zulässig bei Päckereien aus Preußen, die nach Belgien selbst bestimmt sind (mit Ausschluß der Geld- und Werth-

Digitized by Google

sendungen), ferner bei Probensendungen aus Preußen nach Frankreich, nach Großbritanien und den weiterhin belegenen Staaten. Sofern die Postanstalten sich nicht in der Lage befinden, dieses Porto im Voraus bis zum Bestimmungsorte berechnen zu können, — was bei Sendungen nach den nicht an der Eisenbahn belegenen Orten Belgiens, ferner bei Proben-Sendungen nach Frankreich, die nicht nach einem der Orte: Amiens, Boulogne, Calais, Douai, Dunquerque, Lille, Paris und Valenciennes bestimmt sind, endlich bei Probensendungen nach überseeischen Staaten der Fall ist, — wird das fehlende Porto entweder vom Empfänger erhoben, oder nachträglich vom Absender eingezogen, vorausgesetzt, daß Letzterer sich bei Aufgabe der Sendung zu dessen Nachzahlung schriftlich verpflichtet. — In ähnlicher Weise kann auch bei Sendungen der obigen Art, welche in andern Deutschen Vereinsstaaten, als Preußen, entsprungen sind, das Porto von der Preußisch-Belgischen Grenze bis zum Bestimmungsorte nachträglich von den Absendern erhoben werden, wenn Letztere eine schriftliche Verpflichtung zu dessen nachträglicher Berichtigung abgeben.

Berlin, den 1. März 1853.

General-Post-Amt.
Schmückert.

---

2) der Königlichen Regierung.

116) II. No. 69. März 1853.

Bekanntmachung. Inhalts unseres Amtsblatts-Publikandi vom 10. Februar v. J. über Verhütung des Mißbrauchs der Kirchenglocken ist es in die Hand des Pastors und der Vorsteher einer jeden Kirche gelegt worden, jeden Gebrauch der Kirchenglocken zu verhindern, den sie als unwürdig erachten. Wir sind veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß an der Entscheidung dieser Frage auch die Kirchenpatrone Theil zu nehmen berechtigt sind, sofern sie am Kirchenorte wohnen und dort anwesend sind. Im Falle einer zwischen den Entscheidungsberechtigten entstehenden Meinungsverschiedenheit ist, wie §. 3 der gedachten Verordnung schon vorschreibt, höhere Entscheidung einzuholen.

Stettin, den 22. März 1853.

Königliche Regierung.

---

116) Der Fischer Heinrich Dröse aus Kuckelow, hat am 7. Februar d. J. den Knecht August Böhn, ebendaher, welcher auf dem unsicheren Eise des Diwenowstroms eingebrochen war, mit eigner Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir haben dem ꝛc. Dröse, als ein Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 24. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

117) Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 11. im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir wie folgt:

§. 1.

Die durch Warnungstafeln gesperrten Strecken der im Ausbau begriffenen Ostswine-Wolliner Chaussee dürfen bis zur Aufhebung der Sperre bei Vermeidung einer Strafe von Einem bis Fünf Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, nicht befahren werden.

§. 2.

Wer die Ostswine-Wolliner Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, Meilenzeiger, Wegeweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen, wer die Pflanzungen oder Materialien derselben beschädigt oder in Unordnung bringt, verfällt, sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen keine härtere Strafe verwirkt hat, in eine Strafe von Einem bis Fünf Thalern und im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Stettin, den 23. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 283. März 1853.

118) Der Kämmerer Schmidt zu Ueckermünde hat die bisher geführte Agentur der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 19. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. No. 350. März 1853.

119) Der Buchdrucker Julius Bockram zu Treptow a. R. hat die seither geführte Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 21. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 350. März 1853.

120) Der Kaufmann Hermann Friedrich Gauger zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 351. März 1853.

121) Der Apotheker Hermann Kollath zu Nörenberg hat die bisher ge-

Digitized by Google

führte Agentur der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt.

Stettin, den 21. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

122) I. No. 359. März 1853.

Der Kaufmann M. Heilmann zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

123) I. No. 359. März 1853.

Der Kaufmann C. A. Schmeling zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuerversicherungsanstalt zu Leipzig für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

124) I. Nr. 351. März 1853.

Der Post-Expediteur Wolter zu Nörenberg ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Nörenberg und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. März 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

125) Die Instruktion vom 12. Juni 1835 (v. Kamptz Jahrbücher Band 45, Seite 10, Gräffs Sammlung der Verordnungen Band 8, Seite 362) legt den Notaren die Verpflichtung auf, wenn ein Veräußerungs-Vertrag über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypothekenfoliums eignet, von ihnen aufgenommen, oder die Anerkennung eines solchen Vertrages seinem Inhalt oder seiner Unterschrift nach bewirkt wird, in allen Fällen, das Hypothekenbuch sei bereits angelegt oder nicht, „eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypothekenbehörde einzusenden, und, wie solches geschehen, auf dem Instrumente vor der Ausantwortung an die Interessenten, und zu ihren Akten zu vermerken.“

Das Circular-Reskript vom 23. Juni 1846 (Justiz-Ministerialblatt 1846, Seite 123) erweitert jene Anweisung in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken dahin, daß, wenn der Veräußerungsvertrag die Zertheilung eines Grundstücks oder die Abzweigung einzelner Theile eines solchen, oder die

Digitized by Google

Abtrennung eines Grundstücks, welches Zubehör eines andern Grundstückes, zum Gegenstande hat, der Notar, welcher die Ausfertigung des Vertrags verfügt, gehalten sein solle, eine gleiche beglaubte stempelfreie Abschrift, wie der Hypothekenbuchsbehörde, so auch dem Landrathe oder Magistrate mitzutheilen und bestimmt, daß diese Mittheilung gleichzeitig mit der Ausfertigung des aufgenommenen Vertrags, resp. der Recognitions-Verhandlung erfolgen müsse.

Da hin und wieder Notare unseres Departements in Einreichung der in Rede stehenden beglaubten stempelfreien Abschriften der gedachten Verträge an die Hypothekenbehörden sich säumig erwiesen haben, so werden sie hiermit generell angewiesen, diese Mittheilung stets sofort mit der Ausfertigung der Verträge resp. Verhandlungen zu bewirken.

Die Hypothekenbuch führenden Gerichte werden zugleich veranlaßt, in vorkommenden Fällen der Versäumniß von der ihnen nach §. 55. Tit. 2, Th. I. A. G.-O. und §. 3 der Verordnung vom 30. April 1847 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

Stettin, den 21. März 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) anderer Behörden.

125) **Bekanntmachung.** Die Inhaber von nicht konvertirten Schuldverschreibungen **der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,** werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, die durch die Bekanntmachung vom 13. September 1851 zum 1. April 1852 gekündigten Kapitalbeträge entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, unter Rückgabe der Obligationen nebst dem Zins-Coupon Serie I. No. 8 und gegen Quittung, wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 15. März 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

II. Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Bueck zu Jakobshagen ist vom 1. Mai d. J ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Greifenhagen versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Thiel in Anklam ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Referendarius Wichmann ist zum Gerichtsassessor bei dem hiesigen Kreisgericht ernannt.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Sekretair Voigt zu Ueckermünde ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der Auskultator von Schepke behufs seines Eintritts bei der Intendantur des 2ten Armeecorps aus dem Justizdienst entlassen worden.

Dem Boten und Exekutor Rechel bei dem Kreisgerichte hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Im Randowschen Kreise sind:

a. der pensionirte Wachtmeister Nix zu Gotzlow zum Schiedsmann für den 12. Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Stolzenhagen, Kratzwieck, Glienken, Gotzlow, Frauendorf, Bollinken, Warsow und Bodenberg,

b. der Rentier Pauly zu Damm als Schiedsmann für die Stadt Damm gewählt, bestätigt und verpflichtet, auch die Schiedsmänner für Verhinderungsfälle einander in folgender Art substituirt:

1. der Amtmann Nobbe zu Pinnow und der Gutsbesitzer v. d. Osten auf Blumberg, gegenseitig,
2. der Freiherr v. Eickstedt auf Tantow und der Freiher v. Eickstedt-Peterswald zu Hohenholz, gegenseitig,
3. der Gutsbesitzer Rieckebusch zu Gellin und der Kaufmann Gombert zu Löcknitz, gegenseitig,
4. der Eigenthümer Spieß zu Güstow und der Amtmann Lorenz zu Leppin bei Barnimslow gegenseitig,
5. der Freiherr v. Eickstedt-Peterswald zu Rothen-Clempenow und der Forstinspektor Peschlow zu Nassenheide,
6. dem Schulzen und Kalkbrennereibesitzer Warburg zu Mescherin, der Bäckermeister Pirwitz zu Garz,
7. dem Material-Waarenhändler Protz zu Jasenitz, dem Eigenthümer Säger zu Neuendorf und dem Hülfsjäger Krohn zu Langenberg, der Rathmann Sandt zu Pölitz,
8. der Oberstlieutenant a. D. Ristow zu Bredow und der Amtmann Rückforth zu Grabow gegegenseitig und der Erstere auch dem pensionirten Wachtmeister Nix zu Gotzlow,
9. dem Eigenthümer Howe zu Völschendorf, der Materialwaarenhändler Protz zu Jasenitz,
10. dem Eigenthümer Lohf zu Arnimswalde der Rentier Pauly zu Damm;

und ferner sind zu Stellvertretern in Verhinderungsfällen:

11. für den Schiedsmann, Sattlermeister Breitsprecher zu Penkun, der Maurergesell Flashaar daselbst,
12. für den Schiedsmann Rathmann Sandt zu Pölitz, der Apotheker Dames daselbst,
13. für den Schiedsmann Rentier Pauly zu Damm der Maurermeister Kämmerling daselbst,

Digitized by Google

14. für den Schiedsmann Bäckermeister Pirwitz zu Gartz der Rentier Wundermann daselbst,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 14.

Stettin, den 8. April 1853.

Gesetzsammlung.

No. 3705. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Genehmigung des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben auf dem Kanale von der Weichsel nach dem frischen Haff.

No. 3706. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Cöslin nach Bublitz, von Cöslin über Groß-Mölln nach dem Ostseestrande und von Colberg bis an die Greifenberger Kreisgrenze bei Neubrück,

No. 3707. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte Behufs des Baues und der Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Malmedy nach Eupen.

No. 3708. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bütow, im Regierungsbezirk Cöslin, nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Lauenburg und auf Rummelsburg durch den Kreis Bütow.

No. 3709. Gesetz, betreffend die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andern Straßen und Wege. Vom 12ten März 1853.

No. 3710. Allerhöchster Erlaß vom 4ten März 1853, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Dezember 1849 aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

Ausgegeben zu Berlin, den 23sten März 1853.

Patente.

Dem Maschinenmeister Nottebohm zu Königshütte in Ober-Schlesien ist unter dem 31sten März 1853 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Kolben für horizontale oder schräg liegende Cylinder oder Pumpen, um die aus dem Gewicht der Kolben entspringende einseitige Abnutzung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

127) Bekanntmachung. Nachdem, die Großherzoglich Mecklenburg-

Digitized by Google

Strelitzsche Regierung dem Vertrage zwischen Preußen und vielen anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851, beigetreten ist (Bekanntmachung vom 11ten d M., Seite 80 der diesjährigen Gesetzsammlung) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Beitritt, hinsichtlich der Anwendung des §. 13. jenes Vertrages auf das Verhältniß zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz, unter derselben Vereinbarung erfolgt ist, welche nach der Bekanntmachung vom 5. d. M. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin stattgefunden hat.

Es kommen daher die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften auch in Ansehung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz und zwar zu 1. 6. mit der Maßgabe in Anwendung, daß der Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung unterm 28sten Februar c. erfolgt ist. Berlin, den 25sten März 1853.

Der Minister-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

128) I. No. 422. März 1853.

Der Buchbindermeister Friedrich August Schreiber zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 29sten März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

129) I. No. 422. März 1853.

Der Kämmerer Rosenfeldt zu Bahn hat die bisher geführte Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 29sten März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

130) I. No. 441. März 1853.

Der Bürgermeister a. D. Ruth zu Regenwalde, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 29sten März 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

131) III. No 66. März 1853.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1846 (Amtsblatt No. 38) bringen wir hierdurch den Do-

Google

mainenamts-Einsassen und Präsentiarien in Erinnerung, daß sie, wenn von ihnen Kauf- oder Ablösungs-Kapitalien an die Domainen- oder Forst-Verwaltung zu entrichten sind, solche an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden haben, und ausnahmsweise nur dann an eine Special-Kasse einzahlen dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden ist. Stettin, den 29sten März 1853.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

132) Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Post-Amt lagern an unbestellbaren Retour-Sendungen:

1. ein Brief mit 3 Thlr. an den Schuhmachergesellen C. Näckert in Gardelegen, am 25sten Januar c. hier aufgeliefert,
2. ein Brief mit 3 Thlr. an C. Griese in Berlin, am 1sten Februar c. hier aufgeliefert,
3. ein Packet an Ad. Beltz in Swinemünde, post restante, pr. Add. 1 Pfd. 8 Loth, am 13ten December pr. hier aufgeliefert,
4. ein Packet unter derselben Adresse 20 Loth, am 14ten December pr. hier aufgeliefert,
5. ein Packet an Frdr. Krüger in Prenzlau L. M. 31, 3 Pfd. 28 Loth, am 7ten März c. hier aufgeliefert,
6. ein Packet an den Kreisrichter Genzmer in Greifenberg in Pommern, H. G. 1 Pfd. 2 Loth, am 12ten März c. hier aufgeliefert,
7. ein Packet an den Malergehülfen F. Görke in Prenzlau, 4 Pfd. 8 Loth, am 19ten März c. hier aufgeliefert.

Die unbekannten Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab gerechnet, zur Empfangnahme derselben zu melden, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Stettin, den 31sten März 1853.

Königliches Post-Amt.

---

133) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848.

Die zu diesem Behuf bis zum 21. vor. Monats sub Nr. 1 bis 993 einschließlich bei uns eingereichten Staats-Schuldverschreibungen, sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 6. April 1853.

Regierungs-Haupt-Casse.

Digitized by Google

134) **Bekanntmachung.** Der 24ste Kommunal-Landtag von Alt-Pommern hat den nachstehend benannten Personen, welche sich bei Feuersbrünsten in den zur Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät gehörigen Ortschaften besonders ausgezeichnet, und durch die bewiesene Unerschrockenheit und Thätigkeit die Weiterverbreitung des Feuers aufgehalten, und dadurch die Sozietät vor einem erheblichen Schaden bewahrt haben, Geldprämien bewilligt, welche aus der Central-Kasse der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät gezahlt worden sind. Es haben

1. der Einlieger Ladwig, bei dem Brandschaden in Büche, Saatziger Kreises, 10 Thlr.
2. der Jäger Schröder, bei dem Brandschaden in Carow, Regenwaldeschen Kreises, 10 Thlr.,
3. der Maurer Knüppel in Retzowsfelde und der Büdner Schmidt in Biesenwerder, bei dem Brandschaden in Retzowsfelde, Greifenhagenschen Kreises, jeder 10 Thlr.,
4. der Büdner Bahr, bei dem Brandschaden in Raumersaue, Pyritzschen Kreises, 10 Thlr.,
5. der Tagelöhner Zachow, bei dem Brandschaden in Medewitz, Camminschen Kreises, 10 Thlr.,
6. der Müllergeselle Brandt und der Bauersohn Wendlandt bei dem Brandschaden in Borrin, Greifenhagenschen Kreises, jeder 10 Thlr.,

erhalten. Wir bringen diese außerordentlichen Bewilligungen zum Lobe der Prämisten und zum Zwecke der Aufmunterung zu ähnlichen Leistungen bei Feuersgefahr zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten Mai 1853.

Die Ständische General-Direction der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät.
v. Schöning. v. d. Marwitz. O. v. Ramin.

II. Personal-Chronik.

Der vormalige ordentliche Professor an der Universität Kiel, Dr. Pelt, ist zum Pastor in Kemnitz, Landsynode Greifswald, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamtes Carl August Wegener ist als Lehrer an der hiesigen höheren Töchterschule angestellt.

In Zinnowitz, Synode Usedom, ist der Schullehrer Werth fest angestellt.

In Laatzig, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Karnowsky fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 15.

Stettin, den 15. April 1853.

Gesetzsammlung.

Nr. 3711. Verordnung, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 29. März 1853.

Nr. 3712. Privilegium wegen Ausfertigung auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Rybniker Kreises zum Betrage von 25000 Thlr. Vom 21. Februar 1853.

Nr. 3713. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Dramburger Kreis-Obligationen im Betrage von 68000 Thlr. Vom 21. Februar 1853.

Nr. 3.14. Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte zum Chausseebau von Bojanowo nach Pnuitz, im Kreise Kröben.

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1853.

Nr. 3715. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen im Betrage von 170000 Thlr. Vom 7. März 1853.

Nr. 3716. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät für die Melioration der im Regierungs-Bezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden. Vom 21. März 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1853.

Patente.

Dem Mechaniker A. Volkenborn zu Langenberg bei Elberfeld ist unterm 6. April 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Flecht- oder Litzen-Maschinen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Mittel zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

135) III. No. 1561. März 1853.

Bekanntmachung. Zur leichteren Uebersicht der zur Erlegung von Domainen-Amortisations-Renten-Verpflichteten über das Fortschreiten der

Digitized by Google

Amortisation ihrer Renten ist höheren Orts die Einführung besonderer Quittungsbücher für die Rentenpflichtigen angeordnet worden. Die wesentlichen Bestimmungen über die Zahlung der Renten, Amortisation derselben und deren Ablösung durch Kapitalzahlung u. s. w. sind in diesen Quittungsbüchern abgedruckt.

Die sämmtlichen Kreiskassen des diesseitigen Regierungsbezirks sind von uns mit solchen Quittungsbüchern versehen worden und können die Rentenpflichtigen dieselben von den genannten Kassen, gegen Erstattung der Anschaffungskosten von 2 Sgr. für ein Buch, in Empfang nehmen.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, der vorstehenden Bekanntmachung, durch Aufnahme in die Kreisblätter, größere Verbreitung zu verschaffen.

Stettin, den 6. April 1853.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

136) I. No. 473. März 1853.

Von den bisherigen beiden Haupt-Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, den Kaufleuten von Stade und Sturm hierselbst, hat der letztere bei seinem Austritte aus der Handlung von Stade und Sturm zugleich die bisherige Haupt-Agentur der gedachten Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist hiernächst der Kaufmann von Stade als alleiniger Haupt-Agent derselben für Stettin und Umgegend von uns bestätigt worden.

Stettin, den 4. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

137) I. No. 487. März 1853.

Der Kaufmann Moritz Heintz zu Swinemünde, hat die seither geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 7. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

138) I. No. 487. März 1853.

Bekanntmachung. Der Rathsherr Johann Friedrich Retzlaff zu Swinemünde ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

139) I. No. 125. April 1853.

Bekanntmachung. Der Kaufmann August Schröder zu Stargard

Digitized by Google

ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 7. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

140) I. No. 119. April 1853.

Der Arbeitsmann Friedrich Maaß aus Cremmin, hat am 5. Februar d. J. den Knaben Friedrich Wilhelm Retzlaff aus Jacobshagen, welcher auf dem Eise des Saaziger See's eingebrochen war, mit großer persönlicher Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Maaß eine Geldprämie bewilligt worden ist. Stettin, den 8. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Appellations-Gerichts.

141) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab die Jurisdiktion über

1) das ganze Pudaglaer Forst-Revier der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde,
2) das ganze Ziegenorter Forst-Revier der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp und
3) das gesammte Falkenwalder Forst-Revier der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Pölitz

überwiesen worden ist.

Stettin, den 7. April 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction:

142) In der Nacht vom 7ten zum 8ten Oktober 1852 sind auf der Peene bei Randow, unweit von Demmin von den Grenzbeamten 2000 Pfd. Salz in Beschlag genommen worden, welches in einem Boote von drei unbekannt entsprungenen Personen, in siebzehn Säcke verpackt, transportirt wurde.

Alle diejenigen, welche an das in Beschlag genommene Salz Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden, widrigenfalls sie ihrer Rechte nach Maßgabe des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1836 verlustig gehen und die Confiscation des Salzes erfolgen wird.

Stettin, den 4. April 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

143) Bekanntmachung. Da die Herzoglich Braunschweigsche Regierung in dem Harz-Leine-Bezirke nunmehr den Vereins-Zolltarif zur Anwendung bringen läßt, so werden die Bestimmungen unter 3a und b der Bekanntmachung vom 17. Februar 1814, die Aufnahme des Herzoglich Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikts in den Zollverein betreffend, dahin ergänzt:

daß diejenigen Gegenstände, welche nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. Mts., betreffend die Begünstigung des unmittelbaren Verkehrs zwischen dem Zollverein und dem Steuerverein durch Zollbefreiung und Zollermäßigung, ohne Nachweisung ihres Ursprungs entweder zollfrei oder gegen einen ermäßigten Zoll aus dem Steuer-Vereinsgebiete in das Zoll-Vereinsgebiet eingelassen werden, ebenso ohne Ursprungszeugnisse zollfrei, beziehungsweise gegen denselben ermäßigten Zoll, aus dem Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins übergeführt werden können.

Bei dem unmittelbaren Durchgange der nach der Anlage II. der Verordnung vom 29. v. M. begünstigten Gegenstände aus dem Steuer-Vereinsgebiete durch den Harz-Leine-Bezirk in die übrigen Theile des Zollvereins, werden dieselben, wenn sie hier einem ermäßigten Zollverein unterliegen, oder nur unter Beibringung von Ursprungszeugnissen vom Eingangszolle befreit sind, von dem Eingangsamte im Harz-Leine-Bezirke mit Begleitschein I. und dem beigebrachten Ursprungszeugnisse auf das Zoll- oder Steuer-Amt ihres Bestimmungsortes in den übrigen Theilen des Zollvereins abgefertigt.

Berlin, den 5. April 1853.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage. (gez.) v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Stettin, den 8. April 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

4) anderer Behörden.

144) Bekanntmachung. Wegen einer dringenden Reparatur an der 12. oder Gromaden-Schleuse muß die Schifffahrt auf der Netze bei der genannten Schleuse vom 1. bis zum 15. Juni d. J. gesperrt werden. Von Nakel bis Bromberg bleibt die Fahrt auf dem Kanale auch während der Abschließung der Gromaden-Schleuse unbehindert.

Bromberg, den 1. Februar 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

145) Zuvörderst statten wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unseren von Jahr zu Jahr sich verkleinernden Fonds zu unterstützen, unseren ergebensten Dank ab, und lassen hierauf unsere jährliche öffentliche Rechenschaft folgen:

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1851 war	1789	Rt. 2	sgr. 8 pf.
der jetzige ist	1555	- 20	- 6 -
folglich weniger	233	- 12	- 2 -

wie sich dies aus dem Folgenden näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

1) Laufende Beiträge aus hiesiger Stadt (4tes Quartal 1851, und die drei ersten Quartale 1852)	24	- —	- — -
2) Pfandbriefszinsen zweier Semester	56	- —	- — -
3) Von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, Kollektengelder bei der Feier der 3 großen Schlachttage pro 1851	99	- 21	- 9 -
4) Von der Kreissteuerkasse in Schlawe, Kollektengelder aus dem dortigen Kreise	3	- 20	- 7 -
5) Von dem Herrn J. R. K. hier ein Geschenk des Hrn. Apothekers Fontane in Neustadt-Eberswalde	5	- —	- — -
6) Zurückgezahlte Unterstützungen	8	- —	- — -
7) Valuta einer Bankobligation	150	- —	- — -
8) Bankzinsen	2	- 19	- — -
9) Valuta eines veräußerten Pfandbriefes über 100 Rt. nebst Stückzinsen	99	- 24	- — -
10) Hiezu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses	14	- 2	- 8 -
Summa der Einnahme . . .	462	- 28	- — -

Die Ausgaben betrugen:

1) An laufenden Pensionen für die 4 Quartale 112 Rt., 112 Rt., 104 Rt. und 104 Rt	432 Rt.	— sgr.	— pf.
2) Akten-Transportkosten . .	—	- 7	- 6 -
	432	- 7	- 6 -
Mithin baarer Bestand . .	30 Rt.	20 sgr.	6 pf.
Hiezu der vorjährige Bestand an Dokumenten nach Abzug des verkauften Pfandbriefs über 100 Rt. und der realisirten Bank-Obligation über 150 Rt.	1525	- —	- — -
ergiebt sich der jetzige von . .	1555 Rt.	20 sgr.	6 pf.

Stettin, den 16. März 1853.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der in den Kriegen von 1813—15 gebliebenen Pommern.

Senfft v. Pilsach. Brüggemann. Krause. Masche. Zitelmann.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen General-Kommission in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Der Regierungsrath Reiche ist zur Königlichen Regierung in Gumbinnen versetzt;

der Oeconomie-Kommissarius Fröhlich in Cammin ist zum Bürgermeister der Stadt Greifenhagen erwählt und bestätigt;

der Landes-Oeconomie-Rath Rohlwes in Labes ist verstorben;

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Burgwedel ist von Labes nach Naugard versetzt;

der Feldmesser Hille in Wollin ist ausgeschieden.

Der Regierungs-Assessor-Böhlendorff-Kölpin ist von Posen an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Pastor Wiehle in Groß-Justin, Synode Cammin, ist auch zum Pastor der mater vagans Schwirsen ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre Curow, Synode Bublitz, Königlichen und Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Schmidt erledigt worden.

In Köpitz, Synode Wollin, ist der bisherige Schullehrer in Ostswine, Prochnow als zweiter Lehrer fest angestellt.

Der bisherige Schulamtskandidat Kandeler ist als Rektor an der Stadtschule in Ueckermünde angestellt.

An der allgemeinen Stadtschule in Stargard ist der Lehrer Hedemann fest angestellt.

Der bisherige Kandidat des höhern Schulamts und provisorische Lehrer am Gymnasium zu Greifenberg a. R., J. L. H. Riemann, und der Kandidat des höheren Schulamts A. O. Dietrich sind zu ordentlichen Lehrern an dieser Anstalt ernannt und als solche bestätigt worden.

Der Bauführer Herrmann Maximilian Otto hierselbst ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Die Verwaltung der seit dem Anfange d. M. von Regenwalde nach Labes verlegten Kreissteuerkasse Regenwalder Kreises ist dem bisherigen Ober-Grenz-Controleur Sabel übertragen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 16.

Stettin, den 22. April 1853.

Patente.

Dem Seidenwirker Theodor A. Scheuritzel zu Berlin ist unter dem 10. April 1853 ein Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

146) I. No. 1252. April 1853.

Bekanntmachung. Der 4te Jahrgang des unter amtlicher Aufsicht herausgegebenen Jahrbuchs für Seefahrer pro 1853 ist erschienen und sind 25 Exemplare desselben der Navigations-Schule in Grabow zum Debit für den Preis von 15 Sgr. pro Exemplar übergeben worden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Stettin, den 11. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147) I. No. 215. April 1853.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Karl Ide zu Penkun hat die seither geführte Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt und ist dagegen auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Penkun und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 12. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

148) I. No. 218. April 1853.

Bekanntmachung. Der Kaufmann Hermann Stegemann zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Schlesischen Feuer-

Digitized by Google

versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

149) Bekanntmachung. Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Anklam und Demmin eine zweite tägliche Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Anklam 8 Abends nach Ankunft der Personenposten von Passow (Berlin-Stettin) Swinemünde, Lassan,

in Demmin 1¼ früh zum Anschluß an die Personenposten nach Rostock, Stralsund und Waren.

Aus Demmin 11 Abends nach Ankunft dieser Personenposten,

in Anklam 4¼ früh zum Anschluß an die Personenposten nach Passow (Berlin-Stettin) Swinemünde, Lassan.

Stettin, den 8. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

150) Publikandum. Der Benachrichtigung der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Königsberg in der Neumark gemäß ist der bei derselben bevormundeten verwittweten Kaufmann Jacobi der Pommersche Pfandbrief Schönebeck, Saatziger Kreises, No. 44 à 200 Thlr. nebst Zinscoupons Serie III. No. 5 bis incl. 10 und Talon, abhanden gekommen. Da dessen Amortisation beantragt, setzen wir gemäß §. 125, Titel 51, Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung das Publikum hiervon vorläufig in Kenntniß.

Stettin, den 18. April 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Graf v. Eickstedt-Peterswaldt.

Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Bromberger Kreises.

151) Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Bromberger Kreises ist erledigt, und soll anderweit besetzt werden.

Qualizirte Bewerber um die Vacanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 7. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die Kreisthierarztstelle des Usedom-Wolliner Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Thierarzt 1. Klasse Jacob Luchau verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in Swinemünde nehmen wird.

Dem Oberförster Erdmann ist vom 21. April c. ab die bisher von ihm interimistisch verwaltete Oberförsterstelle zu Stepenitz definitiv verliehen worden.

Den Domainen-Pächtern, nämlich

1) dem Hauptmann Liegnitz zu Wilhelmsburg,
2) dem Rittmeister Blümcke zu Mühlenhagen,
3) dem Domainen-Beamten Kieckebusch zu Köslin

ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" beigelegt.

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Georg Heinrich Wilhelm Bick,
2) Ludwig Ottomar Herrmann,
3) Albert Otto Philipp Kühn

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

In Müssenthin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Genzel fest angestellt.

In der Stadt Swinemünde sind für den Königs- und Marktbezirk der Consul Krause und für den Kirchen- und Grenzbezirk der Rathsherr Abermann daselbst aufs Neue zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In der Stadt Treptow a. Rega sind für den Markt-, Badstuben- und Schützenhaus-Bezirk der Gemeinde-Verordnete, Tuchdekateur Gerke und für den Schloß, -Kirchen- und St. Georgen-Bezirk der Mühlenbesitzer, Rathsherr und Hauptmann a. D. Schneider, daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.]

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 17.

Stettin, den 29. April 1853.

Patente.

Das dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin unterm 25. August v. J. ertheilte Patent auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke ist aufgehoben.

Dem Mechaniker Christian Wilhelm Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 23. April 1853 ein Patent

auf Verbesserung der Schußspul-Maschinen mit selbstthätigem Ausrücker in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

152) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend, Regierungs-Bezirk Stettin. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August	in Grimmen,	den 15. August	in Straßburg,
den 6. "	" Greifswald,	den 17. "	" Prenzlau,
den 8 "	" Demmin,	den 19. "	" Angermünde,
den 9. "	" Schwichtenberg,	den 22. "	" Königsberg i.N.,
den 10. "	" Treptow a. d. T.,	den 25. "	" Gollnow,
den 11. "	" Iven,	den 2. Septbr.	" Cammin,
den 12. "	" Anclam,	den 3. "	" Treptow a. d. R.,
den 13. "	" Ueckermünde,	den 5. "	" Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Rementepferdes werden als

Digitized by Google

hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben. Berlin, den 6. April 1853.

Königl. Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

---

2) der Königlichen Regierung.

153) An Stelle des zu einer anderweiten Bestimmung abgehenden Domainen-Aktuarius Knappe in Codram ist der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin interimistisch zum Polizei-Anwalte für den ländlichen Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst vom 1. Mai d. J. ab bestellt worden.

Stettin, den 23. April 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

154) I. No. 376. April 1853.

Bekanntmachung. Das Königl. Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 7. huj. für die Entdeckung der Thäterschaft des in der Nacht vom 31. März zum 1. huj. an dem Gutsbesitzer Haberland auf Thurow, Kreis Anklam, verübten Raubmordes eine Prämie von

200 Thlr.

ausgesetzt, welche hiermit demjenigen zugesichert wird, welcher auch nur einen der Theilnehmer an diesem entsetzlichen Verbrechen so glaubhaft nachzuweisen vermag, daß dessen Versetzung in Anklagezustand und Bestrafung erfolgen kann.

Stettin, den 19. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

155) I. No. 1380. April 1853.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will ich hierdurch nachstehende Abänderungen des Regulativs; die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend, vom 8. November 1845 (Gesetzsammlung 1845, S. 786) genehmigen:

1) Die in den §§. 1, 2, 10 und 11 des vorgedachten Regulativs bis zum 1. Januar 1853 bewilligte Frist wird bis zum 1. Januar 1857 verlängert.

Digitized by Google

2) Diese Verlängerung der Frist kommt denjenigen Fahrzeugen nicht zu Statten, welche fortan erweislich in normalwidrigen Dimensionen erbaut werden, ferner nur denjenigen, deren äußere größte Breite nicht über 16 Fuß 8 Zoll und deren Länge, von einer zur andern Kaffspitze, nicht über 128 Fuß beträgt. Sind die Fahrzeuge mit Klappkaffen versehen, so werden diese bei der Ausmessung der Länge unberücksichtigt gelassen.

3) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, das in dem §. 9. des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der, durch den Finow-Kanal und durch den Friedrichs-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maaße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend, zugelassen werden sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. April 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M. wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Stettin, den 18. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

156) I. No. 375. April 1853.

Der Kaufmann August Reichard zu Usedom hat die bisher geführte Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland, zu Leipzig, niedergelegt, und ist dagegen auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungsbank Colonia zu Cöln für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 21. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

157) In Gemäßheit der Verordnung über das Privatschulwesen vom 5 August 1843 — Amtsblatt No 34 — haben von uns den Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle erhalten:

1) Philippine Marie Charlotte Gietz aus Stargard;
2) August Hermann Thurein aus Landsberg a. W. gebürtig, Kandidat der Theologie, jetzt in Parlin;
3) Otto Kühn, aus Falkenberg gebürtig, Kandidat der Theologie, jetzt in Wamgerin;
4) Carl Mengel, aus Suhl gebürtig, Kandidat der Theologie, jetzt in Köselitz;

Digitized by Google

5) Gustav Friedrich Wilhelm Bierwerth aus Meesow, Schulamtsbewerber, jetzt in Zecherin;
6) Louise Johanne Auguste Schefisch, aus Stettin gebürtig.
7) August Jahnke, Schulamts-Kandidat aus Stargard, jetzt in Albertinenhoff;
8) Caroline Dommich aus Bütow, jetzt in Pasewalk;
9) Richard Ernst Thielemann, Kandidat der Theologie, aus Arnsnesta, jetzt in Plantikow bei Daber.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

158) II. No. 425. April 1853.

Bekanntmachung. Dem Fräulein Genz ist die Erlaubniß zur Unterhaltung einer Privatschule in der Stadt Regenwalde ertheilt. Die Beaufsichtigung dieser Schule ist der Stadt-Schul-Deputation übertragen.

Stettin, den 18. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

159) III. Nr. 478. April 1853.

Bekanntmachung. Die von uns unterm 11. März d. J. ausgefertigten Gewerbescheine:

No. 1994 für Charlotte Griebenow zu Alt-Rothemühl, Kreis Ueckermünde, zum Handel im Umherziehen mit rohen Produkten, Eiern, Butter, Speck, Käse, Brod, Grütze, Gemüse, Gartengewächsen, Kartoffeln, grünem Obst, Graupen, Vieh, Korn, gewöhnlichen Backwaaren, Fischen, Heringen, Flachs, groben Holzwaaren, Theer, altem Eisen, rohen Fellen, Knochen, altem Kupfer, Messing, eisernen Grapen mit T gezeichnet, grobem Glas, Töpfergeschirr, leinenem Band, Leinewand, Zwillich und Drillich;

No. 1995 für August Muchow aus Heinrichswalde, Ueckermünder Kreises, zum Handel im Umherziehen mit groben Holzwaaren, gewöhnlichen Backwaaren, Getreide, frischem Obst, Flachs, Hanf, Töpfergeschirr, Vieh, Fischen, Theer, Holz, Gartengewächsen, Gemüse, Eiern, Butter, Käse und Speck;

No. 2000 für Friedrich Strecker aus Wilhelmsburg, Ueckermünder Kreises, zum Handel im Umherziehen mit Fischen und grünem Obst,

sind verloren gegangen und werden hierdurch, nachdem an deren Stelle bereits neue Gewerbescheine ausgefertigt sind, für ungültig erklärt.

Stettin, den 15. April 1853.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

160) I. No. 1214. April 1853.

In der Nacht vom 24. zum 25. November v. J. gerieth der Schiffer Johann Person aus Griestow, Kreis Grimmen, mit dem von ihm geführten Schooner Alwine bei Klein-Horst im Greifenberger Kreise auf den Strand und wurde, nachdem die übrige Bemannung des Fahrzeuges sich geborgen und derselbe allein und ohne alle Hülfe auf dem Wrack zurückgeblieben war, von den Fischern Johann Duwe, Ferdinand Reeckow, Friedrich Rathke und Johann Ollhoff aus Klein-Horst, welche sich mit einem Boote in die hoch gehende See gewagt hatten, von der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

In Anerkennung der Entschlossenheit und Aufopferung sind den genannten Personen Geldprämien ertheilt worden.

Stettin, den 22. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

161) Nachdem der Rittergutsbesitzer, Herr von Borcke auf Krienke, sein Wohlwollen für die, unserer Verwaltung anvertraute Anstalt bereits früherhin durch die Ueberweisung eines Geschenkes von Eintausend Thalern bethätigt hat, ist uns neuerdings aus derselben Hand wiederum eine Gabe von Fünftausend Thalern zu Theil geworden.

Wir können nicht umhin, dieser Handlung edler Menschenfreundlichkeit unsern lebhaftesten Dank hiermit öffentlich zu zollen.

Stettin, den 17. April 1853.

Das Curatorium der pommerschen Blindenanstalt.

Hering. Schallehn. Metzenthin. Dr. Mehring.
Dr. Runge. Teschendorff. Wegener.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht.

Stettin, den 25. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

162) III. No. 1514. März 1853.

Im Anschluß an unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. bestimmen wir hierdurch, daß außer bei den dort genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften auch noch bei der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt eine Assecuranz der dem Domainen-Fiskus rentenpflichtigen Grundstücke gegen Feuersgefahr erfolgen darf.

Stettin, den 8. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

163) Bekanntmachung. Im Jahre 1852 sind bei den 238 Schiedsmännern des Departements 8316 Streitfälle anhängig gewesen und davon 5786 durch Vergleich beseitigt, 550 von den Extrahenten zurückgenommen, 1836 an den Richter verwiesen und 144 anhängig geblieben.

Digitized by Google

Ausgezeichnet haben sich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) Der Kaufmann Kossow in Demmin, welcher von 452 Sachen 393.
2) Der Kaufmann Conrad in Anclam, welcher von 347 Sachen 323.
3) Der Kaufmann Sandt in Pölitz, welcher von 393 Sachen 298.
4) Der Goldarbeiter Voß in Treptow a. T. welcher von 246 Sachen 216.
5) Der Kaufmann Harder in Demmin, welcher von 230 Sachen 203.
6) Der Schulze Harder in Lübzin im Naugarder Kreise, welcher von 148 Sachen 140.
7) Der Gastwirth Kuhfuß in Bahn, welcher von 165 Sachen 131.
8) Der Bürgermeister Höft in Wangerin, welcher von 152 Sachen 130.
9) Der Holzhändler Röhl in Torgelow, welcher von 221 Sachen 121.
10) Der Oberstlieut a. D. Ristow zu Bredow im Randowschen Kreise, welcher von 163 Sachen 112.
11) Der Hauptmann Lignitz zu Wilhelmsburg im Ueckermünder Kreise, welcher von 129 Sachen 108.
12) Der Bäckermeister und Rathmann Fesch in Freienwalde, welcher von 117 Sachen 106.
13) Der Kaufmann Fleischfresser in Pasewalk, welcher von 102 Sachen 94 verglichen hat.

Bei den günstigen Resultaten, die sich auch in anderen Bezirken in gleichem Verhältnisse zu den, wenn gleich in geringerer Zahl vorgekommenen Streitfällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der resp. Schiedsmänner volle Anerkennung.

Stettin den 11. April 1853.

Königliches Appellationsgericht.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

164) Bekanntmachung. Die Entfernung zwischen Cammin und Treptow a. d. R. ist auf 5½ Meilen festgesetzt worden. Demzufolge ändern sich die in der Extra-Beilage des Amtsblatts No. 7 pro 1851 bekannt gemachten Entfernungen der Orte, wo Personen die Post besteigen dürfen, von den resp. Post-Stationen in folgender Art:

von Brendemühl	nach Cammin	1½	Meile,	nach Treptow	3¾ M.,
von Moratz	—	¾	—	—	4½ —
von Parpart	—	3	—	—	2¼ —
von Schwirsen	—	2	—	—	3½ —
von Tribsow	—	1	—	—	4½ —
von Zirkwitz	—	3½	—	—	1¾ —

Stettin, den 18. April 1853. Königliche Ober-Post-Direction.

---

165) Bekanntmachung. Vom 1. Mai c. werden abgefertigt:

Die Personenposten von Neustettin nach Stargard Bahnhof täglich 12 Uhr 30 Min früh und 1 Nachm.

Digitized by Google

Die Personenpost von Daber nach	Freienwalde	10′ 30″ Abds.	}	4 Stunden
—	Nörenberg -	9′ 30″ -	}	später
—	Dramburg - Wangerin	7′ 45″ -	}	als bisher.
—	Regenwalde - Labes	5′ Abds.		statt 8′ 30″ Abds.
—	Labes - Regenwalde	1′ 15″ früh,		statt 10 Vorm.
—	Regenwalde - Plathe	täglich 5′ früh.		
—	Plathe - Regenwalde	täglich 8′ 45″ früh.		

Stettin, den 21. April 1853. Königl. Ober-Post-Direction.

5) anderer Behörden.

166) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. Die zu diesem Behuf bis zum 14. d. M. sub Nr. 1 bis 1031 incl. bei uns eingereichten Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 27. April 1853. Regierungs-Haupt-Casse.

II. Personal-Chronik.

Für den 1. Bezirk der Stadt Wollin ist der Kaufmann und Rathmann Gotthilf Köppe daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule ist der bisherige Kollaborator Schmidt als ordentlicher Lehrer angestellt.

Der Bürgermeister Meyer zu Bahn ist in gleicher Eigenschaft auf folgende 6 Jahre wieder erwählt und bestätigt worden.

Der Oberförster Schulze zu Pudagla ist nach Friedrichswalde versetzt und die dadurch erledigte Oberförsterstelle dem zum Oberförster ernannten Feldjäger, Lieutenant Götze, vom 1 Mai d. J. ab verliehen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 18.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Patente.

Dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel ist unter dem 26. April ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Construction desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Burckhardt zu Berlin ist unter dem 27. April 1853 ein Patent

auf eine Runkelrübenpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

168) In Bezug auf die Anwendung und Erhebung einer Bestellgebühr für Briefe an Adressaten am Aufgabeorte oder im Landbezirke des Aufgabeorts, welche ihre Sendungen von der Post abholen lassen, werden, um mehreren zu meiner Kenntniß gelangten Anträgen und Wünschen der Behörden und des Publikums zu entsprechen, nachstehende Festsetzungen getroffen.

Für Dienstbriefe, welche als solche mit einem sonst die Portofreiheit begründenden Rubrum versehen sind und bei einer Postanstalt an Adressaten im eigenen Landbezirke derselben aufgeliefert werden, ist, wenn die Adressaten die Briefe von der Post abholen lassen, fortan eine Bestell-Gebühr nicht mehr in Ansatz zu bringen. Hat jedoch die Bestellung durch den Landbriefträger zu erfolgen, so findet das Landbrief-Bestellgeld Anwendung.

Jene kostenfreie Besorgung durch die Post tritt nicht ein, wenn es

Digitized by Google

sich um Briefe aus dem Landbezirke oder aus dem Orte an Adressaten am Sitze der Post-Anstalt handelt.

Soweit hiernach für Briefe an abholende Correspondenten bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts künftig eine Bestell-Gebühr zu erheben ist, soll dieselbe statt mit 1 Sgr. nur mit ½ Sgr. pro Brief in Ansatz kommen. Der höhere Satz von 1 Sgr. bleibt für den Fall fortbestehen, daß der Brief durch den Orts- oder Landbriefträger abgetragen wird.

Das Bestellgeld kann in allen Fällen vorausbezahlt, auch durch Anwendung von Marken oder Couverts frankirt werden.

Berlin, den 25. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

---

2) der Königlichen Regierung.

169) I. No. 495. April 1853.

Der Lehrer Bootz zu Plömen hat die seither geführte Agentur der Bauern-Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Pyritz niedergelegt.

Stettin, den 27. April 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

170) III. Nr. 1455. April 1853.

Bekanntmachung. Die Benutzung der Torfgräberei in dem Königl Gnagelander Moore der Oberförsterei Stepenitz, unfern des Papenwassers, bei Stettin, welche bis ultimo März 1854 dem hiesigen Kaufmann Koch verpachtet ist und seit einer langen Reihe von Jahren in dessen und seiner Eltern Händen war, soll vom 1. April c. ab anderweit auf 6 resp. 10 Jahre verpachtet werden.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung dieser Torfgräbereinutzung steht ein Termin auf

Mittwoch den 15 Juni cr, Morgens 9 Uhr,

im Königlichen Oberförsterei-Etablissement zu Stepenitz vor dem Königl. Forstinspector Olberg von hier an, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder concurrirende Licitant vor Beginn der Ausbietung sich gegen den genannten Licitations-Commissarius als zahlungsfähig auszuweisen, im Gegentheil aber die Ausschließung von der Licitation zu gewärtigen hat. Zum Nachweise der Zahlungsfähigkeit sind zunächst 500 Thlr. Caution bei dem anwesenden Forst-Kassen-Rendanten zu deponiren, die dem Minderbietenden am Schlusse des Termins restituirt werden. Die übrigen Verpachtungs-Bedingungen sowie die zur Anwendung kommenden Licitations-Regeln werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, liegen jedoch auch schon 3 Wochen vor dem Termine in unserem Forst-Verwaltungs-Bureau sowohl, wie auch in der Oberförsterei zu Stepenitz zur Einsicht bereit.

Digitized by Google

Bezüglich des Pacht-Objects wird noch bemerkt,

1) daß dem Pächter verstattet werden soll, jährlich bis 20 Morgen Torffläche auszustorfen, während derselbe zugleich verpflichtet wird, mindestens soviel Torffläche jährlich auszubeuten, als zur contractlichen Erfüllung eines Pachtgeldes von 1200 Thlr. erforderlich ist und
2) daß ein, dem Königlichen Fiscus gehöriges Bau-Inventarium vom Pächter mit zu übernehmen ist.

Stettin, den 27. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

171) Bekanntmachung. Nachdem das bisher in Damm bestandene Steuer-Amt aufgehoben worden, ist auf Grund höherer Genehmigung der Salzdebit dem dortigen Kaufmann W. F. Ninnemann, als kontraktlichem Seller, vom 1. Mai d. J. ab, übertragen worden. Es wird dies, und daß bei Letzterem das Kochsalz in Mengen von drei Lothen an für den, im Verkaufslokale ausgehängten Salzpreis-Tarif angegebenen Preis verkäuflich ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, am 30. April 1851.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

---

4) der Königl. Ober-Post-Direction.

172) Bekanntmachung. Bei der Post-Expedition in Wollin soll eine Landbriefträger-Stelle, mit der eine Löhnung von jährlich 84 Thlr. verbunden ist, sogleich besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, die eine Caution von 50 Thlr. in Staats-Papieren zu bestellen im Stande, und zur Uebernahme der Stelle geneigt sind, können sich mündlich oder schriftlich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bei der Posterpedition in Wollin melden. Stettin, den 28. April 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

5) anderer Behörden.

173) Bekanntmachung. Am Mittwoch den 24. August d. J. Vormittags 10 Uhr findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die zweite Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom

27. Mai 1849. hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 22 April 1853.

Der Director der Altpommerschen Landstube.
von Schöning.

---

174) Bekanntmachung. Die nächsten Sitzungen des hiesigen Königlichen Schwurgerichts werden

am 18. Mai c. Vormittags 9 Uhr,

im Saale des hiesigen Schützenhauses beginnen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 22. April 1853.

Königliches Kreisgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius von Schwerin ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Der Regierungs-Referendarius von Dewitz ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Förster zu Halberstadt ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht, der Appellationsgerichtsrath Bonseri zu Insterburg ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht, und

Die Kammergerichts-Referendarien Bergmann und Hübner sind in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt.

Der Auskultator von Wydenbrück ist znm Referendarius ernannt worden.

Es ist bestätigt: Der Ober-Post-Secretair Bälcke als Ober-Post-Cassen-Rendant hieselbst; der Post-Expeditions-Gehilfe Riedel als Post-Expedient in Naugard.

Es ist versetzt: Der Post-Secretair Schareck in Pasewalk als Ober-Post-Secretair und Büreau-Beamte zu der Ober-Post-Direction in Cöslin.

Der Post-Expediteur Fischer in Stepenitz ist ausgeschieden und der Oeconom Strecker an seiner Stelle als Post-Expediteur daselbst bestätigt.

Der Briefträger Kahle in Stettin ist entlassen.

Es ist angestellt: als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe der ehemalige freiwillige Kanonier Manthey aus Anclam.

In Stelle des in seiner Eigenschaft als Steuer-Einnehmer nach Löcknitz versetzten Post-Expediteur Neitzel hat die Post-Expedition in Penkun der Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Leopold aus Zanow übernommen.

Der Post-Expediteur Lenz in Garz a. O. ist gestorben.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 19.

Stettin, den 13. Mai 1853.

Gesetzsammlung.

Nr. 3717. Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1853.

Nr. 3718. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Chausseebau von Lissa nach Gostyn durch den Fraustädter Kreis.

Nr. 3719. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Beuel-Bendorfer Staatsstraße zu Honnef über Aobach bis zur Neuwied-Weyerbuscher Gemeinde-Chaussee zu Flammersfelde.

Nr. 3720. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Wildenrath und Arsbeck bis zur Erkelenz-Strätener Gemeinde-Chaussee in Niedercrüchten.

Nr. 3721. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1853, betreffend die Bedingungen für die Ausübung der Rheinschiffahrt.

Nr. 3722. Gesetz über die Einführung einer gleichen Wagenspur in denjenigen Kreisen der Provinz Schlesien, welche nach der Verordnung von 7. April 1838 von derselben ausgeschlossen sind. Vom 4. April 1853.

Nr. 3723. Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend Abänderungen des Regulativs über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. November 1845.

Nr. 3724. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Gesellschaftsstatuten der Aktiengesellschaft „Allianze anonyme, Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg," vom 7. April 1853.

Nr. 3725. Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer vom 14. April 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1853.

Patente.

Dem Mechaniker J. E. Leonhardt zu Berlin sind unter den 3. Mai 1853 zwei Patente

1) auf eine Knopfgieß-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

2) auf eine Beschloß-Vorrichtung für gegossene Knöpfe in der durch

Digitized by Google

Zeichnung und Beschreibung gegebenen Verbindung,
beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten P. W. Kirfel in Eupen ist unter dem 5. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Bedienung der Geschirrhalter an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

175 I. No. 1162. Mai 1853.

Bekanntmachung. Durch den Nachtrag zu dem Regulativ vom 31. Januar 1846 über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgang durch die Odermündungen, welcher unterm 2. März 1852 erlassen worden ist, sind für die Behandlung der seewärts über Swinemünde eingehenden und nach Stettin bestimmten Schiffe mehrere Abänderungen des früheren Verfahrens angeordnet worden.

Der gedachte Nachtrag wird hierdurch aufgehoben dergestalt, daß das frühere bestandene Verfahren wieder zur Anwendung kommt.

Berlin, den 30. April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
von der Heydt.	von Westphalen.	von Bodelschwingh.

Auf Grund der vorstehenden Ministerial-Bekanntmachung treten auch die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 30. März a. pr. (Extra-

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 14. Seite 18) außer Kraft, und ist für die Folge wieder genau nach den Verordnungen der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 (Ges. Saml. Seite 88 u. f.) und des Quarantaine-Reglements vom 30. April 1847 (Extra-Beilage zu Nr. 23 des Amtsblatts vom 4. Juni 1847) zu verfahren.

Stettin, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

176) Nr. 1149. Mai 1853.

Da von verschiedenen Seiten Bedenken dagegen angeregt sind, daß die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 12. März c., die Bordhöhe der die untere Oder ꝛc. befahrenden Schiffsgefäße betreffend, (Amtsblatt No. 112 S. 89) mitten im Laufe der diesjährigen Schifffahrts-Periode wirksam werden sollen, so bestimmen wir hiermit, daß die fragliche Verordnung am 1. Juni c. noch nicht in Kraft tritt, und behalten uns vor, den Termin, mit welchem die betreffenden Vorschriften wirksam werden, anderweit festzustellen. Stettin, den 6. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

177) III. No. 430. Mai 1853.

Der von uns unterm 6. Januar d. J. ausgefertigte Gewerbeschein No. 1582. auf Louis Alexander Gesellius zu Löcknitz, Randower Kreises, zur Vorzeigung eines Panorama's lautend, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt, da dem Gesellius ein Duplicat ertheilt ist.

Stettin, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

178) I. No. 2130. April 1853.

Im Verlage der Buchhandlung des Commerzienraths Carl Heymann zu Berlin ist unter dem Titel: „die Privat-Feuer-Versicherung in Preußen" eine Zusammenstellung der auf die Feuer-Versicherung bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Rechtssprüche ꝛc., herausgegeben von Hugo Meyer, Ladenpreis 1 Thlr. 10 Sgr., erschienen, welche wir wegen ihrer praktischen Brauchbarkeit den bei der Feuer-Versicherung betheiligten Behörden empfehlen.

Stettin, den 7. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Digitized by Google

179) I. No. 525. April 1853.

Der Kaufmann Franz Michaelis ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 2. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

180) I. No. 1113. Mai 1853.

Der Kaufmann C. G. Kettritz zu Anklam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Anklam und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 7. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

181) III. Nr. 1455. April 1853.

Bekanntmachung. Die Benutzung der Torfgräberei in dem Königl. Gnagelander Moore der Oberförsterei Stepenitz, unfern des Papenwassers bei Stettin, welche bis ultimo März 1854 dem hiesigen Kaufmann Koch verpachtet ist und seit einer langen Reihe von Jahren in dessen und seiner Eltern Händen war, soll vom 1. April c. ab anderweit auf 6 resp. 10 Jahre verpachtet werden.

Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung dieser Torfgräbereinutzung steht ein Termin auf

Mittwoch den 15 Juni cr, Morgens 9 Uhr,

im Königlichen Oberförsterei-Etablissement zu Stepenitz vor dem Königl. Forstinspector Olberg von hier an, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder concurrirende Licitant vor Beginn der Ausbietung sich gegen den genannten Licitations-Commissarius als zahlungsfähig auszuweisen, im Gegentheil aber die Ausschließung von der Licitation zu gewärtigen hat. Zum Nachweise der Zahlungsfähigkeit sind zunächst 500 Thlr. Caution bei dem anwesenden Forst-Kassen-Rendanten zu deponiren, die dem Minderbietenden am Schlusse des Termins restituirt werden. Die übrigen Verpachtungs-Bedingungen sowie die zur Anwendung kommenden Licitations-Regeln werden im Termine selbst bekannt gemacht werden, liegen jedoch auch schon 3 Wochen vor dem Termine in unserem Forst-Verwaltungs-Bureau sowohl, wie auch in der Oberförsterei zu Stepenitz zur Einsicht bereit.

Bezüglich des Pacht-Objects wird noch bemerkt,

1) daß dem Pächter verstattet werden soll, jährlich bis 20 Morgen Torffläche auszutorfen, während derselbe zugleich verpflichtet wird, mindestens soviel Torffläche jährlich auszubeuten, als zur contractlichen Erfüllung eines Pachtgeldes von 1200 Thlr. erforderlich ist und

Digitized by Google

2) daß ein, dem Königlichen Fiscus gehöriges Bau-Inventarium vom Pächter mit zu übernehmen ist.

Stettin, den 27. April 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

182) In der Nacht vom 7ten zum 8ten Oktober 1852 sind auf der Peene bei Randow, unweit von Demmin von den Grenzbeamten 2000 Pfd. Salz in Beschlag genommen worden, welches in einem Boote von drei unbekannt entsprungenen Personen, in siebzehn Säcke verpackt, transportirt wurde.

Alle diejenigen, welche an das in Beschlag genommene Salz Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden, widrigenfalls sie ihrer Rechte nach Maßgabe des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1836 verlustig gehen und die Confiscation des Salzes erfolgen wird.

Stettin, den 4. April 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

183) Bekanntmachung. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preuß. Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen, gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Kontroleur geprüft und von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenom-

Digitized by Google

men und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem andern Falle auf die Nachmessung durch einen Feldmesser anzutragen. Stettin, den 1. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath Dietlein zu Ohlau ist an die hiesige Regierung versetzt worden.

Der Oeconomie-Commissarius Frölich zu Cammin ist als Bürgermeister der Stadt Greifenhagen erwählt, bestätigt und als solcher in sein Amt eingeführt worden.

Im Greifenhagener Kreise sind an der Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Fritzschen auf Glien, dessen bisheriger Stellvertreter, der Freischulze Brandenburg zu Neumark, zum Feuer-Districts-Commissarius für den dritten Bezirk und zum Stellvertreter desselben der Gerichtsmann Sack zu Neumark gewählt und als solche bestätigt worden.

An der Stelle des verstorbenen Schulzen Langhoff zu Wussenthin ist der Schulze Piest in Steinmocker zum stellvertretenden Feuer-Distrikts-Commissarius für den 8. Bezirk des Anklamer Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Es sind neu angestellt:

Der Wachtmeister Pillip als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Cavelpaß;

der ehemalige freiwillige Jäger Kreve als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Nöblin.

Befördert sind:

Der Steuer-Aufseher Schink in Stettin zum Kanzlisten bei dem Provinzial-Steuer-Direktorate daselbst;

der Kanzlist Müller bei der obengenannten Behörde zum Steuer-Einnehmer in Garz a. O.

der Steuer-Aufseher Wollenzihn in Stettin zum Hauptamts-Assistenten in Demmin;

der Hauptamts-Assistent Pauly in Stettin zum Ober-Steuer-Controleur daselbst;

der Steuer-Aufseher Jäne in Stettin zum Steuer-Einnehmer in Stepnitz;

der Thor-Controleur Teschke in Demmin zum Steueraufseher in Stettin und

Digitized by Google

der Thor-Controleur Lössin in Damm zum Steueraufseher in Stettin.

Versetzt wurden:

Der Hauptamts-Assistent Rehfeldt in gleicher Eigenschaft von Demmin nach Stettin;

die Thor-Controleure Zimmermann und Fettchenhauer in gleicher Eigenschaft von Greifswald nach Demmin;

der Steuer-Einnehmer Leopold in gleicher Eigenschaft von Zanow nach Penkun;

der Grenzaufseher Grube in Swinemünde als berittener Steueraufseher nach Dobberphul;

der Steueraufseher Lohff in Stettin als Grenzaufseher nach Swinemünde;

der Steuer-Einnehmer Danz in gleicher Eigenschaft von Labes nach Regenwalde;

der Steuer-Einnehmer Neitzel in gleicher Eigenschaft von Penkun nach Löcknitz;

der Steueraufseher Kleinsorge von Stargard nach Stettin;
der Steueraufseher Schruhl von Damm nach Stargard;
der Steueraufseher Blumenhagen von Greifswald n. Stettin;
in gleicher Eigenschaft

dem Hauptamts-Assistenten — Ober-Grenz-Controleur — Sabel in Greifswald ist die Verwaltung der combinirten Kreis- und Steuer-Kasse in Labes übertragen.

Der Hauptamts-Rendant Marquard zu Stargard ist in den Ruhestand getreten und dessen Stelle dem bisherigen Provinzial-Steuer-Kassen-Rendanten Kühne zu Stettin übertragen worden.

Für die Ortschaften Pensin, Quitzerow, Zeitlow, Wüstenfelde, Cletzin, Sophienhof, Ueckeritz, Vanselow, Leppin, Heidekrug, Siedenbrünzow, Eugenienberg, Schmarsow, Osten, Kruckow und Marienfelde, Demminer Kreises, ist der Gutsbesitzer Holsten zu Zeitlow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An der Freischule zu Treptow a. d. R. ist der Lehrer Laabs fest angestellt.

In Pleetlin, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Schwarz fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 20.

Stettin, den 20. Mai 1853.

Patente.

Dem Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, W. Polko zu Jüterbog ist unter dem 11. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für die Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Carl Friedrich Weithas zu Leipzig unter dem 4. Februar 1852 ertheilte Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle

ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

184) I. No. 158. April 1853.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, welche die Anwendung beliebiger Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaßes mit sich führt, und zur Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Form dieser Gemäße und ihrer Unterabtheilungen bestimme ich hierdurch mit Bezug auf die Vorschrift in den §§ 53 und 57 der Instruktion für die Eichungs-Commissionen vom 14. December 1816, nach Anhörung der Königlichen Regierungen, des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin und der Königlichen Normal-Eichungs-Commission, auf Grund des § 35 der Maß- und Gewichtsordnung vom 16. März 1816 unter Aufhebung der ergangenen abweichenden Vorschriften Folgendes:

1) Zur Eichung dürfen nur die nachstehenden Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaßes, nämlich:

Digitized by Google

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Scheffel,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ Metze,
$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ Quart

zugelassen werden. Andere als die vorstehend bezeichneten Unterabtheilungen des Scheffels, der Metze und des Quartmaßes dürfen fortan nicht gestempelt werden.

2) Der normale innere Durchmesser der zu 1. bezeichneten Gemäße und deren Unterabtheilungen wird festgestellt:

für den ganzen	Scheffel	auf	22 Zoll,
" " halben	"	"	17 "
" " viertel	"	"	12 "
" die ganze	Metze	"	7 "
" " halbe	"	"	$5\frac{1}{2}$ "
" " viertel	"	"	$4\frac{1}{4}$ "
" " achtel	"	"	$3\frac{1}{2}$ "
" " sechzehntel	"	"	$2\frac{3}{4}$ "
" zwei u. dreißigstel	"	"	$2\frac{1}{4}$ "
" das ganze	Quart	"	42 Linien,
" " halbe	"	"	33 "
" " viertel	"	"	27 "
" " achtel	"	"	21 "
" " sechzehntel	"	"	17 "
" zwei u. dreißigstel	"	"	14 "
" vier u. sechzigstel	"	"	$10\frac{1}{2}$ "

3) Für den Scheffel, die Metze und die Unterabtheilungen dieser Maße soll eine Abweichung von den, unter 2. festgesetzten normalen Durchmessern, wenn dieselbe nicht mehr beträgt, als

beim ganzen Scheffel 4 Linien,
" halben und viertel Scheffel 3 Linien,
bei der ganzen Metze 2 Linien,
bei den Unterabtheilung derselben $1\frac{1}{2}$ Linien,

nicht berücksichtigt werden.

Als Durchmesser ist hierbei das arithmetische Mittel zweier, auf einander senkrechter Durchmesser anzunehmen, von denen einer auf die Mitte des sogenannten Verbandes (wo die abgeschrägten Enden des die cylindrische Umfassung bildenden Holzspans übereinander zusammengenietet sind) trifft.

Gemäße, deren mittlerer Durchmesser um mehr als die vorstehend angegebene Größe von dem unter 2. festgesetzten normalen Durchmesser abweicht, dürfen nicht gestempelt werden, wenn dieselben jedoch bereits geeicht sind, so können sie auch ferner zur Eichung zugelassen werden.

4) Das Quartmaß und dessen Unterabtheilungen dürfen nur gestem-

Digitized by Google

pelt werden, wenn sie die unter 2. festgestellten normalen inneren Durchmesser haben. Wenn diese Gemäße jedoch bereits geeicht sind oder deren Eichung vor dem Ablaufe dieses Jahres nachgesucht wird, so können dieselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie den vorgeschriebenen Durchmesser haben, zur Eichung zugelassen werden.

5) Die Gebühren für die Eichung und Stempelung

der $^1/_{32}$ Metze werden auf 1 Sgr.,

des $^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ Quarts auf 6 Pfennige

festgesetzt, ohne Unterschied, ob dieselben bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

Berlin, den 25 April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An

die Königl. Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

185) Bekanntmachung. Dem Polizei Anwalt, Bürgermeister Schmeling in Usedom ist auf seinen Antrag gestattet worden, sich in seinen polizeianwaltlichen Functionen in Behinderungsfällen durch den Polizei-Anwalt Frick in Swinemünde vertreten zu lassen.

Stettin, den 10. Mai 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

186) Der Kaufmann E. A. Krause zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

187) Der Kreis-Thierarzt Voß zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent des Vieh-Versicherungs-Vereins zu Potsdam für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

188) Nachweisung der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-
Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Sy

Kreis	1. Betrag der pro 1852 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse I 6 Sgr. vom Hundert		II 9 Sgr.		III 12 Sgr.		IV 18 Sgr.		Summa		2.
	Rthr.	Sgr. ₰	Rthr.	Sgr. ₰	Rthr.	Sgr. ₰	Rthr.	Sgr. ₰	Rthr.	Sgr. ₰	Rthr.
1. Anclam	337	19 6	443	3 —	4121	18 —	217	6 —	5119	16 6	—
2. Belgard	170	21 —	776	23 3	3721	9 —	215	16 6	4874	9 —	—
3. Bütow	30	12 —	114	9 —	1732	21 —	132	22 6	2010	4 6	—
4. Cammin	276	6 —	547	11 3	5365	18 —	366	— —	6555	5 3	—
5. Demmin	901	— —	918	28 6	6689	— —	505	15 —	9014	13 6	—
6. Fürstenthum	470	13 6	1072	1 6	9053	27 —	533	7 6	11,129	19 6	—
7. Greifenberg	156	24 —	536	1 6	4446	27 —	187	19 6	5327	12 —	—
8. Greifenhagen	533	1 6	1676	23 3	6578	21 —	437	3 —	9225	18 9	—
9. Lauenburg	219	22 6	299	1 6	2739	15 —	92	16 6	3350	25 6	—
10. Naugard	369	1 6	915	12 —	5606	12 —	310	19 6	7201	15 —	—
11. Neustettin	135	— —	950	6 —	4757	— —	304	19 6	6146	25 6	—
12. Pyritz	1096	27 —	3391	12 —	6890	27 —	546	9 —	11925	15 —	—
13. Randow	1125	9 —	4285	3 —	9848	24 —	1072	28 6	16,332	4	111 3
14. Regenwalde	317	22 6	1124	25 6	3865	9 —	322	6 —	5630	3 —	—
15. Rummelsburg	91	10 6	276	22 6	1671	9 —	73	24 —	2113	6 —	—
16. Saatzig	328	21 —	1455	6 —	6124	6 —	342	— —	8250	3 —	400
17. Schlawe	272	10 6	490	— 9	5621	24 —	375	27 —	6760	2 3	—
18. Stolp	608	22 6	711	8 3	6965	16 6	358	10 6	8643	27 9	—
19. Ueckermünde	81	4 6	813	27 9	3287	27 —	284	12 —	4467	11 3	—
20. Usedom-Wollin	137	25 6	134	25 6	2999	6 —	215	16 6	3487	13 6	—
Summa	7660	4 6	20923	12 —	102087	16 6	16694	9 —	137365	12 —	511 3

Stettin, den 28. April 1853.

Die ständische General-Direction
v. Schöning. v.

Digitized by Google

etät für das Jahr 1852 ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten
sprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

g der für das Jahr 1852 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Spritzen.

der festgesetzten Brandvergütigungen. in Klasse									Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zur Hülfe gekommene Spritzen			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neuangeschaffte Spritzen		
II.			III.			IV.																	
[Rthlr.]	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	—	—	2000	—	—	—	—	—	2000	—	—	5	20	—	20	—	—	—	—	—	2025	20	—
	—	—	1628	10	—	—	—	—	1628	10	—	18	—	—	54	—	—	—	—	—	1700	10	—
	—	—	9450	—	—	9400	—	—	18850	—	—	54	5	—	25	—	—	—	—	—	18929	5	—
	—	—	3164	5	—	1116	20	—	4280	25	—	59	20	—	136	—	—	—	—	—	4476	15	—
	—	—	910	20	—	1456	26	2	2367	16	2	40	10	—	104	—	—	300	—	—	2811	26	2
	—	—	1997	15	—	—	—	—	1967	15	—	64	25	—	21	—	—	—	—	—	2053	10	—
	—	—	5392	25	9	—	—	—	5382	25	9	16	5	—	78	—	—	75	—	—	5562	—	9
	—	—	16092	—	—	—	—	—	17017	—	—	102	5	—	218	—	—	—	—	—	17337	5	—
	—	—	3060	12	6	—	—	—	4060	12	6	62	5	—	30	—	—	—	—	—	4152	17	6
	—	—	1303	10	—	—	—	—	1303	10	—	26	15	—	48	—	—	75	—	—	1452	25	—
	—	—	2492	—	—	—	—	—	2494	—	—	67	20	—	114	—	—	63	—	—	2738	20	—
	20	—	10462	15	—	—	—	—	14,405	5	—	59	10	—	149	—	—	48	—	—	14661	15	—
	27	3	18682	11	2	—	—	—	26,736	11	9	157	26	—	310	—	—	—	—	—	27204	7	9
	—	—	2974	—	—	44[illegible]0	—	—	7524	—	—	28	20	—	41	—	—	75	—	—	7668	20	—
	—	—	712	15	—	—	—	—	712	15	—	37	20	—	10	—	—	—	—	—	760	5	—
	—	—	6600	—	—	600	—	—	7600	—	—	57	7	6	45	—	—	—	—	—	7702	7	6
	—	—	5825	—	—	990	25	—	6815	25	—	27	20	—	63	—	—	75	—	—	6981	15	—
	—	—	7120	—	—	187	15	—	7332	15	—	67	—	—	39	—	—	75	—	—	7513	15	—
	—	—	1507	—	—	—	—	—	1507	—	—	30	10	—	59	—	—	—	—	—	1596	10	—
	—	—	3307	—	—	—	—	—	3307	—	—	37	—	—	29	—	—	—	—	—	3073	—	—
7	17	3	104651	19	5	18201	26	2	137302	6	2	1020	3	6	1593	—	—	786	—	—	140701	9	8

Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.
rwitz. v. Ramin.

Digitized by Google

189) Vom 1. d. M. ab ist die Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Treptow a. d. Rega und der Königlichen Forstkasse des Grünhauser Reviers dem bisherigen Amts-Aktuarius und Polizei-Anwalt Knappe übertragen worden.

Stettin, den 13. Mai 1853.

Königliche Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Ober-PostDirection.

190) Bekanntmachung. Vom 1. October c. ab soll das Postfuhrwesen in Gollnow, zu dessen Betriebe etwa 24 Pferde erforderlich sind, anderweit in Entreprise gegeben werden. Geeignete cautionsfähige Bewerber wollen sich spätestens bis zum 15. Juni d. J. persönlich melden.

Stettin, den 12. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

3) anderer Behörden.

191) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20. bis 25. Lebensjahre, also aller derjenigen, welche vom 1. Januar 1829 bis incl. 31. December 1833 geboren sind, wird im Saatziger Kreise und zwar für den ersten Loosungs-Bezirk

am 23., 24. und 25. Mai d. J., nur Loosen am 26. ejd. m.
in Stargard, für den zweiten Loosungs-Bezirk
am 14. Juli in Freyenwalde,
am 15 u. 16. Juli in Nörenberg,
am 18. u. 19. Juli in Jacobshagen,
am 20. Juli, Loosen —

stattfinden.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht und bei den früheren Gestellungen eine ausscheidende Bestimmung nicht erhalten haben, werden aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Stargard, den 10. Mai 1853.

Königl. Landrath.

192) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Commission des Cammiuer Kreises wird in diesem Jahre die Musterung der Militairpflichtigen

am 20. und 21. Juni in Stepenitz,
am 22. Juni in Gülzow,
am 23., 24. und 25. Juni in Cammin

abhalten.

Digitized by Google

Die Loosung wird am 27. Juni in Cammin stattfinden.

Die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Jan. 1829 bis 31. December 1833 geboren sind, und nicht schon beim Heere gedient haben, oder als Invaliden oder zum Train, zur Armee-Reserve und Allgemeinen Ersatz-Reserve ausgemustert worden sind, werden hierdurch aufgefordert, sich in den vorstehend angegebenen Musterungs-Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, muß sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln gestellen. Etwanige Atteste sind nur dann beweisend, wenn sie von in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind. —

Die Ortsbehörden werden angewiesen, diejenigen, Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre etwanigen Reclamationsgesuche um Zurückstellung vom Militairdienst anzubringen haben, und daß auf spätere anträge, die nach beendetem Kreis-Ersatzgeschäft angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der unterzeichneten Commission Behufs Prüfung der Gesuche der Reserve und Landwehrmannschaften um einstweilige Zurückstellung bei etwa eintretender Mobilmachung

am 28. Juni d. J., Morgens 8 Uhr

im Rathhause hieselbst Sitzung halten werden.

Cammin, den 14. Mai 1853.

Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Camminer Kreises.

---

192) Der Musketier Carl Friedrich Wilhelm Weide des 2. combinirten Reserve-Bataillons, aus Jatznick gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 25. Februar / 15 April d. J. wegen Unterschlagung, Urkundenfälschung, Diebstahls unter erschwerenden Umständen und unkonsentirten Schuldenmachens ordentlich unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit 2 Jahren 2 Monaten Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 2 Jahren bestraft worden. Colberg, den 11. Mai 1853.

Königl. Garnison-Gericht.

---

193) An der hiesigen Realschule sind zwei ordentliche Lehrerstellen noch nicht definitiv wiederbesetzt.

Jede davon ist mit einem jährlichen Gehalte von 550 Thlr. verbunden.

Die Lehrgegenstände, welche nach Bedürfniß und nach der Qualification der Bewerber auf die beiden Stellen vertheilt werden sollen, sind folgende:

Digitized by Google

Religions-Unterricht in allen Klassen, Unterricht in der Geschichte, im Deutschen, Französischen, Englischen und Italiänischen.

Auch würde es gerne gesehen, wenn der Turnunterricht mit übernommen werden könnte.

Befähigte inländische Kandidaten des höheren Schulamtes, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ohne Verzug ihre Zeugnisse nebst einer Beschreibung ihres Lebenslaufes mir einzureichen.

Elberfeld, am 11. Mai 1853.

Der Vorsitzende der städt. Schul-Commission
Bürgermeister, für denselben der erste Beigeordnete. Schöller.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Massow ist der Bürgermeister a. D. Kosky zum Bürgermeister daselbst erwählt und derselbe in dieser Eigenschaft Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Dem Oberlehrer an dem Pädagogium zu Putbus, Dr Albert Gerth ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Die Pfarre Beggerow, Synode Demmin, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt worden.

An der Stadtschule zu Daber ist der Lehrer Zaar fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 21.

Stettin, den 27. Mai 1853.

Gesetzsammlung.

Nr. 3730. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen zur Beseitigung von Kompetenz-Streitigkeiten unter verschiedenen Gerichten. Vom 2. Mai 1853.

Nr. 3731. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1853.

Nr. 3732. Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 4. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1853.

Patente.

Dem Schlossermeister W. Basch zu Berlin ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf eine Copier- und Stempelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16ten Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Unternehmer Christian Rhodius zu Linz am Rhein ist unter dem 16. Mai 1853 ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich anerkannte Methoden, um arme kohlensaure Kupfererze zu Gute zu machen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

194) **Bekanntmachung.** An der Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters **Pick** zu Fiddichow ist dem Nachfolger desselben, Bürgermeister Quandt daselbst, der Vorsitz in der Kreis-Prüfungs-Commission für die in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Oktober 1850 Litr. F. aufgeführten Ortschaften und die Gewerbe von Nr. 33 bis 37 (Amtsblatt de 1850, Seite 351) übertragen worden.

Stettin, den 18. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

195) Der Kaufmann Julius Rohleder hierselbst ist zum Handels-Agenten Spaniens für den hiesigen Platz ernannt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

196) Der Kaufmann A. F. Damerow zu Labes hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 18. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

197) Der Maurermeister Friedrich Wilhelm Richert zu Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

198) Der Kaufmann Carl Pochat zu Treptow a. d. T. ist auf Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg für die Stadt Treptow a. d. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction.

199) **Bekanntmachung.** Das Königliche Haupt-Zoll-Amt in Greifswald wird vom 1. Juli c. ab aufgehoben, und statt seiner ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse mit unbeschränkter Abfertigungs-Befugniß, mit Niederlage

Digitized by Google

und mit der Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen errichtet. Dieses Neben-Zoll-Amt in Greifswald mit den Chausseegeld-Hebestellen in Kieshoff, Koitenhagen und Lewenhagen wird dem Bezirke des Königlichen Haupt-Zoll-Amtes in Wolgast zugetheilt; von dem übrigen Bezirke des bisherigen Haupt-Zoll-Amtes Greifswald werden die Chausseegeld-Hebestellen zu Reinberg und Glashagen dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Stralsund, dagegen das Unter-Steuer-Amt in Grimmen und die Chausseegeld-Hebestelle zu Barkow dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte in Triebsees untergeordnet.

Stettin, den 16. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) Sethe.

---

3) der Königlichen Ober-Post-Direction.

200) Bekanntmachung. Vom 1. October c. ab soll das Postfuhrwesen in Gollnow, zu dessen Betriebe etwa 24 Pferde erforderlich sind, anderweit in Entrepriſe gegeben werden. Geeignete cautionsfähige Bewerber wollen sich spätestens bis zum 15. Juni d. J. persönlich melden.

Stettin, den 12. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

4) anderer Behörden.

201) Bekanntmachung. Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen vierten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind folgende Rentenbriefe gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.					
Nr. 546, 594, 636, 810, 1074, 1159, 1173, 1218, 1406	=	9	Stück	zusammen zu	9000 Thlr.
Littr. B. zu 500 Thlr.					
Nr. 423, 465, 472	=	3	do.	do. „	1500 „
Littr. C. zu 100 Thlr.					
Nr. 43, 56, 64, 313, 320, 381, 624, 1135, 1243, 1342, 1538, 1991, 2177, 2418, 2430, 2444 . .	=	16	do.	do. „	1600 „
Littr. D. zu 25 Thlr.					
Nr. 29, 368, 521, 757, 865, 1147	=	6	do.	do. „	150 „
Littr. E. zu 10 Thlr.					
Nr. 158, 236, 254, 494, 610, 660 807, 824, 998, 1088, 1212, 1525	=	12	do.	do. „	120 „
	=	46	Stück	zusammen zu	12,370 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe

hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. Oktober d. J. im Geschäftslokale der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180b. gegen Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im kourefähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Oktober c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher auch die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden wird. Stettin, den 19. Mai 1853.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

202) Der diesjährige Wollmarkt wird hierselbst an den dazu bestimmten Tagen am 18ten, 19ten und 20. Juni stattfinden, die Verwiegung und Lagerung der Wolle auf dem Marktplatze aber schon vom 15. Juni, Morgens 4 Uhr ab, geschehen können.

Damit die Verwiegung rasch von Statten gehe, werden wir, außer der Rathswaage, an den Thoren die nöthigen Waagen aufstellen, auch werden, um die bereits verwegen ankommende Wolle am Parnitzer Thore schneller expediren zu können, dort außer der bisherigen noch 2 Hebestellen vor dem Thore eingerichtet werden.

Die Wiegekosten betragen für den Centner 1 Sgr. und das Lagergeld 1½ Sgr.

Wie in früheren Jahren halten wir diesmal den Exerzierschuppen bei dem Berliner Thore zur Aufbewahrung von Wollen bereit.

Wer davon Gebrauch machen will, wolle uns einige Tage vor dem Markte Anzeige davon machen. Das Lagergeld beträgt pro Ctr. 4 Sgr., wird indeß nachgewiesen, daß am Thore bereits das gewöhnliche Lagergeld bezahlt ist, so werden nur 2½ Sgr. gezahlt.

Stettin, den 19. Mai 1853. Die Wollmarkts-Commission.

---

203) Publikandum. Die Kreis-Ersatz-Commission des Usedom-Wolliner Kreises wird in diesem Jahre die Musterung der Militairpflichtigen, und zwar

auf der Insel Wollin

am Dienstag, den 14. Juni
„ Mittwoch, „ 15. „
„ Donnerstag, „ 16. „

Morgens 6 Uhr in der Stadt Wollin,

auf der Insel Usedom

am Sonnabend, den 16. Juli, Morgens 6 Uhr in der Stadt Usedom,
„ Montag, den 18. Juli
„ Dienstag, „ 19. „
„ Mittwoch, „ 20. „

Morgens 6 Uhr in der Stadt Swinemünde,

Digitized by Google

vornehmen. Es werden daher alle Mannschaften, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1829 bis letzten Dezember 1833 geboren sind und durch Geburt oder Wohnsitz, oder zeitweisen Aufenthalt dem Usedom-Wolliner Kreise angehören, insofern sie nicht schon beim Heere gedient haben oder als Invaliden, Trains, Armee-Reservisten oder zur allgemeinen Ersatz-Reserve ausgemustert worden sind, hiermit aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Orten, selbst wenn sie nicht eine separate Vorladung erhalten sollten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen und ihre Geburtsscheine, sowie Gestellungsatteste mit zur Stelle zu bringen.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche aus häuslichen und wirthschaftlichen Gründen ihre Zurückstellung beantragen wollen, haben ihre Eltern und über 16 Jahre alten Geschwister, und Diejenigen, welche an Krankheiten leiden, die Atteste der betreffenden Aerzte, der Ortsgeistlichen, Schullehrer oder Nachbarn mit zur Stelle zu bringen.

Die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, vorstehende Bestimmungen den betreffenden Militairpflichtigen, von denen ihnen die gewöhnliche Liste besonders zugehen wird, auf ortsüblichem Wege bekannt zu machen, die zugezogenen in obige Liste nachzutragen und der Kreis-Ersatz-Commission mit vorzustellen, über den Verbleib der Verzogenen genaue Auskunft einzuziehen und die Todtenscheine der inzwischen Verstorbenen vorzulegen.

Schließlich werden die Ortsvorstände in Gemäßheit des §. 18 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 13. April 1825 hiermit veranlaßt, sich an dem bezeichneten Aushebungs-Orte und Tage persönlich einzufinden oder im Behinderungsfalle ihren Stellvertreter zu gestellen, um die Militairpflichtigen des Orts nach der zurückzugebenden Liste vorzuführen und über alle Verhältnisse derselben die etwa erforderliche Auskunft zu geben.

Swinemünde, den 20. Mai 1853.

Der Landrath. Ferno.

---

202) **Bekanntmachung.** Die Musterung der militairpflichtigen jungen Leute im Greifenhagener Kreise findet in diesem Jahre

am 21. Juni in Neumark,
am 22. Juni in Bahn,
am 23. Juni in Fiddichow,
am 24. und 25. Juni in Greifenhagen und
am 27. Juni die Loosung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls in Greifenhagen statt.

Sämmtliche, im Kreise sich aufhaltenden, zum stehenden Heere verpflichteten jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1829 bis letzten Dezember 1833 geboren, ihrer Militairpflicht noch nicht ge-

Digitized by Google

nügt, oder mit einer definitiven Bestimmung bereits ausgemustert sind, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Revisionstagen und Orten bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vor die Ersatz-Commission persönlich zu gestellen. Greifenhagen, den 17. Mai 1853.

Der Landrath Teßmar.

II. Personal-Chronik.

Der Prediger Lehmann in Neustettin ist zum Pastor und Superintendentur-Verweser daselbst ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Meyer ist zum Pastor in Lubow, Synode Tempelburg, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Büche, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Lenz fest angestellt.

Der Predigtamts-Kandidat Wenke ist zum Pastor adjunctus in Groß-Benz, Synode Daber, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

In der Stadt Usedom ist der Kaufmann Löwe zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns für Verhinderungsfälle gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Saatziger Kreise ist für die Ortschaften Blockhaus, Butow, Flakensee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Wedellsdorf, Klein-Spiegel, Zähnten, Falkenwalde und Ziegenhagen der Mühlenbesitzer Legesel zu Gabbert zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle sind

1) die 3 Schiedsmänner in Stargard, Kaufmann Druschky, Kalkulator Moritz und Gastwirth Kersten einander gegenseitig;
2) dem Schiedsmann in Freienwalde, Rathmann Tesch, der Rathmann Schulz daselbst;
3) dem Schiedsmann in Jacobshagen, Kämmerer Carow, der Bäckermeister Schwerin daselbst;
4) dem Schiedsmann in Nörenberg, Post-Expediteur Wolter, der Stadtverordnete Schopper daselbst;
5) dem Schiedsmann in Zachan, Bürgermeister Müller, der Rendant Streich daselbst;

substituirt und in den 14 Landbezirken haben die Schiedsmänner sich gegenseitig in folgender Art vertreten:

6) der Schiedsmann des 1. Bezirks, Vorwerksbesitzer Hell zu Seefeld und der Schiedsmann des 5. Bezirks, Gutsbesitzer Franck zu Mulkenthin;
7) der Schiedsmann des 2. Bezirks, Gastbofsbesitzer Eichbaum zu Zarzig und der Schiedsmann des 3. Bezirks, Administrator Ewald zu Schöneberg;

Digitized by Google

8) der Schiedsmann des 4. Bezirks, Gutsbesitzer Klamann zu Dahlow und der Schiedsmann des 13. Bezirks, Amtsrath Schmidt zu Marienfließ;
9) der Schiedsmann des 6. Bezirks, Lieutenant v. Wedell zu Braunsforth und der Schiedsmann des 7. Bezirks, Gutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg;
10) der Schiedsmann des 8. Bezirks, Gutsbesitzer Dibbelt zu Zeinicke und der Schiedsmann des 9. Bezirks, Gutsbesitzer Meinhold zu Nörenberg;
11) der Schiedsmann des 10. Bezirks, Mühlenbesitzer Logesiel zu Gabbert und der Schiedsmann des 12. Bezirks, Freischulzen-Gutsbesitzer Holzkamm zu Gräbnitzfelde;
12) der Schiedsmann des 11. Bezirks, Krüger Wendland zu Ravenstein, und der Schiedsmann des 14. Bezirks, Mühlenbesitzer Militz zu Zachan.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum
Amtsblatt № 21.

Stettin, den 27. Mai 1853.

Bestätigungs-Urkunde in Betreff der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 16. März 1853.

(Gesetzsammlung S. 133 No. 3717.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem unter der Benennung „Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft" in Stettin ein Aktienverein mit einem auf mindestens 20,000 Thlr. und höchstens 200,000 Thlr. angenommenen Grundkapital hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, um, in gemeinnütziger Weise, durch Bauausführungen in den verschiedenen Stadttheilen Stettins oder vor dessen Thoren gesunde und geräumige Wohnungen zur billigen Veräußerung an sogenannte kleine Leute mit der Aussicht für letztere auf den Erwerb des Eigenthums der bebauten Grundstücke zu beschaffen: wollen Wir dem anliegenden gerichtlich vollzogenen Gesellschaftsstatut auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 hierdurch Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maßgabe zu §. 72 ertheilen, daß die unmittelbare Aufsicht durch Unsere Regierung zu Stettin und den von ihr etwa zu bestellenden Kommissarius ausgeübt werden soll.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem Gesellschaftsstatut für immer verbunden und mit demselben durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung in Stettin zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 16. März 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Statut der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Titel I.
Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Die Stettiner gemeinnützige Baugesellschaft hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise durch Bauausführungen in verschiedenen Stadttheilen Stettins, oder vor dessen Thoren, gesunde und geräumige Wohnungen für sogenannte kleine Leute zu beschaffen, diese Wohnungen billigst zu vermiethen, und die bebauten Grundstücke den Miethern, welche zu diesem Behufe einzelne Genossenschaften bilden, dreißig Jahre nach dem Zusammentritt einer jeden betreffenden Genossenschaft als freies Eigenthum zu übergeben, oder ihnen an Stelle des Eigenthums einen entsprechenden Geldwerth zu übereignen. Nach Erreichung dieser ersten Aufgabe beabsichtigt die Gesellschaft die gemeinnützige Ausführung anderweitiger baulicher Anlagen, welche Tit. VI. §. 37. näher bezeichnet sind.

Titel II.
Mitglieder der Gesellschaft. Gerichtsstand der Gesellschaft. Zeitdauer derselben. Höhe des Aktienkapitals.

§. 2.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, der entweder

a) sich durch Uebernahme von Aktien betheiligt, oder

b) ein für allemal einen Beitrag von mindestens Einhundert Rthlrn. zum Reservefonds leistet, oder

c) sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens Fünfhundert Rthlrn. verpflichtet.

Außerdem

d) kann die Mitgliederschaft durch eine fortdauernde unentgeldliche Uebernahme gemeinnütziger, die Gesellschaftszwecke fördernder Arbeiten erworben werden.

Ueber die Aufnahme der unter d gedachten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Auch ist der Vorstand ermächtigt, Personen, die sich sonst um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ehrenmitglieder haben weder ein Stimmrecht, noch dürfen sie in den Vorstand gewählt werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stettin und ihren Gerichtsstand bei dem Königl. Kreisgericht daselbst. Ihre Zeitdauer ist unbeschränkt.

Das Aktienkapital wird auf mindestens 20,000 Thlr. festgesetzt, und soll die Summe von 200,000 Thlrn. nicht übersteigen. Es wird in Aktien à 100 Thlr. vertheilt, die, auf jeden Inhaber lautend, nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dem Vorstande unterschrieben werden.

Digitized by Google

Titel III.
Allgemeine Grundzüge des Planes. Nachweis der Ausführbarkeit.

§. 3.

Zur Beschaffung des zum Ankaufe der Grundstücke und zur Erbauung der Häuser nöthigen Aktienkapitals werden die Aktien (§. 2.) successive ausgegeben.

§. 4.

Die jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder aber, sowie alle außerordentlichen Einnahmen und alle Geschenke, welche der Gesellschaft zufließen, falls die Geber nicht eine andere Verwendungsart vorschreiben, werden in den Reservefonds gelegt.

§. 5.

Die Miethbeträge für die gesammten Wohnungen der Gesellschaftshäuser (cfr. § 3) sollen so gestellt werden, daß das Anlagekapital für jedes einzelne Grundstück sich nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungskosten und Abgaben mit sechs Prozent verzinset. Ist die Summe des Anlagecapitals nicht durch zehn theilbar, so werden die angefangenen zehn Thlr. für voll gerechnet.

§. 6.

Die Miether eines jeden solchen Gebäudes treten als Genossenschaft zusammen, sobald alle Wohnungen des betreffenden Gebäudes vermiethet sind; doch kann der Vorstand solche Miether, welche sich noch nicht hinreichend bewährt haben, bis auf Weiteres oder ganz von der Aufnahme in die Miethsgenossenschaft ausschließen.

§. 7.

Wenn nach Bildung einer Miethsgenossenschaft einzelne Theile des betreffenden Gesellschaftshauses nicht bewohnt sind, so wird der Reservefonds als Miether der leer stehenden Wohnungen betrachtet, zahlt als solcher die Miethe, hat aber auch nach Maßgabe der gezahlten Miethe einen Antheil an allen den Vortheilen, welche die Miethsgenossenschaft, resp. den einzelnen Mitgliedern, Seitens der Gesellschaft gewährt werden.

§ 8.

Wenn ein Miether mit der Bezahlung der Miethe in Rückstand bleibt, so muß der Reservefonds für den rückständigen Betrag aufkommen. Der Reservefond erwirbt dagegen durch Bezahlung eines solchen Rückstandes alle die Rechte, welche dem Miether zusteben würden, wenn er selbst für die richtige Bezahlung der Miethe gesorgt hätte.

§. 9.

Nach §§. 5. 7. und 8. wird also der Reinertrag der Gesellschaftshäuser, einschließlich der etwa von dem Reservefonds zu zahlenden Miethe, sechs Prozent des Anlagekapitals betragen, und von dieser Einnahme sollen

Digitized by Google

regelmäßig zwei Prozent des Anlagekapitals zur Amortisation von Aktien verwendet werden.

§. 10.

Außer der nach §. 9. zur Amortisation von (bestimmten) Aktien bestimmten Summe sollen zu gleichem Zweck auch noch die auf bereits amortisirten Aktien fallenden Zinsen verwendet werden, und diese Zinsen sollen unter allen Umständen vier Prozent betragen, selbst wenn dadurch die übrigen Aktien geringere Zinsen erhalten müßten.

§. 11.

Demnach wird (cfr. §§. 9. und 10.) das Anlagekapital für jedes einzelne Grundstück nach Verlauf von dreißig Jahren, vom Tage des Zusammentritts einer Miethsgenossenschaft an gerechnet, vollständig amortisirt sein, und das betreffende Grundstück soll alsdann der Miethsgenossenschaft als Eigenthum übergeben, oder aber, nach Wahl und Ermessen des Vorstandes, der Anspruch auf Gewährung des Eigenthums durch entsprechenden Geldwerth abgefunden werden.

§. 12.

Um jedoch die Miether nicht zu zwingen, die ganze Amortisationsperiode hindurch ein und dasselbe Quartier zu bewohnen, oder diese Periode abzuwarten, um zum Genusse ihrer Antheilsrechte zu gelangen, so soll der Reservefonds der Gesellschaft zugleich berechtigt sein, von einem gewissen Zeitpunkte ab, soweit es die Mittel gestatten, jedem Miether auf Verlangen sein Antheilsrecht gegen eine bestimmte Abfindungssumme abzukaufen, wodurch dann die Gesellschaft rücksichtlich des verkauften Antheils an die Stelle des Miethers tritt. Der Reservefonds erhält daher, da er die von den Miethsgenossen sich gewissermaßen ersparten Antheile jederzeit flüssig macht, für diese zugleich den Beruf einer Sparkasse.

§. 13.

Die Gesellschaft errichtet keine großen sogenannten Familienhäuser, sondern nur Gebäude zu höchstens zwölf bis achtzehn Wohnungen, je nach Verhältniß des Raumes und sonstiger Umstände. Die Wohnungen werden luftig, geräumig und bequem eingerichtet, Kellerwohnungen sind ausgeschlossen. Für jedes Gebäude wird ein besonderes Hypothekenfolium angelegt und der Besitztitel für die Gesellschaft berichtigt.

§. 14.

Zu Miethern werden nur Personen angenommen, die mindestens fünf Jahre in Stettin wohnen, in gutem Rufe stehen, eigenes Mobiliar besitzen und einen bestimmten Broderwerb nachweisen können. Vorzugsweise soll auf Familienväter gesehen werden, welche von Mitgliedern der Gesellschaft empfohlen sind.

Digitized by Google

Titel IV.
Verzinsung und Amortisation des Aktienkapitals.

§. 15.

Nach §. 5. sollen die Miethsbeiträge für die Gesellschaftshäuser so festgestellt werden, daß das Anlagekapital nach Abzug der Verwaltungskosten ꝛc. sich mit sechs Prozent verzinst, und hiervon sollen zwei Prozent zur Amortisation der Aktien verwendet werden. Der Ueberrest des Reinertrages ist zur Verzinsung des Aktienkapitals bestimmt, und wird unter die Aktionaire vertheilt.

Diese Zinsen würden, wenn die Vermiethung sämmtlicher Grundstücke mit dem Augenblick der resp. Aktienzeichnung einträte, vier Prozent betragen. Da dies jedoch nicht der Fall sein kann, auch geringe Summen unter zehn Thaler bei der Berechnung des Anlagekapitals für voll gerechnet werden sollen (§. 5), so wird sich hin und wieder ein geringer Mehr- oder Minderbetrag ergeben. Es wird aber, um die Amprtisationssumme im Voraus fixiren zu können (§§. 9 bis 11), hierdurch bestimmt, daß zuförderst alle amortisirten Aktien (§. 10) volle vier Prozent Zinsen erhalten, die alsdann übrig bleibende Summe aber auf die anderen Aktien gleichmäßig vertheilt wird. Mehr als vier Prozent Zinsen darf jedoch kein Aktionair bekommen. Etwa sich ergebende Ueberschüsse werden an den Reservefonds abgeführt.

§. 16.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt im Kassenlokale der Gesellschaft zu Stettin vom 1. bis 15. Juli.

§. 17.

Die Reihenfolge der zu amortisirenden Aktien bestimmt das Loos. Die Verloosung erfolgt im Mai jeden Jahres in einer öffentlichen Versammlung des Vorstandes, zu welcher jedes Mitglied Zutritt hat.

§. 18.

Die gezogenen Nummern werden durch zweimalige Insertion in zwei Stettiner Zeitungen oder öffentliche Anzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Insertion erfolgt Anfangs und Mitte des Monats Juni. Diese Bekanntmachungen erfolgen für jetzt durch den Stettiner Allgemeinen Anzeiger und durch den Stettiner General-Anzeiger. Sollte einer dieser öffentlichen Anzeiger, oder sollten beide eingehen, oder sollte deren Benutzung zur Publikation nicht ferner angemessen erachtet werden, so bestimmt die Regierung zu Stettin, welche anderen öffentlichen Blätter an deren Stelle treten, und macht dies auf geeignete Weise öffentlich bekannt.

§. 19.

Gegen Ablieferung der ausgelooften mit Quittungen zu versehenden Aktien zahlt die Gesellschaft vom nächstfolgenden 1. Juli ab den vollen Nennwerth derselben nebst den bis zum 1. Juli aufgekauften Zinsen. Die

Digitized by Google

Gesellschaft ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Quittirenden zur Empfangnahme des Geldes zu prüfen.

§ 20.

Wird der Betrag einer ausgelooften Aktie binnen vier Jahren nicht eingelöst, so hat sie der Vorstand dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen, unter Hinweisung auf die statutenmäßigen Folgen, in den §. 18 gedachten öffentlichen Blättern auszubieten, und einen Präklusivtermin, der mindestens zwei Monate von der letzten Insertion entfernt sein muß, anzuberaumen. Wird die Aktie nicht spätestens in diesem Termine eingelöst, so ist sie ohne Weiteres erloschen und der Betrag dafür verfällt der Gesellschaft.

§ 21.

Zinsen verfallen ohne Weiteres der Gesellschaft, wenn ihr Betrag vier Jahre nach dem Zahlungstage nicht erhoben ist.

§. 22.

Aktien und Zinszettel, welche angeblich verloren gegangen sind, werden nur dann neu ausgefertigt, wenn die Inhaber ein gerichtliches Amortisations-Erkenntniß beibringen. Rücksichtlich ausgelooster Aktien und Zinsscheine muß dies innerhalb der in den §§. 20 und 21 angezeigenen Präklusivtermine geschehen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

Titel V.

Besondere Bestimmungen über die Miethsgenossenschaft und Uebergabe der Grundstücke.

§ 23.

Die Summe der in jedem Jahre zur Amortisation gelangenden Aktien muß allemal dem Gesammtbetrage der in demselben Jahre den Miethsgenossenschaften zugeschriebenen Eigenthumsantheile gleich sein, dergestalt, daß, wenn alle Aktien amortisirt sind, das gesammte Grundvermögen der Gesellschaft an die Mitglieder der Miethsgenossenschaften resp. deren Rechtsnachfolger (unter denen sich auch die Gesellschaft selbst, rücksichtlich der angekauften und verfallenen oder durch Zahlung von Miethe erworbenen Antheile befindet) übergegangen, oder die nach §. 11. vorbehaltene Abfindung der Eigenthumsansprüche mittelst entsprechenden Geldwerths erfolgt sein muß.

§. 24.

Der Gesammtbetrag der in jedem Jahre den Miethsgenossen zugeschriebenen Eigenthumsantheile wird auf die einzelnen Genossenschaften und die einzelnen Mitglieder nach Maßgabe der gezahlten Miethe, unter Hinzurechnung von vier Prozent Zinsen für die ihnen aus den früheren Jahresabschlüssen zustehenden Antheile, repartirt.

§ 25.

Sobald eine Miethsgenossenschaft dreißig Jahre bestanden hat, muß nach §. 11 das ganze zur Erwerbung eines Hauses erforderlich gewesene Kapital amortisirt sein, und das Grundstück soll, falls nicht die in §§. 11

Digitized by Google

und 23 vorbehaltene Geldabfindung eintritt, dann mit allem Zubehör in das Eigenthum der Mitglieder der betreffenden Miethsgenossenschaft, resp. deren Rechtsnachfolger, übergehen. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wird dann nach den Büchern der Gesellschaft eine Berechnung angelegt und der Antheil eines jeden Einzelnen an dem Gesammteigenthum definitiv festgestellt. Gegen diese Feststellung ist nur der Rekurs an das §. 71 erwähnte Schiedsgericht zulässig.

§. 26.

Den Theilnehmern an dem Gesammt-Eigenthum eines Grundstücks wird demgemäß im Falle der Eigenthums-Uebertragung von dem Vorstande eine Uebereignungs-Urkunde ausgefertigt, welche mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, behufs der Besitztitel-Berichtigung, versehen wird.

§. 27.

Bei der Definitiv-Regulirung der Antheile können einer oder mehrere von den Genossenschaftsmitgliedern das Grundstück allein übernehmen und müssen dann die Antheile der Uebrigen entweder baar herauszahlen, oder, wenn die übrigen Theilnehmer darin willigen, als Hypothekenschulden übernehmen.

§. 28.

Wenn die Gesellschaft durch erworbene oder verfallene Antheile an die Stelle von Miethsgenossen tritt, darf sie bei Abschluß des im §. 27 erwähnten Auseinandersetzungsrezesses niemals durch das Verlangen der baaren Anzahlung einem der Miethsgenossen die Annahme des Grundstücks erschweren, vielmehr muß sie den nach Gelde zu berechnenden Betrag ihres Antheils dem Annehmer als ein Darlehn zu vier Prozent Zinsen belassen, welches auf dem Grundstück zur ersten Stelle eingetragen wird, und bei prompter Zinszahlung nicht vor fünf Jahren gekündigt werden kann.

§. 29.

Wer gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des mit der Gesellschaft geschlossenen Miethskontrakts die Wohnung aufgiebt, oder wegen Kontraktwidrigkeiten zur Räumung der Wohnung veranlaßt wird, geht seiner Ansprüche an das künftige Eigenthum der Genossenschaft resp. auf die dafür zu gewährende Abfindung verlustig.

§. 30.

Wenn ein Miether verstirbt, so treten seine Erben an seine Stelle, ohne daß eine Unterbrechung der Miethsperiode angenommen wird. Unter Erben sind nur die gesetzlichen Erben zu verstehen, nicht Testamentserben, wenn solche nicht zugleich zu den Intestaterben gehören.

§ 31.

Die Modifikationen festzusetzen, unter denen ein Miether aus einer Miethsgenossenschaft in eine andere übergehen kann, ohne erheblichen Verlust zu erleiden, bleibt dem Vorstande überlassen.

Digitized by Google

§. 32.

Die Mitglieder jeder Miethsgenossenschaft wählen durch Stimmenmehrheit (wobei alle Stimmen ohne Rücksicht auf den Miethsbetrag gleiche Geltung haben) unter Aufsicht eines Vorstandsdeputirten aus der Anzahl derjenigen Miethsgenossen, welche mindestens vier Jahre in ununterbrochener Folge Bewohner des Genossenschaftsgebäudes sind, einen Vicewirth, der als solcher, Namens der Miethsgenossen, mit der Gesellschaft in Verbindung tritt. Findet sich in einer Miethsgenossenschaft Niemand, der dem obigen Erfordernisse entspricht, so ernennt der Deputirte den Vicewirth.

§. 33.

Der Vicewirth wird auf ein Jahr erwählt, resp. ernannt, und tritt sein Amt am 1. Januar an; er wird durch den Vorstand mit einer besonderen Instruktion versehen werden.

Titel VI.

Reservefonds. Abfindung der Miether. Anderweitige gemeinnützige Anlage.

§. 34.

Der Reservefonds hat, außer der Deckung unvorhergesehener Unfälle, vornehmlich die Bestimmung, soweit es seine Mittel gestatten, die Antheile derjenigen Miether, welche ihr Miethsverhältniß aufgeben, durch Zahlung einer gewissen Abfindungssumme für die Gesellschaft zurück zu kaufen (§. 12).

§. 35.

Um jederzeit übersehen zu können, für welche Abfindungssumme ein Miether seinen Antheil an dem bewohnten Gebäude der Gesellschaft überlassen kann, wird jedem Miethskontrakte eine Tabelle beigegeben, in welcher für jedes der dreißig Miethsjahre der Betrag der Abfindungssumme im Voraus berechnet ist, und die so gestellt wird, daß der größere Vortheil für den Ausscheidenden in der längeren Benutzung der Wohnung liegt. Dabei kommen nur volle Miethsjahre in Ansatz, unter Fortlassung aller Bruchtheile. Wer nicht mindestens volle fünf Jahre in einem Gesellschaftshause gewohnt hat, kann auf die Zahlung einer Abfindungssumme keine Ansprüche machen. Beispielsweise wird hier eine solche Tabelle aufgestellt, welche die Abfindungssummen nachweist, die ein Ausscheidender erhält, der jährlich 40 Thaler Miethe giebt.

Wer ausscheidet, erhält eine Abfindungssumme

nach	1	Jahr	von	0	Thaler,
„	2	Jahren	„	0	„
„	3	„	„	0	„
„	4	„	„	0	„
„	5	„	„	40	„

Digitized by Google

nach	6	Jahen von	48	Thaler,
"	7	" "	57	"
"	8	" "	67	"
"	9	" "	77	"
"	10	" "	87	"
"	11	" "	97	"
"	12	" "	107	"
"	13	" "	120	"
"	14	" "	134	"
"	15	" "	149	"
"	16	" "	165	"
"	17	" "	182	"
"	18	" "	200	"
"	19	" "	219	"
"	20	" "	239	"
"	21	" "	260	"
"	22	" "	282	"
"	23	" "	305	"
"	24	" "	329	"
"	25	" "	354	"
"	26	" "	380	"
"	27	" "	407	"
"	28	" "	435	"
"	29	" "	465	"
"	30	" "	500	"

§. 36.

Zum Reservefonds fließen folgende Einnahmen:

a) die Beiträge der Gesellschaftsmitglieder;

b) alle außerordentlichen, der Gesellschaft zufließenden Einnahmen, namentlich alle Geschenke, falls die Geschenkgeber nicht eine andere Verwendungsart ausdrücklich vorschreiben;

c) die erworbenen oder verfallenen Antheile an das Eigenthum der Miethsgenossenschaften;

d) die Zinsen der dem Reservefonds eigenthümlich gehörenden Kapitalien u. s. w.

§. 37.

Sofern es die Mittel des Reservefonds gestatten, soll auch ein entsprechender Theil zu andern, für die Miethsgenossenschaften ersprießlichen Zwecken verwendet werden, z. B. zur Anlage von Bädern, namentlich für Kinder, zur Einrichtung von Waschhäusern und Trockenplätzen, zur Beschaffung von Lokalen für Kleinkinder-Bewahranstalten und Spielplätzen u. s. w.

Digitized by Google

§. 38.

Sobald alle im Laufe der Zeit ausgegebenen Aktien amortisirt, und mithin alle Gesellschaftshäuser Eigenthum der Miethsgenossen geworden oder letztere dafür entschädigt sind, wird die Gesellschaft nur aus beitragenden Mitgliedern, und das Vermögen nur aus dem Reservefonds bestehen. Es fällt das Vermögen alsdann an die Stadt Stettin mit der Maßgabe, daß dasselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

Titel VII.
Rechnungswesen.

§. 39.

Die Gesellschaft hat folgende Bücher zu führen:

1) ein Aktien-Kontobuch. In demselben werden sämmtliche in Kurs gesetzte Aktien nach der Reihenfolge als Debet der Gesellschaft gebucht; die amortisirten Aktien werden dem Debet ab- und dem Habet zugeschrieben;
2) ein Immobiliar-Kontobuch. Jedes Grundstück, welches die Gesellschaft erwirbt und bebaut, erhält ein besonderes Konto. In demselben ist der Kaufpreis des Grundstücks nebst dem Kostenbetrage der Baulichkeiten, so wie der für beide Summen bis zur Vermiethung des Grundstücks sich ergebende Zinsenverlust in Ansatz zu bringen, auch die Reparaturkosten und laufende Abgaben, falls sie von der Gesellschaft getragen werden, zu buchen.

§. 40.

Das Konto jedes Grundstücks weist zugleich auf ein Nebenkonto für jeden Miether hin, in welchem die betreffenden Miethsbeträge verzeichnet und der am Ende des Jahres für den Miether sich ergebende Antheil an dem Grundstücke ausgeworfen ist.

§. 41.

Jedes Grundstückkonto wird jährlich abgeschlossen und weist in Zahlen nach, wie hoch der Antheil der Gesellschaft, und wie hoch derjenige der Miethsgenossenschaft zu stehen kommt. Ersterer ist als Habet, letzterer als Debet zu bezeichnen.

§. 42.

Die Summe des solchergestalt gefundenen Debet, nach vollen Hunderten gerechnet, muß allemal übereinstimmen mit dem durch die amortisirten Aktien im Aktien-Kontobuche gewonnenen Habet.

§. 43.

3) Ein Insgemein-Kontobuch, in welchem alle nicht zu den Aktien und Miethsbeträgen gehörigen Einnahmen, und alle nicht zu den Bau-, Reparatur- und Unterhaltungskosten (incl. Abgaben und Feuerkassengelder) gehörigen Ausgaben gebucht werden.

Digitized by Google

§. 44.

4) Ein Kassenbuch, durch welches alle baaren Einnahmen und Ausgaben gehen.

§. 45.

5) Ein Hauptbuch, welches zugleich als Reservefonds-Kontobuch dient, in welchem die Resultate der Spezial-Kontobücher aufgenommen sind, und nach welchem der Abschluß angelegt wird.

§. 46.

Der Abschluß erfolgt jährlich mit dem 31. Dezember.

§. 47.

Der Abschluß und die Feststellung der Antheile, des Zinssatzes, der Amortisationssumme u. s. w. muß, wenn nicht besondere Hindernisse dazwischen treten, zum 1. April vollendet und die Decharge bis spätestens den 5. Mai ertheilt sein, so daß bis zum 1. Juni die Amortisation der Aktien erfolgt sein kann.

§. 48.

Die spezielleren Bestimmungen über das Rechnungswesen, sowie etwa sich als nothwendig ergebende Modifikationen der §§. 39—47 bleiben der Beschlußnahme des Vorstandes überlassen.

§. 49.

Alljährlich, und zwar, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, im August, veröffentlicht der Vorstand einen Rechenschaftsbericht, in welchem über den Stand des Unternehmens das Erforderlichste mitzutheilen, namentlich das Resultat des Abschlusses im Allgemeinen anzugeben ist.

Titel VIII.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 50.

Die Gesellschaft wird vertreten

a) durch die Gesammtheit der Mitglieder in der General-Versammlung,
b) durch den Vorstand,
c) durch eine Rechnungs-Revisionskommission.

Generalversammlung.

§. 51.

Generalversammlungen werden vom Vorstande einberufen und in Stettin gehalten. Die ordentlichen Generalversammlungen finden im Monat Oktober Statt, außerordentliche nur dann, wenn der Vorstand dieselben für nöthig erachtet oder der fünfte Theil der Aktionaire, nach dem Betrage der Aktien berechnet, darauf anträgt. Der Vorsitzende des Vorstandes, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, hat in denselben den Vorsitz.

§. 52.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch zweimalige Insertion in die §. 18 genannten Blätter.

Digitized by Google

§. 53.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, den Generalversammlungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§ 54.

Jedes Gesellschaftsmitglied hat sich beim Eintritt in die Generalversammlung durch eine vorher vom Vorstande zu ertheilende Stimmkarte zu legitimiren.

§. 55.

Frauen sind vom persönlichen Erscheinen nicht ausgeschlossen, können ihre Stimmen jedoch nur durch Stellvertreter abgeben lassen. Niemand darf mehr als Eine Stimme abgeben.

§. 56.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der im §. 73 erwähnten, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 57.

Ueber den Gang und das Ergebniß der Generalversammlung wird von dem Syndikus oder einem Vorstandsmitgliede der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen, und durch Unterschrift von mindestens fünf Gesellschaftsmitgliedern vollzogen.

§. 58.

Der Beschluß der Generalversammlung ist erforderlich

1) zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2) zur Wahl der Rechnungs-Revisionskommission,
3) zur Ertheilung der Decharge,
4) zur Wahl der Schiedsrichter (§. 71)
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Versammlungen,
7) zur Auflösung der Gesellschaft.

Vorstand.

§. 59.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht

1) aus sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden,
2) aus einem von dem Magistrat zu Stettin zu ernennenden Mitgliede.

Außerdem steht es dem Vorstande frei, nach Bedürfniß sich selbst durch die Wahl von höchstens noch drei Mitgliedern zu verstärken. Alljährlich, und zwar die ersten beiden Male nach dem Loose, später nach der Zeitfolge des Eintritts in den Vorstand, scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder am Tage der ordentlichen Generalversammlung aus; die Ausgeschiedenen sind jedoch wieder wählbar.

Digitized by Google

§. 60.

Wählbar ist jedes Gesellschaftsmitglied, welches in Stettin seinen Wohnsitz hat und den Geschäften in Person vorstehen kann.

§. 61.

Für den Fall des freiwilligen oder nothwendigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Ersatzmann, jedoch nur bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher eine Neuwahl stattfindet.

§. 62.

Ebenso ist der Vorstand berechtigt, bei längerer zeitweiliger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes einen Stellvertreter für denselben zu wählen.

§. 63.

Der Vorstand wählt unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie den Schriftführer und den Schatzmeister.

§. 64.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Wenn bei Abstimmung sich Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

§. 65.

Der Vorstand faßt Namens der Gesellschaft bindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten, oder der Rechnungs-Revisionskommission überwiesen sind; er beruft die Generalversammlungen und hat in seiner ersten Versammlung das Geschäftsreglement für seine eigenen Arbeiten zu entwerfen.

Alle im Interesse der Gesellschaft vom Vorstande zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen werden durch die im §. 18 bezeichneten öffentlichen Blätter mit rechtlicher Wirkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 66.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach Außen. Er legitimirt sich, wo es erforderlich wird, durch ein von dem Regierungskommissarius (§. 72) auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest. Seine Erklärungen verpflichten die Gesellschaft rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, resp. deren Stellvertreter und von einem dritten Mitgliede vollzogen sind. Auch die Beschlüsse der Generalversammlung erlangen, Dritten gegenüber, nur bindende Kraft, wenn sie in obige Form gebracht worden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der General-Versammlung in statutenmäßiger Form zur Ausführung zu bringen.

§. 67.

Der Vorstand ist befugt, sich bei einzelnen Geschäften durch geeignete Deputirte oder ganze Deputationen vertreten zu lassen, die er aus den Mitgliedern der Gesellschaft erwählt, und deren Befugnisse, Dritten gegenüber, nach der ihnen vom Vorstande zu ertheilenden schriftlichen, jederzeit

Digitized by Google

widerruflichen, Instruktion beurtheilt werden. Dieselben bleiben dabei der Kontrolle des Vorstandes unterworfen.

§. 68.

Namentlich ist es dem Vorstande gestattet, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, einen Buchhalter und einen Boten anzustellen. Dem ersteren können zugleich geringere Auszahlungen an Arbeiter u. s. w. bis zur Höhe der von ihm für diesen Fall zu bestellenden Kaution vom Schatzmeister übertragen werden.

Schatzmeister.

§. 69

Der Schatzmeister übernimmt die Buchführung und Kassenverwaltung und erhält vom Vorstande seine Instruktion.

Rechnungs-Revisionskommission.

§. 70.

Die Rechnungs-Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche alljährlich unter Bezeichnung des Vorsitzenden von der Generalversammlung neu gewählt wird. Die Kommission hat die Obliegenheit, die Bücher zu revidiren, die gelegten Rechnungen mit den dazu gehörigen Belägen zu prüfen und dadurch die Decharge-Ertheilung Seitens der Generalversammlung vorzubereiten. Auch wird dieselbe alljährlich eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen.

Schiedsgericht.

§. 71.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft, oder den Miethsgenossenschaften einerseits und dem Vorstande andererseits, werden durch Schiedsgerichte entschieden. Bei Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern und dem Vorstande besteht das Gericht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer von der Generalversammlung, der andere durch den Königlichen Kommissarius (§. 72), der dritte durch den Vorstand erwählt wird. Jedoch steht es dem betheiligten Gesellschaftsmitgliede frei, den von der Generalversammlung erwählten Schiedsrichter abzulehnen, und selbst einen solchen zu erwählen. Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und einer Miethsgenossenschaft besteht das Schiedsgericht ebenfalls aus drei Schiedsrichtern, von denen der Königliche Kommissarius, die betheiligte Miethsgenossenschaft und der Vorstand je Einen erwählen. Die Generalversammlung wählt ihren Schiedsrichter und dessen Stellvertreter für Behinderungsfälle auf Ein Jahr. Dagegen bleibt es dem Ermessen des Königlichen Kommissarius, sowie dem Vorstande überlassen, ob sie die Schiedsrichter auf Ein Jahr oder für jeden einzelnen Fall wählen wollen. Die betheiligte Miethsgenossenschaft wählt den Schiedsrichter aber immer für den jedesmaligen Rechtsstreit. Die von dem Vorstande oder den Miethsgenossenschaften zu erwählenden Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder des

Digitized by Google

Vorstandes oder einer der Miethsgenossenschaften sein. Auch dürfen nicht Personen zu Schiedsrichtern gewählt werden, gegen welche gesetzliche Perhorrescenzgesuche stattfinden. Ist eine Parthei mit Erwählung ihres Schiedsrichters länger als acht Tage nach erhaltener Aufforderung des Gegners säumig, so verliert sie das Wahlrecht und an ihrer Stelle ernennt der Königliche Kommissarius den Schiedsrichter.

Das Schiedsgericht fällt sein Urtheil zunächst nach den Gesellschaftsstatuten, event. nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Diese Bestimmungen sind den Miethern der Gesellschaftsquartiere besonders bekannt zu machen und in jeden Miethskontrakt mit aufzunehmen.

Oberaufsicht des Staats.

§. 72.

Die Oberaufsicht des Staats wird durch den Oberpräsidenten der Provinz ausgeübt, welcher befugt ist, sich dazu eines andern Kommissarius zu bedienen. Der Kommissarius hat das Recht, den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und die Wahlverhandlungen in formeller Weise zu verifiziren.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 73.

Die Gesellschaft kann ihre Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschließen, wenn bei der Abstimmung drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Gesellschaftsmitglieder vertreten gewesen sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Generalversammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden entscheidet. Wenn in diesem Falle oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen die Gesellschaft sich auflöst, so erhält kein Aktionair mehr als den Nennwerth seiner Aktien nebst rückständigen Zinsen von vier Prozent. Der Ueberschuß fällt an die Stadt Stettin mit der Maßgabe, daß derselbe zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß.

§. 74.

Soweit nicht in vorstehendem Statute abweichende Bestimmungen getroffen sind, kommen die Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 zur Anwendung.

Digitized by Google

Schema zu den Aktien.

Actie

der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

No. .....

über Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Actie nimmt auf Höhe von Einhundert Thaler Preussisch Courant nach näherem Inhalte des am von Sr. Majestät dem Könige von Preussen bestätigten Statuts verhältnissmässig Theil an dem gesammten Eigenthum der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft und den jährlich zur Vertheilung kommenden Ueberschüssen.

Stettin,

Der Vorstand der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(Siegel.) (Drei Unterschriften.)

Schema zum Zinsschein.

Zinsschein

zur Actie № .....

Inhaber dieses Zinsscheins erhält die für den Zeitraum vom ..... bis ..... auf obige Actie fallenden Zinsen aus der Gesellschafts-Kasse der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

Die Zahlung erfolgt vom 1. bis 15. Juli.

Dieser Zinsschein ist vier Jahre nach der Fälligkeitszeit werthlos.

Stettin, den .....

Der Vorstand der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft.

(Siegel.) (Drei Unterschriften.)

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 22.

Stettin, den 3. Juni 1853.

Patente.

Dem Kaufmann D. Leonardt zu Köln ist unter dem 21. Mai 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Ziegelofen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Adam Söding zu Börde bei Hagen ist unter dem 22. Mai 1853 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Pressen von Schloßfedern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Wollkämm-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und

Digitized by Google

dem Eugen Scheler zu Augsburg ist unter dem 25. Mai 1853 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

205) Im Ueckermünder Kreise sind an Stelle der ausgeschiedenen Feuer-Districts-Commissarien resp. der ausgeschiedenen Stellvertreter die nachstehend aufgeführten Personen gewählt und von uns bestätigt worden:

1) für den ersten Bezirk der Regierungsrath von Bülow-Rieth zum Districts-Commissarius und der Gutsbesitzer Krüger zu Althagen zum Stellvertreter,
2) für den zweiten Bezirk der Rittergutsbesitzer von Enckevort-Vogelsang zum Distrikts-Commissarius und der Förster Berndt in Vogelsang zum Stellvertreter,
3) für den dritten Bezirk der Schulze Cantow in Viereck zum Stellvertreter,
4) für den vierten Bezirk der Zimmermeister Lindner zu Hammer a. J. zum Stellvertreter,
5) für den fünften Bezirk der Ober-Amtmann Liegnitz in Wilhelmsburg zum Districts-Commissarius und der Schulze Hamm in Blumenthal zum Stellvertreter,
6) für den sechsten Bezirk der Krüger Lutz in Sprengersfelde zum Districts-Commissarius und der Schulze Hamm in Blumenthal zum Stellvertreter,
7) für den siebenten Bezirk der Gastwirth Hildebrandt in Albertshoff zum Distrikts-Commissarius und der Schulze Glöde in Dargitz zum Stellvertreter,
8) für den achten Bezirk der Bauerhofsbesitzer Hahn in Torgelow zum Distrikts-Commissarius und der Erbpächter Wolff in Hohenholz zum Stellvertreter,
9) für den neunten Bezirk der Schulze Lemcke in Liepgarten zum Stellvertreter,
10) für den zehnten Bezirk der Gutsbesitzer Michaelis in Rochow zum Stellvertreter,
11) für den eilften Bezirk der Gutsbesitzer Schultze in Ludwigshoff zum Distrikts-Commissarius,
12) für den zwölften Bezirk der Schulze Wegener zu Altwarp zum Stellvertreter.

Stettin, den 31. Mai 1853. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

206) Im Randowschen Kreise sind:

1) für den 4ten Feuer-Polizei-Distrikt an der Stelle des ausgeschiedenen Schulzen Braun zu Neuenkirchen der jetzige Schulze Tillmann daselbst zum Stellvertreter des Distrikts-Commissarius, und
2) für den fünften Bezirk an der Stelle des ausgeschiedenen Fabrikbesitzers Hirsch der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Niemann in Curow zum Distrikts-Commissarius

ernannt und als solche bestätigt worden.

Stettin, den 28. Mai 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

207) Der Landschafts-Sekretair Schröder zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Mai 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

208) Bekanntmachung. Der Kaufmann Jakob Friedrich Drews ist zum Kaiserlich Russischen Vice-Konsul für Stralsund und Umgegend ernannt und von Seiten der diesseitigen Staats-Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24. Mai 1853.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

---

209) Der von uns unterm 30. Oktober 1852 ausgefertigte Gewerbeschein Nr. 544, gültig pro 1853 für Heinrich Jäger zu Lebbin, Usedom-Wollin er Kreises, zum Fischhandel, ist dem Inhaber gestohlen und wird hiermit für ungültig erklärt, da an dessen Stelle ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist. Stettin, den 26. Mai 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction.

210) Die auf der Straße zwischen Stralsund und Greifswald liegende Chausseegeld-Hebestelle Kieshoff, welche für eine Meile erhebt, so wie die auf der Greifswald-Anclamer Straße liegende Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, welche für anderthalb Meilen hebt, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu folgende Termine anberaumt:
für Kieshoff auf den 17. August cr. und
für Koitenhagen auf den 16. August cr.,

Digitized by Google

beide Vormittags um 10 Uhr auf dem Königlichen Zoll-Amte zu Greifswald, und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Amte während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

211) Bekanntmachung. Die auf der Stettin-Stargarder Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Kuhblanck, welche für eine Meile erhebt, soll vom 1. October d. J. ab, sowie die auf der Stettin-Danziger Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Gollnow, welche für 1½ Meile erhebt gleichfalls vom 1. October d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe daher für Kuhblanck auf den 25. Juli d. J. und für Gollnow auf den 25. August d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags und auf dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard Termin angesetzt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Haupt-Steuer-Amte während der dienstlichen Abfertigungs-Stunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

---

212) Bekanntmachung. Die auf der Stettin-Berliner Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Pomerensdorf, welche für eine Meile erhebt, sowie die auf der Stettin Pasewalker Kunststraße belegenen Chausseegeld-Hebestellen zu Schwarzow, welche für eine Meile, und zu Bismark, welche für zwei Meilen erhebt, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit, meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu folgende Termine anberaumt:

für Pomerensdorf auf den 19 Juli cr.,
für Schwarzow auf den 13. Juli cr., und
für Bismark auf 15. Juli cr.,

sämmtlich Vormittags 10 Uhr und auf dem hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen auf dem genannten Haupt-Steuer-Amte während der dienstlichen Abfertigungs-Stunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen

Digitized by Google

Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

---

213) Bekanntmachnng. Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle bei Andershoff auf der Straße zwischen Stralsund und Greifswald soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu einen Licitations-Termin auf den 29. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl chen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund angesetzt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Haupt-Zoll-Amte während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stettin den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath nnd Provinzial-Steuer-Director.

---

214) Bekanntmachung. Die für zwei Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle Zerrenthin auf der Stettin-Pasewalker Kunststraße und die für 1½ Meile hebende Chausseegeld-Hebestelle Hohenstein auf der Pasewalk-Anclamer Straße, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu Licitations-Termine, für Zerrenthin auf den 11. Juli cr. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Pasewalk, und für Hohenstein auf den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Anclam angesetzt, nnd lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei den genannten Steuer-Aemtern während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

215) Es liegt Veranlassung vor, meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Juni 1851 Nr. 1224B, wonach

Stempelbogen vom Werthe über 100 Thlr. nicht direkt bei mir, sondern bei der den Ertrahenten zunächst belegenen Steuerstelle nachzusuchen sind, und auch nur dort das Geld dafür einzuzahlen ist,

wiederholt in Erinnerung zu bringen, was hierdurch mit dem Bemerken geschieht, daß wenn künftig Gelder zu dem gedachten Zwecke direct un-

Digitized by Google

mittelbar bei mir eingehen; sie auf Gefahr und Kosten des Empfängers werden zurückgeschickt werden.

Stettin, den 26. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

3) der Königlichen Ober-PostDirection.

216) Bekanntmachung. Vom 1. October c. ab soll das Postfuhrwesen in Gollnow, zu dessen Betriebe etwa 24 Pferde erforderlich sind, anderweit in Entrepriſe gegeben werden. Geeignete cautionsfähige Bewerber wollen sich spätestens bis zum 15. Juni d. J. persönlich melden.

Stettin, den 12. Mai 1853.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

4) anderer Behörden.

217) Stettin, den 19. Mai 1853.

In dem heutigen zur Vernichtung der am 22. Mai v. J. ausgelooſten Rentenbriefe anberaumten Termine, in welchem der unterschriebene, hier wohnhafte Notar von der Direktion der Rentenbank mit der Führung des Protokolls beauftragt ist, wurden in dem Lokale der Rentenbank vorgefunden:

1) Herr Rechnungsrath Stark als Commissarius der Rentenbank unter Ueberreichung der Autoriſation der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern vom 4. Mai d. J. nebst Nachweisung von den verlooſten, baar realiſirten und durch Feuer zu vernichtenden Rentenbriefen nebst Zins-Coupons.

2) Seitens der Provinzial-Vertretung Herr Regierungs-Aſſeſſor a. D. v. Ramin auf Günnitz und Herr Rittmeister Michaelis auf Rochow.

Aus der vorstehend bemerkten Nachweisung, auf der zugleich von der Königl. Direktion der Rentenbank atteſtirt ist, daß die darin bezeichneten Rentenbriefe nebst Zins-Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 16 in den Nummerbüchern und Löſchregiſtern gelöſcht sind, ergiebt sich,

daß ein Rentenbrief Littr. B. über 500 Thlr.,
ein Rentenbrief Littr. C. über 100 Thlr.,
drei Rentenbriefe Littr. D. über je 25 Thlr.

nebst dazu gehörigen Zins-Coupons Nr. 5 bis 16 durch Feuer zu vernichten sind.

Diese Rentenbriefe, und zwar

Nr. 150 Litt. B. über 500 Thlr.,
Nr. 508 Littr. C. über 100 Thlr. und
Nr. 52, 113, 142 Littr. D. über je 25 Thlr.

sämmtlich mit der Coupons-Nummer 5 bis 16 sind hierauf von dem Commiſſario der Königl. Rentenbank vorgelegt und von dem Notar in Gegenwart der sämmtlichen Anwesenden verbrannt und ist diese Vernichtung der

Digitized by Google

Rentenbriefe nebst Coupons demnächst auf dem vorstehend bemerkten Verzeichniß von den Herren Commissarien der Königl. Rentenbank und der Provinzial-Vertretung attestirt.

Vorgelesen. Genehmigt. Vollzogen.

gez. Stark. gez. O. v. Ramin. gez. Michaelis. gez. v. Dewitz, Notar

Diese Verhandlung ist unter Nr. 108 des Registers pro 1853 einmal für die Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern ausgefertigt. Stettin, den 19. Mai 1853.

(L. S.) gez. Friedrich August Bodo v. Dewitz,
Justiz-Rath und Notar.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

218) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Commission wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre

Montag, den 4. Juli in Jarmen,
Dienstag, den 5 Juli in Treptow a. T.,
Mittwoch, den 6 Juli daselbst,
Donnerstag den 7 Juli in Demmin,
Freitag, den 8 Juli daselbst
Sonnabend, den 9 Juli daselbst

und die Loosung der 20jährigen Alters-Klasse

Dienstag, den 12 Juli in Demmin

vornehmen.

Es werden daher alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1829 bis ult. Dezember 1833 geborenen und noch mit keiner definitiven Bestimmung über ihre Militair-Verhältnisse versehenen jungen Männer,—sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein, oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, — hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp: Loosung zu gestellen, oder zu gegenwärtigen, daß im Ausbleibungsfall nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 21. Mai 1853.

Die Kreis-Ersatz-Commission Demminer Kreises.

---

219) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20. bis 25. Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1829 bis zum 31. Dezember 1833 geboren sind, wird Behufs der Ersatz Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Stargard am 11. und 12. July cr. früh 6 Uhr,

in Pyritz am 13., 14. und 15. July c., früh 6 Uhr,
die Loosung
in Pyritz am 16. Juli früh 6 Uhr.

Alle jungen Leute, welche in dem gedachten Zeitraume im diesseitigen Kreise geboren sind, oder sich zur Zeit in demselben aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der unterzeichneten Commission Behufs Prüfung der Gesuche der Reserve- und Landwehrmannschaften um einstweilige Zurückstellung bei etwa eintretender Mobilmachung am 18. Juli cr. im Rathhause hierselbst Sitzung halten werden.

Pyritz, den 23. Mai 1853.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission des Pyritzer Kreises.

---

220) **Bekanntmachung.** Das Kreis-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre wie folgt abgehalten werden:

1) Donnerstag den 23. und Freitag den 24. Juni cr. Musterung in Pasewalk.
2) Sonnabend den 25. Juni cr. Musterung in Neuwarp.
3) Montag den 27., Dienstag den 28. und Mittwoch den 29. Juni cr. Musterung in Ueckermünde.
4) Freitag den 1. Juli cr. Loosung und Prüfung der Reclamationen der Landwehrleute und Reservisten.

Das Geschäft beginnt an den bezeichneten Tagen des Morgens um 6 Uhr; die Heerespflichtigen, welche in dem Zeitraum von 1. Januar 1829 bis Ende Dezember 1833 geboren und noch mit keiner definitiver Entscheidung über ihre Militair-Verhältnisse versehen sind, werden aufgefordert, sich in den vorbezeichneten Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Diejenigen, welche ihre Zurückstellung in Anspruch nehmen wollen, müssen die zur Begründung ihrer Reklamation erforderlichen Beweismittel beibringen; die Ortsbehörden werden aber veranlaßt, die Heerespflichtigen über die Anbringung etwaiger Gesuche um Zurückstellung von Militairdienst zu belehren. Die Gemeindz-Vorsteher haben bei dem Ersatz-Geschäft die kantonpflichtigen Individuen persönlich vorzuführen, von welchen ihnen noch besondere Verzeichnisse zugehen werden.

Bei der am 1. Juli cr. stattfindenden Prüfung der Landwehr-Reklamationen können nur solche berücksichtigt werden, welche nach der Verordnung von 26. Oktober und 7. November 1850 im Falle einer Mobilmachung begründet sind. Diejenigen Landwehrmänner und Reservisten, deren Reklamationen bereits später begründet befunden sind, haben nicht weiter zu reklamiren, sondern ihre jetzigen Verhältnisse werden von hieraus unter-

Digitized by Google

sucht werden. Die Reklamations-Gesuche sind an die Ortsvorstände, Magistrate, Schulzen zu richten, welche dieselben zu sammeln, in ein Verzeichniß einzutragen und nach erfolgter Begutachtung durch zwei glaubwürdige Landwehrmänner mir bis zum 20. Juni cr. einzureichen haben.

Ueckermünde den 20. Mai 1853.

Der Landrath.

---

221) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Anclamer Kreise in den Tagen vom 15. bis incl. 20. Juni cr. statt und zwar die Musterung der in dem Zeitraum von 1. Januar 1829 bis ult. Dezember 1833 geborenen militairpflichtigen Individuen am 15., 16. und 17. Juni, die Loosung der 1833 gebornen Militairpflichtigen am 20. Juni cr.

Alle im Kreise sich aufhaltenden männlichen Personen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, die ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, und auch nicht definitiv ausgemustert sind, haben sich in den angegebenen Terminen zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens, der Kreis-Ersatz-Commission vorzustellen.

Anclam, den 26. Mai 1853.

Der Landrathsamtsverweser.

---

222) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.

Die zu diesem Behuf bis zum 12. d. M. sub Nr. 1 bis Nr. 1046 einschließlich bei uns eingereichten Staatsschuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 25. Mai 1853. Regierungs-Haupt-Casse.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Büreaugehülfe Friedrich Wilhelm Robert Wiese ist zum Civil-Supernumerarius angenommen worden.

Die bisherigen Kreisrichter Clasen und Haase zu Ueckermünde und Schenck zu Stargard sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt.

Der bisherige Kreisrichter Teichert zu Bahn ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Friedeberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. ernannt.

Die Rechtskandidaten v. Brauchitsch, Carl August Eduard Reichhelm und Korczewski sind als Auscultatoren zugelassen und die beiden ersteren dem hiesigen Kreisgericht und letzterer dem Kreisgericht zu Stargard zur Ausbildung überwiesen.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Sekretair Fentzke zu Stargard ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

Der bisherige interimistische Gefangenwärter Joachim Schmidt zu Greifenberg i. P. ist vom 1. April 1853 ab definitiv als Gefangenwärter angestellt.

Den bisherigen Hülfsboten Thiede zu Gülzow, Meyer zu Wollin und Schreiber zu Jacobshagen sind Boten- und Exekutorstellen, ersterem bei dem Kreisgericht Naugard und den beiden letztern bei der Gerichts-Commission Massow verliehen.

Der Bote und Exekutor Wichmann zu Treptow a. Toll. ist verstorben.

Es sind im Regenwalder Kreise:

1) für die Stadt Labes der Bürgermeister Schütz zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Lederfabrikant Schwantes daselbst
2) für die Stadt Plathe der Stadtverordneten-Protokollführer, frühere Kämmerer Beich daselbst zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns, Apothekers John
3) für die Stadt Regenwalde der Rentier Tiegs daselbst zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns, Bürgermeisters Rackwitz
4) für die Stadt Wangerin der Kaufmann Nietard daselbst zum Schiedsmann

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Es ist bestätigt: der Post-Sekretair Ziegner hierselbst als Ober-Post-Sekretair. Es ist übertragen: die Verwaltung der Post-Expedition 1. Klasse in Treptow a. R. dem Post-Expedienten Thiele aus Naugard, die Post-Expedition 1. Klasse in Gollnow dem Post-Expedienten Großer aus Stettin, die Post-Expedition 1. Klasse in Naugard dem Post-Expedienten Wienandt aus Stargard, die Post-Expedition in Zachan dem Schaffner Holderegger.

Es sind versetzt: der zum Postmeister ernannte Postverwalter Wöhlermann von Gollnow nach Pr. Holland und der Post-Expediteur Köller von Zachan nach Garz a. O., es ist angenommen: der invalide Postillon Zahn zum Briefträger in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 23.

Stettin, den 10. Juni 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3733.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Emmerich an der Münster-Emmericher Straße über Ahaus bis zur Münster-Glanerbrücker Chaussee, von Dirkling über Oeding bis zur Niederländischen Grenze, von Stadtlohn über Gescher bis zur Münster-Emmericher Straße, von Windfeld über Vreden bis zur Niederländischen Grenze, und von Ahaus bis Coneseld.

(Nr. 3734.) Gesetz über die in den Hohenzollernschen Landen für die Jagd gewisser Wildgattungen inne zu haltenden Hege- und Schonzeiten. Vom 2. Mai 1853.

(Nr. 3735.) Gesetz, betreffend die Einführung des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810, der Kabinets-Ordre vom 20. März 1827 und der Verordnung vom 5. Juli 1847 in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1853.

(Nr. 3736.) Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer. Vom 7. Mai 1853.

(Nr. 3737.) Gesetz, betreffend die Einführung des dritten Abschnitts des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 in den Hohenzollernschen Landen,

die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und die Anordnung der Vorfluthsgesetze auf unterirdische Wasserableitungen. Vom 11. Mai 1853.

(Nr. 3738.) Bekanntmachung, betreffend die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Concordia, Eschweiler Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb." Vom 19. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1853.

(Nr. 3739.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Düren nach Schleiden durch eine Aktiengesellschaft.

(Nr. 3740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Eifel-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Mai 1843.

(Nr. 3741.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Anna Königlichen Hoheit.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1853

Patente.

Dem Brennereibesitzer H. D. Siemens zu Berlin ist unter dem 29. Mai 1853 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rektifikator für Brenngeräthe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Droschkenbesitzer N. Meyer zu Berlin ist unter dem 31. Mai 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

223) **Bekanntmachung**, den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend, Regierungs-Bezirk Stettin. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich 6 Jahren sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August	in Grimmen,	den 15. August	in Straßburg,
den 6. "	" Greifswald,	den 17. "	" Prenzlau,
den 8 "	" Demmin,	den 19. "	" Angermünde,
den 9. "	" Schwichtenberg,	den 22. "	" Königsberg i.N.,
den 10. "	" Treptow a. d. T.,	den 25. "	" Gollnow,
den 11. "	" Iven,	den 2. Septbr.	" Cammin,
den 12. "	" Anclam,	den 3. "	" Treptow a. d. R.,
den 13. "	" Ueckermünde,	den 5. "	" Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Rementepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben. Berlin, den 6. April 1853.

Königliches Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

2) der Königlichen Regierung.

224) **Bekanntmachung.** Der Polizei-Anwalt Amtsrath von Schmiedeberg zu Pyritz wird in Behinderungsfällen in seinen polizeianwaltlichen Funktionen, nachdem sein bisheriger Stellvertreter hierfür, Kreissekretair

Digitized by Google

Ulrich, nach Cammin versetzt ist, künftig von dem Rentamtsaktuarius Liefert in Pyritz vertreten werden.

Stettin, den 30. Mai 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium. Senfft v. Pilsach.

---

225) Der Bürgermeister Schütz zu Labes, welchem nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 18. Dezember pr. der Vorsitz bei den im Regenwalder Kreise organisirten Kreis-Prüfungs-Commissionen, soweit solche in Labes ihren Sitz haben, übertragen worden, ist nach seiner Bestallung zugleich Beisitzer der dortigen Gewerke und dadurch zugleich Vorsitzender der Innungs-Prüfungs-Commissionen. In Betracht der Unvereinbarkeit beider Aemter ist eine anderweitige Einrichtung dahin getroffen worden, daß der Vorsitz bei den Innungs-Prüfungs-Commissionen der in Labes bestehenden 15 Innungen der Schuhmacher, Pantoffelmacher, Schneider, Müller, Grob- und Hufschmiede, Tischler, Maurer und Zimmerleute, Tuchmacher, Raschmacher, Böttcher, Stellmacher, Töpfer, Fleischer, Weber und Sattler dem ꝛc. Schütz verbleibt; den Vorsitz bei den Kreis-Prüfungs-Commissionen der genannten Gewerke dagegen auf den Kämmerer Knuth zu Labes übergeht, wogegen der ꝛc. Schütz den Vorsitz bei den übrigen in Labes bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen, namentlich für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Loh- und Weißgerber, wie Gerber aller Art, Kürschner, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Holz- und Hornbrechsler, Glaser, Nagel- und Messerschmiede und Schlosser, Kupferschmiede, Gürtler und Klempner, Maler und Lackirer, Uhrmacher, Färber und Hutmacher, behält, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1. Juni 1853

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

226) Die erledigte Kreisphysikusstelle des Anclamschen Kreises ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilhelm Alexander Noelbechen zu Lindow verliehen worden, welcher seinen Wohnsitz in der Kreisstadt Anclam nehmen wird.

Stettin, den 2. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

227) Der Kaufmann Albert Gärtner zu Garz a. d. O. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Garz a. d. O. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

228) Der Kaufmann W. Tiefelsdorff zu Jarmen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs Anstalt zu Leipzig für die Stadt Jarmen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) des Königlichen Appellations-Gerichts.

229) Bekanntmachung. Den Gerichts-Eingesessenen des Departements des unterzeichneten Appellationsgerichts wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß auch bei diesem die diesjährigen Erntecferien am 21. Juli beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Angelegenheiten; jedoch müssen die Prozeßfristen auch während der Ferienzeit innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf Antrag der Parteien vom Gerichte verfügt wird.

Stettin, den 3. Juni 1853.

Königliches Appellationsgericht.

---

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction.

230) Bekanntmachung. Nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii werden die im §. 40 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Stettin vom 13. September 1821 bestimmten Rückverwiegungs-Sätze für das aus versteuertem Weizen und Roggen gefertigte Mahlgut anderweitig dahin festgesetzt, daß

für einen Centner Weizen	83 Pfd. Mehl und 20 Pfd. Kleie,
für einen Centner Roggen	93¼ Pfd. Mehl und 11¼ Pfd. Kleie

zur Rückverwiegung zu bringen sind.

Nach dieser Abänderung bleibt die angezogene Regulativ-Bestimmung im Uebrigen bestehen.

Das betheiligte Publikum hat sich hiernach zu achten.

Stettin, den 30. Mai 1853.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

---

231) In der Nacht vom 7ten zum 8ten Oktober 1852 sind auf der Peene bei Nandow, unweit von Demmin von den Grenzbeamten 2000 Pfd. Salz in Beschlag genommen worden, welches in einem Boote von drei unbekannt entsprungenen Personen, in siebzehn Säcke verpackt, transportirt wurde.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche an das in Beschlag genommene Salz Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Tribsees zu melden, widrigenfalls sie ihrer Rechte nach Maßgabe des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1836 verlustig gehen und die Confiscation des Salzes erfolgen wird.

Stettin, den 4. April 1852.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

5) der Königlichen Ober-Post Direction.

232) Bekantmachung. Vom 1. Juni d. J. ab besteht in Ostswine eine Post-Expedition II. Klasse mit Station, was ich zur Kenntniß des Publikums bringe. Stettin, den 1. Juni 1853.

Der Ober-Post-Director.

---

6) anderer Behörden.

233) Bekanntmachung. Am 4. und 5. Juli cr. wird auf dem Rathhause in Regenwalde, am 6., 7. und 8. Juli cr. hierselbst die Revision der in dem Zeitraume vom 1. Januar 1829 bis zum 31. December 1833 gebornen Militairpflichtigen und am 9. Juli cr. das Loosen der in diesem Jahre hinzutretenden 20jährigen Alters-Klasse hierselbst durch die diesseitige Kreis-Ersatzcommission vorgenommen werden.

Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1829 bis ult. Dezember 1833 gebornen und noch mit keiner definitiven Bestimmung über ihre Militairverhältnisse versehenen jungen Leute, sie mögen im Regenwalder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten mit ihren Tauf und Loosungsscheinen zur Revision und resp. Loosung zugestellen, oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird.

Labes den 1. Juni 1853.

Der Landrath

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Massow ist der Lehrer Popplow zum besoldeten Rathmann und Kämmerer erwählt und derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Kreiswundarzt des Randow'schen Kreises Stoppel hierselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter Belassung dieser Stellung zugleich zum Kreiswundarzt für den Stadtkreis Stettin ernannt worden.

Digitized by Google

Der Pastor Pufahl in Woistenthin ist zum Pastor in Brüsewitz, Synode Jacobshagen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Das Vicepleban at an der Kirche Königl. Patronats zu Gützkow, Landsynode Greifswald, ist durch den Tod des Superintendenten Balthasar erledigt.

Das Pfarramt zu Bobbin auf Rügen, Synode Altenkirchen, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Dabis erledigt.

Das Diakonat an der Kirche zu Wieck auf Rügen, Synode Altenkirchen, ist durch den Tod des Diakonus Appelmann erledigt.

Im Anclamer Kreise sind:

1) für den 1sten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Blesewitz, Görke, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Teterin, Stretensee, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow und Pelsin

der Gutsbesitzer Stockenström zu Neuenkirchen

zum Schiedsmann und der Bauerhofsbesitzer Kroß zu Japenzin zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

2) für den 2ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Auerose, Bargischow, Camp, Alt- und Neu-Cosenow, Dargebell, Fähre, Gnevezien, Kagendorf, Rosenhagen und Woserow

der Gutsbesitzer von Borcke zu Auerose

zum Schiedsmann und der Gutspächter Deutschmann zu Sarnow zu dessen Stellvertreter,

3) für den 3ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Busow, Bugewitz, Ducherow, Kalkstein, Leopoldshagen, Rossin und Charlottenhof

der Major a. D. v. d. Dollen zu Ducherow,

zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer v. Schwerin zu Curtshagen zu dessen Stellvertreter,

4) für den 4ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Altwigshagen, Annenhof, Neuendorf a, Curtshagen, Luisenhof, Lübs, Borkenthal, Curtshof, Milnitz, Minenhof, Wietstock, Heinrichshof, Finkenbrück, Demnitz, Rathebur, Marienthal und Schmuggerow,

der Gutsbesitzer v. Schwerin zu Curtshagen

zum Schiedsmann und der Major a. D. v. d. Dollen zu Ducherow zu dessen Stellvertreter,

5) für den 5ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Schwerinsburg, Sophienhof, Wussecken, Sarnow, Wendfeldt, Putzar, Glien, Boldeckow, Bornmühl, Jägersruh, Löwitz, Charlottenhorst, Zinzow, Rubenow, Bornthin und Cavelpaß

der Gutspächter Deutschmann zu Sarnow

zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer v. Borcke zu Auerose zu dessen Stellvertreter,

6) für den 6ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Spantekow,

Digitized by Google

Dennin, Drewelow, Rebelow, Buschmühl, Japenzin, Striprow, Wegezin und Albinshof

der Bauerhofsbesitzer Krohß zu Japenzin

zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Steckenström zu Neuenkirchen zu dessen Stellvertreter,

7) für den 7ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Crien, Brenkenhof, Ixen, Flemmingsfelde, Janow, Lanzkron, Rehberg, Neuendorf b. und Wussenthin

der Bauerhofsbesitzer Pieper zu Crien

zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Müller zu Medow zu dessen Stellvertreter,

8) für den 8ten Bezirk, namentlich für die Ortschaften Medow, Stolpe, Neuhof, Liepen, Dersenitz, Grüttow, Gramzow, Padderow, Priemen, Kagenow, Netzow, Krausenfelde, Prectzen, Klein-Below und Steinmocker

der Gutsbesitzer Müller zu Medow

zum Schiedsmann und der Bauerhofsbesitzer Pieper zu Crien zu dessen Stellvertreter

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Die Schiedsmänner im Usedom-Wolliner Kreise sind einander für Verhinderungsfälle in folgender Art substituirt worden:

1) der Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen und der Gutsbesitzer Krausenstein zu Werder gegenseitig,

2) der Domainen-Beamte Völtz zu Codram und der Domainen-Actuarius Knappe daselbst gegenseitig.

3) der Müller Wegner zu Zirchow und der Gutsbesitzer Dumstrey zu Caseburg gegenseitig und der erstere auch dem Gutsbesitzer Dr. Vogel zu Stolpe,

4) der Gutsbesitzer Wittchow auf Mellentin und der Gutsbesitzer v. Borcke auf Crienke gegenseitig,

5) der Gutsbesitzer v. Lepel auf Netzelkow dem Gutsbesitzer v. Lepel auf Neuendorf.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 24.

Stettin, den 17. Juni 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3742.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Aschersleben beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Quedlinburg über Reinstadt nach Thale.

(Nr. 3743.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreis-Chaussee in Laer über Hörpingen bis zur Kreis-Chaussee in Darfeld.

(Nr. 3744.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wilentowo bis an die Inowraclawer Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin.

(Nr. 3745.) Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern. Vom 9. Mai 1853.

(Nr. 3746.) Gesetz, betreffend die Assekuranz-Gebühr und die Anwendung des Zollgewichts auf den Preußischen Posten. Vom 16. Mai 1853.

(Nr. 3747.) Verordnung, betreffend die Revision der Verfassung der Deichschau-Friemersheim, im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1853.

(Nr. 3748.) Tarif, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberge zu erheben ist. Vom 25. April 1853.

(Nr. 3749.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinst aus Flachs in der Provinz Westphalen, vom 14. Juli 1843. Vom 14. Mai 1853.

(Nr. 3750.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Vom 16. Mai 1853.

(Nr. 3751.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 24. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juni 1853.

(Nr. 3752.) Legge-Ordnung für die Kreise Bielefeld, Halle und Herford (mit Ausschluß der Aemter Bünde und Rehringhausen) im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 15. Mai 1853.

(Nr. 3753.) Legge-Ordnung für den landräthlichen Kreis Lübbecke. Vom 16. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1853.

(Nr. 3754.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Chausseebau von Margonin über Samoczyn bis zum linksseitigen Netzdamme.

Digitized by Google

(Nr. 3755.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. Vom 24. Mai 1853.

(Nr. 3756.) Deklaration der §§. 74 u. 97 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850. - Vom 24. Mai 1853.

(Nr. 3757.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, vom 3. Januar 1845. Vom 24. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1853.

Patente.

Dem Privatbaumeister F. Felling zu Magdeburg ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Sicherheitsventile an Dampfkesseln, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer W. Remler zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene Oktav-Kuppelung, deren Construktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Sigl zu Berlin ist unter dem 3. Juni 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zu Rundgeweben in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jémand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

234) Der nächste Lehrcursus in dem hiesigen Hebeammen-Lehr-Institute wird mit dem 3. Oktober d. J. beginnen, und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und von der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns eingereicht werden.

Digitized by Google

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebeamme angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizei-Behörden oder Magisträten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsre Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtblatt de 1846 pag. 193).

Stettin, den 4. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

235) An Stelle des stellvertretenden Bürgermeisters Bilz und des Kämmerers Regen zu Greifenhagen ist dem Bürgermeister Frölich daselbst der Vorsitz bei den für den Greifenhagener Kreis organisirten Kreis-Prüfungs-Kommissionen, soweit solche ihren Sitz in Greifenhagen haben, übertragen worden, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Oktober 1850 (A.-Bl. pro 1850 S. 352 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10. Juni 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

236) Bei dem Löschen des am 23. Mai d. J. im Forstrevier Friedrichswalde stattgefundenen Waldbrandes haben sich

der Eigenthümer und Theerschweler Dunkel zu Berlinerfoll, der Bahnmeister Richter und die beiden Hülfsbahnwärter Schirrmeister und Groth

durch Umsicht und Thätigkeit besonders ausgezeichnet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

237) Der Buchhändler Friedrich Freund zu Demmin hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

238) Der Rathsmann Wilhelm Kuhfuß zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

239) Der Kaufmann A. Ladwig in Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

240) Der Postamts-Administrator a. D., Höne, zu Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

241) Der Kaufmann Albert Scheer zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

242) Der Kaufmann A. F. Pletz in Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

243) Der Uhrmacher Friedrich Driest in Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

244) Dem jüdischen Privatlehrer Itzig Fraustadt ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Regenwalde in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 8. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction.

245) Bekanntmachung. Die auf der Stettin-Stargarder Kunststraße

Digitized by Google

liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Kuhblanck, welche für eine Meile erhebt, soll vom 1. October d. J. ab, sowie die auf der Stettin-Danziger Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Gollnow, welche für 1½ Meile erhebt gleichfalls vom 1. October d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe daher für Kuhblanck auf den 25. Juli d. J. und für Gollnow auf den 25. August d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags und auf dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard Termin angesetzt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Haupt-Steuer-Amte während der dienstlichen Abfertigungs-Stunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

---

246) Bekanntmachung. Die auf der Stettin-Berliner Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Pomerensdorf, welche für eine Meile erhebt, sowie die auf der Stettin Pasewalker Kunststraße belegenen Chausseegeld-Hebestellen zu Schwarzow, welche für eine Meile, und zu Bismark, welche für zwei Meilen erhebt, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit, meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu folgende Termine anberaumt:

für Pomerensdorf auf den 19 Juli cr.,
für Schwarzow auf den 13. Juli cr., und
für Bismark auf 15. Juli cr.,

sämmtlich Vormittags 10 Uhr und auf dem hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen auf dem genannten Haupt-Steuer-Amte während der dienstlichen Abfertigungs-Stunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

---

247) Bekanntmachung. Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle bei Andershoff auf der Straße zwischen Stralsund und Greifswald soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu einen Licitations-Termin auf den 29. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl chen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund angesetzt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pacht-

Digitized by Google

bedingungen bei dem genannten Haupt-Zoll-Amte während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stettin den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

248) Bekanntmachung. Die für zwei Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle Zerrenthin auf der Stettin-Pasewalker Kunststraße und die für 2½ Meile hebende Chausseegeld-Hebestelle Hohenstein auf der Pasewalk-Anclamer Straße, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu Licitations-Termine, für Zerrenthin auf den 11. Juli cr. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Pasewalk, und für Hohenstein auf den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Anclam angesetzt, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei den genannten Steuer-Aemtern während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

249) Die auf der Straße zwischen Stralsund und Greifswald liegende Chausseegeld-Hebestelle Kieshoff, welche für eine Meile erhebt, so wie die auf der Greifswald-Anclamer Straße liegende Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, welche für anderthalb Meilen hebt, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu folgende Termine anberaumt:

für Kieshoff auf den 17. August cr. und

für Koitenhagen auf den 16. August cr.,

beide Vormittags um 10 Uhr auf dem Königlichen Zoll-Amte zu Greifswald, und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Amte während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

3) der Königlichen Ober-PostDirection.

281) Bekanntmachung. In dem Badeorte Misdroy wird vom 20. d. M. ab für die Dauer der diesjährigen Badesaison, bis ult. September eine Post-Expedition eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder und Packete angenommen werden.

Ebenso können Personen mit den Misdroy täglich passirenden Personenposten zwischen Gollaow und Swinemünde von Misdroy aus Beförderung erhalten, soweit die unbesetzten Plätze des Hauptwagens, resp. der zwischen Wollin und Swinemünde vorkommenden Beichaisen solches gestatten.

Stettin, den 14. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

282) Verordnungen über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen. 1) Im Hafen zu Pillau; 2) während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg und 3) im Hafen zu Memel.

I.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von See-Lootsen im Hafen zu Pillau Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr., oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei dem Eingange aus der See in den Hafen und bei dem Ausgange aus demselben in See sich eines Seelootsen nach den in der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1) Die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge, und die zum Dienst für die Königl. Marine hervorgegangenen Privat-Fahrzeugen, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden.
2) Die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art.
3) Die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeuge, welche
   a) entweder ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind, oder
   b) Küstenschiffe sind, die eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 30 (dreißig) Normal-Lasten haben.
4) Die Führer von Leichter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art.

Digitized by Google

5) Die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, insofern deren Führer nachgewiesen haben, daß sie mit dem Fahrwasser hinlänglich bekannt sind.

Die von den Dampfschleppschiffen bugsirten Schiffe sind jedoch, sofern sie nicht zu dem sub. 1. und 2. gedachten Fahrzeugen gehören, mit einem Seelootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Seelootsen verbunden.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4. Juni 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem Pregel und frischen Haff zwischen Pillau und Königsberg Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1) Die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden.
2) Die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art.
3) Die Führer von Leuchter-Fahrzeugen und Leichter-Schiffen jeder Art, so wie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen.
4) Die Führer aller bedeckten, nicht tiefer als 8 Fuß gehenden Seeschiffe, welche eine Tragfähigkeit von 30 (dreißig) Normal-Lasten und darunter haben.

Digitized by Google

5) Die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, so wie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Kommandeur zu Pillau oder zu Königsberg nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt vollständig bekannt sind. Das hierüber stempelfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Königsberg prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen. Für das Prüfungsattest erhält der Lootsen-Kommandeur, welcher die Prüfung veranlaßt, 10 Sgr. und für die jedesmalige Prolongation 5 Sgr.

Die von den Dampfschleppschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Binnenlootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

III.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen im Hafen von Memel Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffes ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei dem Eingange aus der See in den Hafen und bei dem Ausgange aus demselben in See, sich eines Seelootsen nach den in der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Hafen von Memel vom 10. Oktober 1809 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

Digitized by Google

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1) Die zur Kgl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Kgl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Kgl. Marine geführt werden.
2) Die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art.
3) Die Führer von bedeckten, nicht tiefer als 7 Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
   a) entweder ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind, oder
   b) Küstenschiffe sind und eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 25 (fünf und zwanzig Normal-Lasten haben.
4) Die Führer von Leichterfahrzeugen und Leichterschiffen jeder Art.

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Seelootsen verbunden.

§. 4.

Dir im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg, den 4. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

---

252) Bekanntmachung. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Sl. S. 343) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. Js. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hiermit gekündigt, mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1½ Procent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktionsstempel bedruckt, mit einem Zinscoupon über die Stückzinsen à 4 pCt. für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., so wie mit ei-

Digitized by Google

ner neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober ds. Js. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet.

---

253) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons zu der freiwilligen Staats-Anleihe von 1818.

Die zu diesem Behuf bis zum 12. d. M. sub Nr. 1 bis Nr. 1046 einschließlich bei uns eingereichten Staatsschuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 25. Mai 1853. Regierungs-Haupt-Casse.

---

254) Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom $\frac{5. \text{ April}}{5. \text{ Mai}}$ 1853 sind die Pommerschen Pfandbriefe:

Boldeckow, Anklamschen Kreises,	Nr.	51	über	100	Thlr.,
Putzar,	"	134	"	50	"
Schwerinsburg,	"	121	"	200	"
Tutow,	"	34	"	400	"
Sanzkow, Demminschen	"	114	"	300	"
Zettmin,	"	179	"	100	"
Damitzow, Randowschen	"	8	"	500	"
Damitzow,	"	129	"	25	"
sämmtlich Anklamschen Departements,					
Rienow, Borcken Kreises,	Nr.	27	über	600	Thlr.
Sallmow, Naugardschen	"	181	"	25	"
Jacobsdorf, Saatziger	"	49	"	100	"

Digitized by Google

Korkenhagen, Saatziger Kreises, Nr. 38 über 200 Thlr.
Teschendorf, " " " 55 " 25 "
sämmtlich Stargardschen Departements,
Jetzow a. d. c. d., Lauenburgschen Kreises, Nr. 29 über 50 Thlr.,
Niebendzin " " " 82 " 50 "
beide Stolpeschen Departements,
Hagen, Flemmingschen Kreises, Nr. 87 über 200 Thlr.,
Hoff, " " " 33 " 100 "
Mühlenkamp, Fürstenthumschen " " 164 " 25 "
Lütkemannshagen, " " " 120 " 50 "
Garzken-Pribbernow, Greifenbergschen " " 9 " 25 "
Rottenow, " " " 40 " 200 "
Schwenz " " " 27 " 200 "
Wittstock b, " " " 13 " 200 "
sämmtlich Treptowschen Departements,

für amortisirt erklärt, und wird daher an deren Stelle die Ausfertigung neuer Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Coupons nebst Talons von gleichem Werthe verfügt werden, welches dem §. 130 Theil 1 Titel 51 der Allgemeinen Gerichtsordnung gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 4. Juni 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstädt-Peterswald.

---

255) **Bekanntmachung.** Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1. Januar 1829 bis 31. Dezember 1833 geboren sind und sich im Randower Kreise, einschließlich der Stadt Stettin, aufhalten, wird in diesem Jahre

a. für den Randower Kreis am 30. Juni und 1. Juli auf dem Rathhause in Garz und am 4., 5., 6. und 7. Juli im Friedrichs-Saale zu Grabow

und in dem letztgenannten Lokale

b. für die Stadt Stettin vom 11., 12., 13., 14. und 15. Juli

sowie die Loosung

am 8. Juli für den II. Aushebungsbezirk } Randower Kreises,
" 9. Juli " I. " " }
" 16. Juli " III. " " (Stadt Stettin)

stattfinden.

Es werden daher alle diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem obengedachten Zeitraume geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt oder ihre Bestimmung als Invalide oder zum Train, zur Armee- und Allgemeinen Ersatz-Reserve von der Königl. Departements-Ersatz-Commission noch nicht erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich in den vor-

Digitized by Google

stehend angegebenen Musterungs-Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu gestellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in diesem oder einem anderen Kreise geboren sind.

Dabei werden zugleich diejenigen, welche Zurückgestellungsgesuche anzubringen beabsichtigen, hierdurch angewiesen, diese Gesuche durch glaubhafte Atteste der betreffenden Ortsbehörden, resp. des Kreis-Physikus, zu begründen, auch Behufs der zu veranlassenden Untersuchung persönlich zu erscheinen.

Wird diesen Vorschriften nicht genügt, oder erfolgt die Anbringung solcher Gesuche erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts, so wird deren Zurückweisung unausbleiblich erfolgen, da zur Prüfung derselben die Kreis-Ersatz-Commission versammelt ist.

Die Ortsbehörden werden hierdurch noch ausdrücklich angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche aus ihren Bezirken sich zur Musterung stellen, darüber zu belehren, daß und in welcher Weise sie ihre etwanigen Gesuche um Zurückstellung vom Militairdienste anzubringen haben, und daß auf spätere Anträge nach beendetem Aushebungs-Geschäfte nicht weiter gerücksichtigt werden könne. Stettin, den 9. Juni 1853.

Königl. Landraths-Amt.

---

256) Geschäfts- und Reiseplan

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 5ten Infanterie-Brigade pro 1853.

Freitag	den	5.	August	Reise nach Demmin.		
Sonnabend	"	6.	"	Geschäft in Demmin	Morgens	7 Uhr.
Sonntag	"	7.	"	Sonntagsruhe.		
Montag	"	8.	"	Reise nach Anklam und Revision der kleinen Listen	Nachmittags	4 "
Dienstag	"	9.	"	Aushebung in Anklam	Morgens	7 "
Mittwoch	"	10.	"	Reise nach Ueckermünde und Revision der kleinen Listen	Nachmittags	3 "
Donnerstag	"	11.	"	Geschäft in Ueckermünde	Morgens	7 "
Freitag	"	12.	"	Reise nach Swinemünde.		
Sonnabend	"	13.	"	Geschäft in Swinemünde	Morgens	7 "
Sonntag	"	14.	"	Sonntagsruhe.		
Montag	"	15.	"	Reise nach Greifenhagen und Revision der kleinen Listen	Nachmittags	4 "
Dienstag	"	16.	"	Geschäft in Greifenhagen und Rückreise nach Stettin.	Morgens	7 "
Mittwoch	"	17.	"	Geschäft im Randower Kreise, Revision der kleinen Listen		
				3. Bezirk	Morgens	7 "
				2. Bezirk	"	9 "
				1. Bezirk	"	11 "

Digitized by Google

Donnerstag	den 18. August	Geschäft im 1. Aushebungs-Bezirk	Morgens 7	Uhr.
Freitag	" 19. "	" " 2. "	" 7	"
Sonnabend	" 20. "	" " 3. "	" 7	"

Stettin, den 6. Juni 1853.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission der 5ten Infanterie-Brigade.

gez. v. Goldbeck, Generalmajor und Brigade-Kommandeur. gez. Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

257)

Geschäfts- und Reiseplan

zum Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade pro 1853.

Freitag	den 22. Juli	Reise von Stettin nach Wollin.		
Sonnabend	" 23. "	Geschäft auf der Insel Wollin	Morgens 7	Uhr.
Sonntag	" 24. "	Reise nach Cammin		
Montag	" 25. "	Geschäft in Cammin	Morgens 7	Uhr.
Dienstag	" 26. "	Reise nach Greifenberg und Musterung der Schwachen und Invaliden exclusive Trains	Nachm. 3	Uhr.
Mittwoch	" 27. "	Geschäft in Greifenberg und Reise nach Naugard.	Morgens 7	Uhr.
Donnerstag	" 28. "	Geschäft in Naugard	Morgens 7	Uhr.
Freitag	" 29. "	Reise nach Pyritz		
Sonnabend	" 30. "	Geschäft in Pyritz	Morgens 7	Uhr.
Sonntag	" 31. "	Reise nach Stargard.		
Montag	" 1. August	Geschäft im Saatziger Kreise (1. Bezirk. Stargarder Antheil)	Morgens 7	"
Dienstag	" 2. "	Geschäft im Saatziger Kreise (2. Bezirk. Schivelbeiner Antheil)	Morgens 7	"
Mittwoch	" 3. "	Reise nach Labes. Musterung der Invaliden und Schwachen excl. der Trains	Nachmittags 4	"
Donnerstag	" 4. "	Geschäft in Labes	Morgens 7	"

Stettin, den 6. Juni 1853.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission der 5ten Infanterie-Brigade.

gez. v. Dankbahr, Generalmajor und Brigade-Kommandeur. gez. Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bei der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin angestellten Oberbuchhalter Schaumburg zu seinem am 15. Juni

Digitized by Google

1853 eintretenden fünfzigjährigen Dienstjubiläum den Charakter als Rechnungsrath allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Quartiermeister Bruß ist als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin neu angestellt worden; der Grenzaufseher von Bonin im Hauptamts-Bezirke Tribsees ist als berittener Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Demmin, und der berittene Grenzaufseher Mollin aus dem letztgedachten den Hauptamts-Bezirk Stargard nach Daber, als Steuer-Aufseher, versetzt.

In Carlshagen, Synode Usedom, ist der Schullehrer Schultz fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 25.

Stettin, den 24. Juni 1853.

Patente.

Dem Graveur Gustav Klingert, dem Schlossermeister Heinrich Meinicke und dem Maschinenbauer Ernst Hofmann ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu erkanntes mechanisches Verfahren, um Feilen mit dem Hiebe zu versehen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Silberwaaren-Fabrikanten Rentrop und Künne zu Altena ist unter dem 10. Juni 1853 ein Patent

auf eine Patrone zur Erzeugung von Mustern an Guillochirbänken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

258) In Stelle des bisherigen interimistischen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters a. D. Schmeling, ist der jetzige Bürgermeister Kosky in Massow definitiv zum Polizei-Anwalte für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst vom 1. Juli d. J. ab bestellt worden.

Stettin, den 16. Juni 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium

259) Der Kaufmann Johann Heinrich Theodor Fuchs zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, für die Stadt Stargard und deren Umgegend

Digitized by Google

bestätigt worden.

Stettin, den 16. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

260) Der Klassensteuer-Erheber Reinhard Ruhnke zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

261) Der Eigenthumsbürger Hermann Wolter zu Fiddichow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fiddichow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

262) Von der in unserm Publicando vom 16. November 1852 (Amtsblatt de 1852 S. 395) empfohlenen Schrift:

„Die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern, und herausgegeben von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Secretair. Berlin 1852. Gebauersche Buchhandlung"

deren Ladenpreis von 20 Sgr. zeitweise bis auf 7½ Sgr. ermäßigt wurde, um den Polizeibehörden und Beamten die Anschaffung derselben zu erleichtern, ist nach Wiedereintritt des ursprünglichen Preises eine neue verbesserte und vermehrte Auflage erschienen, deren Anschaffung wir den Polizeibehörden empfehlen.

Die vorgedachte Schrift ist zu jeder Zeit für den ursprünglichen Ladenpreis von 20 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Personen, welche Bestellungen von mindestens 6 Exemplaren auf einmal direkt an den Herausgeber richten, können von dem Preise 25 pCt. in Abzug bringen, brauchen auch die Bestellung nicht zu frankiren und erhalten die Sendung postfrei.

Hier in Stettin ist der Registratur-Rath Hauptmann Werdt mit der Annahme von Bestellungen, Verabfolgung der verlangten Exemplare und Einziehung der Kosten beauftragt worden, und empfehlen wir den Herren Landräthen ihrerseits Subscribenten zu sammeln, und sich demnächst an den ꝛc. Werdt zu wenden.

Stettin, den 14. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

263) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Oktober d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, wiederum zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf aufgenommen werden sollen.

Das genannte Seminar ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger. Vom 1. Oktober an besteht das Lehrerpersonal aus dem Direktor und ersten Lehrer, der ersten Lehrerin, einem zweiten Lehrer und Ordinarius der Uebungsschule, und einer Hülfs-Lehrerin. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht und die Uebung erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Vom 1. Oktober cr. ab wird auch die französische Sprache mit in den Kreis der Unterrichtsgegenstände mit aufgenommen. Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß in nicht langer Zeit mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen wird verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache ist, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit in der Musik erzielt werden soll. In dieses Institut werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Cursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können. Wegen Eröffnung dieses Instituts wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen. Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung, die erforderliche Bedienung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird vom 1. Oktober d. J. ab eine in monatlichen Raten vorauszu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge sind angemessene Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probe-

Digitized by Google

zeit, während welcher die Zöglinge, welche sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können. Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahmetermin ist längstens zum 10. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirke die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf,

2, ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt in dem Seminar ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3, Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4, Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5, Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Catechismus, und

der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchen-Lieder. Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken. Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen. Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht. Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme als reif Befundenen im Monat September ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Indem wir den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers von Raumer Excellenz zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Jungfrauen, welche die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig am 1. Oktober d. J. wünschen, auf, sich, unter genauer Beachtung dessen, was über die Einreichung von Zeugnissen, Attesten und dem Lebenslaufe darin vorgeschrieben ist, schleunigst und spätestens bis zum 10. Juli cr. bei uns schriftlich anzumelden. Die Angemeldeten haben sich, ohne eine weitere Aufforderung dazu zu erwarten, am 7. (siebenten) August d. J. hieselbst einzufinden und am Nachmittage dieses Tages um 4 Uhr in der Wohnung des Seminardirektors Goltzsch hieselbst dem dort anwesenden Regierungs- und Schulrathe Crüger vorzustellen, welcher wegen der am 8. und 9. August cr. abzuhaltenden Vorprüfung der Aspirantinnen den Erschienenen das Erforderliche bekannt machen wird. Darnach werden seiner Zeit die Geprüften auf ihr Gesuch um Zulassung in die Anstalt beschieden werden.

Stettin, den 11. Juni 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

262) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. September 1846 (A.-Bl. de 1846 S. 277) bringen wir im höhern Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß statt des bisherigen Schwarz-Stempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach

Großbritanien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten vom 1. Juli d. J. ab ein farbloser Stempel zur Anwendung kommt.

Stettin, den 18. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) der Königlichen Ober-PostDirection.

265) **Bekanntmachung.** In dem Badeorte Misdroy wird vom 20. d. M. ab für die Dauer der diesjährigen Badesaison, bis ult. September eine Post-Expedition eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder und Packete angenommen werden.

Ebenso können Personen mit den Misdroy täglich passirenden Personenposten zwischen Gollnow und Swinemünde von Misdroy aus Beförderung erhalten, soweit die unbesetzten Plätze des Hauptwagens, resp. der zwischen Wollin und Swinemünde vorkommenden Beichaisen solches gestatten.

Stettin, den 14. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

3) der Königl. Militair-Intendantur des II. Armee-Corps.

266) Nach einer im Staats-Anzeiger Nr. 138, Seite 936 abgedruckten Bestimmung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 10. Mai d. J sollen in sämmtlichen Servis-Liquidationen, welche nach Maßgabe des mittelst Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 18. Januar 1853 (Staats-Anzeiger Nr. 53 S. 355) mitgetheilten Schema's aufzustellen sind, vom 1. Juli d. J. ab die Stall-Servis-Competenzen stets besonders ersichtlich gemacht werden, so daß ganz allgemein bei jedem Offizier ꝛc., welcher etatsmäßige Rationen bezieht, der Stall-Servis für die entsprechende Anzahl Pferde in einer zweiten Position, unmittelbar unter seinem Persönal-Servise, in der Liquidation ausgeworfen erscheint, und somit auch nur in dieser zweiten Position die Anzahl seiner Pferde und der Betrag des Stallservises für ein Pferd als Einheitssatz vorzutragen ist. Es bleibt hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß wenn mehrere Offiziere von einerlei Charge und mit einerlei Gesammt-Competenz aufeinanderfolgend aufzuführen sind, dann die Trennung der Gesammt-Competenz in zwei Positionen der Erleichterung wegen immer nur bei dem ersten dieser Offiziere ꝛc. zu bewirken ist, bei allen übrigen auf diesen folgenden Offizieren ꝛc. aber die Ausbringung der nämlichen Gesammt-Competenz in einer Summe genügt.

Die nachstehenden Beispiele werden dies näher erläutern:

Digitized by Google

Effektive Stärke.	Charge.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- u. Stallservises Rt.	Sgr.	₰
1	Rittmeister J.	—	15	—	—
	Demselben für 3 Pferde à 22 sgr. 6 pf.	3	2	7	6
1	Rittmeister K. desgleichen	3	17	7	6
1	Premier-Lieutenant L.	—	9	11	3
	Demselben für 2 Pferde à 22 sgr. 6 pf.	2	1	15	—
1	Premier-Lieutenant M. desgleichen	2	10	26	3
	u. s. w.				

Nach Vorstehendem ist von den Kommunen vom 1. Juli 1853 ab zu verfahren.

Den Magisträten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist das Erforderliche besonders mitgetheilt worden, und dient daher diese Bekanntmachung nur noch für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortschaften zur Nachricht und Beachtung.

Stettin, den 16. Juni 1853.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

266) Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. zur Staats-Anleihe von 1848.

Die zu diesem Behuf bis zum 8. d. M. sub Nr. 1 bis Nr. 1053 einschließlich bei uns eingereichten Staatsschuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons der Serie II. gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Bescheinigung, welche von den Inhabern mit der erforderlichen Quittung zu versehen ist, wieder in Empfang zu nehmen.

Stettin, den 22. Juni 1853. Regierungs-Haupt-Casse.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Steinbrück in Brüsewitz ist zum Pastor adjunctus in Stolzenhagen und Neuendorf, Land-Synode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Julius Ferdinand Schubarth in Görmin, Synode Loitz, ist zum Pastor in Dersekow, Land-Synode Greifswald, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Egmont Schmidt in Greifswald ist zum Pastor adjunctus in Görmin, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Candidat Dennert ist zum Pastor in Gr.-Dübsow, Synode Alt-Colziglow, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Müller ist zum Pastor adjunctus in der Parochie Gr.-Küssow, Synode Werben, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

In Lüskow, Synode Wollin, ist der Schullehrer Manthey fest angestellt.

Der Lehrer Nicolas in Treptow a. R. ist als ordentlicher Lehrer an der Vorschule der dortigen höheren Bürgerschule fest angestellt.

Der Bauführer Hugo Adolph Emil Dieckhoff ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 26.

Stettin, den 1. Juli 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3758). Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Mai 1853.

(Nr. 3759). Allerhöchstes Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft von sechs Millionen fünfmalhunderttausend Thalern. Vom 24. Mai 1853.

(Nr. 3760). Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1. von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vitzig, 2. von Mahnwitz über Damnitz nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3. von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

(Nr. 3761). Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

(Nr. 3762). Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848 für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1853.

(Nr. 3763). Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 30. Mai 1853.

(Nr. 3764). Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1853.

Patente.

Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 22. Juni 1853 ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

267) Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung der sämmtlichen Forstpolizei-Contraventionen sowie der Dieb-

Digitized by Google

stähle an Holz und anderen Waldprodukten, insoweit letztere nach dem Gesetze zu den Uebertretungen gezählt werden, sind in Stelle des Oberförsters Sembach für das Königl. Forstrevier Neuenkrug im Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Streuber daselbst übertragen worden.

Stettin, den 21. Juni 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

268) Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Eichen versehen sind, die Eichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieingnuß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Propfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Adjustirung u. der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung durch das Amtsblatt, und zwar in geeigneten Zwischenräumen wiederholentlich, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die dortige Provinzial-Eichungs-Commission darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Stettin, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. Bendemann.

Digitized by Google

269) Nachstehender Extract:

Extract

aus dem §. 100 des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. April d. J. genehmigten, vom 1. Juli d. J. an in Kraft tretenden Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden.

§. 100. Lazarethkranke Unteroffiziere und Mannschaften scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung des Truppentheils, an welchem sie in die Lazareth-Verpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazareth-Kranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Kranken-Löhnung von

a. 4 Sgr. für Oberfeuerwerker,
b. 3 " " Wachtmeister, Feldwebel, Obermeister, Roßärzte,
c. 3 " " Portepeefähnriche,
d. 2 " " Sergeanten incl. Vice-Feldwebel rc. u. Feuerwerker,
e. 1 " " für Unteroffiziere, (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tambours, Stabs-Trompeter, Stabs-Hornisten und Stabs-Hautboisten zu rechnen), Hautboisten, Trompeter, Bombardiere, Oberpionniere und Kurschmiede,
f. 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,
g. 3 " für Hornisten, Tambours und Gemeine

gewährt, welche das Lazareth bis einschließlich für den Entlassungstag zahlt.

Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Kommunen bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt.

Vorstehender Extract wird hiermit zur Kenntniß der resp. Magistrate und Kommunen gebracht, um danach gefälligst vom 1. Juli d. J. ab vorkommenden Falls zu verfahren

Stettin, den 14. Juni 1853.

Königl. Intendantur des 2. Armee-Corps.

wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Stettin, den 19. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

270) Betrifft

die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin.

Von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unterm 5. Juni 1850 ein Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin erlassen, welches in den §§. 1, 2, 11

Digitized by Google

und 12 die nachfolgenden Bestimmungen enthält:

§. 1. Die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut findet alljährlich am 1. Oktober statt. Bewerber, welche nicht auf den Genuß eines Stipendiums Anspruch machen, haben sich bis zum 1. Septbr. jedes Jahres schriftlich unter Einreichung der nöthigen Papiere bei dem Direktor des Gewerbe-Instituts zu melden.

§. 2. Die Bedingungen der Aufnahme sind:

a. Der Bewerber muß wenigstens 17 und darf höchstens 27 Jahre alt sein, was durch seinen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen.

b. Er muß sich darüber ausweisen, daß er wenigstens ein Jahr regelmäßig praktische Arbeiten als seine Hauptbeschäftigung getrieben habe, es sei denn, daß er Chemiker werden wolle.

c. Er hat nachzuweisen, daß er entweder bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder bei einem Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt hat.

d. Ausländer, welche den Erfordernissen ad a. und b. entsprechen, werden, so lange es die Räumlichkeiten gestatten, zugelassen, wenn sie vor einer dazu bestellten Prüfungs-Commission im Königlichen Gewerbe-Institute selbst eine genügende Vorbildung nachweisen.

So lange jedoch nicht in jeder Provinz des Staates mindestens eine Provinzial-Gewerbeschule besteht, welche das Recht zu Entlassungs-Prüfungen besitzt, findet auch für Inländer in den ersten Tagen des Monats Oktober jeden Jahres im Königl. Gewerbe-Institut eine Aufnahme-Prüfung statt. Bei derselben ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Kenntnisse der Bewerber in der Elementar-Mathematik, soweit dieselbe zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschulen gehört, vollständig genügen.

§. 11. Der Unterricht am Königl. Gewerbe-Institut ist unentgeltlich.

§. 12. Um unbemittelten jungen Leuten den Besuch des Gewerbe-Instituts möglich zu machen, werden denselben, soweit es die Fonds gestatten, ganze oder halbe Stipendien gewährt.

Diese sind theils Staats-Stipendien, theils Stipendien der v. Seydlitz'schen Stiftung. Die Verleihung der letzteren steht dem Curator der Stiftung zu, welcher in Erledigungsfällen die öffentliche Bekanntmachung veranlaßt. Hinsichtlich der Staats-Stipendien, deren Verleihung von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgt, sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

a. der Betrag eines ganzen Stipendiums ist 200 Rthlr. jährlich; über ihn hinaus können nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen temporaire Unterstützungen gewährt werden.

b. Auswärtigen Stipendiaten kann zu ihrer Hierherkunft beim Ein-

Digitized by Google

tritt in das Königl. Gewerbe-Institut, so wie auch zur Rückreise nach vollendetem Kursus eine angemessene Reise-Unterstützung gewährt werden.

c. Stipendiaten, welche das Institut freiwillig oder gezwungen verlassen, ohne den theoretischen Kursus darin vollständig absolvirt zu haben, erhalten keine Reise-Unterstützung.

d. Ausländer und die im §. 8 bezeichneten Zuhörer erhalten weder Stipendien noch Reisegelder.

e. Die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums sind tüchtige Leistungen, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit. Die Verleihung derselben wird bis auf Weiteres durch folgende Bestimmungen geregelt:

A. Die einzelnen Königl. Regierungen haben im Monat Juni jedes Jahres eine Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien in dem Amtsblatte ihres Verwaltungsbezirks zu erlassen, wobei die Einreichung folgender Zeugnisse zu erlangen ist.

1, der Geburtsschein des Bewerbers;

2, ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3, ein Revaccinations-Attest;

4, das Zeugniß der Reife von einer der unter §. 2 genannten Anstalten, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;

5, die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

6, ein Führungs-Attest;

7, ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen;

8, die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

B. Ein Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule mit dem Prädikate „mit Auszeichnung bestanden", gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf ein Stipendium, wenn derselbe auch den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut entspricht.

C. Außerdem kann jede Königl. Regierung jährlich einen Bewer-

Digitized by Google

ber, der mit einem Zeugniß der Reife versehen ist, und den übrigen Bedingungen der Aufnahme entspricht, in Vorschlag bringen. Unter sonst gleichen Umständen begründen Zeugnisse von Provinzial-Gewerbeschulen vor denen anderer Lehranstalten einen Vorzug. Uebrigens sind die Zeugnisse auch der übrigen Bewerber, welche die Regierung zur Aufnahme nicht vorschlägt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher sich die Entscheidung vorbehält, einzureichen.

D. Jungen Leuten, welche ein Zeugniß der Reife noch nicht erlangt haben, können vor ihrem Eintritt in das Gewerbe-Institut Stipendien nicht verliehen werden. Diese Verleihung kann vielmehr, so lange die im §. 2. vorgesehene Prüfung im Gewerbe-Institute selbst fortbesteht, nur nach Ableistung derselben auf Grund eines Vorschlags der Prüfungs-Commission erfolgen. Um es jedoch unbemittelten jungen Leuten zu ermöglichen, sich zu jener Prüfung zu sistiren, kann aus jedem Regierungsbezirk, in welchem eine Provinzial-Gewerbeschule mit dem Recht zu Entlassungs-Prüfungen nicht besteht, ein Bewerber zu einer Reise-Unterstützung in Vorschlag gebracht werden. Die Königl. Regierung hat sich aber vorher durch ein nach Maßgabe der Verfügung vom 15. Mai 1848 und mit Rücksicht auf die jetzt geforderte größere Vorbildung anzustellendes Tentamen von der Wahrscheinlichkeit seiner Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu überzeugen und ihrem Berichte die darüber geführten Verhandlungen beizufügen.

E. Die Anmeldungen der Bewerber Seitens der Königl. Regierungen müssen spätestens bis zum 15. August bei dem Königlichen Ministerium eingehen.

F. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten mit dem Jahre 1851 in Kraft; für das laufende Jahr ist überall noch nach der Verfügung vom 15. Mai 1848 zu verfahren, jedoch mit der Modifikation, daß nur solche Stipendiaten in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche sich die Kenntnisse in der Elementar-Mathematik, soweit diese zu dem Unterrichtskreise der Provinzial-Gewerbeschulen gehört, ganz vollständig erworben haben.

Indem wir diese Bestimmungen hiermit wiederholt zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, veranlassen wir diejenigen jungen Leute, welche zum nächsten Lehrkursus — 1. Oktober d. J. — in das Gewerbe-Institut aufgenommen zu werden wünschen und auf das Stipendium Anspruch zu haben glauben, die im §. 12 e. A. des Regulativs angegebenen

Digitized by Google

Zeugnisse spätestens bis zum 20. Juli d. J. vollständig bei uns einzureichen, worauf ihnen von hier aus weitere Mittheilung zugehen wird.

Was schließlich noch das nach §. 12 D. des Regulativs event. von uns anzustellende Tentamen anlangt, so wird dabei Folgendes als das geringste Maß der erforderlichen Vorbildung angesehen werden:

1, Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken.

2, Im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung, und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

3, In der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2ten Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen der ebenen Geometrie und Stereometrie.

4, Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist durch die Kreislandräthe und Magistrate den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders mitzutheilen

Stettin, den 27. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

271) **Bekanntmachung.** Der Rentier Ferdinand Freynhagen zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 24. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) **der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction**

272) **Bekanntmachung.** Die auf der Stettin-Stargarder Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Kuhblanck, welche für eine Meile erhebt, soll vom 1. October d. J. ab, sowie die auf der Stettin-Danziger Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Gollnow, welche für 1½ Meile erhebt gleichfalls vom 1. October d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe daher für Kuhblanck auf den 25. Juli d. J. und für Gollnow auf den 25. August d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags und auf dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard Termin angesetzt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Haupt-Steuer-Amte während der dienstlichen Abfertigungs-Stunden jederzeit eingesehen werden können.

Digitized by Google

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

---

273) Bekanntmachung. Die auf der Stettin-Berliner Kunststraße liegende Chausseegeld-Hebestelle bei Pomerensdorf, welche für eine Meile erhebt, sowie die auf der Stettin Pasewalker Kunststraße belegenen Chausseegeld-Hebestellen zu Schwarzow, welche für eine Meile, und zu Bismark, welche für zwei Meilen erhebt, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit, meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu folgende Termine anberaumt:

für Pomerensdorf auf den 19 Juli cr.,
für Schwarzow auf den 13. Juli cr., und
für Bismark auf 15. Juli cr.,

sämmtlich Vormittags 10 Uhr und auf dem hiesigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen auf dem genannten Haupt-Steuer-Amte während der dienstlichen Abfertigungs-Stunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

---

274) Bekanntmachung. Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle bei Andershoff auf der Straße zwischen Stralsund und Greifswald soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu einen Licitations-Termin auf den 29. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl chen Haupt-Zoll-Amte zu Stralsund angesetzt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Haupt-Zoll-Amte während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stettin den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath nnd Provinzial-Steuer-Director.

---

275) Bekanntmachung. Die für zwei Meilen erhebende Chausseegeld-Hebestelle Zerrenthin auf der Stettin-Pasewalker Kunststraße und die für 2½ Meile hebende Chausseegeld-Hebestelle Hohenstein auf der Pasewalk-Anclamer Straße, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder

Digitized by Google

auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu Licitations-Termine, für Zerrenthin auf den 11. Juli cr. Vormittags 10 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Pasewalk, und für Hohenstein auf den 22. Juli c. Vormittags 10 Uhr auf dem Königlichen Steuer-Amte zu Anclam angesetzt, und lade Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei den genannten Steuer-Aemtern während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

276) Die auf der Straße zwischen Stralsund und Greifswald liegende Chausseegeld-Hebestelle Kieshoff, welche für eine Meile erhebt, so wie die auf der Greifswald-Anclamer Straße liegende Chausseegeld-Hebestelle zu Koitenhagen, welche für anderthalb Meilen hebt, sollen vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Ich habe dazu folgende Termine anberaumt:

für Kieshoff auf den 17. August cr. und

für Koitenhagen auf den 16. August cr.,

beide Vormittags um 10 Uhr auf dem Königlichen Zoll-Amte zu Greifswald, und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen bei dem genannten Amte während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die in dem Termine erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse glaubhaft auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Mai 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

2) der Königlichen Ober-PostDirection.

277) Bekanntmachung. In dem Dorfe Pribbernow zwischen Stepenitz und Gülzow wird vom 1. Juli c. ab, eine Post-Expedition 2ter Klasse eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder u. Packete angenommen werden.

Personen, welche von Pribbernow aus die Personenpost nach Stepenitz und nach Gülzow benutzen wollen, können nur insoweit angenommen und befördert werden, als die unbesetzten Plätze des Hauptwagens resp. der etwa vorkommenden Beichaise solches gestatten.

Stettin, den 21. Juni 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

278.) Bekanntmachung. Die Bestellung der nach dem Badeorte Deep bestimmten Briefe erfolgt während der Dauer der diesjährigen Badesaison — vom 1. Juli bis ult. September — täglich durch einen besonderen Landbriefträger von Treptow a. R. aus.

Dieser Bote, welcher gegen 1 Uhr Nachmittags in Deep eintrifft, nimmt bei seinem Rückgange um 5 Uhr Nachmittags nach Treptow a. R. die in dem, an dem Gesellschaftshause in Deep befestigten Briefkasten, vorhandenen Briefe mit, welche mit der nächsten Post Weiterbeförderung erhalten.

Der Besitzer des Gesellschaftshauses in Deep, Conditor Meusing, hat den Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts übernommen.

Stettin, den 25. Juni 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

---

279) Bekanntmachung. Von Montag, den 2 Juli ab wird zwischen Gülzow und Stepenitz über Pribbernow — 4 Meilen — eine Personen-Post mit folgendem Gange coursiren:

aus Gülzow: Montag, Mittwoch, Sonnabend 1¼ Uhr früh, (die Post aus Cammin ist 7 Uhr Abends vorher angekommen);

in Stepenitz: an denselben Tagen 6 Uhr früh. Zum Anschluß an das Dampfboot nach Stettin.

Aus Stepenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 8 Uhr Abends, nach Ankunft des Dampfboots aus Stettin;

in Gülzow: andern Morgens 12¾ Uhr früh. (Die Post nach Cammin geht gegen 8 Uhr weiter.)

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfund Freigewicht. Die Beichaisengestellung ist auf eine viersitzige beschränkt.

In Moratz, Pribbernow und Flacke werden Personen aufgenommen, wenn dieselben im Hauptwagen oder der Beichaise Raum finden.

Stettin, den 21. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

280) Bekanntmachung. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten-Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Sl. S. 343) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. Js. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hiermit gekündigt, mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis

zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1¼ Procent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktionsstempel bedrückt, mit einem Zinscoupon über die Stückzinsen à 4 pCt. für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober ds. Js. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rölcke. Gamet.

---

281) Bekanntmachung. Die nächsten Sitzungen des hiesigen Königlichen Schwur-Gerichts werden

am 6. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Schützenhaus-Saale beginnen. Zu demselben findet der Zutritt von Zuhörern nur gegen Einlaßkarten statt, welche bei dem Kommissions-Rathe Reisler (kl. Domstraße 692) und bei dem Schützenhauspächter Tincauzer abgeholt werden können.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in den Sitzungssaal sind Personen, welche unerwachsen, oder welche nicht in anständiger Weise gekleidet sind, ebenso Alle, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Stettin, den 25. Juni 1853.

Königliches Kreis-Gericht.

II. Personal-Chronik.

Der Oberförster v. Waldow ist zum Forst-Inspektor ernannt und

Digitized by Google

ihm die Forst-Inspektor-Stelle Stettin 2. vom 1. Juli 1853 ab definitiv verliehen.

Der Wegebaumeister Loby zu Stargard ist unter Belassung in seiner jetzigen dienstlichen Stellung zum Königl. Bau-Inspektor ernannt.

Der forstversorgungsberechtigte Hülfsaufseher Scheer ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Juli c. ab die Försterstelle zu Püttkrug, in der Oberförsterei Pütt probeweise verliehen worden.

Die Verwaltung der vom 1. Juli c. ab in dem Dorfe Pribbernow zwischen Stepenitz und Gülzow neu eingerichteten Post-Expedition 2. Klasse ist dem Gastwirth Falk daselbst übertragen worden.

Die Pfarre zu Gülzow, Synode Naugard, Königl. Patronats, ist durch den Tod des Pastors Bollmann erledigt.

In Sandförde, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Braatz fest angestellt.

In Stolzenhagen, Synode Jakobshagen, ist der Küster und Schullehrer Braatz fest angestellt.

Dem Kreisgerichtsrath Götze hierselbst ist die interimistische Verwaltung der Dirigentenstelle bei dem Kreisgericht Wongrowiec übertragen.

Die Rechts-Anwälte und Notare Lenke zu Stettin und Villerbeck zu Anklam sind zu Justiz-Räthen ernannt.

Der bisherige Gerichts-Assessor Bartels ist zum Staats-Anwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte in Stettin ernannt worden.

Die Referendarien Bauer aus Berlin und Wohlfromm aus Grätz sind zur Beschäftigung im Stettiner Departement zugelassen.

Die Auskultatoren Lähder, Rhades, Eugen Adolph Franz Schmidt und Scholz sind zu Referendarien ernannt.

Der Kanzlei-Direktor Dummet zu Stettin ist zum Kanzleirath ernannt.

Proviantmeister Kriegsrath Heinle beim Proviant-Amte in Stettin verstorben.

Proviantmeister Maskus aus Neisse die erledigte Proviantmeisterstelle in Stettin erhalten.

Proviantamts-Controlleur Holtz zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Geschäfte nach Bromberg versetzt.

Proviantamts-Controlleur Müller aus Glogau in gleicher Eigenschaft an das Proviant-Amt in Stettin versetzt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 27.

Stettin, den 8. Juli 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3765) Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten. Vom 17. Mai 1853.

(Nr. 3766) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1853. Vom 1. Juni 1853.

(Nr. 3767) Verordnung wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 13. Juni 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Juni 1853.

Patente.

Dem Fabrik-Direktor Friedrich Kesten zu Elberfeld ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Ventilations-Gebläse, dessen Construktion als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Albert Bohmeyer zu Brucke bei Könnern ist unter dem 27. Juni 1853 ein Patent

auf eine ruhende Spindelhemmung für Taschenuhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weistritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz unterm 30. April 1848 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construktion eines Zink-Destillations-Ofens

ist bis zum 30. April 1856 verlängert.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

282) Es ist zur Anzeige gekommen, daß häufig preußische Reisende, welche sich im Besitze von Paßkarten befinden, in der Voraussetzung, daß diese auch in den Kaiserlich österreichischen Staaten als gültige Reisedocumente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen. In der Regel wird ihnen aber von den Grenzpolizei-Behörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reisepässe zu beschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, wird die Königl. Regierung veranlaßt, auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Kaiserl. österreichische Regierung sich dem zwischen den meisten deutschen Regierungen abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage zur Zeit noch nicht angeschlossen hat, daher der Eintritt in die K. K. Staaten nur auf vorschriftsmäßige Pässe gestattet wird.

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten, nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten.

Seitens der Kaiserl. österreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der diesseitigen Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenzübertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und österreichisch Schlesien unter gewissen Modalitäten ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1853. Der Minister des Innern.
von Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Stettin.

---

283) Vor Erlaß des Reglements zu dem Postgesetze vom 5. Juni v. J. und resp. der Verfügungen des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. Oktober pr. und 4. Januar d. J. wurden alle Dienstbriefe gebührenfrei besorgt, welche bei den Postanstalten zur Abgabe an solche Adressaten aufgeliefert wurden, die ihre Briefe durch eigene Boten

Digitized by Google

von der Post abholen lassen.

Dienstbriefe aber, welche am Orte der Aufgabe zur Post durch die Briefträger oder nach Orten der Umgegend durch die Landbriefträger zu bestellen waren, waren vom Bestellgelde nicht frei, wie denn überhaupt auch von je her die mit den Posten von weiterher ankommenden Briefe dem tarifmäßigen Bestellgelde unterliegen, wenn deren Bestellung durch die Briefträger oder Landbriefträger geschieht.

Jene Befreiung der von der Post abzuholenden Briefe vom Bestellgelde war durch die obengedachten Verfügungen aufgehoben, sie soll jedoch nach dem bereits durch die Amtsblätter veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April d. J. auch ferner in so weit stattfinden, als diese Briefe nicht an Adressaten im Orte der Postanstalt, sondern in Orten der Umgegend, bestimmt sind. Die Postanstalten werden sonach, wie bisher, als Sammelpunkte für die amtlichen Correspondenzen an alle Beamten und Behörden benutzt werden können, welche auf dem platten Lande ihren Wohnort resp. Sitz haben, und welche zur Abholung ihrer Postsachen regelmäßig Boten nach dem Orte der Postanstalt senden. Wollen jene Behörden und Beamten sich ihre Postsachen durch die Landbriefträger zusenden lassen, so werden sie, wie früher, das tarifmäßige Bestellgeld zu entrichten haben.

Was dagegen solche zur Post gelangende Dienstbriefe betrifft, welche nach dem Orte der Postanstalt bestimmt sind, so kann eine gleiche Vergünstigung dabei nicht stattfinden, da die Absender derartiger Briefe dieselben eben so wohl, wie zur Post, auch direct an die Adressaten befördern lassen können.

Es ist jedoch, soweit die Besorgung solcher Briefe durch abholende Boten der Adressaten geschieht, der Bestellgeldsatz auf ½ Sgr. herabgesetzt worden. Berlin, den 21. Juni 1853.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
von Westphalen. Im Auftrage Horn.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

---

2) der Königlichen Regierung.

284) In Gemäßheit des §. 82 der durch die Gesetzsammlung publizirten Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 tritt in den Städten, wo die Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits vollständig beendigt ist, die neue Städte-Ordnung sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an Stelle jener Gemeindeordnung. Es ist daher in diesen Städten, zu welchen im hiesigen Regierungsbezirk die Städte

Anclam, Cammin, Damm, Gartz, Greifenberg, Greifenhagen, Pyritz und Usedom

gehören, ohne vorgängige besondere Einführungs-Acte nach den Vorschriften der neuen Städte-Ordnung und der auf Grund des §. 81 derselben von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Ausführungs-Instruction vom 20. Juni d. J., welche den betreffenden Magistraten unterm heutigen Tage zugeht, sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Stettin, den 5. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

285) Bekanntmachung. Es wird hierdurch in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. September 1844 (Amtsblatt pro 1844, Seite 295) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. Js. die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, auch auf die in dem nachstehenden dritten Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten Straßen Anwendung finden.

Dritter Nachtrag.

zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Kommunikations-Abgaben vom 16. Juni 1838 Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1a	von	Prenzlau bis zur Mecklenburgischen Grenze über Wolfshagen.
b	"	Prenzlau nach Lychen über Boitzenburg.
2a	"	der Mecklenburgischen Grenze über Treptow nach Jarmen.
b	"	Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Poggendorff, Demmin.
c	"	Demmin nach Burrow.
d	"	Greifswald nach Poggendorff.
e	"	Stralsund bis zur Mecklenburgischen Grenze über Damgarten.
4a	"	Neustadt-Eberswalde nach Oberberg.
b	"	Danzig nach Carthaus über Zuckau.
c	"	Danzig nach Kahlebude.
d	"	Danzig nach Bohnsackerfähre.
5a	"	Gramzow nach Passow.
b	"	Boitzenburg nach Greifenberg.
6a	"	Colberg nach Colbergermünde.
7a	"	Rügenwalde nach Rügenwaldermünde.
8a	"	Stolpe bis zur Westpreußischen Grenze über Zuckers, Bütow.
b	"	Zuckers nach Rummelsburg.
9a	"	Stargard nach Polzin über Freienwalde.
b	"	Cörlin nach Flederborn über Polzin, Neu, Neustettin.
15a	"	Tilsit nach Schirwindt über Ragnit, Pillkallen.

Digitized by Google

16a - Kraupischken nach Lyck über Marggrabowa.
17a - Bischoffsburg nach Ortelsburg.
21a - Neustadt-Eberswalde nach Wriezen über Freienwalde.
26a - Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze.
b - Ratibor nach Pleß über Rybnick.
c - Gleiwitz nach Rybnick.
29a - Gleiwitz nach Tarnowitz.
b - Malapane nach Tarnowitz über Kieletzke.
c - Kieletzke nach Beuthen über Peiskretscham.
30a - Oels nach Kreuzburg über Namslau.
b - Brieg nach Nolvau über Gülchen.
c - Pleschen an Neustadt a. W.
d - Posen nach Ostrowo über Schrimm, Krotoschin.
e - Krotoschin bis zur Schlesischen Grenze über Zbung.
32a - Glogau nach Neusalz über Beuthen.
39d - Spremberg nach Görlitz über Muskau, Niesky.
e - Niesky bis zur Landesgrenze auf Löbau.
44b - Görlitz nach Greifenberg über Lauban.
c - Kohlfurt nach Lauban.
46a - Warmbrunn nach Josephinenhütte über Petersdorff.
47a - Jauer nach Landshut über Volkenhayn.
b - Landshut nach Ketschdorf.
50a - Hermsdorf nach Salzbrunn über Weisstein.
54a - Glatz nach Neisse über Patschkau.
56a - Strehlen nach Patschkau über Münsterberg.
57a - Neisse nach Zuckmantel über Ziegenhals.
b - Ziegenhals nach Nielasdorf.
59a - Berlin (Cottbuser-Thor) nach Glasow.
61a - Potsdam nach Spandau.
62a - Luckenwalde nach Jüterbogk.
77b - Renshausen über Viernau bis zur Landesgrenze auf Schmalkalden.
85a - Neuschreptow bis zur Landesgrenze über Pritzwalk, Meienburg.
92a - Zerniter Eisenbahnhofe bis zur Landesgrenze über Pyritz und Wittstock.
b - Berlin nach Charlottenburg über Moabit.
93a - Perleberg nach Pritzwalk.
94a - den Rehbergen nach Hennigsdorf über Tegel.
b - Berlin über Reinickendorf bis zur Berlin-Strehlitzer Chaussee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

97a - Montjoie nach Eupen.

Digitized by Google

98a - Brohl nach Tönnisstein.
105a - Neuß nach Neußerfürth.
107a - Richterich bis zur Landesgrenze über Horbach.
b - der Aachen-Trierer Staatsstraße über Burtscheid bis in die Aachen-Eupener Aktienstraße.
ad 109 Diese Straße endigt in Heinsberg und die Strecke von da bis Erkelenz fällt aus
111a - Viersen nach Aldekerk über Süchteln, Vorst, Kempen.
b - Süchteln nach Straelen über Gräfrath.
112a - Geilenkirchen bis zur Landesgrenze über Gangelt.
b - Heinsberg bis zur Landesgrenze über Kempen.
c - Altenhoven nach Linnich.
115a - Düren nach Euskirchen über Zülpich.
117a - Brühl nach Lechenich über Liblar.
118a - Bonn nach Kelberg über Altenahr.
b - Altenahr nach Sinzig über Ahrweiler.
120a - Bütchenbach über Sct. Vith bis zur Landesgrenze bei Malscheid.
b - Baugnez nach Sct. Vith über Engelsdorff.
123a - Ehrenbreitstein bis zur Landesgrenze bei Niederlahnstein.
b - Lützerath nach Alf.
124a - Mettnich nach Nonnweiler und von Hermeskeil über Thalfang nach Morbach.
125a - der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergerweich nach Wittich.
b - der Landesgrenze bei Vianden über Bittburg bis Baden.
c - Prüm nach Sinspelt über Lünebach.
131a - Merzig bis zur Landesgrenze über Losheim.
133a - Lisdorf bis Niederaltdorff über Wallersfangen.
135b - Birkenfeldt nach Kusel, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
c - Homburg nach Meisenheim, soweit diese Straße Preußisches Gebiet berührt.
137b - Mühlheim a. Rhein nach Gladbach.
c - Beuek nach Overath über Siegburg.
d - Hangelar nach Buisdorf.
141a - Ratingen nach Wülfrath über Homburg.
149a - Steele nach Vredeney über Rellinghausen.
152a - dem Chausseehause Engelsburg nach Bochum.
b - Haltern nach Bochum über Recklinghausen.
154a - Ronsdorf über Erbschloe bis zur Beckmann'schen Privatstraße.
155a - Remscheid nach Kranenhöhe über Müngsten.

Digitized by Google

156a - Altena nach Rönkhausen über Werdohl.
158a - Wipperfürth nach Engelskirchen über Lindlar.
160a - der Cöln-Berliner Straße durch Westernkotten bis zur Minden-Coblenzer Straße.
161a - Beuel nach Bendorf über Linz.
b - Weißenthurm bis zum Rhein auf Neuwied.
c - Engers nach Sayn.
d - Siegen nach Kirchen über Niederschelden.
e - Ballendar durch das Fehrbachsthal bis zur Landesgrenze.
f - Neuwied nach Dierdorf.
162a - Crengeldanz nach Castrop.
b - Schwelm nach Haslinghausen.
ad 163 und 165 Diese Straßen sind im Verzeichnisse zu löschen.
167a von Winterberg bei Schwelm bis zur Bezirksgrenze auf Radevormwald.
b - Milspe durch das Heilenbecker Thal bis in die Rader Straße.
172a - Gießen nach Gladenbach, soweit solche den Kreis Wetzlar berührt.
173a - Leimstruth nach Böhmerhüttenplatz über Berleburg.
173b - Graefenbrück nach Crombach über Altenhundem, Welschennest.
c - Altenhundem nach Winterberg über Schmallenberg.
175a - Dortmund nach Hoerde.
178a - Wesel nach Bocholt über Dingden.
b - Haltern bis zur Münster-Emmericher Straße auf Isselburg.
179b - Rheine, im Anschluß an die Straße von Ibbenbüren, über Burgsteinfurt bis zur Münster-Emmericher Straße bei Coesfeld.
182a - Neheimerohl nach Grabenbrück über Echthausen.
184a - Brilon nach Belecke über Rüthen.
b - Ossendorf nach Neverungen über Borgenstreich.
186b - Hallenberg nach Somplar.
187d - Blotho bis zur Landesgrenze auf Salzuffeln.
190a - Petershagen bis zur Landesgrenze auf Bückeburg.

Stettin, den 28. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

286) Der Buchdruckereibesitzer Wilhelm Carl Ihring zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Ueckermünde und deren Umge-

Digitized by Google

gend bestätigt worden.

Stettin, den 29. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

287) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction.

288) Bekanntmachung, die Erweiterung des Grenzbezirks gegen Mecklenburg betreffend. Um den Schleichhandel zu erschweren, wird der Grenzbezirk gegen Mecklenburg (§. 24 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838) mit höherer Genehmigung dergestalt ausgedehnt, daß die Binnenlinie fortan die nachstehend bezeichnete Richtung nimmt:

Von dem Dorfe Hoevet ab, welches bereits von der Binnenlinie berührt wird, läuft die Binnenlinie (§. 24 a. a. O.) fortan in gerader Richtung nach Wulfshagen, Papenhagen, Richtenberg, Sievertshagen, Papenhagen, Holthoff und Grimmen, diese Ortschaften nebst ihren Feldmarken einschließend; von da geht dieselbe längs der Loitzer Chaussee, diese einschließend, über Barckow, Poggendorff, Vorbein nach der Scheppenmühle, dann über die Walkmühle in gerader Richtung zur Peene, Sophienhoff gegenüber, von da an dem rechten Ufer der Peene über Jarmen und Anclam bis zur Insel bei Schade Fähre, sodann am südlichen Arme der Peene bis zu deren Mündung ins Haff. Bei Görke, da, wo die Beck in die Peene einmündet, springt die Binnenlinie aufs linke Ufer der Peene über, zieht sich längs der Menzliner Feldmark nach der Holländerei Peendamm, von wo sie in gerader Richtung auf die Kalkbrennerei Schanzenberg wieder aufs rechte Ufer der Peene zurücktritt, und deren Lauf alsdann, wie vorbemerkt, bis ins Haff verfolgt. Von da läuft die Binnenlinie längs dem Ufer des Haffs bis zur Mündung der Uecker; hiernächst, den Wasserlauf der Uecker aufwärts verfolgend, nach Ueckermünde, letzteres nebst den Vorstädten und der städtischen Feldmark einschließend, sodann der Uecker ferner aufwärts folgend, über Hoppenwalde, Torgelow, Liepe, diese Ortschaften nebst Feldmarken einschließend, dann dem Wasserlauf der alten Uecker folgend bis Pasewalk, dessen Vorstädte und Feldmark einschließend. Von Pasewalk zieht sich die Binnenlinie die Chaussee nach Prenzlau entlang bis Rollwitz, von da an der Grenze gegen den Regierungsbezirk Potsdam entlang nach Papendorff auf Stolzenburg und hiernächst längs der Feldmarken von Blumenhagen und Gr. Luckow weiter gegen Wilschow

Digitized by Google

und Neuhoff bis dahin, wo sie sich mit der Binnenlinie des Regierungsbezirks Potsdam vereinigt.

Die bisherige Binnenlinie trennt sich oberhalb Papenhagen an dessen nördlichem Eingange von der vorstehend angeordneten neuen Binnenlinie, zieht sich darauf an der westlichen Seite von Papenhagen herunter an den Richtenberger See, sodann, dessen nordwestliches Ufer verfolgend, über Gösdin längs des Neumühler Sees auf Grenzin, Wolfsdorf, Hohenbarnekow, Vorland, Kirchbaggendorf, Brönkow, Dannhoff, Strehlow nach Bretwisch, schließt sich, Wolthoff gegenüber, an die Ibitz an, deren Lauf sie in gerader Richtung bis zur Schoppenmühle verfolgt. Von hier geht die bisher ge Binnenlinie, mit der neuen Binnenlinie zusammenfallend, über die Walkmühle in gerader Richtung bis zur Peene, Sophienhof gegenüber, woselbst sie sich wieder von der neuen Binnenlinie trennt und den Lauf der Peene bis Pensin verfolgt, sich dann über Quitzerow nach Siedenbrüssow zieht, wo sie sich an die Tollense anschließt und deren Lauf bis Clempenow inne hält. Von da nimmt sie die Richtung auf Bartow, Crien, Medow, Postlow, Blesewitz, Lüskow, Pelsen, Dargebel, Neu- und Alt-Cosenow, Bugewitz, Leopoldshagen, Neuhaus, Borncamp, Liepgarten, wo sie wieder mit der neuen Binnenlinie zusammenfällt, indem sie dem Wasserlauf der Uecker über Hoppenwalde, Torgelow und Liepe bis zur Mündung der neuen Uecker in die alte sich anschließt. Von hier folgt sie der neuen Uecker bis zum Bellinger Mühlengraben an dessen linkem Ufer entlang über die Bellinger Mühle hinaus zum Grenzgraben des Dargitz-Stolzenburger Bruchs, geht dann weiter am linken Rande dieses Grabens bis zu dessen Ende bei Stolzenburg, demnächst an der Grenze der Stolzenburger Feldmark gegen Pappendorf und Pasewalk weiter längs der Grenzen der Blumenhagener und Gr. Luckower Feldmarken gegen Wilschow und Neuhoff bis dahin, wo sie sich der Binnenlinie im Regierungsbezirke Potsdam anschließt.

In den zwischen der neuen und der bisherigen Binnenlinie belegenen Landestheilen, auf welche der Grenzbezirk durch gegenwärtige Verfügung ausgedehnt wird, finden die für den Verkehr im Grenzbezirke erlassenen Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 23. Januar 1838 sowie das Gesetz vom 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten Anwendung. Es soll jedoch innerhalb dieser Landestheile die Anwendung der Vorschrift des §. 83 der Zoll-Ordnung, nach welcher auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, mit einem zollamtlichen Ausweise versehen sein muß, bis auf Weiteres auf folgende Waaren beschränkt bleiben, nämlich auf:

1) baumwollene, wollene, leinene, seidene und dergleichen mit solchen oder anderen Gespinnsten oder Stoffen gemischte Stuhlwaaren und Zeuge aller Art;
2) Zucker aller Art;

Digitized by Google

3) Kaffee;
4) Tabak und Tabaksfabrikate aller Art;
5) Wein;
6) Branntwein aller Art (Rum, Arrak, Cognak, Liqueure ꝛc.);
7) Salz.

Stettin den 30. Juni 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. Sethe.

---

4) der Königlichen Ober-PostDirection.

289) Bekanntmachung. Die Lokal-Personenpost zwischen Demmin und Loitz ist vom 1. Juli c. ab aufgehoben und in deren Stelle eine Botenpost eingerichtet worden, welche täglich

von Demmin 11½ Uhr Vormittags und
von Loitz um 1½ Uhr Nachmittags

abgeht. Stettin, den 3. Juli 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

---

290) Bekanntmachung. In dem Dorfe Pribbernow zwischen Stepenitz und Gülzow wird vom 1. Juli c. ab, eine Post-Expedition 2ter Klasse eingerichtet, bei welcher Briefe, Gelder u. Packete angenommen werden.

Personen, welche von Pribbernow aus die Personenpost nach Stepenitz und nach Gülzow benutzen wollen, können nur insoweit angenommen und befördert werden, als die unbesetzten Plätze des Hauptwagens resp. der etwa vorkommenden Beichaise solches gestatten.

Stettin, den 21. Juni 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

291.) Bekanntmachung. Die Bestellung der nach dem Badeorte Deep bestimmten Briefe erfolgt während der Dauer der diesjährigen Badesaison — vom 1. Juli bis ult. September — täglich durch einen besonderen Landbriefträger von Treptow a. R. aus.

Dieser Bote, welcher gegen 1 Uhr Nachmittags in Deep eintrifft, nimmt bei seinem Rückgange um 5 Uhr Nachmittags nach Treptow a. R. die in dem, an dem Gesellschaftshause in Deep befestigten Briefkasten, vorhandenen Briefe mit, welche mit der nächsten Post Weiterbeförderung erhalten.

Der Besitzer des Gesellschaftshauses in Deep, Conditor Meusing, hat den Verkauf von Freimarken und Franco-Couverts übernommen.

Stettin, den 25. Juni 1853.

Königl. Ober-Post-Direction.

---

292) Bekanntmachung. Von Montag, den 2. Juli ab wird zwischen Gülzow und Stepenitz über Pribbernow — 4 Meilen — eine Personen-

Digitized by Google

Post mit folgendem Gange coursiren:
aus Gülzow: Montag, Mittwoch, Sonnabend 1¼ Uhr früh, (die Post aus Cammin ist 7 Uhr Abends vorher angekommen);
in Stepenitz: an denselben Tagen 6 Uhr früh. Zum Anschluß an das Dampfboot nach Stettin.
Aus Stepenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend 8 Uhr Abends, nach Ankunft des Dampfboots aus Stettin;
in Gülzow: andern Morgens 12¾ Uhr früh. (Die Post nach Cammin geht gegen 8 Uhr weiter.)

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei 30 Pfund Freigewicht. Die Beichaisengestellung ist auf eine viersitzige beschränkt.

In Moratz, Pribbernow und Flacke werden Personen aufgenommen, wenn dieselben im Hauptwagen oder der Beichaise Raum finden.

Stettin, den 21. Juni 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

293) Inserendum. Die öffentliche Zahlung der bei unseren Departements-Kassen nicht abgeforderten landschaftlichen Pfandbriefszinsen wird in den Tagen vom 20sten bis einschließlich den 30sten d. M., mit Ausschluß des Sonntags, und zwar in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr bei uns stattfinden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der Erhebungsberechtigten bringen. Stettin, den 2. Juli 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf v. Eickstedt-Peterswald.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Alexander Ludwig Weise ist zum Pastor bei der Gemeinde Woistenthin, Synode Greifenberg, berufen und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Cösselitz, Synode Cammin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Eckert erledigt.

Im Demminer Kreise sind zu Stellvertretern der Feuerlösch-Commissarien

1) für den 6ten Bezirk der Gutsbesitzer Schmidt zu Penz,
2) für den 12ten Bezirk der Baron von Maltzahn auf Rottmannshagen

an der Stelle der bisherigen, aus dem Kreise verzogenen Stellvertreter gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Den Königl. Domainen-Pächtern:

1) dem Amtmann Ortmann zu Ziemitz,
2) dem Pächter Zitelmann zu Monplaisir

Digitized by Google

ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" beigelegt.

Die erledigte Kreis-Secretairstelle Ueckermünder Kreises ist dem Civil-Supernumerarius Jobst verliehen worden.

Die erledigte Kreis-Secretairstelle Demminer Kreises ist dem Civil-Supernumerar Lütke verliehen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Penzlin ist vom 1. Juli d. J. ab die Forstaufseherstelle zu Neuhaus in der Oberförsterei Rothensier übertragen.

Die erledigte Kreisbotenstelle des Greifenberger Kreises ist dem invaliden Obergefreiten Johann Adam vom 4ten Ulanen-Regiment verliehen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 28.

Stettin, den 15. Juli 1853.

Patente.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 5ten Juli 1853 ein Patent

auf einen mechanischen Teppichstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin sind unter dem 8ten Juli 1853 zwei Patente, das eine

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

294) Dem Ministerial-Bau-Rath Hübener sind an Stelle des zu einem anderen Wirkungskreise berufenen Geheimen Regierungs-Rath Wernig in Bromberg die Functionen des Vorsitzenden der Königl. Direction der Ostbahn commissarisch übertragen worden.

Berlin, den 24. Juni 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

295) Bekanntmachung. Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung der sämmtlichen Forstpolizei-Contraventionen sowie der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, insoweit letztere nach dem Gesetze zu den Uebertretungen gezählt werden, sind

1) für das Forstrevier Friedrichswalde im Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Massow,
an Stelle des verstorbenen Oberförsters von Davier dem Königl. Oberförster Schulze zu Friedrichswalde,

2) für das Königl. Forstrevier Pudagla, soweit dasselbe zum Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde gehört,
an Stelle des nach Friedrichswalde versetzten Oberförsters Schulze dem Königl. Oberförster Götze zu Pudagla,

übertragen worden.

Stettin, den 8. Juli 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

296) In Stelle des nach Daber verzogenen Bürgermeisters Höft ist der Kämmerer Petermann in Wangerin interimistisch zum Polizei-Anwalt für die von der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Labes in Wangerin abzuhaltenden Gerichtstage bestellt worden.

Stettin, den 6. Juli 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

297) Höherer Bestimmung gemäß werden, nachdem die Cholera in Copenhagen am 26sten v. M. ausgebrochen ist, die von dort in Swinemünde ankommenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen werden. Es soll jedoch nach dem Cirkular-Reskripte vom 25. Februar 1848 die Zeit der Reise von dem angesteckten Orte her auf die viertägige Quarantainefrist angerechnet werden, sofern während der Reise auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen sind und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

Stettin, den 13. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

298) Der in Nr. 30 des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte de 1852 enthaltene Steckbrief hinter die unverehelichte Friederike Charlotte Perlick wird, nachdem die ꝛc. Perlick wieder ergriffen worden, hierdurch aufgehoben

Stettin, den 8. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

299) Unter Bezugnahme auf das Amtsblatts-Publikandum vom 11. März 1850 (S. 68) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hierselbst unter dem Vorsitze des Stadtraths Sternberg für die Stadt Stettin und den ganzen Randower Kreis auch eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gesellen-Prüfungen der Schornsteinfeger eingesetzt worden ist.

Stettin, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

300) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Riebe zu Regenwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig für die Stadt Regenwalde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

301) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. G. Kettritz zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berliniſchen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 9. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

302) Bekanntmachung. Der Kaufmann Moses Behrendt in Massow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berliniſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Massow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

303) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. (A.-Bl. pro 1852 S. 160) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Torgelower Schleuse von Sonnabend, den 9ten d. M. ab, der Schifffahrt wieder geöffnet sein wird.

Stettin, den 6. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

304) Die Kandidaten der Theologie;

Friedrich Wilhelm Heinrich Lympius aus Nennhausen bei Rathenow,
August Hermann Reinhold Büttner aus Garz a. O.,
Albert Eduard Schwarz aus Daber,
Friedrich Wilhelm Ernst Schneider aus Binde in der Altmark,
Carl August Theodor Neumann aus Borrin bei Greifenhagen, und
der Lehrer an der höheren Töchterschule zu Treptow a. R., Reinhold

Digitized by Google

Friedrich Carl Seip

sind nach vorschriftsmäßig abgelegtem Examen pro schola für wahlfähig zu einem Schulamte anerkannt worden.

Stettin, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

305) Bekanntmachung. Der von uns unterm 29. Oktober 1852 für den Viehhändler August Ferdinand Droese zu Martenthin, Camminer Kreises, ertheilte Gewerbeschein Nr. 486, pro 1853 gültig, wird hiermit für ungültig erklärt, da er dem Dröse angeblich entwendet worden und Letzterem dafür ein Duplikat des Gewerbescheins ertheilt ist.

Stettin, den 8. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

306) Nach der heutigen anderweiten Constituirung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements des unterzeichneten Appellations-Gerichts in Folge des §. 22 der Verordnung vom 30. April 1847 besteht derselbe für die nächsten 3 Jahre aus folgenden 8 Mitgliedern:

Rechts-Anwalt Justizrath v. Dewitz,
do. do. Krause,
do. do. Hanow,
do. do. Lenke,
do. do. Alker,
do. Trist,
do. Zitelmann,
do. Pitschky

unter dem Vorsitz des Justizraths v. Dewitz, und aus folgenden 4 Stellvertretern:

Rechtsanwalt Justizrath Hartmann,
do. Dr. Zachariä,
do. Calow,
do. Hoffmann.

Stettin, den 6. Juli 1853.

Königl. Appellations-Gericht.

---

4) anderer Behörden.

307) Bekanntmachung. Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen vierten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind folgende Rentenbriefe gezogen:

Digitized by Google

Littr. A. zu 1000 Thlr.
Nr. 516, 594, 636, 810, 1074, 1159, 1173, 1218, 1406 . . . . = 9 Stück zusammen zu 9000 Thlr.

Littr. B. zu 500 Thlr.
Nr. 423, 465, 472 . . . . . = 3 do. do. „ 1500 „

Littr. C. zu 100 Thlr.
Nr. 43, 56, 64, 313, 320, 381, 624, 1135, 1243, 1342, 1538, 1991, 2177, 2418, 2430, 2444 . . = 16 do. do. „ 1600 „

Littr. D. zu 25 Thlr.
Nr. 29, 368, 521, 757, 865, 1147 = 6 do. do. „ 150 „

Littr. E. zu 10 Thlr.
Nr. 158, 236, 254, 494, 610, 660 807, 824, 998, 1088, 1212, 1525 = 12 do. do. „ 120 „

= 46 Stück zusammen zu 12,370 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. Oktober d. J. im Geschäftslokale der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180b. gegen Rückgabe der ausgelooften Rentenbriefe im kourefähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Oktober c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher auch die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7—16 incl mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden wird. Stettin, den 19. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Saldernschen Realschule in Brandenburg, Professor Dr. Hornig, ist zum Direktor der höheren Bürgerschule zu Treptow a. R. berufen und als solcher Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

An der Realschule zu Treptow a. R. ist der bisherige Hülfslehrer Dr. Bredow als ordentlicher Lehrer angestellt.

An der hiesigen Armenschule ist der Lehrer Leese fest angestellt.

Der bisherige Privat-Sekretair Julius Hermann Crenzien ist zum Civil-Supernumerarius bei der Königl. Regierung in Stettin angenommen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Penzlin ist vom 1. Juli d. J. ab die Forstaufseherstelle zu Neuhaus in der Oberförsterei Rothensier übertragen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 29.

Stettin, den 22. Juli 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3771.) Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Vom 19. Februar 1853.

(Nr. 3772.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 11. Juni 1853.

(Nr. 3773.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhütten-Betrieb" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Köln. Vom 19. Juni 1853.

(Nr. 3774.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Landesproduktenfabrik zu Loburg" gebildeten Aktiengesellschaft zu Magdeburg. Vom 19. Juni 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1853.

(Nr. 3775.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 26. November 1852.

(Nr. 3776.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 3. April 1853.

(Nr. 3777.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, dem zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines betreffend. Vom 4. April 1853.

(Nr. 3778.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangsabgaben. Vom 4. April 1853.

(Nr. 3779.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuernng innerer Erzeugnisse. Vom 4. April 1853.

Digitized by Google

(Nr 3780.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, so wie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend. Vom 4. April 1853.

(Nr. 3781.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königl. Württembergischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt a. M. zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 21. Juni 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1853.

(Nr. 3782.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855. Vom 11. Juni 1853.

(Nr. 3783.) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Neuen Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

(Nr. 3784) Bekanntmachung über die unterm 6. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Mühlheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 16. Juni 1853.

(Nr. 3785.) Bekanntmachung über die unterm 13. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neumarkt bis zum Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf. Vom 24 Juni 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1853.

(Nr. 3786.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Fürstenthumschen Kreises im Betrage von 98,600 Thlr. Vom 16ten Mai 1853.

(Nr. 3787.) Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend. Vom 30sten Mai 1853.

(Nr. 3788.) Verordnung wegen Abänderung und resp. Ergänzung des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 85 ff.) und der dasselbe abändernden Erlasse vom 6. August 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 293) und vom 20. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 88.) Vom 6. Juni 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

308) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob das Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und anderer Beamten, desgleichen der Gendarmen, auf die Betheiligung dieser Beamten bei dem Vertriebe des zum Besten der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger herausgegebenen Kalenders

„der Veteran"

Digitized by Google

Anwendung finde.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Entscheidung des Herrn Ministers des Innern vom 23. April d. J. das obige Verbot auf den gedachten Kalender sich nicht erstreckt, da die Beamten, welche für die Verbreitung dieses Kalenders thätig sind, hiebei ohne jeden Vortheil und lediglich, aus patriotischer Gesinnung handeln und durch die Unterstützung der Verbreitung dieses Kalenders ein gemeinnütziges Unternehmen befördert wird.

Stettin, den 12. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

309) Der Büdner und Bootsfahrer Christian Meister aus Ziegenort und dessen Ehefrau, der Schmiedemeister Heinrich Bohl aus Neu-Tounin, der Ziegler Kagemann aus Codram und ein Kahnknecht fuhren am 18. April d. J. über das sogenannte Papenwasser in einem Boote, welches von einem plötzlich ausbrechenden Sturme umgestürzt wurde, wobei der Schmiedemeister Bohl ertrank.

Die übrigen vier Personen würden ein gleiches Schicksal gehabt haben, wenn nicht der Invalide Plinsky mit seinem Sohne, dem Zeseners chiffer Martin Plinsky, und den beiden Fischermatrosen Carl Aßmann und Gottlieb Engelke aus Ziegenort, nachdem sie den Unfall wahrgenommen, ihnen in einem kleinen Boote zu Hülfe gekommen und bei dem heftigen Sturme mit eigener Gefahr sie gerettet hätten.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß den Rettern als ein Anerkenntniß ihrer muthigen Entschlossenheit Geldprämien von uns bewilligt worden sind.

Stettin, den 14. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

310) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Johann Brockmann zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

311) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich Julius Ludwig Künning zu Demmin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Demmin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

312) Bekanntmachung. Der Händler Theodor Schreiber zu Usedom ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Usedom und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 14. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

313) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Müller zu Nestau bei Treptow a. R. hat die bisher geführte Agentur der Hagelschäden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt und wird für die Folge nur noch als Special-Direktor der gedachten Gesellschaft für den Greifenberger Kreis fungiren.

Stettin, den 12. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

314) Bekanntmachung. Die dritte verbesserte und vermehrte Auflage der nachfolgends bezeichneten, von dem ehemaligen Königl. Seminar-Direktor Henning zu Cöslin zum Gebrauch in Volksschulen verfaßten Schrift ist so eben bei Hendeß zu Cöslin erschienen und für 5 Sgr. gebunden, ungebunden für 3 Sgr. daselbst zu haben:

„Pommersche Landes- und Volkskunde oder Beschreibung von „Pommern, nebst einer Uebersicht seiner Geschichte."

Wir empfehlen diese Schrift als brauchbar bei dem Unterrichte in der vaterländischen Geschichte und Geographie für die Volksschulen unseres Verwaltungsbezirkes.

Stettin, den 7. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

2) anderer Behörden.

315) Bekanntmachung. Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen Serie I. II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den zur Konvertirung an die Haupt-Kasse der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hier, oder an die Regierungs-Hauptkassen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt a. O. einzusendenden, und von diesen Kassen zu remittirenden dergleichen Obligationen die Portofreiheit bewilligt worden ist, unter der Bedingung, daß die Couverts solcher Sendungen das Rubrum:

die Konvertirung der 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffend,

enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Es sind befördert worden:

Der Steueraufseher Grüneberg in Stettin zum Büreau-Assistenten bei dem Provinzial-Steuer-Directorate daselbst,

der Steuer-Inspektor v. Pochhammer zu Frankfurt a. O. zum Ober-Zoll-Inspektor in Cavelpaß,

der Hauptamts-Assistent von l'Egret zu Swinemünde zum Ober-Grenz-Kontroleur daselbst,

der Steuer-Receptor Brötzmann zu Treptow a. R. zum Steuer-Einnehmer in Stepenitz.

Versetzt sind:

Der Büreau-Assistent Laschke der Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin zum Haupt-Steuer-Amte daselbst als Hauptamts-Assistent,

der Ober-Kontroleur, Steuer-Inspektor v. Dufay in gleicher Eigenschaft von Naugard nach Stargard,

der Ober-Steuer-Kontroleur v. Zengen in gleicher Eigenschaft von Garz a. O. nach Naugard, und

der Steuer-Aufseher Goßmann in gleicher Eigenschaft von Damm nach Stettin.

Der Predigtamts-Kandidat Kägler ist zum Pastor adjunctus in Groß-Pomeiske, Synode Bütow, erwählt und am 12. Juni c. in sein Amt eingeführt.

Der Rektor Carl Gustav Götsch in Naugard ist zum Pastor in Hindenburg, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 30.

Stettin, den 29. Juli 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3768.) Gesetz, betreffend die Genehmigung des revidirten Statutes der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorationsanlagen. Vom 30. Mai 1853.
Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juni 1853.

(Nr. 3769.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend. Vom 7. September 1851.

(Nr. 3770.) Vertrag zwischen Preußen und Hannover einerseits und Oldenburg andererseits, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein betreffend. Vom 1. März 1852.
Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juni 1853.

(Nr. 3789.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 12. Mai 1853.

(Nr. 3790.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbach über Waldniel und Elmpt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Römonde mit einer Zweigstraße von Waldniel über Lüttelförster Mühle bis zur Erkelenz-Strälener Gemeinde-Chaussee.

(Nr. 3791.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von der Cörlin-Flederborner Chaussee bei Boissin im Belgarder Kreise über Burzlaff, Gr. Tychow, Warnin, Gr. Boldeckow nach Bublitz, im Fürstenthumschen Kreise.
Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1853.

(Nr. 3792.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1853, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die zum Zweck der Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser auszuführenden Anlagen.

(Nr. 3793.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau der Chaussee von Neumarkt, im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Breslau, bis zu dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Ober-Stephansdorf.

(Nr. 3794.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen bis Rundenstein an der Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee von Ahrdorf bis zur Hüllesheim-Adenauer Gemeindestraße an der Rohner Kehr.

(Nr. 3795.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1853, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und des Brücken-Aufzuggeldes in Stettin.

(Nr. 3796.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Braunkohlen-Verein zu Berlin.“ Vom 9. Juli 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Juli 1853.

(Nr. 3797.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dortmund über Hörde, Unna und Werl nach Söst. Vom 6. Juli 1853.

(Nr. 3798.) Bekanntmachung über die unterm 27. Juni 1853 erfolgte Bestätigung des Zusatzes zu dem Statute des Aktienvereins für die Brieg-Gülchener Chaussee, bezüglich des Weiterbaues der Chaussee von Gülchen nach Noldau. Vom 12. Juli 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1853.

Patente.

Dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen ist unter dem 15. Juli 1853 ein Patent

auf eine Tuchpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 20. Juli 1853 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefeleisen darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stadtbaumeister Heyden zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1853 ein Patent

auf eine Kreis-Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

316) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend, Regierungs-Bezirk Stettin. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich 6 Jahren sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, nach-

Digitized by Google

stehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 5. August	in Grimmen,	den 15. August	in Straßburg,
den 6. -	- Greifswald,	den 17. -	- Prenzlau,
den 8 -	- Demmin,	den 19. -	- Angermünde,
den 9. -	- Schwichtenberg,	den 22. -	- Königsberg i.N.,
den 10. -	- Treptow a. d. T.,	den 25. -	- Gollnow,
den 11. -	- Iven,	den 2. Septbr.	- Cammin,
den 12. -	- Anclam,	den 3. -	- Treptow a. d. R.,
den 13. -	- Ueckermünde,	den 5. -	- Cörlin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Rementepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue, starke, lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben. Berlin, den 6. April 1853.

Königliches Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

---

3) der Königlichen Regierung.

317) Bekanntmachung. In Stelle des nach Stargard verzogenen Bürgermeisters Präse ist der jetzige Bürgermeister Höft in Daber zum Polizei-Anwalt für die daselbst abzuhaltenden Gerichtstage bestellt worden.

Stettin, den 26. Juli 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

318) Nach dem Abgange des Landraths von Bülow ist der Landraths-Amts-Verweser von Oertzen für die Dauer der ihm übertragenen commissarischen Verwaltung des Landraths-Amtes Anclamschen Kreises zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gedachten Kreises ernannt worden.

Stettin, den 19. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

319) Der Kaufmann August Ruskow zu Swinemünde hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 19. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

320) Bekanntmachung. Der Privat-Secretair Louis Wappnitz in Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19 Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

321.) Die Kandidaten des Predigtemts

1) Carl Ludwig Gießmann,
2) Heinrich Wilhelm Graffunder,
3) Franz August Ferdinand Richter,
4) Friedrich Berthold Stechow,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 20. Juli 1853.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte Kreisbotenstelle des Greifenhagener Kreises ist dem Invaliden Friedrich Schmidt vom 2. Infanterie-(Königs-) Regiment verliehen worden.

Die erledigte Kreisbotenstelle des Ueckermünder Kreises ist dem Invaliden Unteroffizier Christian Friedrich Lenz von der halbinvaliden Section der 2. Artillerie-Brigade verliehen worden.

Der Pastor Johann Ludwig Wegner in Hindenburg ist zum Pastor primarius in Daber erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Revenow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Schultz fest angestllet.

In Kitzerow, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Zühlke fest angestellt.

In Langkafel, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Sträde fest angestellt.

In Weltenhagen, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer May fest angestellt.

An der Stadtschule zu Anclam ist der Lehrer Himburg fest angestellt.

In Daber, Synode Pasewalk, ist der Küster u. Schullehrer Langenfeld fest angestellt.

Bei der General-Commission zu Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten.

1) Der Regierungs-Assessor Stryck ist zum Regierungs-Rath ernannt

Digitized by Google

2) Der Kreisrichter von Mellenthin und der Ober-Gerichts-Assessor Scheyde werden bei dem Kollegio zu ihrer Ausbildung als Special-Kommissarien beschäftigt.

3) Der Oekonomie-Commissarius Bauch ist von der General-Commission für Schlesien zur diesseitigen versetzt und als Special-Commissarius in Cörlin stationirt.

4) Der Lieutenant v. Hornemann ist nach bestandener Prüfung zum Oekonomie-Commissarius-Gehülfen ernannt,

5) Der Vermessungs-Revisor Hube ist aus dem diesseitigen Ressort geschieden und zur General-Commission für Sachsen übergetreten.

6) Die Protokollführer Koblitz und Rojahn sind zu Civil-Supernumerarien zugelassen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 31.

Stettin, den 5. August 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3799.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Cölnische Baumwoll-Spinnerei und Weberei" und mit dem Domizil zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. Juli 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1853.

Patente.

Dem Fabrikanten M. Fleischer zu Breslau ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Maschine zum Mähen und gleichmäßigen Legen des gemähten Getreides in Schwade, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Dr. L. C. Marquardt und dem Bergwerksbesitzer Th. Jung zu Bonn ist unter dem 23. Juli 1853 ein Patent

auf einen, in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Ausziehung des Kupferoxydes aus Kupfererzen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Verfertiger chemischer und physikalischer Instrumente, Heinrich Geißler zu Poppelsdorf bei Bonn, ist unter dem 28. Juli 1853 ein Patent

auf einen in der ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Untersuchung gemischter Flüssigkeiten, „Vaporimeter" genannt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Departements-Thierarzt Sticker zu Köln ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent

auf ein Impf-Instrument, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 28sten Juli 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei der Zubereitung vegetabilischer Spinnstoffe, als Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc., soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

322) Der Fischer Christian Friedrich Köhler aus Groß-Stepenitz, welcher am 7. April d. J. beim Fischen auf dem bereits sehr unsicheren Eise des Papenwassers während eines starken Nebels seinen Rückweg nach dem Lande verloren hatte und mit seinem Schlitten eingebrochen war, wurde, nachdem er über eine halbe Stunde sich in der äußersten Gefahr befunden, von dem durch seinen Hülferuf herbeigezogenen Fischer Friedrich Bognitz und dem Matrosen August Friedrich Ferdinand Schmidt aus Groß-Stepenitz, mit eigner Gefahr für letztern, gerettet und, fast erstarrt, in einem ganz hülflosen Zustande nach Hause gebracht.

Den beiden Rettern sind, als ein Anerkenntniß ihrer Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit, Geldprämien von uns bewilligt worden.

Stettin, den 19. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

323) Bekanntmachung. Der Zimmermeister Wilhelm Ehlert zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

324) Bekanntmachung. Der Kaufmann Karl Friedrich Zeglien zu Ueckermünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Ver-

linischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

325) Der Maurermeister Robert Matthies in Naugard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Naugard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 23. Juli 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

326) Der Kaufmann Hugo Wöldicke zu Treptow a. T. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Treptow a. T. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

327) Der Kaufmann Otto Werth hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 28. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

328) Der Stadt-Sekretair Warnke zu Treptow a. T. hat die seither geführte Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Stettin, den 25. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

229) **Bekanntmachung.** Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Da beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Privilegiums vom 26. Juni 1846 (Gesetz-Samml. S. 238) und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847 (Ges.-Sl. S. 343) mit 3,500,000 Rthlr. und resp. 2,300,000 Rthlr. ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I., II. und III. vom 1. Oktober d. Js. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen, so werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Oktober d. J. hiermit gekündigt, mit der Maßgabe, daß denjenigen Obligationen-Inhabern, welche sich mit jener Zinsherabsetzung einverstanden erklären, und dies spätestens bis zum 1. September d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen mit dazu

gehörigen Zins-Coupons Nro. 15 bis 20 bei der Hauptkasse der königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegen nehmen wird, zu erkennen geben, eine Prämie von ½ Procent des Kapitals, außer den Stückzinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. mit 1½ Procent, ausgezahlt werden soll. Die Obligationen werden, mit dem Reduktionsstempel bedrückt, mit einem Zinscoupon über die Stückzinsen à 4 pCt. für das Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J., so wie mit einer neuen Serie Coupons über die vierprozentigen Zinsen für die Jahre 1854 bis 1857 den Einreichern zurückgegeben werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 1. September d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, sondern die Rücknahme des Kapitals vorziehen, und werden dieselben hiermit aufgefordert, das Kapital nebst den Stückzinsen für das Quartal vom 1. Juli bis 30. September d. J. gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und dazu gehörigen Coupons Nro. 15 bis 20 vom 1. Oktober d. J. ab, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der gedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Der Betrag der bei Ablieferung der Obligationen fehlenden Zinscoupons wird von dem Kapitale in Abzug gebracht. Mit dem 1. Oktober ds. Js. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 3. Juni 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet.

II. Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Warnemünde zu Jarmen ist als solcher vom 1. September d. J. ab auf anderweite sechs Jahre gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Bürgermeister Höft zu Wangerin ist zum Bürgermeister der Stadt Daber gewählt und als solcher bestätigt worden.

Zu Vanselow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Friese fest angestellt.

Der dem Kreisgerichts-Rathe Götze zu Stettin ertheilte Auftrag zur interimistischen Verwaltung der Dirigentenstelle bei dem Königl Kreisgerichte zu Wongrowic ist zurückgenommen,

der Gerichts-Assessor Andrießen zu Münster ist mit der Verwaltung der Kreisgerichts-Commission zu Bahn beauftragt, nachdem der hierzu an den Gerichts-Assessor Eggersmann ertheilte Auftrag zurückgenommen worden,

der Referendar Wellmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt, und

die bisherigen Hülfsboten Ernst Gransow zu Neuwarp, Adolph Ferdinand Körner zu Gülzow und Gustav Haase zu Anclam sind definitiv als Boten und Exekutoren resp. bei der Kreisgerichts-Commission zu Neuwarp und den Kreisgerichten zu Cammin und Greifenhagen angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Ostswine ist übertragen dem Krugpächter Reinhardt,

die Verwaltung der Post-Expedition in Pribbernow dem Gastwirth Falck,

angestellt ist:

der invalide Husar Pinger als Packbote in Stettin,

versetzt ist:

der Packbote Dröse aus Stettin, als Hülfsbote nach Swinemünde.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 32.

Stettin, den 12. August 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3800.). Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Grimmen über Triebsees bis an die Landesgrenze nach dem Mecklenburger Paß und von Garz nach Putbus auf Rügen.

(Nr. 3801) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 83000 Thlr. vom 13. Juni 1853.

(Nr. 3802.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853 nebst Tarif, nach welchem das Behlwerksgeld und das Hafengeld in der Stadt Anclam vom 1. Januar 1854 ab zu erheben ist.

(Nr. 3803.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1853 betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zu dem bereits früher genehmigten Chausseebau von Gülchen bis Moldau in dem Oels-Kreuzburger Chausseezuge.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1853.

(Nr. 3804) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783. Vom 24. Mai 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1853.

Patente.

Dem Werkmeister Johann H. Stycher zu Elberfeld ist unter dem 3. August 1853 ein Patent

auf einen Garnhaspel in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedrich Schäfer zu Barmen ist unter dem 30. Juli 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Haken und Oesen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachw

330) der aus dem Regierungs-Bezirke Stettin im l.

No.	Vor- und Zuname der Verwiesenen.	Stand und Gewerbe.	Geburts-Ort.	Wohnort.	Religion.	Alter. Jahr	Größe. Fuß	Größe. Zoll	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Auge
1	Friedrich Wilhelm Jähnicke	Webergeſell	Miltweide		evang.	23	5	6	braun	frei	braun	braun
2	Ernſt Carl Lud. Schultz	Maurergeſell	Neubrandenburg		-	29	5	4	dunkel-blond	frei	blond	blau
3	Joh. Heinr. Rieck	Müllergeſell	Waibende bei Neu-Strelitz		-	41	5	3	ſchwarz u. grau gemiſcht	niedrig	braun	braun
4	Thomas Salomon	Bäckergeſell	Lowig im Königreich Polen	unbeſtimmt	kath.	36	5	2	dunkel-braun	bedeckt	braun	hell bl
5	Louis Fried. Beetz	Fleiſchergeſell	Neuſtadt im Fürſtenthum Schwarzburg		evang.	22	5	8	dunkel-blond	frei	dunkel-blond	blau
6	Joh. Fricke	Schmiede-geſell	Deſſau		-	32	5	2½	dunkel-braun	breit	dunkel-blond	blau
7	Schmidt	Schloſſer-geſell	Malchin		-	29	5	4	blond	frei	blond	blau

Stettin, den 30. Juli 1853.

Digitized by Google

ng

Quartal 1853 des Landes verwiesenen Personen.

ſe.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Gesichtsbildung.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wohin der Ausgewiesene dirigirt worden.	Ursache der Landes-Verweisung.
roportionirt		gut	-	rund	länglicht	gesund	länglicht	blatternarbig	Dauche	wegen Bettelei
gewöhnlich		gut	blond	oval		gesund	unterſetzt	keine	Neubrandenburg	weg. arbeitsloſenUmhertreibens.
roportionirt		vollſtänd.	braun	eingebog.	oval	gesund	mittel	eine Narbe am Knie	Friedland in Meklenburg	wegen Vagabondirens u. Bettelns.
twas groß		fehlerhaft	braun	etwas vorſtehend	oval	gesund	do.	das rechte Knie nach Innen gebogen	Lowitz im Königr. Polen	wegen Landſtreichens.
roportionirt		gut	geſchoren	oval	länglicht	gesund	unterſetzt	keine	Woldegk	w. Mangels v. vorgeſchriebenen Reiſegelder.
	gewöhnl.	-	ſchwarz	oval		gesund	do.	keine	Woldegk	Ueberſchreiten der z. Wandern erlaubten Zeit.
	gewöhnl.	gesund	blond, raſirt	oval		blaß	ſchlank	keine	Deven	wegen Vagabondirens.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Im Camminer Kreise sind

1. für den 1. Bezirk, namentlich für die Stadt Cammin

der Dom- und Kapitelswirk daselbst, der Kaufmann

Friedrich Lübbe zu Cammin,

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Färbermeister Breslich daselbst,

2. für den 2. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Seltin, Grabow, Gramzow, Streesow, Ramsberg, Lüchentin, Fritzow, Radbach, Klein-Diwenow, Berg-Diwenow, Ost-Diwenow, Baldebus, Klein-Poberow, Groß-Poberow, Richitz, Zoldekow, Aschersruh, Damerow, Klein-Justin, Nitznow und Knurrbusch

der Küster Steffen zu Fritzow

zum Schiedsmann und dessen Stellvertreter Kaufmann Lübke zu Cammin

3. für den 3. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Kahlen, Schwirsen, Stuchow, Staarz, Camtz, Cummin, Neuböse, Bandesow, Brendemühl, Schwenz, Friedensfelde, Tribsow, Marquardsmühle, Grambow, Mokratz.

der Gutsbesitzer von Kaphengst zu Grambow

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Küster Steffen zu Fritzow.

4. für den 4. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Ravenow, Jassow, Scharchow, Büssentin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneburg, Grünhöfe, Görcke mit Ludwigsbau und Juliangshof, Stewen, Plastchow, Garz, Gieskow, Ganz, Schnatow, Cöselitz, Dargsow und Rarvin

der Schulze Groth zu Ludwigsbau

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer v. Kaphengst zu Grambow,

5. für den 5. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Drammin, Paatzig, Laatzig, Kucklow, Hagen, Reetzenhagen, Gaulitz, Cunow und Sager

der Gutsbesitzer Ferno zu Hagen

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Amtmann Werner zu Martentin

6. für den 6. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Königsmühl, Morgow, Deutin, Benz, Pemplow, Claushagen, Dünow, Günnicht, Dorphagen, Dammhof. Grünhof, Letzlafshagen, Lüttmannshagen, Ravenshorst, Woistentin, Immenhof, Zemlin, Gut Henkenhagen, Gut Gülzow mit Balbitzow und Schloßbesitzung Gülzow

der Gutsbesitzer Steffen zu Gülzow

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Ortsvorsteher Schröder zu Gülzow,

7. für den 7. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Tonnebuhr,

Digitized by Google

Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Nemitz und Flecken Gülzow

der Ortsvorsteher Schröder zu Gülzow

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Steffen zu Gülzow,

8. für den 8. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Langendorf, Klötzin, Böck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Creslow, Rönz, Wildenhagen, Nemitz, Kopplin, Batzlaff, Wietstock und Moratz

der Gutsbesitzer Buchholz zu Kopplin

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Schulze Kleist zu Amalienhof,

9. für den 9. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Parlow, Wilzdorf, Neu-Tessin, Alt-Tessin, Martentin, Wustermitz, Stregow, Cartlow, Trebenow, Zegelin, Neuhof, Bresow, Klein-Weckow, Groß-Weckow und Schinnichow

der Amtmann Werner zu Martentin

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Ferno zu Hagen,

10. für den 10. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Alt- und Neu-Sarnow, Glinkermühle, Paulsdorf, Jassow, Lanke, Risnow, Prälank, Herrmannsthal mit Hammelschäferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow, Rehbock, Neuhaus, Klamannswalde, Vorwerk Pribbernow, Rackitt und Louisenhof

der Amtmann Hoyer zu Paulsdorf,

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Schulze Groth zu Ludwigsbau,

11. für den 11. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Schminz, Zartentin, Köpitz, Schwantesitz, Ganserin, Sandhof, Dorf Klein-Stepenitz, Dorf Groß-Stepenitz, Flacke, Grasseberg, Birkenwald, Schiebenhorst, Schützendorf, Schmelzenforth, Gnageland und Krampe

der Ortsvorsteher Kann zu Gr.-Stepenitz

zum Stellvertreter des für diesen Bezirk noch zu ernennenden Schiedsmanns.

12. für den 12. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Flecken Groß- und Klein-Stepenitz

der Ortsvorsteher Kann zu Groß Stepenitz

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der noch zu ernennende Schiedsmann für den 11. Bezirk.

13. für den 13. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Cantreck, Hammer, Lüttmanshagen, Dieschenhagen, Schwanteshagen, Siegelkow, Amalienhof, Basentin, Bewerdick und Harmsdorf

der Schulze Kleist zu Amalienhof

zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Buchholz zu Kopplin

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

In Rehwinkel, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Böse fest angestellt.

Zum 1. September d. J. ist der Förster Priem, bisher zu Hammelstall, in der Oberförsterei Rothemühl, auf die erledigte Försterstelle zu Forsthaus bei Linde in der Oberförsterei Wildenbruch, der Förster Schreiber, bisher zu Neu-Jasenitz in der Oberförsterei Falkenwalde auf die Stelle zu Hammelstall, der Förster Erdmann, bisher zu Ostswine in der Oberförsterei Neuhaus auf die Stelle zu Neu Jasenitz und der zum Förster ernannte bisherige Forstaufseher Richter zu Jägersfelde in der Oberförsterei Kehrberg auf die Stelle zu Ostswine versetzt.

Der Trompeter Schmidt ist als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Cavelpaß, und

der invalide Gefreite Brieske als Packhofs-Wächter und Wärter in Stettin

neu angestellt worden.

Befördert sind:

der Supernumerar Bloem in Berlin zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde,

der Thor Controleur Gricp in Demmin zum Steueraufseher in Stettin,

der Thor Controleur Schwarz in Damm zum Steuer-Receptor und Chausseegelde-Erheber in Brückenkrug,

der Chausseegeld-Erheber von Dambrowski in Alt-Kolziglow zum Steuer-Receptor in Treptow a. R.

Versetzt wurden:

der Steuer-Aufseher Zapp in gleicher Eigenschaft von Damm nach Stettin,

der Grenzaufseher Staemmler zu Gransee als Steueraufseher nach Stettin.

Dem Haupt-Amts-Controleur Braesicke zu Colbergermünde ist eine Ober-Steuer-Controleur-Stelle in Stettin übertragen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 32.

Stettin, den 12. August 1853.

Auf Grund nachträglich ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern wird nachstehend die Instruktion vom 20. Juni d. J. zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. Juli 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Instruction

zur Ausführung der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853.

(Gesetzsammlung Nr. 24.)

Auf den Grund des §. 81 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Ausführung dieses Gesetzes die nachstehende Instruction ertheilt.

I.

Um das Gebiet der Anwendung des Gesetzes bestimmt zu übersehen, ist gemäß des §. 1 desselben genau festzustellen, welche Städte bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten gewesen sind und in welchen auf dem Provinzial-Landtage nicht in diesem Stande vertretenen Städten eine der beiden Städte-Ordnungen v. 19. Novbr. 1808 und vom 17. März 1831 bisher gegolten hat.

Dabei ist hinsichtlich der Bestimmungen im zweiten Alinea des §. 1 zu bemerken, daß in den Flecken der status quo der gegenwärtig bestehenden Gemeinde-Verfassung auch da, wo die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 eingeführt worden (vergleiche §. 156 der letztern) so lange aufrecht erhalten werden muß, bis über die nähere Festsetzung ihrer Gemeinde-Verhältnisse die vorbehaltene Allerh. Bestimmung erfolgt.

Ferner zum dritten Alinea, daß wegen der Städte-Verfassung in Neu-Vorpommern und Rügen das hierüber vorbehaltene Gesetz unter dem 31. Mai d. J. ergangen und gleichzeitig mit der gegenwärtigen Städte-Ordnung in der Gesetzsammlung verkündigt ist.

Digitized by Google

II.

In Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt ist, (§. 156) tritt die gegenwärtige Städte-Ordnung in Gemäßheit des §. 82 sogleich nach ihrer Verkündigung in Kraft und an die Stelle jener Gemeinde-Ordnung. Es ist daher in diesen Städten ohne vorgängigen besonderen Einführungs-Akt nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und dieser Instruktion sofort die Verwaltung zu handhaben und die innere Organisation überzuleiten.

Diejenigen Städte, welche in diese Kategorie fallen, sind durch das Amtsblatt sofort bekannt zu machen. Für die übrigen Städte erfolgt erst nach Beendigung der besonderen Einführungs-Arbeiten zur Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes die Amtsblatt-Bekanntmachung hierüber nach §§. 83 und 85, von deren Erlaß mir Anzeige zu erstatten ist.

III.

Wo und so lange ein Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung nach den Vorschriften der gegenwärtigen Städte-Ordnung noch nicht gebildet ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in diesem Gesetze zugewiesen sind, soweit es zur Einführung des letzteren darauf ankommt, von den bisherigen Gemeinde-Vorständen und Vertretungen wahrgenommen, mit Beobachtung der besonderen Vorschriften in den §§. 82 u. 83.

IV.

Nach §. 2 des Gesetzes bilden den städtischen Gemeinde-Bezirk (Stadt-Bezirk) alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Die Ausführung der weitern Bestimmungen des §. 2 über Veränderungen des bestehenden Stadt-Bezirks bildet keine Vorbedingung der Einführung des Gesetzes, sondern sie tritt je nach dem sich ergebenden Bedürfniß ein.

Die zur Bildung städtischer Gemeinde-Bezirke von den Kreis- und Bezirks-Commissionen nach §. 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gefaßten Beschlüsse, welche noch nicht die dort vorbehaltene Bestätigung des Ministers des Innern erhalten haben, sind als nicht geschehen zu erachten.

In den Fällen, wo diese Bestätigung bereits erfolgt, aber die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter Erlaß der im §. 156 vorgeschriebenen Amtsblatt-Bekanntmachung, noch nicht vollständig beendigt ist, behalte ich mir nach Bewandniß der Umstände die Zurücknahme der Bestätigung vor, wenn bei den desfallsigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirks-Commissionen, namentlich was das Verhältniß einzelner Landgemeinden und Dominien den betreffenden Stadt-Gemeinden gegenüber betrifft, Voraussetzungen obgewaltet haben, die bei der gegenwärtig veränderten Lage der Gesetzgebung insbesondere unter Berücksichtigung des Artikel 2 des

Digitized by Google

Gesetzes vom 24. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung nicht mehr zutreffen. Die Königliche Regierung hat daher über etwaige Fälle der letztgedachten Art, in welchen ganze Landgemeinden oder Domainen einen Stadt-Bezirk durch Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Commissionen mit diesseitiger Bestätigung zugeschlagen worden sind, baldigst Anzeige zu erstatten, und ihr Gutachten über die fortdauernde Zweckmäßigkeit, Abänderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse beizufügen.

V.

Der Magistrat veranlaßt in denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 noch nicht bis zur Einsetzung des Gemeinderaths gediehen ist (vgl. §. 83) behufs Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle) nach den Vorschriften der §§. 5, 6, 7, 8, 19 und 20.

Auf die für die späteren regelmäßigen Berichtigungen der Bürgerrolle und Ergänzungswahlen in §§. 19, 20, 21 und 28 festgesetzten Anfangs-Termine kommt es bei der ersten Feststellung der Rolle und Wahl zur Einführung des Gesetzes nicht an. Damit aber diese Termine für die Folge in Anwendung kommen können, ist davon auszugehen, daß die neugewählten Stadtverordneten, welche alsbald nach ihrer Wahl in Funktion zu treten haben, so lange in Thätigkeit bleiben, als ob sie im November gewählt wären.

VI.

Bevor in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern zur Wahl der neuen Stadtverordneten-Versammlung selbst geschritten wird, kann die Frage zur Erledigung kommen, ob schon die gegenwärtige Gemeinde-Vertretung (vgl. die Bestimmung unter III.) die Einrichtung der städtischen Verfassung mit einer verminderten Zahl von Stadtverordneten und ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand nach den Vorschriften der §§. 72 u. 73. (Tit. VIII.) beantragen wolle.

Die Annahme dieser Einrichtung, welche den kleineren Städten eine ihrem Verhältnisse im Allgemeinen entsprechende, einfache, wohlfeile und prompte Verwaltung bietet, ist überhaupt zu begünstigen und wird für diejenigen Landestheile, wo viele kleine Städte vorhanden sind, der besonderen Aufmerksamkeit bei Anwendung des Gesetzes empfohlen.

VII.

Mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Städte ist, bevor die Wahl der neuen Vertretung in einer Stadt vorgenommen wird, die Erwägung der Frage zu empfehlen, ob in Gemäßheit des §. 11. Nr 2. des Gesetzes statutarische Anordnungen hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung

Digitized by Google

der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung getroffen werden sollen. Die statutarischen Anordnungen über diesen Gegenstand können vermöge der im §. 11 Nr. 2 enthaltenen besonderen gesetzlichen Ermächtigung abweichend von den allgemeinen Wahlnormen des Gesetzes getroffen werden.

Sollten indeß die Verhandlungen über solche statutarischen Bestimmungen unter der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Vertretungen und Vorstände, bezüglich der Einführung des Gesetzes (vergl. Nr. III.) auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen oder überhaupt keine Aussicht auf einen befriedigenden Erfolg gewähren; so sind dieselben der weiteren Erwägung und Feststellung mit den zunächst nach den allgemeinen Normen des Gesetzes zu wählenden Stadtbehörden vorzubehalten. Wie überhaupt die Bestimmungen des §. 11 der gegenwärtigen Städte-Ordnung über das Recht statutarischer Anordnungen (vgl. §§. 5. 12. 21. 29. 59. 70) für die ersprießliche organische Entwickelung der Stadt-Verfassungen, mit Rücksicht auf bewährte ältere Einrichtungen und wirkliche städtische Elemente und Eigenthümlichkeiten, von großer Wichtigkeit, daher bei Anwendung des Gesetzes der sorgfältigsten Benützung zu widmen sind, so gilt dies vorzugsweise von der gedachten Vorschrift in §. 11 sub Nr. 2, welche bei umsichtiger und glücklicher Ausführung dem städtischen Gemeindeleben die kräftigsten Stützpunkte darbieten kann, namentlich wenn die schon bestehenden, so wie die sich weiter ausbildenden Genossenschaften in den gewerbetreibenden Einwohnern (Innungen, Zünfte, kaufmännische Verbindungen ꝛc.) mit der Organisation der städtischen Communal-Verhältnisse zur gegenseitigen Stärkung und Entfaltung wahrhaft städtischen Wesens in innigere Verbindungen gebracht werden.

Nach dem Vorbilde alter, auf solchen Grundlagen beruhender bewährter Städte-Verfassungen könnten beispielsweise im Sinne des §. 11 No. 2 bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und Bildung der Wahl-Versammlungen die Kaufmannschaft und der Handwerksstand, als die vorwiegenden städtischen Elemente, unterschieden und in Haupt-Abtheilungen nebeneinander gestellt werden. Innerhalb dieser Haupt-Abtheilungen könnten alsdann die Kaufleute und die Mitglieder des Handwerksstandes in den durch die vorhandenen gewerblichen Genossenschaften an die Hand gegebenen Verbindungen wählen; namentlich in dem Gewerksstande etwa dergestalt, daß die Genossen einer Innung oder mehrerer verwandter Innungen zusammentreten. Die übrigen stimmfähigen Bürger könnten behufs der Wahlen entweder den Kaufmannschaften und den Gewerkschaften, je nachdem sie in ihren gesammten Berufs-Verhältnissen der einen oder andern dieser Haupt-Abtheilungen am nächsten stehen, beigesellt werden, oder nach Anleitung der allgemeinen Regel des §. 13 abgesondert in drei Abtheilungen wählen.

Digitized by Google

Bei Bildung der städtischen Vertretung selbst konnten die gewerblichen Genossenschaften in der Art eine angemessene Berücksichtigung erfahren, daß eine gewisse Anzahl Stellen in der Stadtverordneten-Versammlung jedenfalls durch Vorsteher oder Mitglieder von Genossenschaften der Kaufmannschaft oder des Handwerksstandes nach ihrer besonderen Bedeutung besetzt sein müßte, und darnach bei den Wahl-Einrichtungen das Erforderliche festgesetzt würde.

Bei allen Modalitäten, welche hiernach in der Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung überhaupt eintreten können, ist aber stets im Sinne des §. 16 an dem Grundsatze festzuhalten, daß mindestens die Hälfte derselben aus Grundbesitzern bestehen muß.

Auch ist sonst bei den statutarischen Anordnungen darauf zu sehen, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen einer Stadt jedenfalls die darin bewährt gefundenen konservativen Elemente geschont und in voller Kraft erhalten werden. Zu diesem Zweck wird ins Auge zu fassen sein, daß den andern wohlhabenden und gebildeten Einwohnerklassen neben dem Handwerksstande ein ausreichender Einfluß gesichert werden muß, um in Gemeinschaft mit demselben begründete und wahrhaft konservative Interessen gehörig zur Geltung zu bringen und Verirrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens und socialen Uebeln angemessen entgegenwirken zu können.

Bei der besonderen Bedeutung, welche die Bestimmung des §. 11 No. 2 für die Entwickelung des städtischen Gemeindewesens hat, veranlasse ich die Königliche Regierung, in den ersten Fällen, wo es sich um desfallsige statutarische Anordnung handelt, vor Ertheilung der Bestätigung darüber unter Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten an mich Bericht zu erstatten.

Im Allgemeinen aber werden die Bestimmungen des §. 11 fürsorglich zu benutzen sein, um die in den bisherigen Stadt-Verfassungen beruhenden, gewohnten und bewährten Einrichtungen und Anordnungen, insoweit dadurch den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprochen wird, zu erhalten und nach Bedürfniß und Zweckmäßigkeit weiter zu entwickeln. In diesem Sinne werden auch diejenigen Orts-Statuten, welche unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 u. 1831 zu Stande gekommen sind, beizubehalten, oder den nothwendigen Modifikationen mit Schonung und Vorsicht zu unterwerfen sein. Da den statutarischen Anordnungen die Bestimmung vorbehalten ist, „inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen sei" (§§. 5 und 11 Nr. 1), so kann mit Berücksichtigung der bisherigen Einrichtungen näher festgesetzt werden, in welcher angemessenen feierlichen Weise der Bürgerbrief auszuhändigen und wiefern dessen Ertheilung auf gewisse Voraussetzungen und Fälle, um vornehmlich dauernde und nähere Beziehungen zu den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten zu besonderer

Digitized by Google

Anerkennung zu bringen, zu beschränken ist, z. B. mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Personen, welche durch Hausbesitz oder selbstständigen Gewerbbetrieb (nach § 5. Nr. 4a u. b.) der Stadt angehören, oder als Auszeichnung derjenigen, welche durch regelmäßige oder verdienstliche Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Wahlen, Thätigkeit in Deputationen, Commissionen, Stadtverordneten-Versammlungen, Stadtämtern) ihr lebendiges Interesse für die Stadt an den Tag gelegt haben.

Uebrigens wird das Zustandekommen zweckmäßiger statutarischer Anordnungen dadurch überhaupt wesentlich erleichtert und gefördert werden, daß dieselben nach der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes nicht als ein vollständiger Codex über alle den statutarischen Anordnungen zugewiesenen Gegenstände ergehen, sondern je nachdem sich gerade bei dem einen oder dem andern im Laufe der Zeit die Veranlassung und das Bedürfniß bietet, durch nach einander folgende Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Zusammentragung nach Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben kann.

VIII.

Nach §§. 82, 83 u. 84 der gegenwärtigen Städte-Ordnung erfolgt bei Ausführung derselben keine plötzliche Entlassung und Erneuerung der gegenwärtig vorhandenen Gemeinde-Beamten mit Einschluß der gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, insoweit mit etwaiger Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeinde-Vorstand in Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern nach den besonderen Vorschriften des Titels VIII. die bisherige Stellung von Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes überhaupt unverträglich ist, die durch die Natur der Sache bedingten Veränderungen ohne weiteren Aufenthalt eintreten müssen.

IX.

Von Aufsichtswegen ist darauf zu halten, daß die Wahlen der neuen Magistrats-Personen (§§. 31 bis 33, 72 u. 73) bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als 6 Monate vor dem Ablaufe, in außerordentlichen Erledigungs-Fällen aber in Ansehung der Stellen der Bürgermeister, Beigeordneten und übrigen besoldeten Magistrats-Mitglieder sofort vorgenommen werden.

Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen bei den Schöffen ist die besondere Vorschrift am Schluß des §. 31 maßgebend.

Die der Regierung zustehende Bestätigung der gegenwärtigen Magistrats-Personen (§§. 33 Nr. 2) ist in Ansehung der Bürgermeister und Beigeordneten der Regel nach, in der Plenar-Versammlung des Collegii zur Entscheidung zu bringen. Ueberhaupt aber ist bei der Bestätigung der Magistrats-Personen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Recht der Versagung und event. Anordnung einer kommissarischen Verwaltung ist in allen Fällen, wo es das Interesse der Communen oder des

Digitized by Google

Staats erheischt, ohne Rücksicht, ob dadurch eine augenblickliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden möchte, pflichtmäßig in Ausübung zu bringen.

Eine Behörde, welche ohne die begründete Ueberzeugung, daß der Gewählte den Erfordernissen seiner Stellung als Gemeinde- und Staats-Beamter genügen werde, die Bestätigung ertheilen oder deren Ertheilung befürworten wollte, würde sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit aussetzen.

Nach Verwandniß der Umstände hat die Regierung zu ermessen, auf welche Weise die Ueberzeugung von der Befähigung des Gewählten zu erlangen ist. Es kann zu diesem Zwecke nöthigenfalls eine Prüfung von ihm angeordnet werden.

Die Herren Regierungs-Präsidenten haben den Angelegenheiten wegen Bestätigung der Magistrats-Personen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und nöthigenfalls von der ihnen instruktionsmäßig zustehenden Befugniß, Beschlüsse des Collegii zu beanstanden, Gebrauch zu machen.

Die Angabe der Versagungsgründe bei Verweigerung der Bestätigung ist im Gesetze nicht vorgeschrieben, und deshalb darüber nur der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

X.

Bei den Vorschriften des §. 64 über die Normal-Etats, worin ausgesprochen ist, daß hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistrats-Mitglieder die Festsetzung der Besoldung in allen Fällen der Genehmigung der Regierung unterliegt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Befugniß der Regierung auch die Gehälter anderer städtischer Beamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, durch die allgemeine Bestimmung in §. 78 gesichert ist.

XI.

Da die Wahl einer Magistrats-Person erst durch die nach §. 33 erforderliche Bestätigung von Seiten des Staats perfect wird, so ist auch, wenn letztere bei einer, nach abgelaufener Wahlperiode vorgenommenen Wiederwahl nicht erfolgt, diese als nicht geschehen zu erachten, und daher die für den Fall der Nichtwiederwahl nach abgelaufener Dienstzeit für die Bürgermeister und besoldeten Mitglieder des Magistrats in §. 65 festgesetzte Pension zu gewähren.

XII.

In §. 56 ist unter Nr. 6 nicht besonders erwähnt, daß bei Anstellung der Gemeinde-Beamten die Versorgungs-Ansprüche der Invaliden berücksichtigt werden müssen. Dies ist, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, unterblieben, weil die über die Anstellung der Invaliden vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armee-Verfassung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet specieller Communal-Ordnungen haben gezogen

Digitized by Google

werden sollen, vielmehr unabhängig von letzteren, nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, wie dies auch bereits der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 gegenüber, welche ebenfalls über die Beachtung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden bei Anstellung der städtischen Gemeinde-Beamten nichts enthält, geschehen ist.

XIII.

Insoweit das gegenwärtige Gesetz keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, sind:

1. bei den Geschäfts-Ordnungen, welche die Stadtverordneten-Versammlungen unter Zustimmung des Magistrats nach §. 48 abfassen dürfen, die als Anlage zur Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 (vgl. §. 128 derselben) oder die als Anhang zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (vgl. §. 78 derselben) ergangene Instruktion zur Geschäftsführung der Stadtverordneten als Grundlage zu benutzen;
2. für den Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung (§§. 56 und folgende des gegenwärtigen Gesetzes) die Vorschriften der auf Allerhöchste Anordnung unter der Herrschaft der Städte-Ordnungen von 1808 und 1831 ergangene Instruktion für die Stadt-Magistrate in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Mai 1835 beizubehalten. Diese Instruktion enthielt in den §§. 4. 20 Nr. 5, 26 bis 31 auch nähere Anordnungen hinsichtlich der Geschäfts-Verhältnisse der Deputationen und Commissionen.

Für die Kirchen- und Schul-Deputationen, welche sich ihrem Ressort-Verhältnisse gemäß nicht blos auf dem Gebiete der eigentlichen Gemeinde-Verwaltung bewegen, bilden die neben den älteren Städte-Ordnungen ergangenen besonderen Bestimmungen fernerhin die leitenden Normen, die auch bei der im §. 59 am Schlusse der statutarischen Anordnungen vorbehaltenen besonderen Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen zu beachten sind. Es versteht sich jedoch, daß überhaupt die Zuziehung von Geistlichen und Schulmännern in ihrer Eigenschaft als stimmfähige Bürger (§. 5) bei der Bildung von Deputationen zulässig ist, wenngleich sie nach §§. 17 u. 30 nicht Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sein können.

Zu der Bestimmung im §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes, daß auch blos aus Mitgliedern des Magistrats Deputationen zusammengesetzt werden können, hat das Bedürfniß großer Städte Veranlassung gegeben, behufs der Geschäfts-Vertheilung ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie bei den Regierungs-Collegien durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es wird daher von jener Vorschrift auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hierzu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu

Digitized by Google

machen, und dabei ein sorgfältiges Augenmerk darauf zu richten sein, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entsteht, und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde.

XIV.

An die gegenwärtige Städte-Ordnung schließen sich die Vorschriften des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Diesem Zusammenhange entsprechen die Bestimmungen des §. 62 über die Geschäfte des Bürgermeisters außerhalb der eigentlichen Communal-Verwaltung und des §. 63 hinsichtlich der ortspolizeilichen Verordnungen. Im Eingange des §. 62 ist unter 1 der Vorschrift, daß der Bürgermeister die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei und die Verrichtungen eines Polizei-Anwalts ꝛc. zu besorgen habe, die Maßgabe vorangestellt:

„wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist".

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß auch für diesen Fall der ausgesonderten Handhabung der Ortspolizei durch Uebertragung an Königl. Behörden (vgl. §. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850) die allgemeine Vorschrift im letzten Alinea des §. 62 der gegenwärtigen Städte-Ordnungen, wonach

„einzelne der unter l. u. ll. erwähnten Geschäfte mit Genehmigung der Regierung einem anderen Magistrats-Mitgliede übertragen werden können,"

Mittel an die Hand giebt, geeignete andere Magistrats-Personen außer dem Bürgermeister mit den erwähnten Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei oder eines Polizei-Anwalts, wenn dies sonst durch das Bedürfniß bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

XV.

Durch die Vorschriften des §. 52 über die Erhebung des Einzugs-, des Eintritts- und Hausstandsgeldes, so wie des Einkaufgeldes, sind den Städten Mittel geboten, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den Städten mit guten öffentlichen Anstalten und beträchtlichen Gemeindenutzungen zuwendet, entgegenzuwirken, Vergütigungen für die durch letztere gewährten Vortheile sich zu sichern, insbesondere auch die Verluste, welche durch den Wegfall der nach den älteren Stadt-Verfassungen üblichen Bürgerrechtsgelder entstehen, zu decken. Andererseits soll jedoch dafür, daß die bezeichneten Abgaben in einer den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Weise festgestellt werden und die Freizügigkeit keine in jenen nicht motivirte, für die allgemeinen Interessen nachtheiligen Beschränkungen erleidet, durch die Bestimmung, daß alle

Digitized by Google

derartigen Gemeinde-Beschlüsse der Bestätigung der Regierung bedürfen, die erforderliche Bürgschaft gewährt werden.

Wenn hiernach dem eigenen Ermessen der Regierung bei Würdigung der allgemeineren und lokalen Bestimmungsgründe für die Normirung der Höhe der Beträge dieser städtischen Abgaben vertraut wird, so werden doch folgende leitende Momente zur Beachtung empfohlen.

Es ist bei Ermessung der Beträge des Einzugsgeldes, so wie des Eintritts- oder Hausstandsgeldes eine specielle Abwägung und Vergleichung der Vortheile, welche der Aufenthalt in den Städten gewährt, nicht entscheidend. Zur richtigen Beurtheilung wird es dienen, wenn die Höhe der bis jetzt herkömmlichen ähnlichen Abgaben, ferner die Prüfung der Frage nicht außer Acht gelassen wird, ob die Einkünfte des Gemeinde-Vermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beiträge, im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Communal-Bedürfnisse bestritten werden kann, und wenn in Betracht gezogen wird, ob Gemeinde-Anstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren.

In denjenigen Städten, wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits beendigt worden, werden die etwa schon über diesen Gegenstand nach §. 46 der letztern stattgefundenen Verhandlungen eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

Insofern das Eintritts- oder Hausstandsgeld, welches sowohl von Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines eigenen Hausstandes gefordert werden kann, gewissermaßen als Surrogat der früheren Bürgerrechts-Gelder erscheint, ist bei Feststellung der Beträge des Eintritts- oder Hausstandsgeldes auch die früher übliche Höhe der Bürgerrechtsgelder zu beachten.

Bei Einführung eines besonderen Einzugsgeldes, von dessen Entrichtung überhaupt die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden kann, muß auch der Umstand in Betracht kommen, daß die Land-Gemeinden nicht in der Lage sind, durch Einführung einer ähnlichen Abgabe eine gewisse Reciprocität gegen die Städte zu üben. Es wird sich daher empfehlen, dergleichen Einzugsgelder in mäßigen Beiträgen zu genehmigen, um in Erwartung der weiteren Entwickelung der Gesetzgebung über das ländliche Gemeindewesen, zu seiner Zeit, unter Mitberücksichtigung derselben, die weiteren Anordnungen treffen zu können.

Die besondere Bestimmung, daß Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden sind, bezieht sich hinsichtlich der Entrichtung des Hausstandsgeldes nach den Materialien des Gesetzes auch auf den Fall, wenn Beamte nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt einen Hausstand gründen.

Digitized by Google

Die Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder eines Einkaufsgeldes für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann nur nach den vorhandenen einzelnen Arten der im §. 50 Nr. 4 bezeichneten Nutzungen denjenigen, welche darin wirklich Theil nehmen, als ein entsprechendes Aequivalent auferlegt werden.

XVI.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten, welche nach §. 76 der Regierung und in höherer Instanz dem Ober-Präsidenten zusteht, ist in Gemäßheit der Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 und 31. December 1825 (Gesetz-Sammlung 1817 Seite 248 und 1826, Seite 1 u. 5) auszuüben.

Die Regierung kann, insoweit ihr nicht ausdrücklich die Entscheidung oder Genehmigung in einzelnen Paragraphen der gegenwärtigen Städte-Ordnung, namentlich §§. 2. 11. 15. 20. 21. 27. 33. 36. 44. 50. 51. 52. 53. 54. 57. 62. 64. 65. 72. 73. 77. 78, vorbehalten ist, den Landräthen, als ihren beständigen Commissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, welche keine eigene Kreise bilden, auftragen.

Zu dauernden Einrichtungen, welche in letzterer Beziehung die Regierung zu treffen beabsichtigt, ist zuvor, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, meine Genehmigung einzuholen.

Im Allgemeinen bestimme ich jedoch, daß die Berichte, welche von den Gemeinde-Behörden in Städten von nicht mehr als 10,000 Einwohnern an die Regierung zu erstatten sind, auch dann, wenn dem Landrathe sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht besondere übertragen ist, durch Vermittelung des Landraths und mit seinen etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Regierung befördert werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (Gesetz-Sammlung S. 85) der Polizei-Aufsicht des Landraths unterworfen bleiben.

Es wird den Regierungen überlassen, in einzelnen Fällen besondere Commissarien zum Zweck der Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu ernennen.

Die Ober-Präsidenten haben die Geschäfte wegen Ausführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung zu leiten und alle 2 Monate über den Stand der Angelegenheiten zu berichten.

Schließlich bleibt eine besondere Instruktion der Regierungen über Ausführung des §. 53 des Gesetzes, die Gemeinde-Auflagen betreffend, vorbehalten. Berlin, den 20. Juni 1853.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Druck von R. Grosmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№. 33.

Stettin, den 19. August 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

331) Die Ehefrau des Tagelöhners Radke aus Kl. Rohrpfuhl, Saatziger Kreises, fuhr mit ihren beiden Söhnen von resp. 14 und 12 Jahren, den drei Töchtern des Zieglers Eckert aus Ulrichsfelde und einer Tochter der Wittwe Spiecker aus Wedellsdorf am 11. Juli v. J. über die Drage in einem Kahne, welcher zu schwach, um diese sieben Personen zu tragen, nicht weit vom Ufer auf einer tiefen Stelle umschlug, wobei die Radke, sogleich von dem an dieser Stelle reißenden Flusse fortgetrieben, ihren Tod fand.

Die übrigen 6 Personen verdanken ihre Rettung dem vorgedachten Ziegler Eckert, welcher mit großer persönlicher Gefahr, des Schwimmens unkundig, sich in das Wasser hineinwagte und sie sämmtlich glücklich an das Land brachte.

Wir haben demselben als eine Anerkenntniß seiner Entschlossenheit und Menschenfreundlichkeit eine Geldprämie bewilligt.

Stettin, den 12. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

332) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Burow zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

333) Bekanntmachung. Der Vermessungs-Revisor Ernst Robert Schwebes zu Freienwalde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Freienwalde i. Pomm. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

334) Der Lieutenant a. D. Friedrich Wilhelm Mühlhausen in Labes ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Labes und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

335) Der Kaufmann Carl Gerloff zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

336) Der Kaufmann J. Gütschow zu Pasewalk ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, für die Stadt Pasewalk und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 9. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

337) Der Kaufmann G. A. Krahmer zu Labes hat die seither geführte Agentur der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, niedergelegt.

Stettin, den 10. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

2) der Provinzial-Steuer-Direktion.

338) Bekanntmachung. Nachdem in dem, zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Harz-Leine-Distrikte, welcher bisher vom freien Verkehr mit dem Zoll-Vereine ausgeschlossen war, seit mehreren Monaten der Vereins-Zoll-Tarif eingeführt worden ist, erscheint es zulässig, zwischen dem gedachten Distrikte und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins den freien Verkehr herzustellen. Nach einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten wird diese Ausdehnung des freien Verkehrs mit dem 15ten d. M. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 11. August 1853.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 13. August 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung (gez.) Schmidt.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

339) Bekanntmachung. Durch Reſcript Sr. Excellenz des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Juli c. iſt der bisherige Ober-Einfahrer von Mielecki zum Bergmeiſter für den Rüdersdorfer Bergamts-Bezirk, und an deſſen Stelle der Ober-Bergamts-Referendarius Barth zum Berggeſchwornen für das Fürſtenwalder Revier zugleich mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Fürſtenwalde, ferner der bisherige Markſcheidergehülfe Petri aus dem Weſtphäliſchen Ober-Bergamts-Diſtrikte zum Markſcheider für den hieſigen Bergamts-Bezirk ernannt worden.

Rüdersdorf, den 10. Auguſt 1853.

Königlich-Preußiſches Berg-Amt.

II. Perſonal-Chronik.

Für die Stadt Maſſow iſt der Bürgermeiſter Kosky daſelbſt zum Schiedsmann gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Braßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

339) Bekanntmachung. Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Juli c. ist der bisherige Ober-Einfahrer von Nieleck zum Bergmeister für den Nüdersdorfer Bergamts-Bezirk, und an dessen Stelle der Ober-Bergamts-Referendarius Barth zum Berggeschwornen für das Fürstenwalder Revier zugleich mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde, ferner der bisherige Markscheidergehülfe Petri aus dem Westphälischen Ober-Bergamts-Distrikte zum Markscheider für den hiesigen Bergamts-Bezirk ernannt worden.

Nüdersdorf, den 10 August 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

---

45. Personal-Chronik.

Für die Stadt Massow ist der Bürgermeister Kosky daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 34.

Stettin, den 26. August 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3805.) Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.
Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1853.

(Nr. 3806.) Statut des Carlowitz-Kanferner Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.
Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1853.

(Nr. 3807.) Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 24 Mai 1853.

(Nr. 3808.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Bütower Kreis-Obligationen im Betrage von 40,000 Thlr. Vom 27. Juni 1853.

(Nr. 3809.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Mackenrode nach Tettenborn.

(Nr. 3810.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Neustadt nach Züllz durch den Kreis Neustadt bewilligten fiskalischen Vorrechte.
Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1853.

(Nr. 3811.) Statut des Danziger-Schützberger Deichverbandes. Vom 6. Juli 1853.

(Nr. 3812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Tempelburg bis zur Tramburger Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg, und von Tempelburg über Bärwalde nach Bublitz, sowie von Neustettin nach Bublitz.

(Nr. 3813.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Züllichau über Grünberg, Naumburg a. B. und Christianstadt nach Sorau.
Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1853.

(Nr. 3814.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend den Bau der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze in der Richtung auf Lingen, so wie von Rheine nach Osnabrück.

(Nr. 3815.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1853, betreffend den Bau der Osnabrück-Löhner-Eisenbahn im Bereiche des Preußischen Staatsgebiets.
Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1853.

Patente.

Dem Fabrikanten Julius Voges in Berlin ist unter dem 14. August 1853 ein Patent

auf ein Verfahren bei Herstellung von Plüsch mit geschnittenen Figuren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

340) Bekanntmachung. In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

3ten Oktober d. J.

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Kuratorium dieser Schule hierselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderung betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regeldetri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und)
7) der Mechanik) fester und flüssiger Körper;
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß und
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt Nr. 40) Bezug.

Stettin, den 17. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

341) Bekanntmachung. Auf Veranlassung der Königlichen General-Lotterie-Direction wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Commissionär Philipp Förster zu Frankfurt a./M. Promessen zur Königl. Preußischen 108. Klassen-Lotterie versendet, welche vom 6. Juni 1853 datirt sind.

Wir machen das Publikum auf diese beabsichtigten Schwindelgeschäfte mit dem Bemerken aufmerksam, daß sowohl der Verkauf und dessen Beförderung, als auch der Ankauf solcher Promessen nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 verboten und mit schwerer Strafe bedroht ist.

Stettin, den 19. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

342) Der Kaufmann Theodor Gottlieb Gribel zu Stettin ist zum Königl. Portugiesischen General-Konsul für die Preußischen Staaten mit der Befugniß, in den Häfen seines Consular-Bezirks Vice-Consuln anzustellen, ernannt und von Seiten der diesseitigen Staats-Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. August 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

343) Der Rentier Ferdinand Freynhagen, zu Cammin, hat die seither geführten Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 20. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

344) Bekanntmachung. Der Kaufmann F. W. Lübcke zu Cammin, ist auf den Grund der vorgelegten Bestallungen als Agent

a) der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" zu Cöln,
b) der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft,
c) der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft und
d) der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt

für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

345) Der Post-Expediteur Johann Franz Holder-Egger zu Zachan ist auf dem Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Stettin, für die Stadt Zachan und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

346) Der Rendant Friedrich Elsasser, zu Pyritz, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Coeln, für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

347) Der Kaufmann Radmann zu Swinemünde hat die seither geführte Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, niedergelegt.

Stettin, den 18. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

348) Der Kaufmann Hugo Paul zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

349) Bekanntmachung. In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Kirche zu Stolzenhagen zwei zinnerne Leuchter, bezeichnet

„B. Nr. 1. Heinrich Schütt 1709", schwer 7 Pfd. 2 Lth. und Nr. 2 ohne Zeichen, schwer 7 Pfd. 2 Lth.

gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, auf die entwandten Leuchter sorgfältig zu vigiliren, solche, wenn sie irgendwo zum Vorschein kommen sollten, mit Beschlag zu belegen und dem Domainen-Amte zu Köstin Anzeige zu machen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Leuchter wird gewarnt.

Stettin, den 19. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) der Provinzial-Steuer-Direktion.

350) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 — abgedruckt im 53sten Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst pro 1841 unter Nr. I. — beiliegende Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, und mit Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. März 1844 im 13. Stücke des Amtsblatts der Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung hier, S. 88, werden hierdurch auf Grund der an die diesseitige Regierung gemachten Mittheilungen der Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Regierungen folgende in der Steuer-Gesetzgebung dieser Staaten eingetretene Aenderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Königreich Württemberg.

1. Die Uebergangssteuer beträgt für einen Eimer (Württembergisch) Branntwein zu 50° Alkohol nach Tralles bei 12,44° Reaumur = 10 Fl. 40 Xr.

2. Von eingehenden Liqueuren und andern weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehalts von 75° Tralles berechnet, sofern nicht der Steuerpflichtige verlangt, daß auf seine Kosten der wirkliche Weingeistgehalt technisch ermittelt werde.

3. An Rückvergütung für den von Württemberg nach anderen Vereinsstaaten ausgeführten Branntwein werden $^3/_4$ des Satzes der Uebergangssteuer gewährt. Die Ausfuhr muß jedoch in Quantitäten von mindestens 1 Imi erfolgen, auch muß von der Steuerstelle des Bestimmungsortes der Eingang und der Stärkegrad des Branntweins auf der mitgegangenen Bezettelung bescheinigt sein.

4. Vom geschroteten Malz ist die Uebergangssteuer auf den Betrag von 24 Xr. für das württembergische Simri erhöht worden.

5. Als Uebergangsstraßen sind diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in dem beiliegenden Verzeichniß Spalte 2 verzeichneten Grenzorte führen.

6. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen sind die Haupt- und Neben-Zollämter, so wie die in der Anlage bezeichneten Grenz-Accisesämter, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet, befugt.

II. Großherzogthum Hessen.

1. Die Steuervergütigung von dem nach andern Vereinsstaaten und dem Auslande ausgeführten Branntwein ist auf 4 Fl. für die Ohm zu 50° Alkohol nach Tralles festgesetzt und wird bei größerer oder geringerer Stärke nach Verhältniß berechnet.

2. Die Uebergangs-Abgabe für das eingehende vereinsländische Bier beträgt 1 Fl. 20 Xr. für die Ohm.

3. Für die Ausfuhr von Bier im Großen ist eine Steuer-Rückvergütung von 52 Xr. für die Ohm zugestanden.

Das betheiligte Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die betreffenden diesseitigen Steuerstellen danach mit Anweisung versehen worden sind. Stettin, den 17. August 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Nr.10905 In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangs-Stationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerpflichtigen Gegenständen und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenz-Acciſe-Aemter im Königreich Württemberg.

Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis	Massenbachhausen	Güglingen	Brackenheim
	Ochsenberg	"	"
	Schweigern	"	"
	Stetten	"	"
	Fürfeld	Heilbronn	Heilbronn
	Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars	"	"
	Untereisisheim	"	"
	Heimsheim	Leonberg	Leonberg
	Merklingen	"	"
	Weinsheim	"	"
	Derdingen	Maulbronn	Maulbronn
	Enzberg	"	"
	Knittlingen	"	"
	Oelbronn	"	"
	Sternenfels	"	"
	Wurmberg	"	"
	Gundelsheim	Neuenstadt	Neckarsulm
	Jartfeld	"	"
	Kocherthüre	"	"
	Möckmühl	"	"
	Oedheim	"	"
	Sieglingen	"	"
	Widdern	"	"
Schwarzwaldkreis	Ebingen	Balingen	Balingen
	Engstlatt	"	"
	Oestmettingen	"	"
	Winterlingen	"	"
	Buhlbach	Dornstetten	Freudenstadt
	Kniebis	"	"
	Reinerzau	"	"
	Schönmünznach	"	"
	Unterhaugstetten	Hirsau	Calw
	Unterreichenbach	"	"
	Mühlen	Horb	Horb
	Nordstetten	"	"

Digitized by Google

Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Schwarzwald Kreis	Birkenfeld	Neuenbürg	Neuenbürg
	Conweiler	"	"
	Enzlösterle	"	"
	Gräfenhausen	"	"
	Grunbach	"	"
	Herrenalb	"	"
	Loffenau	"	"
	Neuenbürg	"	"
	Salmbach	"	"
	Schwann	"	"
	Unterniebelsbach	"	"
	Aichhalden	Oberndorf	Oberndorf
	Alpirsbach	"	"
	Mariazell	"	"
	Röthenberg	"	"
	Schramberg	"	"
	Großengstiegen	Reutlingen	Reutlingen
	Hausen (Inclave)	"	"
	Mägerkingen (Inclave)	"	"
	Bodelshausen	Rottenburg	Rottenburg
	Hirrlingen	"	"
	Ofterdingen	"	"
	Thalheim	"	"
	Horgen	Rottweil	Rottweil
	Schwenningen	"	"
	Wellendingen	"	"
	Mühlheim a. B.	Sulz	Sulz
	Irrendorf	Wurmlingen	Tuttlingen
	Neuhausen	"	"
	Thuningen	"	"
	Tuttlingen	"	"
Jartkreis	Deufstetten	Crailsheim	Crailsheim
	Leukershausen	"	"
	Neustädtlein	"	"
	Archshofen.	Cregliegen	Mergentheim
	Creglingen	"	"
	Freudenbach	"	"
	Schäftersheim	"	"
	Schwarzenbronn	"	"
	Waldmannshofen	"	"

Digitized by Google

Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Jartkreis	Ellenberg	Ellwangen	Ellwangen
	Regelsweiler	"	"
	Wörth	"	"
	Brenz	Heidenheim	Heidenheim
	Hohenmemmingen	"	"
	Ballmertshofen	Kapfenburg	Neresheim
	Beezingen.	"	Ellwangen
	Demmingen.	"	Neresheim
	Ohmerheim	"	Neresheim
	Pflaumloch	"	Neresheim
	Schweindorf	"	Neresheim
	Althausen	Mergentheim	Mergentheim
	Beresfelden	"	"
	Deubach(Inclave)	"	"
	Edelfingen	"	"
	Mergenthin	"	"
	Haußen	Roth am See	Gerabronn
	Leutzendorf	"	"
	Michelbach a. d. L.	"	"
	Altkrautheim	Schönthal	Künzelsau
	Bieringen	"	"
	Dörzbach	"	"
	Marlach	"	"
	Oberkessach	"	"
Donaukreis	Andelfingen.	Heiligkreuzthal	Riedlingen
	Bolstern	"	Saulgau
	Egelfingen	"	Riedlingen
	Friedberg	"	Saulgau
	Jettkofen	"	Saulgau
	Meegen	"	Saulgau
	Scheer	"	do.
	Wilflingen	"	Riedlingen
	Egelsee	Ochsenhausen	Leutkirch
	Unterdettingen	"	Biberach
	Hoßkirth	Schussenried	Saulgau
	Laubbach	"	"
	Pfrungen	"	"
	Fischbach	Tetteang	Tetteang
	Hennkofen	"	"
	Langnau	"	"

Digitized by Google

Kreis	Uebergangsstationen (Grenzaccisämter)	Cameralamt	Oberamt
Donaukreis	Neuhaus	Tettnang	Tettnang
	Obertheuringen	"	"
	Niederstotzingen	Ulm	Ulm
	Ulm	"	"
	Ferthofen	Waldsee	Leutkirch
	Eglofsthal	Wangen	Wangen
	Friesenhofen	"	Leutkirch
	Holzleute	"	Wangen
	Isny, Stadt	"	do.
	Neuravensburg	"	do.
	Niederwangen	"	do.
	Wangen	"	do.
	Leutkirch	"	Leutkirch
	Essenhausen	Weingarten	Ravensburg
	Hasenweiler	"	"
	Kappel	"	"
	Wilhelmsdorf	"	"
	Zußdorf	"	"
	Dietenheim	Wiblingen	Laupheim
	Oberkirchberg	"	"
	Wiblingen	"	"
	Ittenhausen	Zwiefalten	Riedlingen
	Willsingen	"	Münsingen

II. Personal-Chronik.

Durch den am 12. d. M. erfolgten Tod des Pastors Stibs ist die Königliche Patronats-Pfarrstelle in Bast, Synode Cöslin, erledigt worden.

Das Pastorat zu Neuwarp, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Möschke erledigt.

Die Forst-Exekutoren Maaß zu Pasewalk und Barz zu Torgelow sind als solche ausgeschieden, und die Forst-Exekutions-Geschäfte dem Amtsdiener Schünemann zu Ferdinandshof übertragen worden.

Der Post-Expediteur Hensel aus Jasenitz ist nach Grabow versetzt.

Dem Oekonom Hermann Flemming ist die Verwaltung der Post-Expedition in Jasenitz übertragen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 35.

Stettin, den 2. September 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3816.) Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. Nebst Additional-Artikel vom 16. November 1852.

(Nr. 3817.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Halleseld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1853.

Patente.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Aechelhäuser zu Siegen ist unter dem 23. August 1853 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

desgleichen

auf eine Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

351) Bekanntmachung. Betrifft die Aufnahme in die Königliche Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbil-

Digitized by Google

dung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen, und der vier Species mit entgegensetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1853.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen zu Swinemünde und Stepenitz, und durch die bei der Königlichen Navigations-Schule in Grabow bei Stettin eingerichtete Vorbereitungsklasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Königliche Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse verwiesen. Stettin, den 20. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

352. In Gemäßheit der mir durch die Allerhöchste Ordre vom 4. April erth[illegible]n Ermächtigung genehmige ich auf den Antrag der Königl. Regierun[illegible] dem Berichte vom 16. Juli c., daß die Bestimmung des §. 9 des die [illegible]te und Länge der Schiffsgefäße und Flösse auf den Wasserstraßen zwisch[illegible]r Oder und Spree betreffenden Regulativs vom 8. November 1845 [illegible] S. 785), wonach Holzflösse, die breiter als 7 Fuß verbunden [illegible] durch den Finow-Kanal gehen sollen, mit Bezug auf solche [illegible] welche nicht breiter als bis 9½ Fuß verbunden sind, außer Anwend[illegible]ge.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, das betheiligte Publikum

Digitized by Google

hiervon in Kenntniß zu setzen, und die Kanal- und Schleusen-Beamten mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heidt.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorsteh. des Reskript wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 24. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

353) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Greifenhagen, mit dem Wohnorte Neumark, ist durch den am 25. d. Mts. erfolgten Tod des Kreiswundarztes Heidemann zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikationsatteste darüber,

a. daß sie Wundärzte I. Klasse sind,
b. das geburtshülfliche und
c. das chirurgisch-forensische Examen

wohl bestanden haben, innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 27. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

354) Der Kreis-Deputirte und Landschaftsrath von Plötz auf Stuchow hat die bisher geführte Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt, und wird nur die Funktionen als Spezial-Direktor der gedachten Gesellschaft für den Camminer Kreis ferner versehen.

Stettin, den 23. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

355) Polizei-Verordnung. Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und in Beziehung nahme auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir über die Verpflichtung zu. . . ie von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes:

§. 1.

Von der in den §§. 1 und 35 der Polizeiordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und

bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b. die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2.

Sind die im §. 1 ad b. c. und d. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3.

Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4.

Wer denselben zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 12. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

356) **Polizei-Verordnung.** Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und mit Bezugnahme auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes:

§. 1.

Von der im §. 22 der Polizeiordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die über 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in

Digitized by Google

Neufahrwasser vom Lootsen-Commandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspektor zuzuweisenden Binnen-Lootsen anzunehmen, und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b. alle Fahrzeuge, welche eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 25 Last und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
c. alle bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe, wogegen die von Dampfschiffen geschleppt werdenden Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2.

Sind die im §. 1 ad b. und c. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast, oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letztern Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3.

Die über die Verpflichtung zur Annahme von Binnen-Lootsen sonst bestehenden Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4.

Wer denselben zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens in eine Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 12. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

357) Bekanntmachung. Vom 1. September c. ab wird die Schnellpost aus Danzig schon 9 Uhr Abends abgelassen und trifft dieselbe ein:

in Plathe 10¼ Abends,
in Naugard 12¾ Nachts,
in Gollnow 2½ früh,

am 3. September in Stettin 5¼ früh, zum Anschluß an den Frühzug nach Berlin.

Die II. Personenpost aus Colberg wird, von nämlichem Tage ab, erst 11 Uhr Abends nach Plathe abgehen und an letzterem Orte 7¼ früh,

Digitized by Google

zum Anschluß an die Personenpost nach Stettin, eintreffen.

Stettin, den 26 August 1853.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

3) anderer Behörden.

358) Bekanntmachung. Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß auf Anordnung der Königlichen Regierung hierselbst die Publikation sämmtlicher lokalpolizeilicher Verordnungen mit verbindlicher Kraft für den Polizei-Bezirk Stettin inskünftige ausschließlich in der Norddeutschen Zeitung und in dem Randower Kreisblatte erfolgen wird, wobei der Publikationsmodus durch sechswöchentlichen Aushang am schwarzen Brette außerdem beibehalten bleibt.

Stettin, den 20. August 1853.

Königl. Polizei-Direction.

---

359) Bekanntmachung. Bei der heute stattgehabten zweiten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerschen Provinzial-Chaussebau-Obligationen sind die Nummern

26.	380.	678.	1057.	1413.	1592.
46.	417.	699.	1064.	1414.	1600.
127.	450.	735.	1101.	1415.	1625.
139.	475.	779.	1106.	1420.	1660.
171.	482.	796.	1138.	1438.	1668.
184.	507.	853.	1190.	1442.	1681.
199.	511.	931.	1200.	1461.	1687.
235.	537.	939.	1216.	1471.	1720.
247.	542.	957.	1236.	1486.	1738.
274.	547.	963.	1240.	1495.	1764.
281.	578.	973.	1268.	1550.	1778.
282.	596.	978.	1274.	1552.	1852.
328.	606.	990.	1291.	1562.	1863.
344.	643.	1008.	1310.	1580.	1898.
354.	673.	1025.	1318.	1583.	1904.
356.	676.	1045.	1406.	1588.	1945.
	1952.	1953.	1976.	1994.	

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. October 1853 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons auf der Ständischen Casse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis zum 9. October 1853 — mit Ausschluß des Sonntags — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1853 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5b. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hierselbst für Rech-

Digitized by Google

nung des Inhabers der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 24. August 1853.

Der Director der Altpommerschen Landschaft.

v. Schöning.

---

360) **Oeffentliche Kündigung der Pomm. Landschaft.** Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung specificirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 2. Juni d. J. hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Januar 1854 behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie VI. Nr. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Kön. Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1853 fälligen Zinsen am 2. Januar 1854 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. November 1853, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. November 1853 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von 3½ und resp. 3½ pCt. gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. Februar 1854 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermins 1853 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3½ und resp. 3½proz. Pfandbriefe nach dem Tageskurse um-

Digitized by Google

gesetzt und werden letztere mit dem etwaigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 29. August 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstädt-Peterswald.

Spezifikation der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe.

1. Stargardschen Departements:
   - Cossin b, Pyritzer Kreises, Nr. 1 zu 800 Thlr.
   - Hermelsdorf b, Naugardter Kreises, Nr. 9 zu 100 Thlr.
   - Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 41 zu 25 Thlr.
   - Premslaff, Borcken Kreises, Nr. 50 zu 400 Thlr.
2. Stolpeschen Departements:
   - Salleske, Schlawer Kreises, Nr. 19 zu 200 Thlr., Nr. 51 zu 800 Thlr., Nr. 147 zu 400 Thlr.
   - Schwartow, Lauenburger Kreises, Nr. 26 in 600 Thlr., Nr. 48 zu 100 Thlr.
   - Klein-Schwirsen, Rummelsburger Kreises, Nr. 18 zu 400 Thlr., Nr. 32 zu 50 Thlr.
3. Treptow a. R.-Departements:
   - Altenwall, Neustettiner Kreises, Nr. 1 zu 1000 Thlr., Nr. 14 zu 100 Thlr., Nr. 17 zu 1000 Thlr., Nr. 37 zu 400 Thlr., Nr. 47 zu 200 Thlr., Nr. 48 zu 200 Thlr., Nr. 60 zu 100 Thlr., Nr. 64 zu 25 Thlr.
   - Martenthin a, Flemmingschen Kreises, Nr. 18 zu 300 Thlr. Nr. 56 zu 50 Thlr.
   - Schnatow, Greifenbergschen Kreises, Nr. 5 zu 1000 Thlr.

---

371 **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu **Greifswald** im Winter-Semester $18^{53}/_{54}$ vom 17. Oktober 1853 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, Prof. Baier, dreimal Mittwochs von 11—12 und Sonnabends von 11—1, privatim.

Einleitung in die Apokryphen des alten Testamentes, Prof. Hahn, Mittwochs von 3—4, öffentlich.

Erklärung des prophetischen Abschnittes Jes. 40—66, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung des Buches Hiob, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Biblische Theologie des alten Testamentes, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Digitized by Google

Einleitung in das neue Testament, Prof. Semisch, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung des Evangelii des Lukas, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Prof. Vogt, Mittwochs von 11—1, öffentlich.

Erklärung der Apokalypse, Prof. Gaß, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte der christlichen Kirche, erste Hälfte, Prof. Gaß, wöchentlich sechsmal von 8—9 und einmal von 9—10, privatim.

Dogmengeschichte, erste Hälfte, Prof. Semisch, wöchentlich zweimal von 9—10 und zweimal von 10—11, privatim.

Symbolik der christlichen Kirche, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Christliche Dogmatik, Prof. Vogt, viermal von 12—1, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testamentes, Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabend von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7 gehalten.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Institutes leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim, nach seinem Lehrbuche „Inbegriff der Rechtswissenschaft. Leipzig 1846", Prof. Pütter.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, täglich von 11—12, privatim, Prof. Niemeyer.

Institutionen des römischen Rechts, täglich von 10—11, privatim, Derselbe.

Pandecten, sechsmal wöchentlich von 8—10, privatim, Prof. Barkow.

Erbrecht, an den drei ersten Wochentagen von 10—11 privatim, Prof. Windscheid.

Deutsches Privatrecht, nach seinem Systeme, wöchentlich achtmal von 11—12 und 12—1, privatim, Prof. Beseler.

Wechselrecht, Sonnabends von 12—1, öffentlich, Derselbe.

Criminalrecht, mit Berücksichtigung seines Buchs „Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, 4 Bände, Leipzig, 1845—49", fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim, Prof. Häberlin.

Deutsches Staatsrecht, viermal wöchentlich von 10—11, privatim, Derselbe.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte, täglich von 3—4, privatim, Prof. Pütter.

Eherecht, zweimal wöchentlich in gelegenen Stunden, öffentlich, Derselbe.

Gemeiner und preußischer Civilprozeß, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim, Prof. Windscheid.

Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich, Dr. Friedberg.

Ueber Geschwornengerichte, Mittwoch von 11—12, öffentlich, Prof. Häberlin.

Repetitorium über die Institutionen, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich, Prof. Niemeyer.

Examinatorium über die Pandecten, in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich, Prof. Barkow.

Digitized by Google

Exegetische und praktische Uebungen, Sonnabends von 9—11, privatissime aber unentgeltlich, Prof. Windscheid.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Siegm. Schultze, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparirübungen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 2—4, privatim.

Osteologie, Chondrologie und Syndesmologie des menschlichen Körpers, Dr. Bernhard Schultze, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Naturgeschichte der Eingeweidewürmer mit besonderer Berücksichtigung der im menschlichen Körper lebenden, Dienstags und Freitags von 11—12, Dr. Max Schultze, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, Prof. Häser, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 11—12, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 11—1, privatim.

Arzneimittellehre in acht Stunden wöchentlich, von 8—10, Prof. Lauter, privatim.

Giftkunde, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber die Krankheiten des Magens und der Gedärme, Derselbe, Dienstags und Mittwochs von 3—4, öffentlich.

Ueber Diagnostik der Brustkrankheiten in Verbindung mit praktischen Uebungen in der Auskultation und Perkussion, Dr. Häckermann, öffentlich, Montags und Freitags von 2—3.

Ueber Kinderkrankheiten, Prof. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Chirurgie, zweiter Theil, Prof. Bardeleben, Montags, Dienstags, Mittwochs von 10—11 und Montags und Dienstags von 4—5, privatim.

Die chirurgischen Krankheiten des Halses, Dr. Pohl, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Operationslehre, Prof. Bardeleben, Donnerstags, Freitags, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Ueber Syphilis, Dr. Pohl, zweimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Theoretische Geburtshülfe, Montags und Freitags von 3—4 und Donnerstags von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.

Praktische geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Gerichtliche Medizin, Dr. Häckermann, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Die medizinische Klinik leitet Prof. Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet täglich von 11—12½ Prof. Bardeleben, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, sowie die geburtshülflichen Untersuchungen, Sonnabends von 3—4 Prof. Berndt, privatim.

Die geburtshülfliche Poliklinik leitet Prof. Eichstedt privatim.

Die Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten, nach seinem

Digitized by Google

„Lehrbuche der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten. 2. Aufl. Jena 1853", Prof. Häser, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Philosophie.

Geschichtliche Principienlehre als Einleitung in die gesammte Philosophie, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik und Wissenschaftslehre, Prof. Erichson, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Psychologie, Prof. Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Anthropologie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, priv.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Der Aesthetik zweiter angewandter Theil, von der Kunst und den Künsten, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Geschichte der alten Philosophie, Dr. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, unentgeltlich.

Darstellung der Kantischen und Fichteschen Philosophie zur Einführung in das Studium späterer Systeme, Dr. Schildener, zweimal wöchentlich unentgeltlich.

Aristoteles Bücher über die Seele wird Derselbe zu erklären fortfahren, einmal wöchentlich, unentgeltlich.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber Religionsunterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe privatim.

Mathematik.

Analytische Mechanik, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Differential-Rechnung nebst ihrer Anwendung, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Integralrechnung nebst deren Anwendung auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Mathematische Geographien, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Schifffahrtskunde nebst Erklärung der wichtigsten nautischen Instrumente, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 10—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Prof. Tillberg, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimental-Physik, Prof. v. Feilitzsch, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Organische Chemie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 12—1, priv.

Technische Chemie, Dr. Trommer, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Allgemeine und specielle Zoologie, unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich in geeigneter Zeit, privatim.

Digitized by Google

Medicinische und bromatologische Botanik, Derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden, öffentlich.

Mineralogie, Prof. Hüneseld, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Chemische Uebungen, Prof. Hüneseld, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags, von 4—6, privatim.

Kameralistische Methodologie, Derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Geschichte.

Alte Geschichte, Prof. Urlichs, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Geschichte des Mittelalters, vom großen Zwischenreiche an bis auf Kaiser Maximilian I., Prof. Barthold, vierstündig von 3—4, öffentlich.

Geschichte der Europäischen Staaten vom Schlusse des XV. Jahrh. an bis auf die französische Revolution v. J. 1789, Derselbe, vierstündig von 4—5, privatim.

Erklärung des Buches Wittichinds von Corvey über die ersten beiden Könige aus dem sächsischen Hause, Heinrich I. und Kaiser Otto I., Derselbe, zweimal wöchentlich, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Die lateinische Laut- und Formenlehre behandelt vom historisch-analytischen Standpunkte aus, Prof. Höfer, dreimal von 9—10, privatim.

Griechische Alterthümer trägt Prof. Schömann vor, viermal wöchentlich, priv.

Paläographie trägt Prof. Urlichs Freitags von 11—1 Uhr vor, privatissime.

Kunstmythologie nach seiner Daktyliothek von Lippert und anderen Kunstwerken, Dr. Pyl, viermal wöchentlich von 9—10, unentgeltlich.

Geschichte der scenischen Kunst mit Berücksichtigung von Wieseler's Schrift (Denkmäler des Bühnenwesens), Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Hesiodische Theogonie erklärt Prof. Schömann Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die lyrische griechische Anthologie behandelt Prof. Urlichs im philologischen Seminar, Montags und Donnerstags von 11—12.

Cicero's Bücher von den Gesetzen erklärt Prof. Schömann zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft leitet Prof. Urlichs Dienstags von 11—12 unentgeltlich.

Ausgewählte Kapitel des Ulfila erklärt, nach vorausgeschickter kurzer Grammatik des Gothischen, Prof. Höfer, zweimal von 9—10, öffentlich.

Die Elemente des Sanskrit oder ein schwierigeres Buch erklärt Derselbe zweimal von 4—5, öffentlich.

Unterricht im Arabischen, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der englischen Sprache trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche (Englische Grammatik, 3. Aufl. Berlin 1853) in englischer Sprache vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Walter Scott's Roman Waverley erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über die englische Literatur des 19. Jahrhunderts, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, unentgeltlich.

Schillers dreißigjährigen Krieg übersetzt Derselbe ins Französische, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, unentgeltlich.

Digitized by Google

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und wird Vorträge über „Geschichte der Musik in der verflossenen Hälfte des 19. Jahrhunderts" halten; auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gaß.

Das akademische Leseinstitut steht unter der Aufsicht des Rektors und des Universitäts-Secretairs.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Max Schultze.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Schultze; Prosektor: Dr. Max Schultze.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. Berndt; Assistenzarzt: Dr. Häckermann.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Professor Barkeleben; Assistenzarzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebeammen-Institut. Direktor: Prof. Berndt; Assistenzarzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Custos: Dr. Creplin.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garten-Inspektor: Dotzauer.

Mineralien-Cabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Urlichs.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet der Prof. Urlichs.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1853—54 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volkswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.

Digitized by Google

2) Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6.

II. Landwirthschaftliche.

3) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12.
4) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Derselbe, Donnst. von 4—6.
5) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4.
6) Schafzucht, Derselbe, Donnerstags von 10—12.
7) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstag von 9—10.
8) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Administrator Rohde, Mittwochs von 2—4.
9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen und Uebungen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
10) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Jühlk, Mittwochs von 10—12.

III. Forstwirthschaftliche.

11) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Schulz Völcker, Dienstags und Freitags von 4—6.

IV. Technologische

12) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—11.
13) Praktische technologische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

V. Aus der Thierheilkunde.

14) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9.

VI. Naturwissenschaftliche.

15) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
17) Zoologie, Dr. Jessen, Donnerstags von 2—4.
18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstags und Freitags v. 9—10.
19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

VII. Aus der Baukunst.

20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller, Sonnabends von 2—4.

VIII. Mathematische.

21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4.
22) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4.

IX. Rechtswissenschaftliche.

23) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12.

X. Geschichtliche und Statistische.

24) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4.
25) Verfassung und Organismus der Behörden des preußischen Staats, Direktor Prof. Dr. Baumstark, Montags von 4—6.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamt-Candidat Adolph Anton Leonhard Eugen Halleen ist zum Pastor in Schlemmin, Synode Franzburg, erwählt und am 17ten Juli c. in sein Amt eingeführt worden.

Der Appellationsgerichtsrath Bernhard Conrad Christian Dassel zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Stettin,

der bisherige Kreisrichter Runde zu Dingelstädt an das Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk versetzt, und

dem bisherigen Staatsanwalts-Gehülfen, Gerichts-Assessor Carl Friedrich Heinrich Gustav Hildebrandt zu Cammin der Charakter als Rechtsanwalt beigelegt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 36.

Stettin, den 9. September 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3818.) Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zwischen den oberländischen Seen in Ostpreußen, und zwar zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl und Hoffnungskrug zu erheben ist. Vom 19. Juli 1853.

(Nr. 3819.) Allerhöchster Erlaß vom 19 Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Möckow — an der Greifswald-Anclamer Chaussee — durch Gützkow nach Jarmen.

(Nr. 3820.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Züllichau nach Schwiebus Seitens des Züllichau-Schwiebuser Kreises.

(Nr. 3821.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chausseen 1) von Pollnow nach Carwitz, 2) einer Abzweigung von dieser Straße bei Wusterwitz nach Schlawe, 3) einer zweiten Abzweigung von derselben Straße bei Crangen nach Treten und 4) von Rügenwalde nach der Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Stolpmünde.

(Nr. 3822.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Reichenbach nach Peterswaldersdorf und Hausdorf.

(Nr. 3823.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee.

(Nr. 3824.) Bekanntmachung über die unterm 30. Juli 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach über Peterswaldau, Wüstewaltersdorf und Hausdorf zum Anschlusse an die Schweidnitz-Tannhausener Kunststraße. Vom 12. August 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

872) Inserendum. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät

bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 20. August 1853.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

---

2) der Königlichen Regierung.

373) Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und in der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule.

Der Lehrkursus pro 1853/54 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule wird

am 3. Oktober d. J.

in dem Schullokale (Neue Tief Nr. 1068 in der zweiten Etage) seinen Anfang nehmen. Wir machen das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung der Schule auf. Die Bedingungen der Aufnahme sind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutsch geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch, wo möglich, einige Uebung im Zeichnen haben;

2) außerdem ein Schulgeld von zwölf Thalern jährlich, welches vierteljährlich pränumerando mit drei Thalern an die Schullasse zu entrichten ist, dürftigen Schülern jedoch nach Prüfung der Verhältnisse unter Umständen Seitens des Schul-Curatorii erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Bau-Construktionslehre, Mathematik, Geometrie, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie ꝛc. erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungsgrade in zwei Klassen ertheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Cursus jeder Klasse ist einjährig.

Die Schüler, welche allen an sie in der Provinzial-Gewerbeschule gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst auf Grund einer besonderen Prüfung zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, in welchem der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, verstattet. Seit dem Bestehen der Schule hat immer ein Schüler derselben das Staats-

Digitized by Google

Stipendium, welches derzeitig auf 200 Thlr. jährlich festgesetzt ist, als Unterstützung zur weiteren Ausbildung erhalten.

In Verbindung mit der Provinzial-Gewerbe-Schule wird vom 3ten Oktober c. ab auch eine Handwerker-Fortbildungsschule eröffnet werden, in welcher Handwerkerlehrlinge und Gesellen im Rechnen, den bei den Handwerkern am häufigsten vorkommenden Sätzen und Constructionen der Geometrie, den Anfangsgründen der Naturlehre und im Zeichnen unterrichtet werden sollen. Es werden hierzu die noch näher zu bezeichnenden Abendstunden von vier Wochentagen und zwei Vormittagsstunden am Sonntage, letzteres zum Zeichenunterricht, gewählt werden. Das Schulgeld ist für die Fortbildungs-Schule auf drei Thaler jährlich festgesetzt und muß vierteljährlich pränumerando mit 22 Sgr. 6 Pf. an die Schulkasse entrichtet werden, kann jedoch dürftigen Schülern Seitens des Curatorii erlassen werden.

Junge Handwerker, welche keinen anderen als Elementar-Unterricht genossen haben, und später in die Provinzial-Gewerbeschule eintreten wollen, können ihre Vorbildung dazu durch den Besuch der Fortbildungs-Schule vervollständigen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule, resp. in die Handwerker-Fortbildungsschule nimmt der provisorische Dirigent der Schule, Lehrer Oehlrich bis zu Ende des Monats September an. Auch wird der ꝛc. Oehlrich, sowie der Vorsitzende des Schul-Curatorii, Regierungs-Assessor Staberoh, jede beantragte schriftliche oder mündliche Auskunft gern ertheilen.

Stettin, den 31. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

374) **Bekanntmachung.** Das Steigen der Einkaufspreise einiger Droguen hat eine entsprechende Veränderung in den Taxpreisen dieser Droguen und ihrer Präparate nothwendig gemacht, und sind solche mittelst Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. August c., wie folgt, festgesetzt worden:

Emplastrum Cantharidum perpetuum	1	Drachme	1 Sgr.	8 Pf.
Extractum Ipecacuanhae	1	Gran	— "	8 "
" Senegae	1	Drachme	3 "	8 "
Mastiche	1	Unze	18 "	— "
– subt. pulv.	1	Drachme	2 "	10 "
Radix Ipecacuanhae conc.	1	Drachme	2 "	— "
– – pulv.	1	Drachme	2 "	2 "
– Senegae	1	Unze	3 "	8 "
– – conc.	1	Unze	4 "	6 "
– – subt. pulv.	1	Drachme	— "	8 "

Digitized by Google

Syrupus Ipecacuanhae	1 Unze	1 Sgr.	6 Pf.
Tinctura „	1 Unze	5 „	4 „
Trochisci „	1 Unze	4 „	4 „

Wir bringen diese Veränderungen der Arznei-Taxe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 30. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

375) Bekanntmachung. Der Kaufmann G. Laabs zu Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376) Bekanntmachung. Der Maurermeister Johann Christian Zeitz zu Neuwarp ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Neuwarp und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

377) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ludwig Schulz zu Plathe ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Plathe und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 27. August 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

378) Der Partikulier Kortmann in Grabow bei Stettin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig für die Ortschaften Grabow, Kupfermühle und deren Umgegend bestätigt worden Stettin, den 30. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule sind die bisherigen Schulamts-Kandidaten F. G. A. Breddin und Dr. W. Gesenius als Collaboratoren angestellt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 37.

Stettin, den 16. September 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3825) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1853, betreffend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf die Herstellung und Benutzung zweier Zweigbahnen resp. von Nendza nach Idahütte und von Ratibor nach Leobschütz, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nr. 3826) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zu dem Statute der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. August 1853.

(Nr. 3827) Privilegium wegen Ausgabe von 2,100,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. V. 9. Aug. 1853. Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1853.

(Nr. 3828) Statut des Rampitz-Auricher Deichverbandes. Vom 30. Juli 1853. Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

379) **Bekanntmachung.** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule „zum heiligen Geist" in Breslau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 1. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Raumer.

2) der Königlichen Regierung.

380) **Bekanntmachung.** Das Gesetz vom 24. Mai d. J., betreffend

Digitized by Google

die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr (Gesetz-Sammlung Nr. 40, Seite 589 pro 1853) wird nachfolgend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Eichungs-Commission und die Eichungs-Aemter des Regierungs-Bezirks wegen Ausführung desselben mit Anweisung versehen sind.

Stettin, den 5. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 3807.) Gesetz, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend. Vom 21. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§. 2.

Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3.

In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimal-Waage, so wie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Thei-

Digitized by Google

lung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commission oder bei dem Eichungs-Amte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840,

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte, über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiege-Vorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiege-Vorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9.

Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10.

Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiege-Vorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden

Digitized by Google

zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 17 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten §. 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungs-Behörden für die ihnen darnach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

381) Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und in der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule.

Der Lehrkursus pro 1853|54 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule wird

am 3. Oktober d. J.

in dem Schullokale (Neue Tief Nr. 1068 in der zweiten Etage) seinen Anfang nehmen. Wir machen das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung der Schule auf.

Die Bedingungen der Aufnahme sind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutsch geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch, wo möglich, einige Uebung im Zeichnen haben;
2) außerdem ein Schulgeld von zwölf Thalern jährlich, welches vierteljährlich pränumerando mit drei Thalern an die Schulkasse zu entrichten ist, dürftigen Schülern jedoch nach Prüfung der Verhältnisse unter Umständen Seitens des Schul-Curatorii erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Bau-Constructionslehre, Mathematik, Geometrie,

Google

praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie ꝛc. erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungsgrade in zwei Klassen ertheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Cursus jeder Klasse ist einjährig.

Die Schüler, welche allen an sie in der Provinzial-Gewerbeschule gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst auf Grund einer besonderen Prüfung zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, in welchem der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, verstattet. Seit dem Bestehen der Schule hat immer ein Schüler derselben das Staats-Stipendium, welches derzeitig auf 200 Thlr. jährlich festgesetzt ist, als Unterstützung zur weiteren Ausbildung erhalten.

In Verbindung mit der Provinzial-Gewerbe-Schule wird vom 3ten Oktober c. ab auch eine Handwerker-Fortbildungsschule eröffnet werden, in welcher Handwerkerlehrlinge und Gesellen im Rechnen, den bei den Handwerkern am häufigsten vorkommenden Sätzen und Constructionen der Geometrie, den Anfangsgründen der Naturlehre und im Zeichnen unterrichtet werden sollen. Es werden hierzu die noch näher zu bezeichnenden Abendstunden von vier Wochentagen und zwei Vormittagsstunden am Sonntage, letztere zum Zeichenunterricht, gewählt werden. Das Schulgeld ist für die Fortbildungs-Schule auf drei Thaler jährlich festgesetzt und muß vierteljährlich pränumerando mit 22 Sgr. 6 Pf. an die Schulkasse entrichtet werden, kann jedoch dürftigen Schülern Seitens des Curatorii erlassen werden.

Junge Handwerker, welche keinen anderen als Elementar-Unterricht genossen haben, und später in die Provinzial-Gewerbeschule eintreten wollen, können ihre Vorbildung dazu durch den Besuch der Fortbildungs-Schule vervollständigen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule, resp. in die Handwerker-Fortbildungsschule nimmt der provisorische Dirigent der Schule, Lehrer Oehlrich bis zu Ende des Monats September an. Auch wird der ꝛc. Oehlrich, sowie der Vorsitzende des Schul-Curatorii, Regierungs-Assessor Staberoh, jede beantragte schriftliche oder mündliche Auskunft gern ertheilen.

Stettin, den 31. August 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

382) Der diesjährige, auf den 11. Oktober angesetzte Krammarkt in Werben ist wegen des bereits am Abend dieses Tages beginnenden jüdischen Versöhnungsfestes auf den 27. Oktober verlegt worden.

Stettin, den 10. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

383) Der in den diesjährigen Kalendern auf den 11. und 12. November irrthümlich angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Swinemünde ist auf den 1. und 2. November d. J. verlegt worden.

Stettin, den 10. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

384) Bekanntmachung. Die jüdischen Einwohner zu Greifenberg und Treptow a. R. haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als zwei Synagogen-Gemeinden constituirt und werden dieselben, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt und die letzteren von uns genehmigt worden sind, hierdurch von uns anerkannt und bestätigt.

Die örtliche Abgrenzung der gedachten beiden Synagogen-Gemeinden ist in der Beilage zu Nr. 17 des Greifenberger Kreisblatts unter dem 25. April 1849 bereits bekannt gemacht worden.

Stettin, den 2. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

385) Bekanntmachung. Der Kaufmann Albrecht Sprünz hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

386) Der Kaufmann Franz Julius Beyersdorff zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

387) Der Landschafts-Secretair Ulrich zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

388) Der Kaufmann A. F. W. Gundlach zu Treptow a. R. hat die bisher geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt.

Stettin, den 7. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

389) Der Commissionair F. Gantz, früher zu Greifenhagen, gegenwärtig hierselbst, hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Vorussia zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 8. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

390) Bekanntmachung. Der Kaufmann und frühere Magazin-Rendant Stanck zu Greifenberg in Pommern hat die Agentur der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz niedergelegt.

Stettin, den 10. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

391) Bekanntmachung. Der hinter den Sattler Johann Friedrich Jlenz erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Stettin, den 10. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

392) Bekanntmachung. Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen vierten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind folgende Rentenbriefe gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

Nr. 546, 594, 636, 810, 1074, 1159, 1173, 1218, 1406 = 9 Stück zusammen zu 9000 Thlr.

Littr. B. zu 500 Thlr.

Nr. 423, 465, 472 . . . . . = 3 do. do. „ 1500 „

Littr. C. zu 100 Thlr.

Nr. 43, 56, 64, 313, 320, 381, 624, 1135, 1243, 1342, 1538, 1991, 2177, 2418, 2430, 2444 = 16 do. do. „ 1600 „

Littr. D. zu 25 Thlr.

Nr. 29, 368, 521, 757, 865, 1147 = 6 do. do. „ 150 „

Littr. E. zu 10 Thlr.

Nr. 158, 236, 254, 494, 610, 660 807, 824, 998, 1088, 1212, 1525 = 12 do. do. „ 120 „

= 46 Stück zusammen zu 12,370 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. Oktober d. J. im Geschäftslokale der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180, gegen Rückgabe der ausgelooseten Rentenbriefe im kourfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Oktober c. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müs-

Digitized by Google

sen daher auch die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden wird. Stettin, den 19. Mai 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

393) **Bekanntmachung.** Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 24. September d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage Vormittags 11 Uhr bei dem unterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäfts-Zimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 30. August 1853.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militair-Mitglied abwesend.

Bünger,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

394) **Bekanntmachung.** Bei der heute stattgehabten zweiten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

26.	380.	678.	1057.	1413.	1592.
46.	417.	699.	1064.	1414.	1600.
127.	450.	735.	1104.	1415.	1625.
139.	475.	779.	1106.	1420.	1660.
171.	482.	796.	1138.	1438.	1668.
184.	507.	853.	1190.	1442.	1681.
199.	511.	931.	1200.	1461.	1687.
235.	537.	939	1216.	1471.	1720.
247.	542.	957.	1236.	1486.	1738.
274.	547.	963.	1240.	1495.	1764.
281.	578.	973.	1268.	1550.	1778.
282.	596.	978.	1274.	1552.	1852.
328.	606.	990.	1291.	1562.	1863.
344.	643.	1008.	1310.	1580.	1898.
354.	673.	1025.	1318.	1583.	1904.
356.	676.	1045.	1406.	1588.	1945.
	1952.	1953.	1976.	1994.	

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert,

Digitized by Google

den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1853 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons auf der Ständischen Kasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis zum 9. Oktober 1853 — mit Ausschluß des Sonntags — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1853 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach Nr. 5h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hierselbst für Rechnung des Inhabers der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 24. August 1853.

Der Director der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

---

395) Königliche Ostbahn.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahnstrecke einen besonderen Oberbeamten in der Person des Ober-Güter-Verwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reklamationen, welche den Güter-Verkehr betreffen, zunächst an den genannten, am Sitze der Direktion fungirenden Beamten zu richten. — Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Ober-Güter-Verwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und überhaupt einen Bescheid unserer Seits erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhülfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7. Septbr. 1853.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Justiz-Rath Leopold Adolph Julius Lorenz ist zum Regierungs-Rath ernannt und bei der Königl. Regierung zu Stettin angestellt worden.

Der Intendantur-Assessor Jacobs hierselbst ist zum Intendantur-Rath ernannt.

Der berittene Grenzaufseher Boursault im Haupt-Amtsbezirke Demmin ist zum Ober-Grenz-Controleur in Wolckwitz befördert;

dem Fuß-Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Triebsees, v. Wagenhoff, ist eine berittene Grenz-Aufseher-Stelle im Haupt-Amts-Bezirke Demmin verliehen worden;

Digitized by Google

die Ober-Grenz-Controleure
Hesse zu Damgarten und
Holder-Egger zu Greifswald
sind als Ober-Steuer-Controleure nach Stettin, und der Ober-Steuer-Controleur von Gruben zu Stettin ist in gleicher Eigenschaft nach Jacobshagen versetzt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und zwei Extrabeilagen.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 37.

Ausgegeben am 13. September 1853.

Bekanntmachung.

Nach Maßgabe einer, unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung haben des Königs Majestät mich ermächtigt, die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15ten d. M. einschließlich an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 auszusetzen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden wegen Einstellung der Zoll-Erhebung mit Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 8. September 1853.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. September 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

b) *Auf der Rückseite sind links und rechts zwei sitzende, g*
Figuren, mit Palmenzweigen in den Händen, dargestellt, wel
ten Sockeln ruhen, von denen der linksseitige mit: **„Billet**
sien" *und der rechtsseitige mit* **„Prussian treasury bil**
Zwischen diesen Figuren und über einem guillochirten Sch
die gedruckte Nummer der Kassen-Anweisung und der m
schriebene Name des Ausfertigungs-Beamten enthalten ist,
einem Unterdruck, enthaltend die Königliche Namens-Chi
der Kette des schwarzen Adler-Ordens mit der Königskrone
Werthsangabe: **„Zehn Thaler Courant"** *in verzierter Initi*
unter derselben eine der acht Littern **A.** *bis* **H.**

4. der Kassen-Anweisungen à 50 Thlr.

a) Auf der Schauseite befindet sich links ein Adler mit aufge
welcher den rechten Fang auf einen Helm aufgesetzt hat,
Eichenlaubkranze umgeben ist. Unter dem Letzteren stehen S
Kassen-Anweisung. Der übrige Schriftsatz der Schauseite

KÖNIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEI

nach dem Münzfusse von 1764 **50** vollgültig in allen Zah

FUNFZIG
THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schuld

Natan. Kochler. Kolche. Gamet.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgema
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgema
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn J.
an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn J.

b) Die Rückseite enthält in der Mitte, oberhalb eines guillochir
welchem Nummer und Litter, so wie der Name des Ausferti
mit der Feder geschrieben sind, eine sitzende, die Borussia bo

des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet,

Digitized by Google

eflügelte weibliche che auf guillochir- **du tresor prus-** **l"** *bezeichnet ist. ilde, in welchem it der Feder ge- befindet sich auf ffer, welche von umgeben ist, die il-Schrift, so wie*

hobenen Flügeln, und von einem er. und **Fol.** der lautet wie folgt:

SUNG

lungen

len

chte oder verfälschte echte oder verfälschte ahren bestraft. ahren bestraft.

ten Sockels, auf gungs-Beamten stellende Figur

5. der Kassen-Anweisungen à 100 Thlr.

a) Die Schauseite stellt links das Königlich Preussische Wappen dar, unter welchem sich die Bezeichnung: **Ser.** und **Fol.** befindet. Der Schrifttext derselben lautet wie folgt:

KOENIGL. PREUSS. KASSEN-ANWEISUNG

nach dem Münzfusse von 1764 **100** vollgültig in allen Zahlungen

Ein Hundert

THALER COURANT

Berlin den 2. November 1851

Haupt Verwaltung der Staats Schulden

Natay. Kochler. Roldt. Gamel.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Die Buchstaben in den Worten:

„Königlich Preussische Kassen-Anweisung"

sind in der Mitte mit dem Preussischen Adler, und die Zahl

100

ist mit kleinen Schildern verziert, in welchen sich der Werth in Ziffern und Buchstaben wiederholt findet.

b) Die Rückseite stellt in der Mitte auf guillochirtem Sockel, auf welchem Nummer, Litter und Name des Ausfertigungs-Beamten mit der Feder geschrieben sind, und unter einem, mit der Königskrone verzierten Baldachin zwei sitzende weibliche Figuren dar, von denen die linksseitige, mit Schwerdt und Waage, die Gerechtigkeit, die rechtsseitige, neben welcher ein Löwe ruht, die Stärke repräsentirt. Links und rechts neben diesen Figuren und unter dem Baldachin stehen auf Postamen-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 38.

Stettin, den 23. September 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

396) Bekanntmachung. Die Chaussee von Plathe über Greifenberg nach Treptow ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 24. August 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d Heydt.

2) der Königlichen Regierung.

397) Reglement

über die Prüfung der Thierärzte erster Klasse, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreisthierärzte zu erwerben beabsichtigen.

§. 1.

Diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche in ihrer Approbation das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können Ein Jahr, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben drei Jahre, alle übrigen vier Jahre nach ertheilter Approbation zu der Prüfung für Kreisthierärzte zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung werden unter Beifügung des Schulzeugnisses, des Abgangszeugnisses der Königl. Thierarzneischule und der Approbation an den Landrath desjenigen Kreises gerichtet, in welchem der Thierarzt wohnt.

Der Landrath übersendet das Gesuch nebst Anlagen, nach Anhörung des Ortsvorstandes über die moralische Führung, und des Kreisthierarztes über die thierärztlichen Leistungen des Kandidaten an die vorgesetzte Königliche Regierung mittels gutachtlichen Berichts.

Diese überreicht das Gesuch, wenn sie dasselbe für statthaft erachtet,

Digitized by Google

dem Minister der Medizinalangelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten zu der Prüfung.

§. 3.

Die Prüfung wird von einer, durch den Minister der Medizinalangelegenheiten alljährlich in Berlin zu berufenden Prüfungs-Kommission abgelegt, und zerfällt in drei Abschnitte, den schriftlichen, den praktischen und den mündlichen. Zu den beiden letzteren Abschnitten muß der Kandidat sich in Berlin einfinden.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde entnommen ist.

Diese Aufgaben werden nach erfolgter Zulassung des Kandidaten von der Prüfungs-Kommission entworfen und dem Minister der Medizinalangelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Regierung dem Kandidaten zustellen läßt.

§. 5.

Die Ausarbeitungen müssen in der Regel spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinalangelegenheiten mit der eidesstattlichen Versicherung, daß der Kandidat sie allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe, eingereicht werden. Nach Ablauf dieser, oder der ausnahmsweise, jedoch nur einmal zu verlängernden Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen.

§. 6.

Die Probearbeiten werden der Prüfungs-Kommission zur Begutachtung vorgelegt, und von derselben mittels besonderen Berichts dem Minister der Medizinalangelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Ausarbeitungen den Anforderungen der Prüfungs-Kommission, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine der Ausarbeitungen mittelmäßig oder schlecht befunden, so erhält der Kandidat, wenn er die Prüfung zu wiederholen wünscht, nach einer nach dem Ausfall der Arbeiten zu bemessenden Frist von 3 bis 12 Monaten neue Aufgaben.

§. 7.

Wenn der Kandidat in der schriftlichen Prüfung bestanden ist, so hat er sich spätestens binnen 6 Monaten zu der praktischen und mündlichen Prüfung bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden, widrigenfalls die schriftliche Prüfung zunächst wiederholt werden muß.

§. 8.

Die praktische Prüfung wird vor dem Direktor der Prüfungs-Kommission und zwei Prüfungs-Kommissarien abgelegt.

Zu derselben hat der Kandidat entweder an einem lebenden Thiere

Digitized by Google

einen in gerichtlicher oder polizeilicher Beziehung in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, demnächst einen Bericht darüber sogleich mündlich vorzutragen und alsdann ein schriftliches Gutachten über diesen Fall binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten; oder die Section eines gefallenen Thieres zu verrichten und den Sectionsbericht nebst Gutachten unter Beobachtung der für gerichtliche Sectionen vorgeschriebenen Formen binnen einer von dem Direktor der Kommission zu bestimmenden Frist unter Aufsicht auszuarbeiten.

§. 9.

Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach bestandener praktischer Prüfung vor dem Direktor und denselben zwei Prüfungs-Kommissarien, welche bei der praktischen Prüfung beschäftigt gewesen sind, abgehalten.

Die Gegenstände dieser Prüfung werden aus dem ganzen Gebiete der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde entnommen.

Es dürfen in derselben gleichzeitig nicht mehr als 4 Kandidaten geprüft werden.

§. 10.

Ueber die praktische und mündliche Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die Schlußcensur der Kommission über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe ist dem Minister der Medizinalangelegenheiten einzureichen.

§. 11.

Die bisher für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für die Gesammtprüfung üblichen Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Auf Grund einer der drei ersten Censuren wird das Fähigkeitszeugniß zum Kreisthierarzte ertheilt.

Die beiden letzten Censuren begründen die Abweisung des Kandidaten, dieselbe erfolgt nach Maaßgabe des Inhalts der Prüfungs-Verhandlungen für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten.

§. 12.

Die Wiederholung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsabschnitte ist in der Regel nur einmal zulässig, so daß ein zum zweiten Male durchgefallener Kandidat für immer abgewiesen wird.

§. 13.

Die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühren betragen 8 Thlr., wovon für die schriftliche Prüfung . . . . . 3 Thlr.
für die praktische und mündliche Prüfung zusammen . . . . . 3 „
und für allgemeine Ausgaben . . . . . 2 „
verwendet werden.

Drei Thaler werden bei Uebersendung der Aufgaben von dem Kandidaten eingezogen, die übrigen fünf Thaler bei der Meldung zur praktischen

Digitized by Google

und mündlichen Prüfung zur Generalkasse des Ministeriums eingezahlt.

Berlin, den 6. September 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

Vorstehendes Reglement wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe sofort in Kraft tritt, und demnach auf alle diejenigen Thierärzte Erster Klasse Anwendung findet, welche zu der Prüfung für Kreisthierärzte noch nicht zugelassen sind.

Stettin, den 13. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

395) Bekanntmachung. Der auf den 15. Oktober d. J. anberaumte Michaelis Markt zu Jacobshagen ist auf den Antrag des Magistrats daselbst auf den 27. September c. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

399) Das Amtsblatts-Publikandum vom 29. November v. J. (Amtsblatt pro 1852, Seite 410) wonach der 4te diesjährige Jahrmarkt in Labes am 28. September d. J. und der 5te Jahrmarkt daselbst am 23. November c. stattfindet, wird hiermit republizirt.

Stettin, den 17. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

400) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaften:

1) das Dorf Bienow mit der Kolonie Bienower Spitze, oder Wollins Etablissement, dem Forsthause Friederbruch, dem Etablissement Karlsberg und Louisenhof und dem Zanderschen Bauerhofe,
2) das Dorf Colow,
3) das Rittergut Glien mit dem Etablissement Budenort, Buchenhayn, Pflanzkamp und Reinke,
4) das Dorf Höckendorf mit den dortigen Mühlen und dem Forsthause

von dem Colbatzer Gerichtstags-Bezirk abgetrennt und dem engeren Bezirke des Kreisgerichts zu Greifenhagen zugelegt worden sind.

Stettin, den 13. September 1853.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

401) Bekanntmachung. Die für die Dauer der diesjährigen Badesaison in dem Bade Misdroy eingerichtete Post-Expedition wird mit dem Abend des 24sten d. Mts. außer Wirksamkeit treten, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 17. September 1853.

Königl. Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

402) Bekanntmachung. In Folge unserer Bekanntmachung vom 25. v. M. sind bei der heutigen öffentlichen Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

680,000 Thlr. von der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848,
105,000 Thlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1850,
90,000 Thlr. von der Staatsanleihe vom Jahre 1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher

mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848:
die dazu gehörigen 5 Zins-Coupons der zweiten Serie Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1851 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850:
die Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852:
die 4 Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8 für die Zeit vom 1. April 1854 bis dahin 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so werden dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den verloosten Obligationen der freiwilligen An-

Digitized by Google

leihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar v. J. jederzeit, unter Beifügung der Zins-Coupons Serie I. Nr. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber bereits früher verlooster Schuldverschreibungen erinnert, zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes, dieselben nach Maaßgabe der betreffenden Bekanntmachungen zur Auszahlung zu präsentiren. Berlin, den 5. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Nobiling.

---

403) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen wollen, ist auf

den 24. September d. J.

im Geschäftslokale der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage Vormittags 11 Uhr bei dem unterzeichneten Militair-Departements-Rathe in dessen Geschäfts-Zimmer im Königlichen Regierungs-Gebäude Behufs weiterer Bestimmung zu melden haben.

Stettin, den 30. August 1853.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Militair-Mitglied abwesend.

Bünger, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

404) Königliche Ostbahn.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahnstrecke einen besonderen Oberbeamten in der Person des Ober-Güter-Verwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reklamationen, welche den Güter-Verkehr betreffen, zunächst an den genannten, am Sitze der Direktion fungirenden Beamten zu richten. — Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Ober-Güter-Verwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und überhaupt einen Bescheid unserer Seits erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhülfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7. Septbr. 1853.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

495) Bekanntmachung. Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1854 Neuwahlen von drei Herren Curatoren und drei Herren Stellvertretern nach Vorschrift des §. 23 Litt. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3. September 1836 zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen zu dem mit dem 1sten Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 15. September 1853.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse,

Freiherr v. Monteton.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Wilhelm Koller zu Stargard ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Der Forstaufseher Koltermann ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Oktober c. ab die Försterstelle zu Zachan in der Oberförsterei Jacobshagen verliehen worden.

Ferner ist der Förster Eichgrün von Zachan nach Dolgensee in der Oberförsterei Wildenbruch versetzt und dem zum Förster ernannten bisherigen Hülfsaufseher Henker die Försterstelle zu Schmidtseiche in der Oberförsterei Rothemühl verliehen.

Der Lazareth-Inspektor Kornatis bei dem Königl. Garnison-Lazareth zu Stettin ist zum Ober-Lazareth-Inspektor ernannt worden.

Druck von R. Gräßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 39.

Stettin, den 30. September 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3829.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1853, betreffend die landesherrliche nachträgliche Genehmigung der vom 1. Januar 1853 ab eingetretenen Herabsetzung des Zinsfußes eines Theiles der Groß-Glogauer Stadt-Obligationen von 5 auf 4½ pCt., so wie die Genehmigung der mit dem 1sten Januar 1854 eintretenden Herabsetzung des letztgedachten Prozentsatzes auf 4 pCt.

(Nr. 3830.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Vereinigte Westphalia" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. August 1853.

(Nr. 3831.) Bekanntmachung über die unterm 6. August 1853 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statute des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf d. d. Neurode, den 19. Januar 1853 in Betreff der Fortsetzung des Chausseebaues von Tunschendorf bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Braunau. Vom 24. August 1853.

(Nr. 3832.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 29. August 1853.
Ausgegeben zu Berlin, den 14. September 1853.

(Nr. 3833.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft.

(Nr. 3834.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 22. August 1853.
Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1853.

(Nr. 3835.) Gesetz, betreffend die Beförderung von Auswanderern. Vom 7. Mai 1853.

(Nr. 3836.) Privilegium wegen Ausgabe von 550,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 29sten August 1853.
Ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1853.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

405) Bekanntmachung. Der Bürgermeister Gebhard zu Neuwarp ist von der bisherigen Verwaltung der dortigen Polizei-Anwaltschaft entbunden und in seiner Stelle der interimistische Bürgermeister Bilz daselbst kommissarisch und widerruflich zum Polizei-Anwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Commission in Neuwarp ernannt worden.

Stettin, den 21. September 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

406) Bekanntmachung. Der Kaufmann Herrmann Grell zu Treptow a. d. Rega ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Treptow a. d. Rega und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

407) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ernst Julius Retzlaff hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Londoner Union-Assecuranz-Societät für Leben und Leibrenten für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

408) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Leist zu Treptow a. d. R. hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin niedergelegt.

Stettin, den 17. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

409) Bekanntmachung. Der pensionirte Kassen-Controlleur Nicolay zu Greifenhagen hat die seither geführte Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

Stettin, den 17. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

410) Bekanntmachung. Der Kreisverordnete und Schulze Friedrich Klütz zu Windenburg (Naugarder Kreises) hat die seither geführte Agentur der Bauern-Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz niedergelegt.

Stettin, den 23. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

411) Der von uns unterm 12. Dezember 1852 für Samuel Friedrich Wegner zu Massow im Naugarder Kreise ausgefertigte Gewerbeschein Nr. 1507, auf den Handel mit Kramwaaren à 12 Thlr. Steuer lautend, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt, da dem Wegner ein Duplikat desselben ertheilt worden ist.

Stettin, den 26. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Provinzial-Steuer-Direktion.

412) Bekanntmachung. Das Steueramt zu Plathe wird zum 1. November d. J. aufgehoben und mit dem Steueramte zu Regenwalde vereinigt, welches zur allgemeinen Kenntnißnahme und insbesondere aller Gewerbetreibenden im Steuerbezirke von Plathe hiermit bekannt gemacht wird, die sich nunmehr vom gedachten Zeitpunkt ab in steuerpflichtiger Beziehung an das Steuer-Amt zu Regenwalde zu wenden haben

Stettin, den 24. September 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

3) anderer Behörden.

413) Bekanntmachung,

die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königl. Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden

Digitized by Google

Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke.

---

414) Königliche Ostbahn.

Bekanntmachung. Von den in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. Juni d. J. auf der Ostbahn und der Stargard-Posener Eisenbahn in den Empfanghäusern, Personenwagen ꝛc. herrenlos vorgefundenen Gegenständen liegen Verzeichnisse

in unserem Centralbureau,

so wie auf den Stationen:

Stettin,
Posen,
Danzig,
Braunsberg und
Königsberg

zur Einsicht offen.

Wir fordern die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände hierdurch auf, ihr Eigenthumsrecht daran binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns, resp. bei den Vorständen genannter Stationen nachzuweisen, widrigenfalls dieselben zu Gunsten unseres Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds öffentlich werden verkauft werden.

Bromberg, den 17. September 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

---

415) Königliche Ostbahn.

Nachdem wir zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen und prompten Beförderung der Güter auf der Ostbahn und der unter unserer Verwaltung stehenden Stettin-Posener Eisenbahnstrecke einen besonderen Oberbeamten in der Person des Ober-Güter-Verwalters Perrin bestellt haben, fordern wir das betheiligte Publikum hierdurch auf, Beschwerden und Reklamationen, welche den Güter-Verkehr betreffen, zunächst an den genannten, am Sitze der Direktion fungirenden Beamten zu richten. — Beschwerden, welche uns unmittelbar zugehen, werden wir dem Ober-Güter-Verwalter Perrin zur Erledigung zuweisen und überhaupt einen Bescheid unserer Seits

Digitized by Google

erst dann ertheilen, nachdem zuvor die Abhülfe bei diesem Beamten ohne Erfolg nachgesucht worden ist.

Bromberg, den 7. Septbr. 1853.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Obergerichts-Assessor Flesche ist als Hülfsrichter dem Kreisgerichte zu Stettin überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Eugen Adolph Franz Schmidt ist, Behufs seines Uebertritts zur Königlichen Regierung, aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist Brasch vom 1. Januar 1854 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt,

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Franz Heinrich Müller zu Cöslin an das hiesige Appellationsgericht versetzt,

Der Kreisrichter Bussenius zu Stettin als Hülfsrichter an das Stadtgericht zu Berlin, und

Der Kreisgerichts-Direktor Hübner zu Stargard in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen versetzt.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Ruth zu Stargard ist eine Büreau-Assistenten-Stelle bei dem Appellationsgerichte zu Stettin verliehen,

Der bisherige Büreau-Assistent Schulz zu Stargard ist zum Kreisgerichts-Sekretair daselbst, und

Der bisherige Büreau-Diätar Sommer zu Demmin zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Stargard ernannt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Falkenhagen zu Wollin ist durch Dienst-Entlassung aus seinem Amte entfernt,

Der Büreau-Assistent Sauer zu Cammin zum Kreisgerichts-Sekretair daselbst ernannt, und

die dadurch erledigte Büreau-Assistenten-Stelle dem bisherigen Appellationsgerichts-Büreau-Diätarius Helle verliehen worden.

Der bisherige Hülfsbote Küntzel zu Stargard ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Cammin angestellt.

Der bisherige Bote und Exekutor Böttcher zu Demmin ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen,

Der bisherige Bote und Exekutor Triebel zu Cammin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Demmin versetzt, und

Der bisherige Hülfsbote Hilgendorff bei der Kreisgerichts-Kommission zu Treptow a. T. definitiv als Bote und Exekutor daselbst angestellt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Sentz bei dem Kreisgerichte zu Grei-

Digitized by Google

fenhagen ist zum Sekretair,

und der bisherige Kanzlei-Diätarius Hagenau daselbst zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Notarius, Justizrath Block zu Gollnow ist verstorben.

Dem Gerichts-Assessor Meinhard zu Osterwick ist die Verwaltung der Kreisgerichts-Kommission zu Garz a. O. vom 1. Oktober d. J. ab übertragen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Donner zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht versetzt.

In der Stadt Stettin sind:

1. für den Königsbezirk
der Kaufmann Friedrich Ernst Böttcher,
2. für den Berliner Bezirk
der Glockengießer Voß,
3. für den Jacobibezirk
der Buchhändler Saunier

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Ueckermünder Kreise sind

1. für den 1. Bezirk, namentlich für die Ortschaft Ziegenort,
der Schulze Tiede zu Ziegenort zum Schiedsmann und der Holzhändler Appelhagen zu Hammer zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

2. für den 2. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Hammer, Königsfelde, Wilhelmsdorf, Hütten und Carpin
der Holzhändler Appelhagen zu Hammer zum Schiedsmann und der Schulze Tiede zu Ziegenort zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

3. für den 3. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Mützelburg, Althagen und Wahrlang
der Schulze Witte zu Wahrlang zum Schiedsmann und der Wirthschafts-Inspektor Krause zu Albrechtsdorf zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

4. für den 4. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Vorsee, Gegensee und Hintersee
der Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshof zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Meißner zu Fraudenhorst zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

5. für den 5. Bezirk, namentlich für die Ortschaft Altwarp
der Schulze Wegener zu Altwarp zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer v. Enckevort zu Vogelsang zu dessen Stellvertreter in Verhinderungs-Fällen,

6. für den 6. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Vogelsang, Warsin und Adelich Bellin
der Gutsbesitzer v. Enckevort zu Vogelsang zum Schiedsmann und der

Digitized by Google

Schulze Wegener zu Altwarp zu dessen Stellvertreter in Verhinderungs-Fällen,

7. für den 7. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Albrechtsdorf und Rieth

der Wirthschafts-Inspektor Krause zu Albrechtsdorf zum Schiedsmann und der Schulze Witte zu Wahrlang zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

8. für den 8. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Ahlbeck, Luckow und Königlich Bellin

der Gutsbesitzer Meißner zu Fraudenhorst zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshof zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

9. für der 9. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Eggesin, Gumnitz und Gumnitzer Holländerei

der Erbpächter Schröder zu Hinzenkamp zum Schiedsmann und der Bäcker Röhl zu Torgelow zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

10. für den 10. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Grambin, Mönckebude und Neuhof

der Wachtmeister a. D. Röhr zu Grambin zum Schiedsmann und der Schulze Lemke zu Liepgarten zu dessen Stellvertreter in Verhinderungs-Fällen,

11. für den 11. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Liepgarten und Ueckermünder Holländerei

der Schulze Lemke zu Liepgarten zum Schiedsmann und der Wachtmeister a. D. Röhr zu Grambin zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

12. für den 12. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Schlabbernberndorf und Meyeresberg

der Bauer Gierke zu Schlabberadorf zum Schiedsmann und der Schulze Hamm zu Blumenthal zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

13. für den 13. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Blumenthal und Sprengersfelde

der Schulze Hamm zu Blumenthal zum Schiedsmann und der Bauer Gierke zu Schlabberndorf zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

14. für den 14. und 15. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Ferdinandshof, Aschersleben, Heinrichsruh, Wilhelmsburg und Eickhof

der Domainenpächter Hauptmann Liegnitz zu Wilhelmsburg zum Schiedsmann,

15. für den 17. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Hammer a. U., Liepe, Müggenburg und Sandfoerde

der Gutsbesitzer Köbke zu Hammer a. U. zum Schiedsmann und der Gastwirth Hildebrandt zu Saurenkrug zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

Digitized by Google

16. für den 18. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Schönwalde, Dargitz, Stolzenburg, Jatznick, Sandkrug und Hammelstall
der Gastwirth Hildebrandt zu Saurenkrug zum Schiedsmann und der Rathsherr Ziehm zu Pasewalk zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

17. für den 20. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Torgelow, Torgelower Hüttenwerk und Torgelower Holländerei
der Bäckermeister Röhl zu Torgelow zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Köbke zu Hammer a. U. zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

18. für den 21. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Belling, Viereck und Rothenburg
der Rathsherr Ziehm zu Pasewalk zum Schiedsmann und der Kaufmann Berg daselbst zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

19. für den 22. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Neuendorf, Hoppenwalde, Kamigkrug, Buschkathen, Voßberg, Vornkamp, Hünerkamp I. und II., Rosenmühl, Rochow, Starkenloch und Dunzig
der Ober-Inspektor Dittmer zu Ueckermünde zum Schiedsmann,

20. für den 23. Bezirk, namentlich für die Ortschaften Coblenz und Krugsdorf
der Gutsbesitzer von Eickstedt zu Coblenz zum Schiedsmann.

21. für die Stadt Ueckermünde
der Kaufmann Foth zu Ueckermünde zum Schiedsmann und der Bürgermeister Audouard daselbst zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

22. für die Stadt Neuwarp
der Schiffskapitain Schwell zu Neuwarp zum Schiedsmann und der Tischlermeister Martins daselbst zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen,

23. für die Stadt Pasewalk
a) für die Oberstadt
der Taxator Staberow zu Pasewalk,
b) für die Unterstadt
der Kaufmann Braun zu Pasewalk
auch gegenseitig zu Stellvertretern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Es sind im Regenwalder Kreise
1. für die Stadt Plathe der Apotheker John zum Schiedsmann,
2. für die Stadt Wangerin der Apotheker Bennoit daselbst zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmanns Kaufmanns Rietardt.
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Grafmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 40.

Stettin, den 7. Oktober 1853.

Patente.

Dem Mathematiker und Professor Schönemann zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 28. September 1853 ein Patent

auf die Verbindung einer sogenannten Vorbrücke mit einer Brückenwaage, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Seidenwirker Theodor A. Scheuripel zu Berlin unter dem 10. April d. J. ertheilte Patent

auf eine Einlese-Maschine für gemusterte Gewebe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

wird hierdurch aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

416) Bekanntmachung,

die Communal-Landtage der Kurmark und Neumark betreffend.

Die nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden am 15. November d. J.

resp. zu Berlin und Küstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Direktor Baron von der Golz auf Kreiztz bei Schievelbein anzumelden, die Königl. Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staats-Minister (gez.) Flottwell.

2) der Königlichen Regierung.

417) Bekanntmachung. Das Gesetz vom 24. Mai d. J., zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, verordnet unter Anderm Folgendes:

a) Verträge über Zerstückelung von Grundstücken mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt, müssen vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundstücks zu führen hat, oder vor einem Commissarius dieses Gerichts, und im Falle bei einem solchen Vertrage die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuchführender Behörden eintritt, vor einem dieser Gerichte geschlossen werden, widrigenfalls die Verträge nichtig sind, und unter den Contrahenten keine rechtliche Wirkung haben. §§. 1—3 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.

b) Soll eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör Anderer sind, im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden, so muß zuvor das Regulativ über die öffentlichen Lasten errichtet, dasselbe vor dem Beginne des Aufgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und den später erscheinenden Kauflustigen vor Zulassung zu einem Gebot bekannt gemacht, auch vor dem Zuschlage das Erforderliche über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf dem Grundstück haftenden Reallasten und Renten, sowie wegen etwaiger Hypothekenschulden festgesetzt, und jedesmal bei den Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen ein Richter zugezogen werden, widrigenfalls jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis 200 Thlr. bestraft wird. Auch hat die Ortsbehörde überhaupt die Versteigerung zu verbieten, wenn der Vorschrift wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist. §§. 6 — 9 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.

c) Unbeschadet der Befugniß der zuständigen Behörden, die Gründung einer neuen Ansiedelung innerhalb einer städtischen oder ländlichen Feldmark aus den im §. 27 des Gesetzes von 3. Januar 1845 angegebenen Ursachen, zu untersagen, darf dieselbe auch dann nicht gestattet werden, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde derselben widerspricht, und in diesem Falle der Antragende den Nachweis nicht führt, daß er hinlängliches Vermögen zur Ausführung des Baues und Einrichtung der Wirthschaft besitzt. Selbst nach ertheilter Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung darf in Zukunft der Baukonsens nicht eher ausgehändigt werden, als bis das nach §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 erforderliche Regulativ festgestellt ist.

Wer eine neue Ansiedlung beginnt, ehe er den Baukonsens erhalten, der soll nicht nur mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. bestraft, sondern es soll auch die Weiterführung der Ansiedlung von der Ortsbehörde

Google

verhindert werden. §§. 11—13 des Gesetzes vom 24. Mai d. J.

Wir bringen die vorstehenden Bestimmungen des allegirten Gesetzes hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten, zumeist geschäftsunkundigen Publikums, um dasselbe vor Schaden zu wahren.

Stettin, den 27. September 1853.

Königl. Regierung.

---

418) Bekanntmachung. Auf den Grund einer Cirkular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch das Großherzogthum Oldenburg dem Paßkarten-Verein beigetreten ist.

Stettin, den 28. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

419) Der nach den Kalendern auf den 19. Oktober d. J. angesetzte Krammarkt in Pasewalk wird, wegen der jüdischen Festtage, auf den 20sten Oktober c. verlegt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Tags vorher, also am 19. Oktober c., der Vieh- und Pferdemarkt abgehalten wird.

Stettin, den 24. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

420) Der Kaufmann Heinrich Gerecke hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg für den Regierungs-Bezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 27. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

421) Der Kaufmann Otto Fischer zu Pyritz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Pyritz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

422) Der Kaufmann August Marth zu Wollin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Wollin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27. September 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) der Provinzial-Steuer-Direktion.

Digitized by Google

Amtsblatt Nr. 19, S. 137, sind die Inhaber von Tabackspflanzungen aufgefordert, ihre Anmeldungen bei der Steuerbehörde vor dem 1. August abzugeben. Es sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen die Anmeldungen der Steuerbehörde nicht zugegangen sind, von den Tabackspflanzern aber behauptet wurde, sie hätten die Anmeldung zur Weiterbeförderung dem Ortsvorsteher übergeben. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, darauf zu verweisen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Orts-Vorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann.

Stettin, den 26. September 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

424) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. August d. J. (Amtsblatt S. 260—65) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königl. Würtemberg. Finanz-Ministeriums als weitere Uebergangsstraßen für den Verkehr mit kontrole- und übergangspflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. September d. J. ab:

a) die durch die Grenzorte

Röthenbach, Cameralamts und Oberamts Oberndorf,
Dürrenmettstetten, Cameralamts und Oberamts Sulz,
Sulz, Vöhringen, do. do.
Rosenfeld, Leinstetten, do. do.
Binsdorf, do. do.
Aschhausen, Cameralamts Schönthal und Oberamts Künzelsau,
Westernhausen, do. do.

führenden Straßen eröffnet worden sind, wogegen

b) die Uebergangsstation Röthenberg, Cameralamts und Oberamts Oberndorf

als entbehrlich wieder aufgehoben ist.

Stettin, den 29. September 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

425) Bekanntmachung. Vom 15. d. M. ab wird zwischen Pasewalk und Prenzlau eine Lokal-Personenpost eingerichtet, welche aus Pasewalk täglich 7½ Uhr früh und aus Prenzlau täglich 6 Uhr Abends abgefertigt und in 2 Stunden 20 Minuten befördert wird.

In Prenzlau findet ein unmittelbarer Anschluß an die Lokal-Personenpost nach und von Passow (Berlin) statt. Das Personengeld beträgt

für die ganze 3¼ Meilen lange Tour pro Person 15 Sgr., nach Zwischenorten aber 5 Sgr. pro Meile. Personen, welche sich gleich von Pasewalk bis Passow oder von Passow bis Pasewalk einschreiben lassen, zahlen für die 6¾ Meilen lange Strecke 1 Thlr. Personengeld. An Gepäck werden 30 Pfd. frei befördert; für das Uebergewicht wird das Porto nach der der wirklichen Meilenzahl erhoben. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Stettin, den 6. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

5) anderer Behörden.

426) Königliche Ostbahn.

Bekanntmachung. Von den in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. Juni d. J. auf der Ostbahn und der Stargard-Posener Eisenbahn in den Empfanghäusern, Personenwagen ꝛc. herrenlos vorgefundenen Gegenständen liegen Verzeichnisse

in unserem Centralbureau,

so wie auf den Stationen:

Stettin,
Posen,
Danzig,
Braunsberg und
Königsberg

zur Einsicht offen.

Wir fordern die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände hierdurch auf, ihr Eigenthumsrecht daran binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns, resp. bei den Vorständen genannter Stationen nachzuweisen, widrigenfalls dieselben zu Gunsten unseres Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds öffentlich werden verkauft werden.

Bromberg, den 17. September 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

---

427) Bekanntmachung. Die Anzahl der bis jetzt zur Berücksichtigung bei Stellen-Vacanzen in unserm Ressort notirten anstellungsberechtigten Personen ist mit der Zeit so groß geworden, daß voraussichtlich über der geeigneten Placirung derselben viele Jahre vergehen werden.

Wir bringen dieses denjenigen, welche etwa noch mit Anstellungsgesuchen bei uns vorstellig zu werden beabsichtigen, mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß nach den bestehenden Vorschriften nur civilversorgungsberechtigte Individuen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Expectanten-Liste aufgenommen, dagegen Gesuche anderer Aspiranten nicht weiter berücksichtigt werden können.

Bromberg, den 24. Septbr. 1853. Königliche Direktion der Ostbahn.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Wangerin ist der Justiz-Aktuarius Unrau zum Bürgermeister daselbst gewählt und derselbe in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Im Saatziger Kreise sind

1. für die Stadt Stargard an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Druschky der pensionirte olizei-Commissarius Wendeler zum Schiedsmann,
2. für die Stadt Zachan der städtische Kassen-Rendant Streich zum Schiedsmann und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Zimmermeister Krummheuer daselbst

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Stadt Daber ist der Bürgermeister Höst daselbst zum Schiedsmann und der Kaufmann Krüger zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für die Stadt Pyritz sind der Kaufmann J. G. Esser und der Rathsherr Goldbeck daselbst wiederum zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von N. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 41.

Stettin, den 14. Oktober 1853.

Patente.

Dem Schmiedemeister und Roßarzt Mende zu Potsdam ist unter dem 8. Oktober d. J. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hülfsvorrichtung beim sogenannten Englisiren der Pferde, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1). der Königlichen Regierung.

428) Bekanntmachung. In Stelle des bisherigen interimistischen Polizei-Anwalts, Kämmerers Petermann, ist der jetzige Bürgermeister Unrau zu Wangerin zum Polizei-Anwalt für die von der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Labes in Wangerin abzuhaltenden Gerichtstage bestellt worden. Stettin, den 4. Oktober 1853.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

429) Auf Grund des §. 340 ad Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851, und Kraft des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Polizei-Verwaltung, wird unsere Verordnung über die äußere Heiligthaltung der Sonn- und Festtage vom 24. Juni 1838 (Amtsblatt von 1838, Seite 200) hierdurch ergänzt, wie folgt.

§. 1.

Die Läden, Gewölbe und Boutiquen sämmtlicher Gewerbetreibenden sind an Sonn- und Festtagen während der Stunden des Gottesdienstes nicht allein zu verschließen, sondern es sind auch während dieser Zeit die Ladenfenster und Schaufenster zu verhängen oder mittels der Fensterladen zu verschließen. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle statt,

Digitized by Google

wenn in den Schaufenstern keine zum Verkauf bestimmten Gegenstände aufgestellt sind.

§. 2.

Während der Stunden des Gottesdienstes ist jede Art der Jagd unbedingt untersagt. Treibjagden bleiben, wie bisher, an Sonn- und Festtagen überhaupt verboten.

§. 3.

Soll von der, im §. 6 unserer Verordnung vom 24. Juni 1838 nachgelassenen Ausnahme der Verrichtung dringender Ernte-Arbeiten an Sonn- und Festtagen Gebrauch gemacht werden, so ist dazu jedesmal die Genehmigung der Orts-Polizei-Obrigkeit vorher einzuholen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu 14. Tagen geahndet.

Stettin, den 20. September 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

429) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 22 des sanitätspolizeilichen Regulativs zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1835, sowie des §. 467 Titel 2 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts verordnen wir wie folgt:

§. 1.

Die Leichen der an der asiatischen Cholera verstorbenen Personen dürfen nicht über den Gemeindebezirk des Sterbeortes hinaus transportirt werden, sondern sind auf dem zum Sterbeorte gehörigen Kirchhofe zu beerdigen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen unterliegen den im §. 306 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 angedrohten Criminalstrafen.

Stettin, den 26. September 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

430) Die Königl. Belgische Regierung hat den bisherigen Vice-Consul C. G. E. Simon hierselbst zum Consul für Belgien in Stettin ernannt und ist derselbe von Seiten der diesseitigen Staats-Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 7. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

431) Bekanntmachung. Der Apotheker Otto Benoit zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen für die Stadt Wangerin

Google

und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

432) Bekanntmachung. Der Apotheker Carl August Robert Gätzlaff zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 6. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

433) Bekanntmachung. Der Secretariats-Assistent der Königlichen General-Commission zu Stargard, Carl Friedrich Lemcke daselbst, ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 4. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

434) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. W. Schulze zu Alt-Damm ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Alt-Damm und deren Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 5. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

435) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. W. Schulze zu Alt-Damm hat die seither geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Stettin, den 5. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

436) Bekanntmachung. Der Kaufmann E. Brose zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Stettin, den 4. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Versetzung des Försters Eichgrün von Zachan nach Dolgensee, in der Oberförsterei Wildenbruch, ist zurückgenommen, dagegen dem Förster Kotelmann von Krampe die Försterstelle zu Dolgensee übertragen worden, und der ꝛc. Eichgrün in seiner bisherigen Stelle zu Zachan verblieben.

Die durch den Tod des Forst-Kassen-Rendanten Karow zu Alt-Damm

Digitized by Google

erledigte Verwaltung der dortigen Forst-Kasse ist dem Regierungs-Hülfs-Arbeiter Listing commissarisch übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Carl Friedrich Joseph Causse ist als Lehrer und zweiter Conrektor an der Real- und Bürger-Knaben-Schule in Stargard angestellt.

An der Stadtschule in Greifenhagen ist der Lehrer Hubert Albert Leistikow fest angestellt.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 42.

Stettin, den 21. Oktober 1853.

Patente.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben ist unter dem 14. Oktober 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

437) Bekanntmachung. Der Nachtrag zur Bau-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz ꝛc. vom 10. Januar 1846 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin de 1846, Seite 68) enthält zu den §§. 18 und 19 sub Nr. 12 ad d. die Bestimmung,

„daß alles Holzwerk von den Wangen der Schornsteinröhren bis auf 3 Zoll entfernt bleiben soll."

In Verfolg dessen bringe ich mit Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bestimmung auf Dielenböden, Deckenschalungen und Dachlatten nicht auszudehnen ist.

Potsdam, den 6. Oktober 1853.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

2) der Königlichen Regierung.

438) Bekanntmachung. In Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Amtsraths von Schmiedeberg ist, der jetzige Bürgermeister Block in Pyritz zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation

Digitized by Google

daselbst vom 1sten November dieses Jahres ab bestellt worden.

Stettin, den 12. Oktober 1853.

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

439) Auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 589) wird hierdurch genehmigt, daß zum Zweck der amtlichen Verwiegung in den Rübenzucker-Fabriken ungleicharmige Hebelwaagen unter folgenden Bedingungen gebraucht werden dürfen:

1. das Verhältniß der beiden ungleichen Hebelarme darf kein anderes, als das von 1 zu 10 sein, damit dieselben gestempelten Gewichte, welche bei den Decimal-Brückenwaagen in Anwendung kommen, auch bei den Decimal-Hebelwaagen in gleicher Weise benutzt werden können;
2. die Construction des Waagebalkens — des ungleicharmigen Hebels muß im Uebrigen den Bedingungen entsprechen, welche im §. 2 der Instruktion vom 20. Juli 1853 für die Construction gleicharmiger Waagebalken vorgeschrieben sind.

Der Königl. Regierung überlasse ich, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 25. September 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Eichungs-Kommission und die Eichungs-Aemter des Regierungs-Bezirks hiernach mit Anweisung versehen sind. Stettin, den 7. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

440) Bekanntmachung. Der Hauptmann a. D. Nehring zu Rackitt ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Ortschaft Rackitt und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 11. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

441) Bekanntmachung. Der Commissionair Julius Ludwig Pfotenhauer hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Leipzig, für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

442) Bekanntmachung. Der Kaufmann Ludwig Starck sen. zu Greifenberg i. Pomm. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für die Stadt Greifenberg i. Pomm. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

An der Stadtschule in Naugard ist der Kandidat der Theologie Johann Friedrich Reinhold Franz als Conrector angestellt.

In Alt-Sarnow, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Janke fest angestellt.

In Busow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Lehmann fest angestellt.

In Hohenholz, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Zimmerman fest angestellt.

Der Bauführer Hermann Cunow zu Alt-Sarnow ist als solcher in Eidespflicht genommen.

Im Ueckermünder Kreise ist der Kolonist Heinrich Reinke zu Neu-Rothemühl zum Schiedsmann für den 16ten Landbezirk, bestehend aus den Ortschaften Alt- und Neu-Rothemühl und Heinrichswalde und zugleich zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 14ten und 15ten Bezirk, Hauptmanns Lignitz zu Wilhelmsburg, in Verhinderungsfällen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 43.

Stettin, den 28. Oktober 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3837) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Nakel, im Kreise Wirsitz, bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Wandsburg.

(Nr. 3838) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.

(Nr. 3839) Privilegium wegen Ausgabe von acht Millionen dreiundeinhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 20. August 1853.
Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1853.

(Nr. 3840) Allerhöchster Erlaß vom 12. April 1853, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über das engste Maaß der russischen Rauchröhren.

(Nr. 3841) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Instruktion vom 14. Jan. 1822, und der nachträglichen Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830. Vom 10. September 1853.

(Nr. 3842) Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von der Posen-Cüstriner Kunststraße bei Gorzyn im Kreise Birnbaum über Betsche und Meseritz bis an die Grenze des Frankfurter Regierungs-Bezirks in der Richtung auf Zielenzig.

(Nr. 3843) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Stadt Danzig wegen Ausbaues der Chaussee von der Danzig-Stettiner Staats-Chaussee bei Langfuhr über Neuschottland und Saspe nach Brösen.

(Nr. 3844) Verordnung wegen fernerer Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins. Vom 17. September 1853.

(Nr. 3845) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Friedrichs-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1853.
Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1853.

(Nr. 3846) Verordnung über einige Aenderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungsbezirke Königsberg, mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Marienwerderschen Regierungsbezirks vom 30. Dezember 1837 und der Zusatz-Verordnung vom 15. Juni 1844. Vom 22. August 1853.

Digitized by Google

(Nr. 3847) Verordnung über einige Aenderungen des Reglements für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 20. April 1838 und der Zusatz-Verordnung vom 14. November 1845. Vom 22. August 1853.

(Nr. 3848) Revidirtes Reglement für die Feuersocietät der Städte des Regierungsbezirks Königsberg mit Ausnahme der Städte Königsberg und Memel. Vom 22. August 1853.

(Nr. 3849) Bekanntmachung über die unterm 15. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Meseritz-Betscher Chausseebau-Gesellschaft. Vom 3. September 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1853.

(Nr. 3850) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 20. August 1853.

(Nr. 3851) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. September 1853.

(Nr. 3852) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 3,000,000 Thlr. zum Bau der Oberhausen-Arnheimer Eisenbahn. Vom 1. September 1853.

(Nr. 3853) Bekanntmachung über die unterm 22. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Minden. Vom 11. September 1853.

(Nr. 3854) Bekanntmachung über die unterm 29. August 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Bojanowo nach Punitz im Kröbener Kreise, Regierungsbezirk Posen, vom 22. Juni 1853. Vom 17. September 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

443) Bekanntmachung, eine von dem Sachsenröderschen Industriegeschäft zu Greiz beabsichtigte öffentliche Ausspielung betreffend. Nach einem hier vorliegenden Subscriptionsplane beabsichtigt ein sogenanntes Sachsenröderssches Industriegeschäft in Greiz eine öffentliche Ausspielung von Industrie-Gegenständen in Verbindung mit Geldgewinnen. Da anzunehmen ist, daß dieser Plan, um zur Theilnahme anzuregen, auch in anderen Gegenden des Staates verbreitet sein oder werden wird, das Unternehmen aber jedenfalls zu denjenigen gehört, auf welche das Gesetz vom 5. Juli 1847 Anwendung findet, so wird vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, so wie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen hierdurch gewarnt.

Berlin, den 13. Oktober 1853.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. J. A.: Horn.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

444) Dem auf der Feldmark des Dorfes Gummitz im Uckermünder Kreise erbauten, 4000 Fuß südlich von dem Dorfe Gummitz, 2000 Fuß nördlich von der Gummitzer Holländerei, 1000 Fuß östlich von der neuen Uecker und 2000 Fuß westlich von der Randow belegenen Etablissement des Eigenthümer Gaude ist der Name:

„Gaudenhof"

beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 19. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

445) Bekanntmachung. Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Controleur W. G. F. Wendt zu Greifenberg i. P. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, für die Stadt Greifenberg i. P. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 18. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

446) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

Das Königliche Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien und anderen höheren Lehr-Anstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Belehrung über die Construktion der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik und zwar:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Der Lehrkursus währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und um Michaelis; es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit

Digitized by Google

dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,

3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel nachweiset,
4. daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreite, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut wünschen, haben sich mit ihrem Antrage an die Königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Ortspolizeibehörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen.

Die Anträge sind der Königlichen Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michaelis gewünscht wird, vor dem 15. Januar oder vor dem 15. Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königlichen Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant nach der Prüfung des Direktors des Königlichen Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden.

Stettin, den 11. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

447) Bekanntmachung. Die Beschränkung des Postdienstes an den Sonn- und Festtagen betreffend. Auf Anordnung Sr. Excellenz des Hrn. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll von jetzt ab der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände bei allen Post-Anstalten an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Posthäusern befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesendet werden; ebenso sind Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck vor Abgang der Post noch anzunehmen.

Die Briefbestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei der Postanstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen

Google

Abtragung gelegen.

Für die Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben die bisherigen Anordnungen bestehen, welche aus den bei jeder Post-Anstalt aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen sind.

Stettin, den 17. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Oberlehrer am Gymnasium zu Greifswald, Dr. Thoms und Dr. Scheele sind zu Professoren ernannt worden.

Der bisher von dem Landrath von der Marwitz in Greifenberg geführte Vorsitz der Einschätzungs-Commission dortigen Kreises ist dem Kreis-Deputirten Hauptmann von der Marwitz auf Rützenow übertragen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Wydenbrück ist, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Die Rechtskandidaten Hermann Gotthilf Peters, Julius Carl Ferdinand Schultz, Johann Wilhelm Hermann Wittchow und Carl Johann Coste sind als Auskultatoren zugelassen und den Kreisgerichten resp. zu Anclam, Stettin, Stargard und Greifenhagen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellationsgerichts-Bote Krause ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Bureau-Assistent Carl Friedrich Ludwig Peters zu Greifenberg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Anclam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ueckermünde, und der Civil-Supernumerarius Carl Wilhelm Roloff zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Greifenberg ernannt.

Der Kreisgerichts-Direktor von Knoblauch zu Naugard ist vom 1. November dies. Jahr. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Prenzlau,

und der bisherige Kreisgerichts-Direktor Carl Eduard Emil Friedberg zu Preuß. Stargard vom 1. Dezember d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard i. Pomm. versetzt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Clempenow ist, nach dem Ausscheiden des bisherigen Post-Expediteurs Neumann, dem Oeconom Mund übertragen. Es ist bestätigt: der Post-Expeditions-Gehülfe Julius Ferdinand Normann als Post-Expedient und beim Postamte in Stettin angestellt worden. Es ist versetzt: der Post-Expedient Riedel von Naugard nach Stettin. Es ist gestorben, der Post-Assistent Krüger in Stettin.

Der ehemalige Förster Bartsch zu Honiglathen ist im Gnadenwege

Digitized by Google

pensionirt worden, und dessen Stelle dem Förster Scheele zu Pribbernow übertragen.

Die Försterstelle zu Pribbernow ist dem Forst-Aufseher Kurbach verliehen.

Die Forst-Aufseherstelle zu Heinersdorf im Forst-Reviere gleichen Namens erhält der forstversorgungsberechtigte Jäger Tackmann.

Der Förster Möring ist vom 1. November d. J. ab von Jägerhof nach Misdroy, in der Oberförsterei Warnow versetzt.

Ferner ist die Försterstelle zu Jägerhof dem Förster Nadler zu Eggesin verliehen und dem Forstaufseher Dücke zu Zinnowitz unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Eggesin übertragen worden.

Für den 4ten Landbezirk des Usedom-Wolliner Kreises, bestehend aus den Ortschaften Dargebanz, Darsewitz, Groß- und Klein-Mokratz, Fernewsfelde, Hägenken, Karzig, Neuhaus, Plötzin, Rehberg, Soldemin, Alt- und Neu-Tonnin, ist der Eigenthümer Küster zu Soldemin zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden, welcher auch den Schiedsmann des 3ten Bezirks, Domainen-Beamten Völtz zu Codram, in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Wege-Alleen der Herrschaft Schwedt auf den Feldmarken Linde, Gornow, Neuendorf und Rufen ist in Stelle des wegen Altersschwäche entlassenen Fischers Liering zu Wildenbruch der Weber Meinert zu Linde als Alleewächter bestellt worden.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

No. 44.

Stettin, den 4. November 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3855) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit dem Domizil zu Breslau unter der Firma: „Schlesische Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb". Vom 28. September 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1853.

(Nr. 3856) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Schwenz-Brücke auf der Berlin-Hamburger Staats-Chaussee bei Wusterhausen nach Campehl an der Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee.

(Nr. 3857) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ziegenrück über Liebschütz und Liebengrün bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lobenstein.

(Nr. 3858) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neustettiner Kreis-Obligationen im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 1. September 1853.

(Nr. 3859) Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Görlitz, zum Betrage vom 310,000 Thlr. Vom 1. September 1853.

(Nr. 3860) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze bei Brohme in der Richtung auf Braunschweig.

(Nr. 3861) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom dem Treffpunkte der Berlin-Königsberger und der Frankfurt-Küstriner Kunststraße bei Alt-Manschnow über Gorgast, Goltzow, Friedrichsaue, Zechin, Wollup, Letschin, Wilhelmsaue und Groß-Barnim bis zu dem Punkte, an welchem der Weg nach Neu-Barnim von der Küstrin-Wriezener Poststraße abbiegt.

(Nr. 3862) Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau der Chaussee von Drossen über Zielenzig, Schermeisel, Grochow und Tempel bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Pleske.

(Nr. 3863) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Ober-Oderbruch-Chausseegesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 26. September 1853.

(Nr. 3864) Bekanntmachung über die unterm 19. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins. Vom 29. September 1853.

Digitized by Google

(Nr. 3865) Bekanntmachung über die unter dem 19. September 1853 erfolgte Bestätigung der Statuten der in Erfurt gebildeten Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia. Vom 6. Oktober 1853.

(Nr. 3866) Bekanntmachung über die unter dem 26. September 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der in Berlin gebildeten Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 8. Oktober 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Oktober 1853.

Patente.

Dem Mechanikus Johann Bernhard August Schäffer und dem Kaufmann Christian Friedrich Budenberg zu Magdeburg ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung einer Dampfspeisepumpe mit einem Kessel, um einen konstanten Wasserstand zu erhalten, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

448) Der Gutsbesitzer Wentzell zu Rosenfelde, Regenwalder Kreises, hat 2500 Schritte rechts am Wege von Dramburg nach Wangerin, hinter dem Sabitz-See und unmittelbar an der Rosenfelder Mühle, ein Etablissement, bestehend aus dem Restbestande der Abfindungsländereien des Guts Rosenfelde, den sämmtlichen Mühlengrundstücken und den sämmtlichen ehemaligen Kirchen- und Pfarrländereien, soweit letztere nicht dem Gute Rosenfelde mit 5 Morgen 120 □-Ruthen zugetheilt worden sind, mit einem Areal von 1298 Morgen 170 □-Ruthen angelegt, welchem der Name

„Blumenfelde"

beigelegt worden ist, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

449) Bekanntmachung. Die durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Luthens zu Cammin, als Departements-Thierarzt nach Oppeln, zur Erledigung gekommene Kreis-Thierarztstelle des Camminschen Kreises, mit dem Wohnsitze Cammin, soll baldigst wieder besetzt werden. Diejenigen Thierärzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Approbationen als Thierärzte 1ster Klasse und ihre son-

Digitized by Google

sigen Atteste, namentlich ihre Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle beibringt und spätestens innerhalb 6 Wochen a. c. einzureichen.

Stettin, den 26. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

150) Bekanntmachung. Der Buchdruckerei-Besitzer Carl Kundler zu Greifenhagen ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Greifenhagen und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

151) Bekanntmachung. Der pensionirte Steuer-Inspektor L. Reinecke zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 24. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

152) Bekanntmachung. Der Kaufmann Joseph Kolbe zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Stettin, den 24. Oktober 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

153) Bekanntmachung. Der Kaufmann Gerecke hierselbst hat die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg niedergelegt.

Stettin, den 22. Oktober 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

154) Bekanntmachung, die für fiskalische Rechnung zu bewirkende Anfuhre des Torfes aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst nach Stettin und nächster Umgegend betreffend.

Nachdem die in früheren Jahren mit Fuhr-Unternehmern aus Carolinenhorst und Umgegend über die Anfuhre des Torfes aus der Königlichen Torfgräberei Carolinenhorst nach Stettin und nächster Umgegend abgeschlossenen Contrakte abgelaufen und wegen der auf diesem Wege für das Publikum rücksichtlich der Ablieferung des Torfes durch die Fuhrleute in bestellter Quantität und Qualität erfahrungsmäßig nur sehr unzulänglich zu ermöglichenden Garantie nicht wieder erneuert sind, wird vom 1. November d. J. ab der Transport des Caro-

§. 2.

Diese Anzeige muß in jedem Falle, der Hund mag steuerfrei gehalten werden können, oder nicht, geleistet werden, wobei bemerkt wird, daß derjenige mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer für jeden Hund bestraft wird, der sich durch Nichtanzeige des Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wofür im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt.

§. 3.

Die Meldungen werden alphabetisch in eine Liste eingetragen.

§. 4.

Aus dieser Liste wird sodann ein besonderer Extrakt von den betreffenden Militairpersonen gemacht, welche Hunde halten, weil die Steuer nicht der Communalkasse zufließt, dieselbe vielmehr nur diesseits erhoben und demnächst an die Königliche Kommandantur abgeführt wird.

§. 5.

Nach §. 4 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 sind von der Steuer die Eigenthümer solcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe dienen und unentbehrlich erscheinen. Dahin gehörig sind mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu halten:

die Schlächter daselbst,
die Nachtwächter daselbst,
die Inhaber von Holz- und Wirthschaftshöfen.

In Rücksicht der zu 2 und 3 genannten Personen wird der Grundsatz angenommen, daß sie als Regel nicht mehr als einen Hund brauchen, daß denselben also auch nur ein Hund steuerfrei zu lassen. Den zu 1 genannten Schlächtern ist dagegen gestattet, mit mehr als einem Hunde von der Steuer befreit zu bleiben, sobald der Umfang ihres Gewerbes das Halten mehrerer Hunde nothwendig macht.

§. 6.

Sollten darüber, ob die Haltung von Hunden nach Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes steuerfrei zu geben, Differenzen entstehen, so entscheidet hierüber das unterzeichnete Amt mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Regierung.

§. 7.

Auf den Grund der erwähnten Listen wird die Steuer zum Betrage von „Einem Thaler“ auf das Jahr für jeden nicht mehr säugenden steuerpflichtigen Hund in Form einer Quittung ausgeschrieben und halbjährlich im Januar und Juli jeden Jahres mit 15 Sgr. einkommend durch die Kommunalboten eingezogen. Die Steuer muß bei Vorzeigung der Quittung gezahlt werden. Erfolgt die Zahlung nicht sofort, so ist der instruirende Bote berechtigt, die Exekution mit 8tägiger Frist anzudrohen und dieselbe nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auch zu vollstrecken. Wer im

Laufe eines halben Jahres einen Hund anschafft, muß die volle Steuer des halbjährlichen Termins entrichten. Denjenigen, welche befugt sind, einen Hund steuerfrei zu halten, wird darüber ein besonderes Attest (Freischein) behändigt.

§. 8.

Ein jeder steuerpflichtige Hundebesitzer empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer außer der gedruckten Quittung eine Marke von Blech, in welcher die Jahreszahl und die laufende Nummer des Steuer-Registers eingeschlagen ist. Diese Marke muß dem Hunde am Halsbande befestigt werden. Es werden diese Zeichen so eingerichtet sein, daß sie leicht durch einen Metallring auf eine dauerhafte Weise an dem Halsbande befestigt werden können. Dem von der Steuer befreiten Hundebesitzer wird diese Marke unentgeltlich verabreicht und auch eine Bescheinigung, daß er einen steuerfreien Hund auf die darin bemerkte Zeit halten dürfe.

Für jedes Jahr wird die Farbe und Gestalt dieser Marken verändert.

§. 9.

Die Marken müssen an dem Halsbande so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoch, so wird dem Besitzer eines Hundes, doch nur nach geführtem Nachweise der Versteuerung desselben, so wie gleichfalls nur dem Besitzer eines steuerfreien Hundes, auf Vorzeigung des erhaltenen Attestes über die Steuerfreiheit, eine Duplikat-Marke für 2 Sgr. abgelassen.

§. 10.

Alle Hunde, welche mit der Marke nicht versehen sind, werden durch die Wächter aufgegriffen und wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer nicht meldet, an den Scharfrichter zur Tödtung abgeliefert. Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit durch Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hundes, auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder aber die Steuerfreiheit durch die §. 8 bemerkte Bescheinigung ausweiset, der Eigenthümer muß aber an Kosten für das Aufgreifen 5 Sgr., und für die Wartung und Fütterung 2½ Sgr. für jeden Hund bezahlen. Bei dem Aufgreifen und der event. Tödtung der Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden oder dort nicht ansäßigen Personen gehören. Dieselben haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei umherlaufen. Die Wiedereinlösung solcher demnach etwa eingefangenen Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls zulässig gegen Berichtigung der Kosten für das Aufgreifen und die Fütterung.

Dabei ist zum Ausweise über die Qualität als Fremder die Beibringung einer von dem Revier-Polizei-Commissarius beglaubigten Bescheinigung der resp. dortigen Wirthe nöthig, worin der Eigenthumsrechte an dem zugleich näher zu bezeichnenden Hunde Mitterwähnung geschehen muß.

Auch soll jedem Einwohner in Bredow, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Steuermarke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkehrenden Fremden borgen kann, welche sich gegen das Aufgreifen ihrer Hunde schützen wollen.

Als ein fremder Hund wird jedoch derjenige nicht angesehen, welcher zwar einem auswärtigen Eigenthümer gehört, jedoch bei Abwesenheit des Letzteren einem dortigen Einwohner zur Aufbewahrung oder Gebrauch länger als 8 Tage übergeben ist.

§. 11.

Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der gesetzlichen Verhaftung für den Schaden, welchen seine Hunde anrichten, so wie auch jeder Besitzer von Hunden verpflichtet bleibt, die deshalb bereits ergangenen oder noch ergehenden polizeilichen Bestimmungen genau zu befolgen.

§. 12.

Halbjährlich, und zwar im Monat Januar und Juli jeden Jahres, wird eine allgemeine Aufnahme der im Dorfe vorhandenen Hunde veranlaßt, diese Aufnahme wird der Gemeinde-Bote von Haus zu Haus bewirken und hat derjenige, welcher hierbei einen Hund verschweigt, die im §. 2 benannte Strafe zu gewärtigen.

Köslin, den 30. August 1853.

Königl. Domainen-Amt Stettin.

(L. S.) gez. Kleckebusch.

Vorstehendes aus 12 §§. bestehende Hundesteuer-Reglement für den Gemeindebezirk Bredow wird auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1834 hierdurch bestätigt.

Stettin, den 27. September 1853.

Königl. Landräthl Amt Randower Kreises.

(L. S.) gez. v. Ramin.

---

456) **Polizei-Verordnung.** Auf den Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wegen der Polizei-Verwaltung verordnen wir, als Polizei-Behörde von Armheide, was folgt:

§. 1.

Der Fahrweg von Armheide nach Glashütte ist der einzige öffentliche Weg durch den Armheider Forst. Die Benutzung der übrigen Fahr- und Fußwege durch den Armheider Forst, so wie das Betreten des Forstes außerhalb der Wege ist Niemandem gestattet, es sei denn, daß dazu

a. entweder das Recht besonders nachgewiesen,

b. von uns oder unserem Förster in Armheide die Genehmigung gegeben worden.

§. 2.

Wer ohne Befugniß sich auf den §. 1 bezeichneten nicht öffentlichen

Digitized by Google

Wegen oder in dem Forst selbst außerhalb der Wege betreffen läßt, verfällt in eine Polizei-Strafe von 1—3 Thlrn.

Stettin, den 8. Oktober 1853.

Die Johannis-Kloster-Deputation.

II. Personal-Chronik.

Die zu Superintendenten ernannten Geistlichen: der Pastor Höppner in Stargard, Superintendent der Synode Stargard, Pastor Schütz in Greifenhagen, Superintendent der Synode Greifenhagen, Pastor Petrich in Bahn, Superintendent der Synode Bahn, und Pastor Neumann in Treptow a. R., Superintendent der Synode Treptow a. R., sind in ihre Ephoralämter eingeführt worden.

An der Stadtschule in Jacobshagen ist der Küster und dritte Lehrer Friedrich Berndt fest angestellt.

Im Camminer Kreise ist für den 11ten Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Schminz, Zartenthin, Köpitz, Schwantesitz, Ganserin, Sandhof, Dorf Klein-Stepenitz, Flacke, Graseberg, Dorf Groß-Stepenitz, Birkenwald, Schiebenhorst, Schützendorf, Schmelzenfort, Gnageland, Krampe, Ehrenthal, Hohenbrück, Honigfathen und Köckeritz, der Gerichtsmann Wilhelm Kollmann zu Köpitz zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet, auch dem Schiedsmann des 12. Bezirks dieses Kreises, Ortsvorsteher Kann zu Groß-Stepenitz für Verhinderungsfälle substituirt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 45.

Stettin, den 11. November 1853.

Patente.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 3. November 1853 ein Patent

auf einen Schneide-Apparat zur Anfertigung von Dachziegeln, so weit derselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, H. Polko zu Jüterbogk, ist unter dem 29. Oktober 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Einschalten der Erdverbindung für Läutewerke der Eisenbahn-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

457) **Bekanntmachung.** Durch das Uebertreten von Vieh, welches ohne Aufsicht auf den an den Eisenbahnen belegenen Feldern weidete, auf die Schienenwege der Eisenbahnen, ist die Sicherheit der Bahnzüge kürzlich mehrfach in sehr bedenklicher Weise gefährdet worden.

Die Orts-Polizeibehörden werden daher hierdurch angewiesen, strenge darauf zu achten, daß die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847 bei dem Behüten der in der Nähe der Eisenbahnen gelegenen Grundstücke genau zur Anwendung gebracht werden, und daß, wenn dennoch diesen Vorschriften und den betreffenden Bahn-Polizei-Reglements zuwider ein Betreten der Bahnkörper durch Vieh vorkommen sollte, die

Digitized by Google

Schuldigen sofort zur Bestrafung gezogen werden.

Stettin, den 5. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

458) Der in den diesjährigen Kalendern irrthümlich auf den 19. Dezember c. notirte vierte Jahrmarkt in Fiddichow wird am 14. Dezember c. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

459) Bekanntmachung. Der Maurermeister Wilhelm Ferdinand Steinkamp zu Wangerin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin für die Stadt Wangerin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 1. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

460) Bekanntmachung. Der Kaufmann Heinrich Gerecke hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 29. Oktober 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

461) Bekanntmachung. Der Kämmerer Petermann zu Wangerin hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt. Stettin, den 1. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) der Provinzial-Steuer-Direktion.

462) Bekanntmachung. Nachdem die Regierungen der Staaten des Steuervereins sich veranlaßt gesehen haben, die Erhebung des Eingangszolles für Reis bis zum Ablaufe des Jahres 1853 einzustellen, erfordert das Interesse des Handels, daß eine gleiche Maßregel im Zollverein eintrete. In Folge einer demgemäß unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung wird auf Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. M. an bis zum Ablaufe des Jahres 1853 eingestellt werden wird. Die Steuerbehörden sind dieserhalb mit der erforderlichen Anweisung versehen. Berlin, den 7. November 1853.

v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 8. November 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

461) Bekanntmachung. Nachdem unter den Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 8. September d. J. angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, imgleichen gestampfte und geschälte Hirse bis zum letzten September künftigen Jahres fortdauern soll, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 28. Oktober 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

462) Bekanntmachung. In Gemäßheit einer zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung zur Beförderung des Baues von Seeschiffen, treten vom 1. Januar 1854 ab folgende Bestimmungen in Wirksamkeit:

§. 1.

Denjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, soll für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2.

Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche, vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören, oder für das dazu erforderliche Material der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 5.

A. Das unter A beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speciell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande, und dem in dem Verzeichniß angegebenen Prozentzuschlage zu demselben. —

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder andere speziell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6 erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so wird Bestimmung darüber getroffen werden, ob ein solcher Gegenstand gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandelt werden kann.

§. 6.

B. Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues, je nach der Tragfähigkeit des Schiffes, für die nicht speziell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungsgegenstände als Zollvergütung gewährt werden können.

Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen, einer dieser Veränderung entsprechenden anderweiten Feststellung unterworfen werden.

Wenn bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren sollten, so wird nach Befinden bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung, auch der übrigen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Kontrol-Maßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung bewilligt werden.

§. 7.

Bei Bewilligung der Zollvergütung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

1) Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten dem Provinzial-Steuer-Direktor, in dessen Verwaltungsbezirke das Schiff gebaut oder in Reparatur genommen werden soll, davon Anzeige machen und ihm,

C. durch Einreichung einer Deklaration, nach dem unter C. beiliegenden Muster, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, sowie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen, beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte aus ausländischem Metall angefertigt werden sollen.

Digitized by Google

2) Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1 bis 27 und 28, b und d aufgeführten Gegenstände, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Deklaration hinweisenden besonderen Anmeldung zur Eingangsabfertigung vorführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die Empfangs-Bescheinigung des Schiffsbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen, erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Conto-Register.

3. Sollen die unter 2 gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Deklaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffsbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangsbescheinigung, zollfrei abgelassen. Art und Gewicht des so abgelassenen Metalls werden in das Conto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffsbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Controle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5. zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2 angegebenen Weise.

4. Die Platten und Bleche (No. 28. c. und No. 29 des Verzeichnisses A.) welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend, unter 2 bezeichneten Weise, nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu kontroliren.

5. Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (No. 28 a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze, in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, sowie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheini-

Digitized by Google

gen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Conto-Register.

6. Die in der Nachweisung (No. 1.) aufgeführten, im §. 6. gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle, werden in der unter No. 2, beziehungsweise No. 3. vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen, und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Conto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben. —

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6., auf jedesmalige besondere Anweisung des Provinzial-Steuer-Directors, nachdem die Lokal-Steuerbehörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffsbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speciellen Verwendungs-Deklaration und nöthigenfalls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffsbaumeister in die Verwendungs-Deklaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm, vorbehaltlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7. Auf etwa erforderliche Nachdeklarationen finden die vorstehend unter No. 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8. Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffsbaumeister dies, unter Vorlegung des Beylbriefes, dem Haupt-Amte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein, sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungsgegenstände, als auch — soweit dies nicht schon früher geschehen ist, — aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt darnach das Conto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen definitiv abschreibt und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

Berlin, den 24. Oktober 1853.

Der Finanzminister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. November 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: (gez. Schmidt.)

Digitized by Google

A. Verzeichniß

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag z. Nettogew. d. fert. Gegenst., falls solche aus verf. Mat. im Inlande angefertigt sind für die Theile aus Schmiede Eisen. %	aus Guß-Eisen. %	aus Eisenblech und Platten. %
1	Anker	15		
2	Ketten jeder Art { wenn mit gußeisernen Stützen / wenn ohne gußeiserne Stützen	8 15		
3	Eiserne Kniee	12		
4	Eiserne Diagonalbänder	12		
5	Klüsen		10	
6	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille)	12	10	
7	Schiffswinden	12	10	
8	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)		10	6
9	Schiffspumpen mit Zubehör	12	dasselbe wenn aus 10 Kupferod. Messing	
10	Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren		10	12
11	Oefen mit Röhren		10	12
12	Eiserne Boots-Krahnbalken (Davits)	12		
13	" Bettstellen	12		
14	" Gallerien	12		
15	" Zwischendeckssstützen	12		
16	" Blöcke	12		
17	" Scheiben zu Blöcken ꝛc.		10	
18	" Mastringe nebst Coffey-Nägeln	12		
19	Eisernes Püttungsgut	12		
20	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerradswelle und Szepter nebst Zubehör	12		
21	Eiserne Racken nebst Zubehör	12		
22	Ventilatoren		—	10
23	Bandeisen zu Wasser- u. Prov.-Fässern f. Passagiere	2		
24	Water-Closets		—	
25	Balkenbügel	12		
26	Ketienstopfer, sofern solche für sich bestehende Masch. sind	12	10	
27	Metallene Decks und Seitenfenster		Messing 8	
28	Kupfer u. mit Kupfer vermischte Metalle (auch yellons metal,) sowie Zink, als:			
	a. Stangen			
	b. Nägel			
	c. Platten und Bleche			
	d. Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen		Messing 6	
29	Die zum Bau ris. Schiffe zu benutz. Eisenplatt. u. Bleche			

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen, je nach der Tragfähigkeit, für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Norm.-Lasten a 4000 ℔.	Betrag pro Last. Rg.	Sgr.	₰	Differenz pro Last. Sgr.	₰	Größe der Schiffe in Norm.-Lasten a 4000 ℔.	Betrag pro Last. Rg.	Sgr.	₰	Differenz pro Last. Sgr.	₰
Für Schiffe bis zu 50 N.-L. incl.	4	—	—		—	Für ein Schiff v. 450 N.-L	2	11	3	1/20	—
						— 475 —	2	10	—	1/20	—
Für ein Schiff von 75 N.-L.	3	20	—	2/5	—	— 500 —	2	9	—	1/25	—
— 100 —	3	12	6	3/10	—	— 525 —	2	8	—	1/25	—
— 125 —	3	5	—	3/10	—	— 550 —	2	7	—	1/25	—
— 150 —	3	—	—	1/5	—	— 575 —	2	6	—	1/25	—
— 175 —	2	27	6	1/10	—	— 600 —	2	5	—	1/25	—
— 200 —	2	25	—	1/10	—	— 625 —	2	4	—	1/25	—
— 225 —	2	22	6	1/10	—	— 650 —	2	3	—	1/25	—
— 250 —	2	21	3	1/20	—	— 675 —	2	2	—	1/25	—
— 275 —	2	20	—	1/10	—	— 700 —	2	1	—	1/25	—
— 300 —	2	18	9	1/20	—	— 725 —	2	—	—	1/25	—
— 325 —	2	17	6	1/20	—	— 750 —	1	29	—	1/25	—
— 350 —	2	16	3	1/20	—	— 775 —	1	28	—	1/25	—
— 375 —	2	15	—	1/20	—	— 800 —	1	27	—	1/25	—
— 400 —	2	13	9	1/20	—	— 825 —	1	26	—	1/25	—
— 425 —	2	12	6	1/20	—	— 850 —	1	25	—	1/25	—

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe, und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 13 Sgr. für die Last ermäßigt.

2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag pro Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B., da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz pro Last 1/5 Sgr. beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 1/5 Sgr. = 1 Sgr. 5 Pf. pro Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 3 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf.

C.

Declaration

der metallenen Materialien, welche zum Neubau / Reparaturbau des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen.

1. Name des Schiffs,
2. Name des Schiffers,
3. welcher Rhederei das Schiff angehört,
4. ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff,

Digitized by Google

5. ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll,
6. Lastenzahl,
7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven,
8. größte Breite auf der Außenhaut,
9. Tiefe im Raum,
10. a. Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest),
    b. Quarterdeck (mit oder ohne),
11. Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach),
12. Art der Aufstakelung (ob Galleaß, Schooner, Schonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte),
13. ob eisen- oder kupferfest, und letzteren Falles wie weit,
14. ob ohne oder mit Kupferhaut, und letzteren Falles wie weit,
15. eiserne Knie (mit oder ohne),
16. eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne),
17. Hauptbestimmung des Schiffes: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz ꝛc.) zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.,
18. für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die europäischen Gewässer),
19. Ort der Ausführung des { Neubaues. / Reparaturbaues.

Ort und Datum.

Name des deklarirenden Schiffsbaumeisters.

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.	
		1. Anker.	
		A. Schiffsanker:	
		Pflichtanker à	Pfd.
		Täglicher Anker à	"
		Tauanker à	"
		Große Wurfanker à	"
		Kleine do.	"
		B. Bootsanker.	
		2. Ketten.	
		A. Ankerketten.	
		(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen an-	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.
		zugeben, desgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)
		B. Festmacherketten
		(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.)
		C. Ketten zur Takelage.
		(Hierher gehören die Pittingsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten. Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstagketten, Backstagketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleinenketten, Steuerreepsketten u. s. w.)
		D. Ketten zu den Ladewinden.
		3. Eiserne Kniee.
		(Nach Zahl und Gewicht.)
		4 Eiserne Diagonalbänder.
		(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)
		5. Klüsen.
		(Anker- und Decks-Klüsen, besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)
		6. Spillgeschirre.
		Pumpspill, gewöhnliches Bratspill- und Gangspillgeschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.
		7. Schiffswinden.
		(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)
		8. Eiserne Wasserbehälter (Tanks).
		(Nach Anzahl und Größe).
		9. Schiffspumpen nebst Zubehör.
		(Nach dem Durchmesser, und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)
		10. Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.
		(Nach Länge, Breite und Höhe.)
		u. s. w.

Digitized by Google

463) Bekanntmachung. Nachdem die Chausseestrecke von Wollin bis Pritter der Benutzung des Publikums übergeben worden, kommt auf derselben das tarifmäßige Chausseegeld an der Hebestelle bei Dargebanz für zwei Meilen von jetzt ab zur Hebung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28. Oktober 1853.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

464) Bekanntmachung. Vom 8. d. M. ab erhält die Personenpost zwischen Gülzow und Stepenitz folgenden Gang:

aus Gülzow: Sonntag, Dienstag, Freitag, 9 Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost aus Cammin,

aus Stepenitz: Montag, Mittwoch, Sonnabend, so lange die Dampfbootfahrten zwischen Stettin und Stepenitz dauern 5 Uhr 30 Minuten Abends,

nach Schluß der Dampfbootfahrten 12 Uhr 15 Minuten Nachts, nach Durchgang der Gollnow-Swinemünder Personenpost.

Stettin, den 3. November 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

465) Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Post-Amte lagern an unbestellbaren Retoursendungen:

1. ein Packet an Ridley Kohne in Pesth, H. P. R. K., 8 Loth, am 17. September pr.,
2. eine Schachtel an Mad. Wegner in Anclam, M. W., 3 Pfd., am 25. Juni c.,
3. ein Kistchen an Herrn Neumann in Weißenfels, H. N., 1 Pfd. 28 Loth, am 22. August c.,
4. ein Packet an Fräulein Agnes v. Kurzkowrau in Berlin, F. A. v. K., am 17. Septbr. c.,
5. ein Packet an den Supernumerar Theodor Ruth in Labes, H. T. R., 2 Pfd. 24 Loth, am 21. September c.,

sämmtlich hier zur Post geliefert.

Die unbekannten Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zum Empfang derselben zu melden, andernfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Stettin, den 2. November 1853.

Königliches Post-Amt.

Digitized by Google

465) Bekanntmachung. Die Beschränkung des Postdienstes an den Sonn- und Festtagen betreffend. Auf Anordnung Sr. Excellenz des Hrn. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll von jetzt ab der Annahme- und Ausgabedienst für Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände bei allen Post-Anstalten an den Sonntagen von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Sofern während dieser Zeit Posten abzufertigen sind, müssen die an den Posthäusern befindlichen Briefkasten geleert und die darin vorgefundenen Briefe abgesendet werden; ebenso sind Reisende zu den während jener Stunden abgehenden Posten und das Passagier-Gepäck vor Abgang der Post noch anzunehmen.

Die Briefbestellung soll während der Zeit, in welcher der Ausgabedienst bei der Postanstalt geschlossen ist, ebenfalls ruhen; nur die mit dem Verlangen der Expreß-Bestellung versehenen Briefe müssen zur sofortigen Abtragung gelangen.

Für die Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, bleiben die bisherigen Anordnungen bestehen, welche aus den bei jeder Post-Anstalt aushängenden Bekanntmachungen zu ersehen sind.

Stettin, den 17. Oktober 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die Archidiakongtstelle bei der St. Marienkirche in Colberg, mit welcher die Predigerstelle bei der St. Johannis- und Klosterkirche daselbst verbunden ist, und deren Besetzung für dieses Mal dem Magistrat der Stadt Colberg zusteht, ist durch den Tod des Predigers Hentsch erledigt worden.

Die Pfarre Schlawin, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Booß erledigt worden.

Die Schulamts-Kandidaten Häckermann und Dr. Koch sind als Adjunkten am Pädagogium zu Putbus fest angestellt worden.

In Pipenhagen, Synode Labes, ist der Schullehrer Hermann Manke fest angestellt.

Der Rittergutsbesitzer v. Oertzen ist von des Königs Majestät zum Landrath ernannt und in dem bisher commissarisch verwalteten Landraths-Amte Anklamer Kreises definitiv bestätigt worden.

Der Königl. Domainen-Rentmeister, Amtsrath von Schmiedeberg in Pyritz, hat auf seine Pensionirung angetragen, und ist, bis dieselbe erfolgt, die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts Pyritz dem Regierungs-Hülfs-Arbeiter Neumann übertragen worden.

Digitized by Google

Im landschaftlichen Departement Treptow a. R. sind

1. der Gutsbesitzer v. Podewils auf Gr.-Reichow zum landschaftlichen Deputirten des Belgardschen Kreises,
2. der Gutsbesitzer Spiller auf Königsmühl zum Hülfs-Deputirten des Flemmingschen Kreises,

und im Anclamer Departement

1. der Gutsbesitzer v. Lepell auf Neuendorf zum Hülfs-Deputirten für den Usedom-Wolliner Kreis,
2. der Gutsbesitzer Holz auf Damitzow zum Hülfs-Deputirten für den Randower Kreis

gewählt worden.

Der Vorsitz der Einschätzungs-Kommission Regenwalder Kreises ist, an Stelle des Landraths von der Osten zu Labes, dem Regierungs-Rath Bünger hierselbst commissarisch übertragen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 45 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 11. November 1853.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in No. 58 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 3873 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. October dieses Jahres, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 28. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer, in dem Büreau Leipzigerstraße No. 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau Leipzigerstraße No. 55 und zwar am 26. und 27. dieses Monats in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 28. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreau wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 10. November 1853.

Der Minister des Innern.
gez: von Westphalen.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 46.

Stettin, den 18. November 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königlichen Regierung.

466) Bekanntmachung. In Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Falk ist der jetzige Bürgermeister Wolter zu Nörenberg zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Nörenberg vom 16. November d. J. ab bestellt worden.

Stettin, den 12. November 1853

Königl. Regierungs-Präsidium.

---

467) Bekanntmachung, die Jahresanzeigen der Baumeister, Bauführer und Feldmesser betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsverfügung vom 29. August 1849 werden sämmtliche im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, spätestens bis zum

„20. December c."

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, werden, soweit sie in den Listen schon verzeichnet sind, aus denselben gestrichen werden, und werden dann ferner keine Geschäftsaufträge erhalten.

Die Anzeigen der Baumeister und Bauführer müssen außerdem noch die Angabe

a. ihrer Confession,

b. von Orden und Ehrenzeichen, die sie etwa besitzen,

c. der Familien- und Vermögens-Verhältnisse

enthalten.

Stettin, den 14. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

468) Nachstehende Haupt

von der Verwaltung und dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwe

Titel der Rechnung	Einnahme.	In									
		Baar.			Activa.			Summa.			Rest.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.
I.	An Bestand	119	5	4	37597			37716	5	4	—	
II.	An Defekten und Erstattungen	—			—			—			—	
III.	An Vorschüssen	—			—			—			—	
IV.	An Resten	228	1	8	—			228	1	8	156	7
V.	An erworbenen neuen Kapitalien	—			9600			9600			—	
VI.	An eingezogenen Kapitalien	6553	—	6	—			6553	—	6	—	
VII.	An Zinsen u. ausgeliehenen Kapitalien	1510	14	8	—			1510	14	8	—	
VIII.	An Antrittsgeldern	168			496			664			—	
IX.	An Beiträgen und Zinsen der Mitglieder	2227	20	—	—			2227	20	—	22	5
X.	An Kirchen-Collectengeldern	147	3	1	—			147	3	1	—	
XI.	An Abzügen von Stellenverbesserungen	40	23	—	—			40	25	—	—	
XII.	An Zuschüssen wegen höheren Alters	18			—			18			—	
XIII.	An Strafgeldern	3	20	—	—			3	20	—	—	
XIV.	An freiwilligen Gaben	9	—	—	—			9	—	—	—	
XV.	An Zusgenten	50	—	—	—			50	—	—	14	
	Summa der Einnahme	11074	28	3	47693			58767	28	3	192	12

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. November 1753.

Königliche Regierung, Abtheilung f

eberſicht

ſſe für den Stettiner Regierungsbezirk nach der für das Jahr 1852 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung	Ausgabe.	Baar-Activa.			Summa.			Reſt.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I.	An Vorſchuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Defecten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An Reſten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An erloſchenen Kapitalien	—	—	—	7066	—	—	7066	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	9732	18	—	—	—	—	9732	18	—
VI.	An Wittwenpenſionen	647	20	—	—	—	—	647	20	—
VII.	An Verwaltungskoſten	175	—	—	—	—	—	175	—	—
VIII.	An Insgemein	101	24	5	—	—	—	101	24	5
	Summa der Ausgabe	10657	2	5	7066	—	—	17723	2	5
	Abſchluß.									
	Die Einnahme beträgt	11074	28	3	47693	—	—	58767	28	3
	Die Ausgabe beträgt	10657	2	5	7066	—	—	17723	2	5
	Mithin iſt Beſtand	417	25	10	40627	—	—	41044	25	10
								192	12	1

Stettin, den 14. September 1853.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anſtalt für den Regierungsbezirk Stettin.

gez. Graßmann. Müller. Riecke. Dickow. Gamm.

Kirchen- und Schulverwaltung.

469) Der Kaufmann G. Laabs in Cammin ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent des Vieh-Versicherungs-Vereins zu Potsdam für die Stadt Cammin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

470) Bekanntmachung. Der Rathsherr, Lieutenant Friedrich Freyer zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 7. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

471) Bekanntmachung. Der Kaufmann Hermann Wendorff zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland, zu Gotha, für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 8. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

472) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. F. Henning zu Treptow a. d. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Treptow a. d. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 10. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

473) Bekanntmachung. Der Landschafts-Sekretair, Rathsherr Schröder zu Stargard hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt.

Stettin, den 7. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

474) Der bisherige Feuer-Polizei-Commissarius des 16ten Distrikts-Camminschen Kreises, Baron v. Puttkammer auf Zartenthin, ist aus dem Kreise verzogen und an dessen Stelle der bisherige Stellvertreter desselben, Schulze Pust in Köpitz, zum Distrikts-Commissarius, und für letzteren der Schulze Lenz zu Ganserin zum Stellvertreter gewählt, und sind beide Wahlen von uns bestätigt worden.

Stettin, den 8. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

475) Im Usedom-Wolliner Kreise sind:

a. für den 11ten Feuer-Polizei-Distrikt, an der Stelle des aus dem Kreise verzogenen Gutsbesitzers Spierling in Sauzin, der Gutsbesitzer Weber daselbst zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius, und

b. für den 15. Distrikt, an der Stelle des aus dem Kreise verzogenen Administrators Schubart in Werder, der Schulze Köhler in Pritter zum Distrikts-Commissarius

gewählt und von uns für ihre resp. Aemter bestätigt worden.

Stettin, den 10. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Konsistoriums.

476) Die Kandidaten des Predigtamts:

1. Heinrich Joachim Carl Lüttke,
2. Carl Albert Wilhelm Steinbrück,
3. Traugott Hermann Tauscher,
4. Bernhard Johann Gustav Warnitz

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 4. November 1853.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Korth in Pflugrade, Synode Gollnow, ist zum Pastor adjunctus in Zedlin, Synode Treptow a. R. ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

An der allgemeinen Stadtschule zu Demmin sind die Lehrer Höft und Radloff fest angestellt.

In Gumtow, Synode Treptow a. R. ist der Schullehrer Buth fest angestellt.

Der Intendantur-Secretair Dreffel ist nach bestandener Prüfung durch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 5ten November c. zum Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 47.

Stettin, den 25. November 1853.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

477) Bekanntmachung. Der Kammerherr Freiherr von Maltzahn auf Cummerow hat sein Mandat als Abgeordneter des 1sten Pommerschen Wahlbezirks zur Ersten Kammer niedergelegt, und es ist dadurch die Neuwahl eines anderen Abgeordneten nöthig geworden. Zu dem Ende bringe ich in Gemäßheit des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August v. J. über die Bildung der Ersten Kammer, und mit Bezug des §. 4 des dazu gehörigen Reglements vom 30. ejd. zur öffentlichen Kenntniß, daß die aufgestellte Wählerliste für den genannten Wahlbezirk, welcher aus den Kreisen Demmin, Anclam, Ueckermünde, Randow und Usedom-Wollin besteht, in den landräthlichen Bureaus jener Kreise zur Einsicht ausliegt.

Etwaige Reklamationen gegen dieselbe sind spätestens bis zum 3ten Dezember c. schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei mir anzubringen. Auf später eingehende Reklamationen kann nicht gerücksichtigt werden.

Stettin, den 15. November 1853. Der Ober-Präsident.

---

2) der Königlichen Regierung.

478) Bekanntmachung. In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Göbsch zu Wollin ist der jetzige Bürgermeister Falk daselbst zum Polizei-Anwalte für den städtischen Bezirk der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission vom 28. d. Mts. ab bestellt worden.

Stettin, den 19. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

479) Nach dem Amtsblatts-Publikandum vom 17. August 1817 (A.-Bl. pro 1817 Seite 363) ist zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten Juni desselben Jahres „denjenigen Künstlern und Handwerkern, die einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren", eine Prämie von 50

Digitized by Google

Thlr. in Aussicht gestellt. Unter Bezugnahme hierauf bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Prüfung der desfallsigen bei uns eingehenden Anträge höherer Bestimmung gemäß strenge nach folgenden Grundsätzen verfahren werden wird.

Durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß hat den betreffenden Lehrmeistern ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Prämie nicht gewährt werden sollen. Die Frage, ob die Bedingungen vorhanden seien, von denen die Bewilligung derselben abhängig gemacht worden, ist lediglich von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, für welche in den Lehrkontrakten oder sonst ertheilte Zusicherungen in keiner Weise maßgebend sein können. Hierbei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei der Verheißung der Prämie nicht dahin gegangen ist, solche ohne Unterschied der Fälle Jedem, der sich mit der Ausbildung eines Taubstummen befaßt, zu Theil werden zu lassen, sondern daß dadurch die Unterbringung Taubstummer bei solchen Handwerkern und Künstlern hat begünstigt und erleichtert werden sollen, welche den Taubstummen in dem Verhältnisse eines Lehrmeisters zu einem Lehrlinge zu sich nehmen und nicht allein für seinen Unterhalt sorgen, sondern auch bei seiner technischen Ausbildung Opfer bringen, indem sie den Lehrling für ihre Rechnung arbeiten lassen und den Verlust an Material und Arbeitszeit tragen, welcher bei der Ungeschicklichkeit des Schülers unvermeidlich ist. Die Prämie muß daher versagt werden, wenn der angebliche Lehrmeister den Taubstummen nur als Lehrer gegen ein Honorar unterrichtet und weder für den Unterhalt des Lehrlings noch für die Gewährung des Arbeitsmaterials Sorge getragen hat, sowie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältnisses, wie es oben dargelegt worden, ein Lehrgeld stipulirt und gezahlt worden ist.

Der Taubstumme muß ferner in einer Kunst oder einem Handwerke und zwar vollständig, d. h. so weit ausgebildet sein, daß er sich in seinem Fache selbstständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen vermag. Stirbt er, bevor er eine solche Ausbildung erlangt hat, so kann die Prämie nicht bewilligt werden. Die Unterweisung in rein mechanischen Fertigkeiten, z. B. im Nähen, Stricken, Seidewickeln, Cigarrendrehen ꝛc., oder in einzelnen Operationen der Fabrikation, z. B. im Nadelblauen ꝛc. genügt zur Erlangung der Prämie nicht; eben so wenig die Ausbildung für solche Beschäftigungen, von denen sich nicht annehmen läßt, daß sie einen dauernden und regelmäßigen Erwerb sichern, z. B. das Fertigen von Damenputz. — Für das Auslehren taubstummer Frauen und Mädchen ist die Belohnung nur denjenigen Schneidermeistern zuzugestehen, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind.

Der Nachweis der erfolgten Ausbildung muß durch Atteste der Communal- oder Orts-Polizei-Behörden oder aber durch Bescheinigungen glaubwürdiger Sachverständiger, bei den im §. 23 der Verordnung vom 9. Fe-

Digitized by Google

bruar 1849 aufgeführten Handwerker durch das Zeugniß über die zurückgelegte Gesellenprüfung geführt werden.

Ausländische Lehrmeister und diejenigen Verwandten, welche nach Vorschrift der Gesetze (§§. 14—16. 3. II. A. L.-R.) die Pflicht zur Alimentation und mithin für das Fortkommen des Taubstummen zu sorgen verbunden sind, haben keinen Anspruch auf die Prämie.

Ob der Lehrling weiblichen oder männlichen Geschlechtes, ob er taubstumm geboren oder es erst später geworden ist, macht keinen Unterschied. Er muß aber völlig taubstumm sein, was durch das Attest eines Medizinalbeamten darzuthun ist. Leidet der Lehrling nur an Schwerhörigkeit und an Fehlern in den Sprachorganen, so kann die Prämie nicht gewährt werden.

Stettin, den 21. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

480) Unter Bezugnahme auf die in der Nr. 45 unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 24. Oktbr. d. J., durch welche den Erbauern von Seeschiffen für die metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütigung zugesichert wird, bringen wir hiermit auf Anordnung der Königl. Ministerien für Handel und der Finanzen zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß bei allen Schiffen, deren Bau nach dem 1. Januar 1854 begonnen werden wird, die Bauprämien nicht mehr Anwendung finden, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Mai 1848 bisher als Entschädigung für die durch die Eisenzölle veranlaßte Vertheuerung der Baumaterialien zu dienen bestimmt waren.

In Bezug auf diejenigen Schiffe dagegen, deren Bau vor dem 1sten Januar 1854 begonnen ist, aber am gedachten Tage noch nicht vollständig vollendet sein wird, soll den Erbauern vor dem Eintritt des 1. Januar 1854 die Wahl gelassen werden, entweder unter Verzicht auf die Bauprämie, für diejenigen Bau- und Ausrüstungs-Gegenstände, deren sie zur Fertigstellung dieser Schiffe nach dem 1. Januar 1851 noch bedürfen werden, beziehungsweise für das zur Anfertigung dieser Gegenstände erforderliche Material, die zollfreie Zulassung unter den, nach der obenerwähnten Bekanntmachung allgemein hierfür zur Anwendung kommenden Bedingungen in Anspruch zu nehmen, oder, unter Verzicht auf diese Vortheile, sich den Anspruch auf eine nach den bisherigen Sätzen zu berechnende Bauprämie vorzubehalten, welche demnächst bis spätestens zum 1. Oktober 1854, bei Verlust jedes Anspruchs auf eine solche Prämie, liquidirt werden muß.

Demgemäß fordern wir, in Folge höherer Anweisung, diejenigen Schiffsbau-Unternehmer, deren Schiffe zwar bereits im Bau begriffen sind, deren Vollendung aber bis zum 1. Januar 1854 nicht zu erwarten steht, hiermit auf, sich spätestens bis zu diesem Termine bei uns schriftlich dar-

Digitized by Google

über zu erklären:

ob sie für diese Schiffe die Bauprämie, oder die zollfreie Verabfolgung der nach jenem Zeitpunkte noch zu verwendenden metallenen Materialien in Anspruch nehmen wollen.

Ersteren Falls ist die Tragfähigkeit der Schiffe möglichst annähernd mit anzugeben.

Stettin, den 16. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

481) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Mendelsohn zu Gollnow ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Stadt Gollnow und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 19. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

482) Bekanntmachung. Der Kaufmann Hermann Wendorf zu Anclam ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha für die Stadt Anclam und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

483) Bekanntmachung. Der Kaufmann Kandeler zu Ueckermünde ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für die Stadt Ueckermünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

484) Der Gutsbesitzer J. Geppert zu Blankenhagen hat die bisher geführte Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt niedergelegt und wird nur die Funktionen als Spezial-Direktor der gedachten Gesellschaft für den Regenwalder Kreis ferner versehen. Stettin, den 17. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

485) Bekanntmachung. Die jüdischen Einwohner des Kreises Usedom-Wollin haben sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 als Eine Synagogengemeinde mit dem Hauptort Swinemünde constituirt und wird dieselbe, nachdem die Wahlen der Repräsentanten und des Vorstandes in gesetzlicher Weise erfolgt, auch letztere von uns genehmigt wor-

Digitized by Google

den sind, hierdurch von uns als solche anerkannt.

Stettin, den 17. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

486) Bekanntmachung vom 14. Oktober 1853, betreffend die Einsendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber durch die Hinterbliebenen an die Königl. General-Ordens-Kommission.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 und wiederholt am 3. Juli 1852 bekannt gemachten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden, mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen, an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, von den auswärtigen Staaten aber die Zurückgabe der Insignien aber ganz besonders verlangt wird, so wird dieselbe hierdurch von Neuem zur allgemeinen Befolgung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die noch nicht zurückgereichten Dekorationen nachträglich recht bald an uns zurückzusenden sind.

Die Verleihungs-Dokumente verbleiben dagegen den Angehörigen des Verstorbenen als ein ehrendes Andenken und die bronzene Denkmünze für die Feldzügen von 1813—1815 wird, wie bisher, an diejenige Kirche zur Aufbewahrung abgegeben, zu welcher sich der verstorbene Inhaber gehalten hat. Berlin, den 14. Oktober 1853.

Königl. General-Ordens-Kommission.

gez. von Stockhausen.

---

487) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen 5ten öffentlichen Verloosung von pommerschen Rentenbriefen, sind nachfolgende Nummern gezogen:

Littr. A. zu 1000 Thlr.

Nr. 27, 69, 217, 349, 584, 1276, 1390 und 1626 8 Stück über 8000 Thlr.

Littr. B. zu 500 Thlr.

Nr. 380 und 439 . . . . . 2 do. „ 1000 „

Littr. C. zu 100 Thlr.

Nr. 543, 976, 1090, 1216, 1610 und 2343 . . 6 do. „ 600 „

Littr. D. zu 25 Thlr.

Nr. 97, 792, 948 und 1008 . . . . . 4 do. „ 100 „

Digitized by Google

Littr. E. zu 10 Thlr.
Nr. 231, 620, 1077, 1523, 1602, 1848, 2019
und 2202 8 do. „ 80 „

= 26 Stück über 9780 Thlr.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben am 1. April 1854 auf der Renten-Bank-Kasse, große Ritterstraße 1180, gegen besondere Quittung, wozu gedachte Kasse Blanquets unentgeldlich verabreichen wird, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im kourfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1854 hört jedes fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 8—16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Capital zurückbehalten werden muß. Stettin, den 14. November 1853.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

---

488) Bekanntmachung. Die durch den Kommissarius des unterzeichneten Gerichts für den Gerichtsbezirk von Daber im städtischen Rathhause daselbst abzuhaltenden Gerichtstage für das Jahr 1854 sind auf

den 30. und 31. Januar,
den 6. und 7. März,
den 24. und 25. April,
den 12. und 13. Juni,
den 17. und 18. Juli,
den 4. und 5. September,
den 16. und 17. Oktober,
den 4. und 5. Dezember

künftigen Jahres anberaumt. Dies wird dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht.

Naugard, den 12. November 1853. Königl. Kreisgericht.

---

489) Bekanntmachung. Die Gerichtstage zu Ziegenort werden im Laufe des Jahres 1854 an folgenden Tagen

den 5. und 6. Januar,
den 2. und 3. Februar,
den 2. und 3. März,
den 3. und 4. April,
den 1. und 2. Mai,
den 1. und 2. Juni,
den 3. und 4. Juli,

Digitized by Google

den 4. und 5. September,
den 2. und 3. Oktober,
den 2. und 3. November,
den 4. und 5. Dezember

in der Schulzenwohnung in Ziegenort abgehalten werden.

Neuwarp, den 8. November 1853.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

---

490) **Bekanntmachung.** Den diesseitigen Gerichts-Eingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die unterzeichneten Gerichts-Commissionen ein eigenes Depositorium nunmehr eingerichtet ist.

Die Depositaltage werden allwöchentlich und zwar Donnerstags Vormittags vom 24. November d. J. ab in dem dazu bestimmten Zimmer des hiesigen Stadtrathhauses abgehalten werden.

Gollnow, den 19. November 1853.

Königl. Kreisgerichts-Commissionen.

---

491) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1854 nachstehende Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke eintreten:

1) der niedrigste Satz für Gepäck-Ueberfracht ist auf 1 Sgr. festgesetzt;

2) für die Beförderung von Vieh, einschließlich der Pferde, nach Achsladungen werden bei Beladung von mindestens zwei Achsen 12½ statt, wie bisher, 15 Sgr. pro Achsmeile erhoben. Für Pferde, welche stückweise in gewöhnlichen Wagen befördert werden, sind 10 Sgr. pro Stück und Meile zu zahlen. Hinsichtlich der Beförderung der Pferde in besonders eingerichteten Pferdewagen bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen. Magere Schweine zahlen pro Stück und Meile 1 Sgr.;

3) höhere Versicherungen des Reisegepäcks, der Equipagen und des Viehes sind fortan gegen Zahlung einer geringen, nach Meilenzahl zu berechnenden Prämie gestattet;

4) Normal-Frachtsatz für Güter wird von 4 auf 5 pf. pro Centner und Meile erhöht; die ermäßigte Fracht wird in zwei Klassen erhoben. Der Tarifsatz der ermäßigten Klasse A. beträgt bei Wagenladungen 3 pf., bei Einzelgütern 4 pf. pro Centner und Meile, der Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. bei Wagenladungen 2 pf. (statt bisher 2½ pf.), bei Einzelgütern 3 pf. pro Centner und Meile.

Von dem sperrigen Gut, der Normalfrachtklasse und den Einzelgütern der beiden ermäßigten Klassen wird für Auf- und Abladen u. s. w. ein fester Zuschlag von 6 pf. pro Centner berechnet, und in den Tarifen der Fracht mit zugeschlagen. Bei der Eilfracht beträgt dieser Zuschlag

1 Sgr. Wenn Güter auf eine Nachbarbahn übergehen, oder von einer solchen kommen, so werden auf Eilfracht 6, und auf sperriges Gut, Normalfracht und Einzelgut der ermäßigten Klassen 3 pf. pro Centner bonificirt. Bei den in Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. hat der Versender das Aufladen und der Empfänger das Abladen zu besorgen und wird bei der Fracht der vorgedachte Zuschlag nicht berechnet. Die Provision für Nachnahme ist auf 4 pf. pro Thaler festgesetzt.

Das Nähere besagen die demnächst erscheinenden neuen Tarife.

Bromberg, den 17. November 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Wendtlandt in Teterin, Synode Anclam, ist zum Pastor der Parochie Sarnow, Synode Wollin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

An der Stadtschule in Demmin ist der Lehrer Knoll fest angestellt.

Der pensionirte Gendarm Gernholz ist als Neben-Zoll-Erheber zu Stutterhof bei Demmin, und

der Quartiermeister Heydemann als Grenzaufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin neu angestellt, und

der Steuer-Einnehmer von Zydowitz zu Pasewalk ist zum Ober-Steuer-Controleur daselbst befördert worden.

Versetzt sind:

der Ober-Zoll-Inspektor Göcke zu Emmerich als Ober-Steuer-Inspektor nach Stettin in die Stelle des nach Wolgast versetzten Steuerraths Meier;

der Ober-Steuer-Controleur v. Rüdiger in gleicher Eigenschaft von Pasewalk nach Penenn;

der Neben-Zoll-Einnehmer Holland in gleicher Eigenschaft von Stutterhof nach Neuensund;

der Grenzaufseher Krüger aus dem Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steueraufseher nach Mescherin;

der Chaussegeld-Erheber Büttner in gleicher Eigenschaft von Gollnow nach Kitzerow;

der Grenzaufseher Barnick im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Garden.

Es ist übertragen die Verwaltung der Post-Expedition 2ter Klasse in Alt-Damm dem bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen v. Cosel, der Post-Expedition 2. Klasse in Carolinenhorst dem Eisenbahn-Stations-Aufseher

Digitized by Google

Köhn, der Post-Expedition 2. Klasse in Hohenkrug dem bisherigen Post-Expeditions-Gehülfen Koch, der neu creirten Post-Expedition in Hohenmocker dem Gastwirth Wörpel daselbst. Es sind versetzt: der Expediteur Henker von Alt-Damm nach Cammin, der Wagenmeister-Gehülfe Boy aus Cüstrin als Briefträger nach Stettin, der bisherige Eisenbahn-Packetträger Schröder in Stargard als Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe nach Cüstrin. Es ist angestellt: der invalide Postillon Hasenbank als Briefträger in Stettin. Es sind ausgeschieden: der Post-Expediteur Propp in Hohenkrug, der Post-Expediteur Sperling in Cammin und der Post-Expediteur Waldow in Carolinenhorst.

Dem Regierungs- und Baurath Wiebe zu Bromberg ist an Stelle des in seinen eigentlichen Wirkungskreis zurückberufenen Ministerial-Baurath Hübener der Vorsitz in der Königl. Direktion der Ostbahn übertragen worden.

Die durch die Ernennung des Forst-Aufsehers Koltermann zum Förster zu Dolgensee in der Oberförsterei Wildenbruch erledigte Forstaufseherstelle zu Crampe in der Oberförsterei Stepenitz ist dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Karl Robert Böltz verliehen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 48.

Stettin, den 2. Dezember 1853.

Berichtigung.

In die, unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. beigefügte Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom 2. November 1851 hat sich ein bei der Correctur unbemerkt gebliebener Fehler eingeschlichen.

Es soll nämlich in Betreff der Kassenanweisungen a 5 Thlr. in der siebenten Zeile des Satzes b. anstatt

Unter dem Schilde

heißen:

Ueber dem Schilde.

Dieser Fehler wird hierdurch berichtigt.

Berlin, den 18. November 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Patente.

Dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben bei Lützen ist unter dem 24. November 1853 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handsäemaschine für Rübenkerne, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 25. November 1853 ein Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen und Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

492) Bekanntmachung. In Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers v. Enckevort auf Garz ist der Landrath von der Osten auf Schönow zum Landschafts-Deputirten des Pyritzer Kreises im Landschafts-Departement Stargard erwählt worden.

Im Anclamer Departement sind zu Hülfs-Deputirten erwählt: der Gutsbesitzer v. Lepell auf Neuendorf für den Usedom-Wolliner Kreis, und der Gutsbesitzer Holz auf Damitzow für den Randower Kreis.

Stettin, den 18. November 1853.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königlichen Regierung.

493) Bekanntmachung. Die Verrichtungen des Polizei-Anwalts hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung der sämmtlichen Forstpolizei-Contraventionen sowie der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, insoweit letztere nach dem Gesetze zu den Uebertretungen gezählt werden, sind für das Königliche Forstrevier Pütt im Bezirke der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Gollnow, in Stelle des von dort versetzten Oberförsters v. Fischer, dem Oberförster-Candidaten Rinck daselbst commissarisch übertragen worden.

Stettin, den 23. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

494) Unter Bezugnahme auf das Amtsblatts-Publikandum vom 11. Oktober 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 352 u. folg.), die für den Greifenhagener Kreis organisirten Handwerker-Prüfungs-Commissionen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kreis-Prüfungs-Commission für Sattler und Riemer unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Fröhlich zu Greifenhagen auch auf die Tapeziere ausgedehnt ist.

Stettin, den 26. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

495) Bekanntmachung. Der Kaufmann Albert Wilhelm Schnaack zu Treptow a. R. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Treptow a. R. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 25. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

496) Bekanntmachung. Der Kaufmann J. C. Riebeling zu Stargard ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für die Stadt Stargard und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 26. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

497) Der Kaufmann M. Brelow in Stargard hat die seither geführte Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Stettin, den 26. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

498) Bekanntmachung. Der Landschafts-Sekretair Ulrich zu Treptow a. R. hat die seither geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln niedergelegt.

Stettin, den 25. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

499) Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern verordnen wir über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg Folgendes:

§. 1.

Jeder Führer eines Schiffs ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing Braunsberg und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmungen zu bedienen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind frei:

1) die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3) die Führer von Leichterfahrzeugen und Leichterschiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4) die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, so-

Digitized by Google

wie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Commandeur zu Pillau oder dem Alt-Lootsen zu Elbing nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempelfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahre nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen. Für das Prüfungs-Attest erhält der Lootsen-Commandeur resp. der Alt-Lootse, welcher die Prüfung veranlaßt, 10 Sgr. und für die jedesmalige Prolongation 5 Sgr.

Die von den Dampfschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Lootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3.

Sind die im §. 2 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theiles derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde geschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 4.

Die im Uebrigen in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen, bestehenden Vorschriften bleiben, soweit darin durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert wird, in Kraft.

Königsberg und Danzig, den 4. Juni 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

500) **Bekanntmachung.** Die Gerichtstage zu Grammenthin werden im Hause des Krügers Kiesow daselbst abgehalten werden:

am 2. Januar,
am 6. Februar,
am 6. März,
am 3. April,
am 1. Mai,
am 12. Juni,

Digitized by Google

am 3. Juli,
am 7. August,
am 4. September,
am 2. Oktober,
am 6. November,
am 4. Dezember.

Demmin, den 22. November 1853. Königl. Kreisgericht.

501) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1854 nachstehende Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke eintreten:

1) der niedrigste Satz für Gepäck-Ueberfracht ist auf 1 Sgr. festgesetzt;

2) für die Beförderung von Vieh, einschließlich der Pferde, nach Achsladungen werden bei Beladung von mindestens zwei Achsen 12½ statt, wie bisher, 15 Sgr. pro Achsmeile erhoben. Für Pferde, welche stückweise in gewöhnlichen Wagen befördert werden, sind 10 Sgr. pro Stück und Meile zu zahlen. Hinsichtlich der Beförderung der Pferde in besonders eingerichteten Pferdewagen bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen. Magere Schweine zahlen pro Stück und Meile 1 Sgr.;

3) höhere Versicherungen des Reisegepäcks, der Equipagen und des Viehes sind fortan gegen Zahlung einer geringen, nach Meilenzahl zu berechnenden Prämie gestattet;

4) Normal-Frachtsatz für Güter wird von 4 auf 5 pf. pro Centner und Meile erhöht; die ermäßigte Fracht wird in zwei Klassen erhoben. Der Tarifsatz der ermäßigten Klasse A. beträgt bei Wagenladungen 3 pf., bei Einzelgütern 4 pf. pro Centner und Meile, der Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. bei Wagenladungen 2 pf. (statt bisher 2½ pf.), bei Einzelgütern 3 pf. pro Centner und Meile.

Von dem sperrigen Gut, der Normalfrachtklasse und den Einzelgütern der beiden ermäßigten Klassen wird für Auf- und Abladen u. s. w. ein fester Zuschlag von 6 pf. pro Centner berechnet, und in den Tarifen der Fracht mit zugeschlagen. Bei der Eilfracht beträgt dieser Zuschlag 1 Sgr. Wenn Güter auf eine Nachbarbahn übergehen, oder von einer solchen kommen, so werden auf Eilfracht 6, und auf sperriges Gut, Normalfracht und Einzelgut der ermäßigten Klassen 3 pf. pro Centner konstirt. Bei den in Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. hat der Versender das Aufladen und der Empfänger das Abladen zu besorgen und wird bei der Fracht der vorgedachte Zuschlag nicht berechnet. Die Provision für Nachnahme ist auf 4 pf. pro Thaler festgesetzt.

Digitized by Google

Das Nähere besagen die demnächst erscheinenden neuen Tarife.
Bromberg, den 17. November 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Dem Gerichts-Assessor Friedrich Carl Samuel Mengdehl ist, Behufs seines Uebertritts in den Steuerverwaltungsdienst, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Friedrich Wilhelm Kreckel, ist verstorben.

Die Rechtskandidaten Ludwig Friedrich Gottlob Steinbrück, Johannes Müller, Heinrich Christoph Moritz Hermann Sethe und Julius Ferdinand Tiegs sind als Auscultatoren zugelassen und die beiden ersten dem Kreisgerichte zu Anclam, die beiden anderen den Kreisgerichten resp. zu Stettin und Greifenberg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Carl v. Mellenthin zu Stargard ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Kreisgerichts-Rath Theodor Rudolph Schreiner zu Stettin ist zum Rath bei dem Königl. Appellationsgerichte in Cöslin ernannt, vom 1. Januar 1854 ab.

Der Kreisgerichts Rath v. Wietersheim ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Naugard ernannt, vom 1. Januar 1854 ab.

Der Gerichts-Assessor Stengel zu Potsdam ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Kreisgerichte zu Stettin beauftragt.

Die Boten und Exekutoren Heinrich Siewert zu Greifenberg und Peter Hernke zu Demmin sind mit Pension in den Ruhestand versetzt, beide vom 1. April 1854 ab.

Der Pastor Sondermann in Sarnow ist zum Pastor in Usedom erwählt und am 23. Oktober c. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Wittenhagen in Grabow ist zum Küster an der St. Petri- und Pauls-Kirche zu Stettin an Stelle des verstorbenen Küsters Göbs gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In Zazenow, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Sell fest angestellt.

Die durch den Tod des Förster Nöring zu Neuendorf, Oberförsterei Wildenbruch, erledigte Försterstelle ist dem Förster Dorn zu Meyersberg, Oberförsterei Jädtkemühl vom 1. Januar k. J. ab verliehen worden.

Die von dem Förster Dorn bis dahin versehene Stelle ist dem Förster Knäbel zu Heinrichsruh im Forstreviere Rothemühl von gedachtem

Digitized by Google

Zeitpunkte ab übertragen worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Hülfs-Aufseher Welch im Forstreviere Falkenwalde ist die Försterstelle zu Heinrichsruh unter Ernennung zum Förster verliehen worden.

Der Forst-Aufseher Regel ist zum Förster ernannt und ihm vom 1. Januar k. J. ab die Försterstelle zu Uchtdorf in der Oberförsterei Kehrberg verliehen worden. Die von dem ꝛc. Regel verwaltete Forst-Aufseherstelle zu Damerow, Oberförsterei Pudagla, ist dem forstversorgungsberechtigten Ablage-Aufseher Preuß zu Stepenitz unter Ernennung zum Forst-Aufseher übertragen worden; an Stelle des ꝛc. Preuß tritt der Hülfsaufseher Thurow.

Der als Exekutor bei der Forstkasse in Damm beschäftigte vormalige Artillerie-Unteroffizier Johann Friedrich Wilhelm Krüger ist aus seiner Stellung entlassen.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 49.

Stettin, den 9. Dezember 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3867.) Statut des Kottwitz-Raaker Deichverbandes. Vom 19. September 1853.

(Nr. 3868.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Soest nach Niederbergheim.

(Nr. 3869.) Bekanntmachung über die unterm 19. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts der Soest-Niederbergheimer Straßenbau-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1853.

(Nr. 3870.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 31. Okt. 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1853.

(Nr. 3871.) Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

(Nr. 3872.) Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Concordia, Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft" betreffend. Vom 13ten Oktober 1853.

(Nr. 3873.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 29. Oktober 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. November 1853.

(Nr. 3874.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Aktien-Gesellschaft „Gladbacher Spinnerei und Weberei." Vom 31. Oktober 1853.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1853.

(Nr. 3875.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadtobligationen im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 10. Oktober 1853.

(Nr. 3876.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für die Gemeinde-Chaussee von Opladen über Burscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

(Nr. 3877.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1853, betreffend den Bau, so wie die Verwaltung und den Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

(Nr. 3878.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1853, betreffend die Rangverhältnisse der Vizepräsidenten des Obertribunals, so wie des General-Staats-Anwalts und der Ober-Staatsanwalte bei demselben.

(Nr. 3879.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Agrippina, See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft." Vom 11. November 1853.

(Nr. 3880.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1853.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

502) Bekanntmachung. Der zum Pastor bei den Gemeinden der sich getrennt haltenden Lutheraner zu Cammin und Jassow berufene frühere Pastor zu Klein-Kniegnitz in Schlesien, Karl Gustav Albert Frantz, hat seine Qualifikation zu dem gedachten Amte nach Nr. 4 der General-Konzession vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 25. November 1853.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königlichen Regierung.

503) Bekanntmachung. Den Polizei-Anwälten Bürgermeister Schultz-Völcker und Frick zu Swinemünde ist gestattet worden, sich in ihren polizeianwaltlichen Funktionen in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Stettin, den 29. November 1853.

Königliches Regierungs-Präsidium.

---

504) Bekanntmachung. In Folge eines Rescripts des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das seit einiger Zeit erledigt gewesene Königl. Konsulat in Kopenhagen wieder besetzt ist. Die Schiffsführer, welche den Hafen von Copenhagen besuchen, sind daher zur Meldung im Königl. Konsulat verpflichtet, widrigenfalls sie die in den Gesetzen vorgeschriebene Bestrafung zu gewärtigen haben.

Stettin, den 2. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

505) Verordnung
über die Construction und die Reinigung enger, nicht besteigbarer Schornsteinröhren.

Nachdem die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. October 1821 und die Ministerial-Instruktion vom 14. Januar 1822, betreffend die Anlage der nicht besteigbaren Schornsteinröhren, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. April d. J. (Gesetz-Samml. von 1853 Seite 753) aufgehoben worden sind, verordnen wir hinsichtlich der Construction und der Reinigung der engen, nicht besteigbaren Schornsteinröhren auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes:

§. 1.

Material, aus welchem die Schornsteinröhre bestehen muß.

Enge, unbesteigbare, sogenannte russische Schornsteinröhren dürfen in

Digitized by Google

der Folge nicht mehr von Luftziegeln, sondern müssen von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden.

§. 2.

Weite der Röhren.

Die lichte Weite der nicht besteigbaren Röhren ist dem Ermessen des Bauunternehmers ohne irgend eine Beschränkung überlassen.

§. 3.

Form des Querdurchschnitts.

Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, ingleichen jedes rechtwinklige Viereck zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Durchschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

§. 4.

Stärke der Schornsteinwangen und Zungen.

Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichem Stuben- und Heerdfeuer wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von demselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis zu zwei und einem halben Stein zu verstärken.

§. 5.

Schleifen und Auffatteln der Röhren.

Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens drei Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Königlichen Regierung gestattet werden. Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

§. 6.

Stärke der Wangen freistehender Röhren.

Wenn Röhren durch den Dachraum, oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen

Digitized by Google

in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß:

a. einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über zwei Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über zwei Fuß breit sind, höchstens zwölf Fuß hoch.

b. Zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über sechszehn Fuß hoch

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrenkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht.

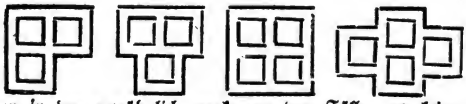

c. Bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen es keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als vier Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein dicke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine tüchtige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als acht Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt. —

§. 7.

Reinigung der Röhren.

Die Reinigung der Röhren von staubartigem Ruß geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhren, oder mittelst eines Kreuzbesens von birkenen Reisern.

Die Bürsten, sowie auch der Kreuzbesen werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, sofern nicht mit dem betreffenden Schornsteinfeger ein Abkommen hierüber getroffen, gehalten und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Digitized by Google

§. 8.

Seitenöffnungen, Behufs der Reinigung.

Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung, auch in der Mitte, Behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thüre.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens drei Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches zwei Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um zwei Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

Bei Gebäuden, welche mit Stroh, Rohr oder Spindeln, oder mit anderem leicht feuerfangenden Material gedeckt sind, sind die Reinigungsthüren unterm Dach wegzulassen und ist die Reinigung des Schornsteins vom Dache aus zu bewirken.

§. 9.

Im Allgemeinen gilt Alles, was wegen der Construction der Reinigung der Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch für die nicht besteigbaren Schornsteinröhren.

§. 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden an den Bauherren und Baumeistern mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet, insofern nicht nach den §§. 345 und 347 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 die dort angedrohten höheren Strafen zur Anwendung kommen.

Stettin, den 16. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

506) Bekanntmachung. Der Kaufmann Otto Werth hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Haupt-Agent der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau für den Regierungsbezirk Stettin bestätigt worden.

Stettin, den 29. November 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

507) Für das Forstrevier Grammentin ist eine Forst-Kassen-Receptur in Neu-Wolckwitz errichtet, und die Besorgung der Geschäfte für dieselbe dem

Digitized by Google

Zolleinnehmer Wunder übertragen worden.

Stettin, den 28. November 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

508) Bekanntmachung. In Wollin ist eine Landbriefträger-Stelle, mit welcher eine Löhnung von 96 Thlr. verbunden ist, sofort zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militairs, die 50 Thlr. Caution in Staatspapieren stellen können, wollen sich unverweilt bei der Post-Expedition in Wollin melden.

Stettin, den 6. Dezember 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) der Königl. General-Commission.

509) Bekanntmachung. Uebersicht der 14- und 10jährigen, sowie der 24- und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides in resp. 18- und 28 Marktstädten der Provinz Pommern von 1840; sowie von 1830 bis 1853 incl.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J.

Stettiner Amtsblatt für 1852 Nr. 51.
Cösliner Amtsblatt - - Nr. 50.

theilen wir hier mit:

1) die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1853.
2) den 14jährigen Durchschnittspreis für 1840—1853 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, für dieselben Städte;
3) den zehnjährigen Durchschnittspreis für 1844—53 incl., für dieselben Städte;
4) den 24jährigen Durchschnittspreis für 1830—53 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, mit Bezug auf das Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850, in 28 Marktstädten;

unsern Commissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 29. November 1853.

Königliche General-Commission für Pommern.

Digitized by Google

24. 20jährige Martini Durchschnitts-Preise bis incl. 1853.

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Im ersten Preis-Bezirk; dem Kreise Lauenburg,															
in der Stadt Lauenburg	—	—	—	1	8	—	—	27	6	—	20	1	—	—	—
Im zweiten Preis-Bezirk; den Kreisen Schlawe und Stolp;															
in der Stadt Stolp	2	3	5	1	10	6	—	29	1	—	21	—	1	12	—
„ Schlawe	2	5	2	1	12	1	—	29	10	—	20	8	—	—	—
„ Rügenwalde	—	—	—	1	15	—	—	29	2	—	19	11	—	—	—
Im dritten Preis-Bezirk; den Kreisen Bütow und Rummelsburg;															
in der Stadt Stolp	2	3	5	1	10	6	—	29	1	—	21	—	1	12	—
Im vierten Preis-Bezirk; den Kreisen Neustettin und Dramburg;															
in der Stadt Neustettin	2	3	10	1	15	—	1	2	6	—	23	7	1	17	2
Im fünften Preis-Bezirk; den Kreisen Fürstenthum und Belgard;															
in der Stadt Cöslin	2	7	10	1	15	5	1	2	1	—	23	2	1	18	3
„ Colberg	2	7	—	1	14	4	1	2	1	—	22	7	1	18	7
„ Bublitz	2	11	4	1	13	—	1	2	1	—	20	8	1	15	8
„ Belgard	2	6	6	1	13	5	1	1	2	—	21	7	1	14	1
Im sechsten Preis-Bezirk; den Kreisen Schivelbein und Regenwalde;															
in der Stadt Dramburg	2	4	10	1	10	3	—	28	4	—	21	1	1	11	—
„ Schivelbein	2	9	—	1	10	5	—	29	8	—	20	1	1	12	10
„ Labes	—	—	—	1	9	7	—	28	4	—	21	8	1	12	—
„ Regenwalde	—	—	—	1	10	10	1	—	5	—	—	—	1	11	10
Im siebenten Preisbezirk; den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg;															
in der Stadt Anklam	2	2	10	1	13	7	1	2	2	—	22	8	1	15	10
„ Swinemünde	2	4	11	1	14	8	1	3	3	—	24	3	1	19	5
„ Wollin	—	—	—	1	15	2	1	2	11	—	23	10	1	19	2
„ Cammin	2	4	5	1	13	6	1	2	3	—	20	11	—	—	—
„ Treptow a.R.	2	5	3	1	14	2	1	1	9	—	22	10	1	16	—
„ Greifenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im achten Preisbezirk; den Kreisen Randow und Ueckermünde;															
in der Stadt Alt-Stettin	2	3	10	1	15	—	1	2	6	—	23	7	1	17	2
„ Ueckermünde	2	6	5	1	15	3	1	4	2	—	25	—	1	17	7
„ Pasewalk	2	1	2	1	12	7	—	29	10	—	23	8	1	16	5

Digitized by Google

	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
	Rg.	Sgr.	₰	Rg.	Sgr.	₰	Rg.	Sgr.	₰	Rg.	Sgr.	₰	Rg.	Sgr.	₰
Im neunten Preis-Bezirk; den Kreisen Anklam und Demmin;															
in der Stadt Anklam	2	2	10	1	13	7	1	2	2	—	22	8	1	15	10
" Demmin	2	—	3	1	12	3	1	1	2	—	22	—	1	13	6
" Ueckermünde	2	6	5	1	15	3	1	4	2	—	25	—	1	17	7
Im zehnten Preis-Bezirk; den Kreisen Greifenhagen und Pyritz;															
in der Stadt Alt-Stettin	2	3	10	1	15	—	1	2	6	—	23	7	1	17	2
" Greifenhagen	2	3	1	1	13	6	1	4	—	—	23	3	1	16	2
" Pyritz	1	28	8	1	10	3	1	2	3	—	21	4	1	12	5
" Stargard	2	2	7	1	12	—	—	28	5	—	22	—	1	13	—
Im eilften Preis-Bezirk; den Kreisen Saatzig und Naugard;															
in der Stadt Stargard	2	2	7	1	12	—	—	28	5	—	22	—	1	13	—
" Gollnow	—	—	—	1	14	3	1	—	11	—	21	4	1	15	5
Im zwölften Preis-Bezirk; den Kreisen Franzburg, Grei swald u. Grimmen															
in der Stadt Stralsund	2	—	2	1	11	10	—	29	4	—	20	8	1	13	6
" Greifswald	2	3	—	1	12	10	1	1	—	—	22	5	1	12	10
Im dreizehnten Preisbezirk; dem Kreise Rügen;															
in der Stadt Stralsund	2	—	2	1	11	10	—	29	4	—	20	8	1	13	6

Digitized by Google

Name der Marktstadt.	Martini-Durchschnittspreis für 1853.				Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1840 bis 1853 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰
Anklam	3 27 —	2 27 —	2 — —	1 10 —	2 9 9,6	1 18 9,6	1 5 6,7	— 25 5,1
Cammin	3 20 —	2 18 9	1 20 10	1 4 3	2 10 7,1	1 18 5,9	1 4 9,5	— 23 8,1
Cöslin	3 15 —	2 15 —	1 21 3	1 5 6	2 9 8,1	1 22 1,7	1 6 5,8	— 26 2,1
Colberg	3 18 —	2 18 9	1 24 6	1 7 3	2 10 3,	1 18 8,5	1 6 0,9	— 25 5,3
Demmin	3 25 —	2 28 9	2 — —	1 10 11	2 7 10,5	1 17 4,6	1 5 2,	— 24 4,3
Dramburg	3 7 6	2 13 9	1 22 9	1 6 3	2 7 9,6	1 15 11,1	1 3 2,7	— 24 9,7
Gollnow	— — —	2 23 —	1 20 8	1 8 9	— — —	1 19 0,7	1 3 10,2	— 24 2,
Märk. Friedland	3 13 3	2 12 8	1 20 8	1 7 6	2 8 0,3	1 16 5,2	1 3 7,1	— 27 6,4
Schievelbein	3 20 —	2 13 9	1 22 6	1 5 —	2 11 10,5	1 15 8,1	1 3 9,	— 22 1,8
Swinemünde	3 7 6	2 27 6	1 25 —	1 10 —	2 10 7,2	1 19 8,1	1 6 10,6	— 26 9,8
Schlawe	3 12 6	2 10 —	1 22 6	1 5 9	2 9 4,2	1 17 11,7	1 4 5,5	— 24 0,
Stargard	3 19 4	2 19 8	1 21 3	1 7 6	2 7 11,4	1 16 10,7	1 — 8,	— 24 9,7
Neustettin	3 12 9	2 7 —	1 15 7	1 4 4	2 14 4,2	1 18 3,2	1 4 2,9	— 24 10,5
Stettin	3 24 —	2 26 6	2 — 5	1 7 4	2 10 5,9	1 20 0,5	1 6 5,8	— 26 2,6
Stolp	3 16 8	2 11 10	1 19 5	1 5 3	2 8 7,2	1 16 4,8	1 2 10,2	— 23 7,8
Treptow a. R.	3 22 4	2 20 7	1 19 9	1 5 11	2 12 3,3	1 19 1,8	1 5 9,6	— 25 6,3
Ueckermünde	3 20 —	2 22 6	2 — —	1 2 6	2 13 5,2	1 20 3,4	1 7 6,2	— 26 5,6
Wollin	3 25 —	2 23 3	1 27 6	1 7 1	2 12 11,6	1 20 5,3	1 6 11,8	— 25 9,5 ,1

Name der Marktstadt.	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1844 bis 1853 incl.			
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰	Rtl. Sgr. ₰
Anklam	2 16 1,5	1 23 9,3	1 9 8,7	— 27 10,2
Cammin	2 15 2,	1 22 10,	1 7 7,9	— 25 7,1
Cöslin	2 15 1,3	1 24 1,3	1 8 11,8	— 27 10,5
Colberg	2 16 1,4	1 24 10,	1 10 1,4	— 27 11,3
Demmin	2 13 8,6	1 22 7,	1 9 10,3	— 27 1,7
Dramburg	2 12 2,1	1 19 9,9	1 8 5,7	— 27 3,6
Gollnow	— — —	1 24 4,4	1 7 —	— 26 8,9
Märk. Friedland	2 13 1,8	1 19 7,7	1 7 8,2	— 29 1,
Schievelbein	2 16 7,5	1 20 4,5	1 8 —	— 24 6,
Swinemünde	2 15 2,6	1 25 8,9	1 10 10,6	— 29 8,6
Schlawe	2 13 4,5	1 21 1,1	1 7 7,6	— 26 —
Stargard	2 12 9,4	1 21 6,9	1 4 11,	— 26 10,4
Neustettin	2 16 2,5	1 21 9,3	1 8 4,9	— 29 1,
Stettin	2 15 6,1	1 25 3,1	1 11 4,	— 28 5,8
Stolp	2 13 6,3	1 20 0,6	1 6 3,7	— 25 6,7
Treptow a. R.	2 16 11,2	1 23 10,1	1 8 1,4	— 27 6,7
Ueckermünde	2 17 10,3	1 24 11,6	1 10 11,4	— 28 4,7
Wollin	2 17 2,8	1 25 4,	1 10 9,9	— 28 0,

Digitized by Google

5) anderer Behörden.

510) Oeffentliche Kündigung der pommerschen Landschaft. Die zum Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 6 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai k. J. gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1854 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1854 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1854 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei

Digitized by Google

unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Dezember 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf v. Eickstedt-Peterswald.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Departements Stargard.

Borgwall, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 3. zu 600 Thlr., Nr. 4. zu 300 Thlr., Nr. 5. zu 100 Thlr., Nr. 6. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 200 Thl., Nr. 8. zu 400 Thl., Nr. 9. 10. 12., jeder zu 50 Thl., Nr. 14. zu 1000 Thl., Nr. 15. zu 900 Thl., Nr. 16. zu 900 Thl., Nr. 17. zu 800 Thl., Nr. 18. zu 800 Thl., Nr. 19. zu 700 Thl., Nr. 20. zu 700 Thl., Nr. 24. zu 600 Thl., Nr. 22. zu 600 Thl., Nr. 23. zu 400 Thl., Nr. 24. zu 400 Thl., Nr. 25. 26. 27., jeder zu 300 Thl., Nr. 28. 29. 30., jeder zu 200 Thl., Nr. 31. 32. 33. 34. 36. 37., jeder zu 100 Thl., Nr. 38 zu 75 Thl., Nr. 39. zu 75 Thl., Nr. 40. 41. 42., jeder zu 50 Thl., Nr. 43. 44. 45. 46. jeder zu 25 Thl., Nr. 47. zu 1000 Thl., Nr. 48. zu 50 Thlr., Nr. 49. zu 25 Thl., Nr. 50. zu 100 Thl.

Clemmen, Pyritzer Kreises, Nr. 23. zu 50 Thl., Nr. 24. zu 25 Thl., Nr. 26. zu 25 Thl.

Collin, Pyritzer Kreises, Nr. 3. 7. 9. 13. 14. 15., jeder zu 1000 Thl., Nr. 18. zu 800 Thl., Nr. 22. zu 800 Thl., Nr. 27. zu 700 Thl., Nr. 28. zu 700 Thl., Nr. 30. zu 600 Thl., Nr. 36. 37. 38. 39. 43. 47. 48. 50. 51. 53. 55., jeder zu 400 Thl., Nr. 60. 63. 64. 66. 67. 68. 69., jeder zu 300 Thl., Nr. 70. 71. 72. 73. 74., jeder zu 200 Thl., Nr. 76. 77. 78. 81. 82. 83. 84. 85., jeder zu 100 Thl., Nr. 86. zu 1000 Thl., Nr. 92. zu 400 Thl., Nr. 93. zu 400 Thl., Nr. 95. zu 300 Thl., Nr. 96. zu 300 Thl., Nr. 98. 99. 101. 104., jeder zu 200 Thlr., Nr. 105. 108. 110., jeder zu 100 Thl., Nr. 112. 113. 114., jeder zu 50 Thl., Nr. 115. zu 1000 Thl., Nr. 118. zu 800 Thl., Nr. 122. zu 600 Thl., Nr. 124. 125. 129. 130. 133., jeder zu 400 Thl., Nr. 134. 136. 137. 139. 141. 142. 143. 146. 148. 149. 150. 152., jeder zu 200 Thl., Nr. 155. 158. 159. 165. 166., jeder zu 100 Thl., Nr. 167. 171. 172., jeder zu 50 Thl., Nr. 173 zu 100 Thl., Nr. 174 zu 100 Thl.

Finkenwalde, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thl., Nr. 2. zu 800 Thl., Nr. 3. zu 200 Thl., Nr. 4. zu 400 Thl. Nr. 5. zu 100 Thl., Nr. 6. zu 200 Thl., Nr. 7. zu 300 Thl., Nr. 8., 9., 10., jeder zu 100 Thl., Nr. 11. zu 25 Thl., Nr. 12. zu 25 Thl., Nr. 13. zu 800 Thl., Nr. 14. zu 400 Thl., Nr. 15. zu 300 Thl., Nr. 16. zu 300 Thl., Nr. 17. zu 200 Thl., Nr. 18. zu 200 Thl., Nr. 19. 20. 21., jeder zu 100 Thlr.

Labes a., Berken Kreises, Nr. 5. zu 200 Thl., Nr. 13. zu 75 Thl., Nr. 18. zu 200 Thl., Nr. 21. zu 300 Thl., Nr. 22. zu 200 Thl., Nr. 24. zu 25 Thl.

Lübtow a., Pyritzer Kreises, Nr. 19. zu 100 Thl., Nr. 29. zu 400 Thl., Nr. 32. zu 200 Thl., Nr. 56 zu 25 Thl.

Lübtow b., Pyritzer Kreises, Nr. 1. zu 100 Thl., Nr. 5. zu 50 Thl., Nr. 25. zu 400 Thl., Nr. 49. zu 100 Thl., Nr. 61. zu 25 Thl.

Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 16. zu 75 Thl., Nr. 23. zu 100 Thl., Nr. 28. zu 25 Thl., Nr. 43. zu 100 Thl., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 68. zu 75 Thl., Nr. 93. zu 1000 Thl., Nr. 97. zu 800 Thl., Nr. 102. zu 100 Thl., Nr. 121. zu 600 Thl.,

Digitized by Google

Nr. 123. zu 200 Thl., Nr. 127. zu 600 Thl., Nr. 128. zu 400 Thl., Nr. 129. zu 700 Thl., Nr. 136. zu 25 Thl., Nr. 144. zu 200 Thl., Nr. 145. zu 25 Thl., Nr. 146. zu 300 Thl., Nr. 152 zu 25 Thl.

Sandschöneu, Naugarder Kreises, Nr. 2. zu 200 Thl.

II. Departements Stolp:

Crangen, Schlawer Kreises. Nr. 27. zu 300 Thl., Nr. 42. zu 200 Thl., Nr. 64. zu 100 Thl., Nr. 72. zu 100 Thl., Nr. 74. zu 50 Thl., Nr. 75. zu 25 Thl., Nr. 77. zu 25 Thl., Nr. 90. zu 200 Thl.

Ossecken, Lauenburgschen Kreises, Nr. 6. zu 400 Thl., Nr. 20. zu 200 Thl., Nr. 21. zu 200 Thl., Nr. 25. zu 100 Thl., Nr. 42. zu 25 Thl., Nr. 49. 50. 51. jeder zu 1000 Thl., Nr. 69. zu 800 Thl., Nr. 72. zu 700 Thl., Nr. 74. zu 700 Thl., Nr. 79. zu 600 Thl., Nr. 83. zu 600 Thl., Nr. 88. zu 400 Thl., Nr. 96. zu 300 Thl., Nr. 104. zu 300 Thl., Nr. 132. 133. 134. 135. 136. 142. 144. 147. 153. 160. 162. jeder zu 100 Thl., Nr. 174. 175. 176. jeder zu 25 Thl.

Salleske, Schlawer Kreises, Nr. 21. zu 200 Thl., Nr. 45. zu 50 Thlr., Nr. 84. zu 200 Thl., Nr. 92. zu 200 Thl., Nr. 116. zu 100 Thl., Nr. 133. zu 100 Thl., Nr. 137. zu 50 Thl., Nr. 156. zu 100 Thl.

Uhlingen, Lauenburger Kreises, Nr. 18. zu 100 Thl.

Wittenberg, Lauenburger Kreises, Nr. 13. zu 300 Thl., Nr. 26. zu 100 Thl., Nr. 33. zu 50 Thl., Nr. 35. zu 50 Thl.

Zirchow, Stolper Kreises, Nr. 9. zu 25 Thl., Nr. 12. zu 75 Thl., Nr. 13. zu 25 Thl., Nr. 15. zu 25 Thl., Nr. 28. zu 100 Thl., Nr. 33. zu 25 Thl.

III. Departements Treptow an der Rega:

Balma., Neustettiner Kreises, Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 11. 15. jeder zu 400 Thl., Nr. 19. zu 300 Thl., Nr. 35. 36. 37. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48. 50. 55. 57. jeder zu 200 Thl., Nr. 58. 60. 61. 62. 63. 64. 65. jeder zu 100 Thlr., Nr. 70. 71. 73. 75. 76. 77. 79. 81. 82. 84. jeder zu 50 Thl., No. 87. zu 25 Thl.

Balmbe., Neustettiner Kreises, Nr 1. zu 600 Thl., Nr. 3. zu 300 Thl., Nr. 4. zu 300 Thl., No. 5. zu 200 Thl., Nr. 9. zu 400 Thl., Nr. 12. zu 600 Thl.

Balmcd., Neustettiner Kreises, Nr. 2. zu 1000 Thl., Nr. 4. zu 400 Thl.

---

511) An Stelle des abberufenen französischen Consuls Grafen Marécourt hierselbst ist der bisherige französische Konsul in Port Maurice (Sardinien), Guillonet als Konsul für Frankreich nach Stettin committirt und in dieser Eigenschaft von dem diesseitigen Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in demselben Maaße und Umfange, wie sein genannter Amtsvorgänger als hiesiger Consul anerkannt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Dezember 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

512) Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 17. v. M. bringen wir hierdurch zur besonderen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß durch die in unserem neuen Tarife vorgenommene Versetzung verschiedener bisher zur Normalklasse gehöriger Güter in die ermäßigte Klasse und mehrerer sperriger Güter in die Normalklasse, so wie durch die in unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. erwähnte Herabsetzung der Fracht für Güter der ermäßigten Klasse B. auf 2 Pf. für Centner und Meile für eine Anzahl wichtiger Güter, namentlich für mehrere der bedeutendsten landwirthschaftlichen Produkte, als Getreide, Kartoffeln, Spiritus, Wolle, rohes Holz, Flachs, Hanf, Felle u. s. w. mit dem 1. Januar 1854 eine Tarifermäßigung eintritt.

Bromberg, den 2. Dezember 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

---

513) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1sten Januar 1854 nachstehende Tarif-Veränderungen bei der Königl. Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke eintreten:

1) der niedrigste Satz für Gepäck-Ueberfracht ist auf 1 Sgr. festgesetzt;

2) für die Beförderung von Vieh, einschließlich der Pferde, nach Achsladungen werden bei Beladung von mindestens zwei Achsen 12½ statt, wie bisher, 15 Sgr. pro Achsmeile erhoben. Für Pferde, welche stückweise in gewöhnlichen Wagen befördert werden, sind 10 Sgr. pro Stück und Meile zu zahlen. Hinsichtlich der Beförderung der Pferde in besonders eingerichteten Pferdewagen bleibt es bei den bisherigen Tarifsätzen. Magere Schweine zahlen pro Stück und Meile 1 Sgr.;

3) höhere Versicherungen des Reisegepäcks, der Equipagen und des Viehes sind fortan gegen Zahlung einer geringen, nach Meilenzahl zu berechnenden Prämie gestattet;

4) Normal-Frachtsatz für Güter wird von 4 auf 5 pf. pro Centner und Meile erhöht; die ermäßigte Fracht wird in zwei Klassen erhoben. Der Tarifsatz der ermäßigten Klasse A. beträgt bei Wagenladungen 3 pf., bei Einzelgütern 4 pf. pro Centner und Meile, der Tarifsatz der ermäßigten Klasse B. bei Wagenladungen 2 pf. (statt bisher 2½ pf.), bei Einzelgütern 3 pf. pro Centner und Meile.

Von dem sperrigen Gut, der Normalfrachtklasse und den Einzelgütern der beiden ermäßigten Klassen wird für Auf- und Abladen u. s. w. ein fester Zuschlag von 6 pf. pro Centner berechnet, und in den Tarifen der Fracht mit zugeschlagen. Bei der Eilfracht beträgt dieser Zuschlag 1 Sgr. Wenn Güter auf eine Nachbarbahn übergehen, oder von einer solchen kommen, so werden auf Eilfracht 6, und auf sperriges Gut, Nor-

Digitized by Google

malfracht und Einzelgut der ermäßigten Klassen 3 pf. pro Centner bonifizirt. Bei den in Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Gütern der ermäßigten Klassen A. und B. hat der Versender das Aufladen und der Empfänger das Abladen zu besorgen und wird bei der Fracht der vorgedachte Zuschlag nicht berechnet. Die Provision für Nachnahme ist auf 4 pf. pro Thaler festgesetzt.

Das Nähere besagen die demnächst erscheinenden neuen Tarife.

Bromberg, den 17. November 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Pfundheller zu Neuenkirchen ist zum Pastor in Mandelkow, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Modler zu Rossow ist zum Pastor in Neuenkirchen, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Conrektor Jänicke in Greifenhagen ist zugleich die Verwaltung des Pfarramtes bei der aus den Kolonieen Kronheide, Bremerheide, Neu-Zarnow und Steckliner Haken gebildeten Kirchengemeinde übertragen, und derselbe in dieses Amt eingeführt worden.

In Matzdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Peters fest angestellt.

In Winningen, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Johann Julius Albert Rietz fest angestellt.

In Neuendorf a., Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Paul fest angestellt.

Der Post-Expediteur Wolter ist zum Bürgermeister der Stadt Nörenberg erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Bei der Königl. General-Commission zu Stargard sind nachstehende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) der Oekonomie-Commissarius Völtz in Anclam ist verstorben;

2) der Oekonomie-Commissions-Gehülfe v. Hornemann, bisher beim Collegio beschäftigt, ist zur Special-Commission in Stettin versetzt, um dort commissarisch beschäftigt zu werden;

3) der Kreisrichter v. Mellenthin, gleichfalls beim Collegio zu seiner Ausbildung beschäftigt, ist zum Commissarius der in Rügenwalde neu gebildeten Spezial-Commission ernannt, und dorthin versetzt;

Digitized by Google

4) der Gerichts-Assessor Sckeyde, auch im Collegio beschäftigt, ist zum Justizdienst zurückgekehrt;

5) der Feldmesser Mirow ist von Anclam nach Stettin versetzt;

6) der Mühlenbesitzer Westphal in Bärwinkelmühle ist zum Kreis-Boniteur, Bütower Kreises erwählt und als solcher bestätigt.

Der Forstaufseher Bergemann zu Neu-Kentzlin, im Forstreviere Grammentin, ist vom 1. Januar k. J. ab zum Förster in Golchen ernannt;

der Förster Groth zu Sieden-Bollentin vom 1. Januar k. J. ab pensionirt, und dessen Stelle dem Förster Radloff zu Golchen überwiesen,

und

dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Lickfeldt die Forst-Aufseherstelle zu Neu-Kentzlin verliehen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.
No. 50.

Stettin, den 16. Dezember 1853.

Gesetzsammlung.

(Nr. 3881.) Verordnung wegen executivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.

(Nr. 3882.) Bekanntmachung wegen Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Magdeburg, und wegen Genehmigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 16. November 1853.

Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1853.

Patente.

Dem Gasmesser-Fabrikanten E. Elster zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5. Dezember 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) höherer Behörden.

514) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die erforderliche Neuwahl eines Abgeordneten zur Ersten Kammer für den I. Pommerschen Wahlbezirk, im Auftrage des Herrn Ministers des Innern auf

Dienstag den 10. Januar a. k.

festgesetzt habe. Zur Ausführung derselben ist von mir auf Grund des §. 9 der Verordnung vom 4. August v. J. und mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 4 des dazu gehörigen Wahl-Reglements vom 30. ejusd.

zum Wahl-Kommissarius:

der Königliche Ober-Regierungs-Rath Herr Heegewaldt in Stettin

und

zu dessen Stellvertreter

der Königliche Landrath Herr von Oertzen in Anclam

ernannt und

zum Wahl-Orte

die Stadt Anclam bestimmt.

Die Einladung der in nachfolgender Liste verzeichneten wahlberechtigten Höchstbesteuerten des Bezirks zur Vornahme der Wahl, wird von Seiten des ernannten Wahl-Kommissarius, in dessen etwaiger Behinderung aber durch seinen Stellvertreter erfolgen.

Stettin, den 9. Dezember 1853.

Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

Liste derjenigen Höchstbesteuerten des I. aus den Kreisen Demmin, Anklam, Ueckermünde, Randow und Usedom-Wollin bestehenden Wahlbezirks der Provinz Pommern, welche zur Wahl der Abgeordnetendieses Bezirks zur Ersten Kammer nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4. August 1852 berechtigt sind.

		Lebens-Alter.	Jährliche Steuer überhaupt.		
		Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Kreis Demmin.				
1.	Kammerherr von Heyden-Linden auf Tützpatz	53	1175	—	—
2.	Baron von Sobeck auf Kruckow	54	1109	—	—
3.	Rittergutsbesitzer von Meyenn auf Wodarz	71	1034	—	—
4.	Baron von Sobeck auf Zarrenthin	44	1033	—	—
5.	Baron von Seckendorff auf Brock	45	1002	—	—
6.	Rittergutsbesitzer von Heyden auf Cartlow	45	921	—	—
7.	Gutsbesitzer Newoldt auf Welckwitz	über 50	624	—	—
8.	Kammerherr von Heyden-Linden auf Sommersdorff	40	502	—	—
9.	Kammerherr Baron von Maltzahn auf Cummerow	60	492	—	—
10.	Rittergutsbesitzer von Heyden auf Plötz	29	484	—	—
11.	Baron von Seckendorff auf Tenzerow	41	391	—	—
12.	Rittergutsbesitzer von Meyenn auf Saarow	52	346	—	—
13.	Baron von Maltzahn auf Rottmannshagen	26	345	—	—
14.	Rittergutsbesitzer Zickermann auf Ganschendorff	52	338	—	—
15.	Rittergutsbesitzer von Kessenbrinck auf Pleetlin	33	322	—	—
16.	Baron von Maltzahn auf Utzedell	43	311	—	—
17.	Gutsbesitzer Stropp auf Sophienhoff	32	276	—	—
18.	Rittergutsbesitzer von Heyden auf Gr.-Beelow	31	260	—	—
19.	Gutsbesitzer Lagemann auf Ueckeritz	66	252	—	—
20.	Baron von Maltzahn auf Rendin	30	250	—	—
21.	Oekonomierath Maaß auf Kenzlin	66	249	—	—
22.	Rittergutsbesitzer Kessler auf Pritzenow	39	241	—	—
23.	Rittergutsbesitzer von Luck auf Borrentin	64	233	—	—
	Kreis Anklam.				
24.	Rittergutsbesitzer von Kruse auf Neetzow	30	1235	—	—
25.	Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin auf Putzar	48	846	13	2
26.	Landschaftsrath von Schwerin auf Janow	51	645	29	6
27.	Kammerherr Graf von Schwerin auf Schwerinsburg	38	592	19	10
28.	Rittergutsbesitzer Kolbe auf Rossin	49	423	18	10
29.	Rittergutsbesitzer Kolbe auf Blesewitz	46	371	28	9
30.	Rittergutsbesitzer Duby auf Preetzen	61	298	24	9
31.	Rittergutsbesitzer von Borcke auf Auerose	37	296	27	4
32.	Gutsbesitzer Schröder auf Tramstow	61	296	19	8
33.	Hofrath Hartisch in Wietstock	54	253	2	8
34.	Rittergutsbesitzer Stockenström auf Neuenkirchen	36	238	3	6
35.	Rittergutsbesitzer Dr. Maaß in Anklam	55	229	19	4
	Kreis Ueckermünde.				
36.	Rittergutsbesitzer von Eickstädt auf Cobleuz	28	275	18	2
37.	Rittergutsbesitzer von Enckevorth auf Vogelsang	45	256	16	1
	Kreis Randow.				
38.	General-Landschafts-Director Graf von Eickstedt-Peterswald auf Hohenholz	75	1273	—	—
39.	Rittergutsbesitzer von der Osten auf Blumberg	49	718	—	—

Digitized by Google

40.	Rittergutsbesitzer Ferd. von Krause auf Pritzlow	66	674	—	—
41.	Rittergutsbesitzer Carl Röseke auf Wartin	52	669	—	—
42.	Rittergutsbesitzer Oberamtm. Gustav Meyer auf Staffelde	45	664	—	—
43.	Rittergutsbesitzer Gustav Meyer auf Jamickow	55	572	—	—
44.	Rittrrgutsbesitzer Hauptm. a. D. Hüsenett auf Radrensе	55	480	—	—
45.	Rittergutsbesitzer Baron von Eickstedt auf Tantow	38	472	—	—
46.	Rittergutsbesitzer Oberamtm Gustav Kieckebusch auf Köstin	32	425	—	—
47.	Rittergutsbesitzer Runge auf Güstew	64	418	—	—
48.	Rittergutsbesitzer Penzmer auf Friedfeld	30	368	—	—
49.	Rittergutsbesitzer von Brandeck-Radrensee auf Daber	56	366	—	—
50.	Rittergutsbesitzer Vollrath Holtz auf Damitzow	46	345	—	—
51.	Gutsbesitzer Rudolph Biesenthal auf Biesendahlshof	42	340	—	—
52.	Rittergutsbesitzer Emil Kieckebusch auf Gellin	34	318	—	—
53.	Gutsbesitzer Julius Schultz auf Schüne	35	298	—	—
54.	Rittergutsbesitzer Carl Niemann auf Curow	56	295	—	—
55.	Rittergutsbesitzer von Zicthen auf Radewitz	42	288	—	—
56.	Rittergutsbesitzer Carl Rohrbeck auf Schillersdorff	62	262	—	—
57.	Rittergutsbesitzer Friedr. Boldt auf Sparrenfelde	48	233	—	—
	Kreis Usedom-Wollin.				
58.	Rittergutsbesitzer von Borcke auf Criencke	55	374	4	11
59.	Rittergutsbesitzer Heinrich von Corswant auf Crummin	43	369	1	11
60.	Rittergutsbesitzer Wittchow auf Mellenthin	54	286	27	9

Stettin, den 9. December 1853.

Der Ober-Präsident.

---

2) der Königlichen Regierung.

515) **Bekanntmachung, betrifft die am 15. Juli 1854 in München stattfindende allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse.** Nachdem die Königl. Baierische Regierung für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse, welche sie im Jahre 1854 zu München zu veranstalten beabsichtigt, die Mitwirkung der diesseitigen Staats-Regierung nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen bestehenden Verabredungen in Anspruch genommen hat, bringe ich das unten stehende, von derselben für dieses Unternehmen unterm 3 Oktober cr. erlassene Programm mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staats-Angehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1) In jedem Regierungsbezirke, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Ausstellungs-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen und zusammenzustellen, diese Anmeldungs-Verzeichnisse der Königl. Bayerischen Central-Ausstellungs-Commission in München einzusenden und sich den, in dem Programme bezeichneten Arbeiten der Prüfungs-Kommissionen zu unterziehen hat. Diese Kommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitglieder der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und je nachdem eine Betheiligung an der Aus-

Digitized by Google

stellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl die Haupt-Fabrikations-Zweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Kommission in Berlin ernannt.

2) Die Kommission eines jeden Bezirkes entscheidet nach vorgängiger Prüfung, welche unter den angemeldeten Gegenständen zur Ausstellung zuzulassen sind. Mit Rücksicht auf den weitern Transport und die durch denselben bedingten erheblichen Transportkosten, sind Gegenstände von großem Gewicht oder Volumen und verhältnißmäßig geringem Interesse für die Zwecke der Ausstellung auszuschließen, es sei denn, daß auf den Ersatz der Transportkosten (s. No. 10) ausdrücklich Verzicht geleistet wird.

3) Die Kommission ist befugt, soweit ihr dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

4) Gleichzeitig mit der Einsendung des Anmeldungs-Verzeichnisses an die Königl. Bayerische Central-Ausstellungs-Kommission in München ist Abschrift desselben an die Königl. Regierung des Bezirkes und an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen.

5) Die nach §. 21 des Progammes eingeräumte Gebührenfreiheit für den Transport der Ausstellungs-Gegenstände auf den Königl. Bayerischen Eisenbahnen, auf den Schiffen der Königl. Bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Anstalt und auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal bezieht sich auf alle Sendungen ohne Unterschied, ob solche aus Bayern oder aus anderen Zollvereins-Staaten, namentlich aus Preußen kommen. Zur Vermeidung etwaigen Mißverständnisses ist übrigens hierbei bemerkt worden, daß die Befreiung hinsichtlich der Transporte auf dem Donau-Mainkanale nur von den Kanal-Gebühren zu verstehen ist.

6) Die Uebersendung der zur rechten Zeit eingelieferten, genehmigten Ausstellungs-Gegenstände Preußischer Aussteller von demjenigen Orte, wo die Prüfung Stattgefunden hat, beziehungsweise von der durch die Bezirks-Kommission festzusetzenden Versendungsstation bis zur Königl. Bayerischen Grenzstation wird ohne weitere Gewährleistung auf Staatskosten bewirkt, resp. für dieselbe der Ersatz der Frachtkosten gewährt. Für die Rücksendung der Gegenstände von der Königl. Bayerischen Grenzstation bis zu dem Orte, wo dieselben nach Bestimmung der Bezirks-Kommission von den Ausstellern zurückzuempfangen sind, findet dasselbe in dem Falle Statt, wenn die Gegenstände, ohne daß sie verkauft sind, oder darüber sonstige Disposition getroffen ist, wieder direct an den Aussteller zurückgehen.

Die Kosten der Einsendung von dem Fabrikations-Orte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach der von derselben bestimmten Versendungsstation, sowie die Kosten der Rücksendung

Digitized by Google

von hier an den Aussteller fallen dem Letzteren zur Last.

7) Für die Correspondenz zwischen der Königl. Bayerischen Central Ausstellungs-Kommission in München und den nach No. 2 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen, sowie für die Correspondenz dieser Prüfungs-Commissionen unter sich und mit Königl. Preußischen Behörden wird, unter der Rubrik: „Angelegenheiten der Industrie-Ausstellung in München" und unter Verschluß mit dem Diensiegel auf den Königl. Preußischen Posten die Portofreiheit bewilligt.

Für die Correspondenz zwischen den Prüfungs-Kommissionen und den Ausstellern von Industrie-Erzeugnissen findet dagegen Portofreiheit nicht Statt.

Bei dieser Veranlassung spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Berlin, den 9. November 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zum Vorsitzenden der sub 1. der Bekanntmachung gedachten Bezirks-Kommission für den Regierungs-Bezirk Stettin der Regierungs-Assessor Staberoh und zu Mitgliedern derselben der Maschinenbaumeister von Würden zu Grabow, der Kaufmann Schubert hierselbst, der Kaufmann Töpffer, der Tischlermeister Pieß, der Kupferfabrikant Siegert, und der Schlossermeister Kolesch hierselbst von uns ernannt sind.

Wir überlassen denjenigen Gewerbetreibenden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an die Bezirks-Kommission zu Händen des Vorsitzenden derselben zu wenden, wobei wir noch darauf aufmerksam machen, daß dem Vorsitzenden ein Exemplar der Instruktion des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu München vom 10. Oktober cr. für die Bayerischen Bezirks-Ausstellungs-Kommissionen zugefertigt worden ist und daß die Bezirks-Kommission den Betheiligten weitere Mittheilung machen wird.

Stettin, den 5. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

516) Wir haben zu unserm Amtsblatte ein vollständiges, die Jahrgänge desselben von 1844 bis 1853 incl. umfassendes alphabetisches Sachregister zusammen stellen lassen, welches sich nach Form und Inhalt den früheren, die Jahrgänge von $18\frac{11}{13}$ und $18\frac{34}{43}$ umfassenden Registern anschließen und

Digitized by Google

ebenso wie jene, dem Bedürfniß eines bequemeren und nützlicheren Gebrauchs des Amtsblatts entsprechen wird.

Der Preis desselben beträgt 13 Sgr. für ein Exemplar auf Druckpapier und 16 Sgr. für ein desgleichen auf Schreibpapier, wofür das Register brochirt und beschnitten, in einem Umschlage von farbigem Papier geliefert wird.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter unsers Verwaltungsbezirks mit der Annahme von Subscriptionen beauftragt sind.

Stettin, den 6. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

517) Die am 18. August c. erfolgte Wiederergreifung der aus der hiesigen Custodie entsprungenen und steckbrieflich verfolgten Verbrecher Sengpiel und Schöning ist besonders dem umsichtigen und entschlossenen Verfahren des Schulzen Hilbach zu Möhringen zu verdanken gewesen, indem derselbe persönlich zur Verhaftung derselben geschritten und solche, obwohl der eine der Verbrecher mit einer geladenen Pistole und einem Hirschfänger bewaffnet war und sich zur Wehre setzte, mit großem Muth und vieler Entschlossenheit auch ausgeführt hat. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, den Schulzen Hilbach wegen seines Verhaltens bei dieser Angelegenheit hierdurch öffentlich zu belobigen.

Stettin, den 23. November 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

518) Bekanntmachung. Der Kaufmann Wilhelm Ferdinand Zimmermann hierselbst ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Dezember 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

519) Bekanntmachung. Der Feldmesser Theodor Herrmann Friedrich Heling, zu Stepenitz ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig für die Ortschaft Stepenitz und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 2. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

520) Bekanntmachung. Vom 11. Dezember cr. ab wird von dem

Digitized by Google

Anhaltepunkte Neukrug nach Wollin und umgekehrt statt für 2½ Meilen nur für 2 Meilen das Personengeld erhoben, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6. Dezember 1853.

Königliche Ober-Post-Direktion.

---

4) anderer Behörden.

521) Oeffentliche Kündigung der pommerschen Landschaft. Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie IV. Nr. 6 bis 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai k. J. gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1854 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1854 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich an-

Digitized by Google

zuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1854 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Dezember 1853.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf v. Eickstedt-Peterswald.

Spezification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

I. Departements Stargard.

Borgwall, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thlr., Nr. 2. zu 1000 Thlr., Nr. 3. zu 600 Thlr., Nr. 4. zu 300 Thlr., Nr. 5. zu 100 Thlr., Nr. 6. zu 400 Thlr., Nr. 7. zu 200 Thl., Nr. 8. zu 400 Thl., Nr. 9. 10. 12., jeder zu 50 Thl., Nr. 14. zu 1000 Thl., Nr. 15. zu 900 Thl., Nr. 16. zu 900 Thl., Nr. 17. zu 800 Thl., Nr. 18. zu 800 Thl., Nr. 19. zu 700 Thl., Nr. 20. zu 700 Thl., Nr. 21 zu 600 Thl., Nr. 22. zu 600 Thl., Nr. 23. zu 400 Thl., Nr. 24. zu 400 Thl., Nr. 25. 26. 27., jeder zu 300 Thl., Nr. 28. 29. 30., jeder zu 200 Thl., Nr. 31. 32. 33. 34. 36. 37., jeder zu 100 Thl., Nr. 38 zu 75 Thl., Nr. 39. zu 75 Thl., Nr. 40. 41. 42., jeder zu 50 Thl., Nr. 43. 44. 45. 46. jeder zu 25 Thl., Nr. 47. zu 1000 Thl., Nr. 48. zu 50 Thlr., Nr. 49. zu 25 Thl., Nr. 50. zu 100 Thl.

Clemmen, Pyritzer Kreises, Nr. 23. zu 50 Thl., Nr. 24. zu 25 Thl., Nr. 26. zu 25 Thl.

Collin, Pyritzer Kreises, Nr. 3. 7. 9. 13. 14. 15., jeder zu 1000 Thl., Nr. 18. zu 800 Thl., Nr. 22. zu 800 Thl., Nr. 27. zu 700 Thl., Nr. 28. zu 700 Thl., Nr. 30. zu 600 Thl., Nr. 36. 37. 38. 39. 43. 47. 48. 50. 51. 53. 55., jeder zu 400 Thl., Nr. 60. 63. 64. 66. 67. 68. 69., jeder zu 300 Thl., Nr. 70. 71. 72. 73. 74., jeder zu 200 Thl., Nr. 76. 77. 78. 81. 82. 83. 84. 85., jeder zu 100 Thl., Nr. 86. zu 1000 Thl., Nr. 92. zu 400 Thl., Nr. 93. zu 400 Thl., Nr. 95. zu 300 Thl., Nr. 96. zu 300 Thl., Nr. 98. 99. 101. 104., jeder zu 200 Thlr., Nr. 105. 108. 110., jeder zu 100 Thl., Nr. 112. 113. 114., jeder zu 50 Thl., Nr. 115. zu 1000 Thl., Nr. 118. zu 800 Thl., Nr. 122. zu 600 Thl., Nr. 124. 125. 129. 130. 133., jeder zu 400 Thl., Nr. 134. 136. 137. 139. 141. 142. 143. 146. 148. 149. 150. 152., jeder zu 200 Thl., Nr. 155. 158. 159. 165. 166., jeder zu 100 Thl., Nr. 167. 171. 172., jeder zu 50 Thl., Nr. 173 zu 100 Thl., Nr. 174 zu 100 Thl.

Finkenwalde, Greifenhagenschen Kreises, Nr. 1. zu 1000 Thl., Nr. 2. zu 800 Thl., Nr. 3. zu 200 Thl., Nr. 4. zu 400 Thl., Nr. 5. zu 100 Thl., Nr. 6. zu 200 Thl., Nr. 7. zu 300 Thl., Nr. 8., 9., 10., jeder zu 100 Thl., Nr. 11. zu 25 Thl., Nr. 12. zu 25 Thl., Nr. 13. zu 800 Thl., Nr. 14. zu 400 Thl., Nr. 15. zu 300 Thl., Nr. 16. zu 300 Thl., Nr. 17. zu 200 Thl., Nr. 18. zu 200 Thl., Nr. 19. 20. 21., jeder zu 100 Thlr.

Labes a., Borken Kreises, Nr. 5. zu 200 Thl., Nr. 13. zu 75 Thl., Nr. 18. zu 200 Thl., Nr. 21. zu 300 Thl., Nr. 22. zu 200 Thl., Nr. 24. zu 25 Thl.

Lübtow a., Pyritzer Kreises, Nr. 19. zu 100 Thl., Nr. 29. zu 400 Thl., Nr. 32. zu 200 Thl., Nr. 56 zu 25 Thl.

Digitized by Google

Lübtow d., Pyritzer Kreises, Nr. 1. zu 100 Thl., Nr. 5. zu 50 Thl., Nr. 25. zu 400 Thl., Nr. 49. zu 100 Thl., Nr. 61. zu 25 Thl.

Megow, Pyritzer Kreises, Nr. 16. zu 75 Thl., Nr. 23. zu 100 Thl., Nr. 28. zu 25 Thl., Nr. 43. zu 100 Thl., Nr. 44. zu 600 Thlr., Nr. 68. zu 75 Thl., Nr. 93. zu 1000 Thl., Nr. 97. zu 800 Thl., Nr. 102. zu 100 Thl., Nr. 121. zu 600 Thl., Nr. 123. zu 200 Thl., Nr. 127. zu 600 Thl., Nr. 128. zu 400 Thl., Nr. 129. zu 700 Thl., Nr. 136. zu 25 Thl., Nr. 144. zu 200 Thl., Nr. 145. zu 25 Thl., Nr. 146. zu 300 Thl., Nr. 152 zu 25 Thl.

Sandschöneu, Naugarder Kreises, Nr. 2. zu 200 Thl.

II. Departements Stolp:

Cranzen, Schlawer Kreises. Nr. 27. zu 300 Thl., Nr. 42. zu 200 Thl., Nr. 64. zu 100 Thl., Nr. 72. zu 100 Thl., Nr. 74. zu 50 Thl., Nr. 75. zu 25 Thl., Nr. 77. zu 25 Thl., Nr. 90. zu 200 Thl.

Dsiecken, Lauenburgschen Kreises, Nr. 6. zu 400 Thl., Nr. 20. zu 200 Thl., Nr. 21. zu 200 Thl., Nr. 25. zu 100 Thl., Nr. 42. zu 25 Thl., Nr. 49. 50. 51. jeder zu 1000 Thl., Nr. 69. zu 800 Thl., Nr. 72. zu 700 Thl., Nr. 74. zu 700 Thl., Nr. 79. zu 600 Thl., Nr. 83. zu 600 Thl., Nr. 88. zu 400 Thl., Nr. 96. zu 300 Thl., Nr. 104. zu 300 Thl., Nr. 132. 133. 134. 135. 136. 142. 144. 147. 153. 160. 162. jeder zu 100 Thl., Nr. 174. 175. 176. jeder zu 25 Thl.

Salleske, Schlawer Kreises, Nr. 21. zu 200 Thl., Nr. 45. zu 50 Thlr., Nr. 84. zu 200 Thl., Nr. 92. zu 200 Thl., Nr. 116. zu 100 Thl., Nr. 133. zu 100 Thl., Nr. 137. zu 50 Thl., Nr. 156. zu 100 Thl.

Uhlingen, Lauenburger Kreises, Nr. 18. zu 100 Thl.

Wittenberg, Lauenburger Kreises, Nr. 13. zu 300 Thl., Nr. 26. zu 100 Thl., Nr. 33. zu 50 Thl., Nr. 35. zu 50 Thl.

Zirchow, Stolper Kreises, Nr. 9. zu 25 Thl., Nr. 12. zu 75 Thl., Nr. 13. zu 25 Thl., Nr. 15. zu 25 Thl., Nr. 28. zu 100 Thl., Nr. 33. zu 25 Thl.

III. Departements Treptow an der Rega:

Balma., Neustettiner Kreises, Nr. 1. 2. 4. 5. 6. 11. 15. jeder zu 400 Thl.. Nr. 19. zu 300 Thl., Nr. 35. 36. 37. 39. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 48. 50. 55. 57. jeder zu 200 Thl., Nr. 58. 60. 61. 62. 63. 64. 65. jeder zu 100 Thlr., Nr. 70. 71. 73. 75. 76. 77. 79. 81. 82. 84. jeder zu 50 Thl., No. 87. zu 25 Thl.

Balmbe., Neustettiner Kreises, Nr 1. zu 600 Thl., Nr. 3. zu 300 Thl., Nr. 4. zu 300 Thl., No. 5. zu 200 Thl., Nr. 9. zu 400 Thl., Nr. 12. zu 600 Thl.

Balmcd., Neustettiner Kreises, Nr. 2. zu 1000 Thl., Nr. 4. zu 400 Thl.

---

522) Bekanntmachung. Die Schwurgerichtssitzungen des Naugarder Schwurgerichtsbezirks für das Jahr 1854 sind

1) auf den 9. Januar und folgende Tage,
2) - - 27. März do.
3) - - 12. Juni do.
4) - - 4. September do.
5) - - 20. November do.

angesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird. —

Naugard, den 25. November 1853. **Königl. Kreisgericht.**

Digitized by Google

523) Königliche Ostbahn.

Von den in den Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo September d. J. auf der Ostbahn und der Stargard-Posener Eisenbahn in den Empfangshäusern, Personenwagen ꝛc. herrenlos vorgefundenen Gegenständen liegen Verzeichnisse in unserem Central-Büreau, sowie auf den Stationen Stettin, Posen, Danzig, Braunsberg und Königsberg zur Einsicht offen.

Die unbekannten Eigenthümer der gedachten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht daran binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns resp. bei den Vorständen der genannten Stationen nachzuweisen, widrigenfalls dieselben zu Gunsten unseres Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds öffentlich werden veräußert werden.

Bromberg, den 8. Dezember 1853.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Pastor in Middelhagen auf Mönchgut, Magnus Böttger, ist zum Diakonus in Wieck auf Wittow berufen und am 27. November cr. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Strafanstalts-Prediger Schück in Rawicz ist zum Pastor in Büche, Synode Jacobshagen, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt werden.

In Groß-Stepenitz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Johann Carl Friedrich Schulz fest angestellt.

In Farbezin, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Prochnow fest angestellt.

Der Amtsdiener Duncker zu Stepenitz ist entlassen und die dortige Amtsdienerstelle interimistisch dem bisherigen Forstexecutor Barz aus Torgelow übertragen worden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt Nr. 51 der Königl. Regierung zu Stettin.

Vom 23. Dezember 1853.

Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. Vom 30. Juli 1853.
Gesetz-Sammlung pro 1853. Nr. 61.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung von 1820. S. 134.), als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
2) die durch die Berichtigung, Umschreibung und Erneuerung der alten und die Aufnahme neuer Grundsteuerkataster entstehenden Kosten, deren Einziehung durch die Steuerverwaltung erfolgt;
3) die für die Provinzial-Feuersozietätskassen zu erhebenden Brandversicherungs-Beiträge;
4) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgabe-Erhebungen;
5) die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
6) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Kreis- oder Gemeindelasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, als: Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenabgaben, und die nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung von 1848. S. 54.) §§. 9., 18. und 19. zu leistenden Beiträge;

Digitized by Google

7) die Gebühren der Bezirks-Impfärzte für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;
8) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;
9) die Dominial- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
10) die nach §. 21. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung von 1850. S. 112.) und nach den im §. 58. daselbst bestätigten Reglements in derselben Art, wie die Staatssteuern, beizutreibenden, den Rentenbanken und Tilgungskassen überwiesenen Renten;
11) die Postgefälle und Postgebühren;
12) die Eichungsgebühren, Lootsengebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
13) die Bergwerksabgaben, Aufsichtssteuern, Hüttenbetriebsgefälle und Markscheider-Gebühren;
14) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Gesetz vom 11. März 1850. über die Polizeigewalt §. 20. Ges.-Samml. von 1850. S. 265.);
15) alle sonstigen Geldbeträge, zu deren exekutivischer Beitreibung die Verwaltungs-Behörden befugt sind.

Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 2.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung der Steuern oder Gefälle beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den ersteren keine bestimmte, zur Ausführung der Exekution dienende Beamte zugeordnet sind, oder in welchen die Aufsichtsbehörde selbst die Exekution verfügt, hat diese auch die Behörde oder den Beamten zu bestimmen, von welchen das Zwangsverfahren vollstreckt werden soll.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, ist dagegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§. 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich

Digitized by Google

feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungs-Termine stattfinden.

§. 6.

An denjenigen Tagen, an welchen nach gesetzlicher Vorschrift Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erntezeit (oder der Weinlese) dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft (oder dem Weinbau) beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden.

Für die Saat werden im Frühjahre und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welcher nach der Oertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 7.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militärpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militärbehörde und über die Exekutionsvollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

§. 8.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2. bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speciell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§. 9.

Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienglieds oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

Exekution; verschiedene Arten der Zwangsmittel.

§. 10.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) Die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom

Digitized by Google

31. Dezember 1825. §. 12. Litt. b. (Gesetz-Sammlung von 1826. S. 12.);

c) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie Subhastation der Grundstücke, Berg- und Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

Pfändung.

§. 11.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§. 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. §. 35. (Gesetz-Samml. von 1820. S. 147.) vorgeschriebenen Maaßgabe;

d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh, Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

e) bei Militär- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militärpersonen zu belassen sind;

f) das Mobiliar diensthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen diensthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post

Digitized by Google

befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für die Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andern Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihren Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 15.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen; dieselbe ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, die den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Exekution vollstreckt,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde nach der gesetzlichen Ordnung befriedigt werden.

Findet der Verkauf nicht statt, so dürfen die Pfandstücke nur mit Genehmigung der Behörde, in deren Auftrag der Superarrest angelegt worden ist, freigegeben werden.

§. 16.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeine- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a) wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat,

b) wenn die Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben, oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obgedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrage er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

Digitized by Google

§. 17.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekuter in Gegenwart des Schuldners, oder bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicherzustellen.

§. 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekuter an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekuter muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekuter sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbare Gegenstände vorgefunden sind.

§. 19.

Hinsichtlich der Bestrafung der Handlungen, durch welche eine im Verwaltungswege bewirkte Pfändung beweglicher Sachen vereitelt wird, behält es bei der Bestimmung des § 272. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, sein Bewenden.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

§. 20.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt, und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§. 21.) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§. 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche haben, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe der Titel, worauf sie sich gründen, bescheinigen.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen dieserhalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld geltend zu machen.

Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Abhaltung des Verkaufes muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem andern, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Orts, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, so wie bei der Pfändung, zu beaufsichtigen und zu leiten, und deshalb bei diesem Exekutionsakte gegenwärtig zu sein.

Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamte beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizei-Behörde bewirken zu lassen.

Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

§. 24.

Der Verkaufstermin muß spätestens 8 Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termin zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens 50 Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Orts, wo der Verkauf stattfinden soll, oder, wenn daselbst keine solche Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung, als die vorgeschriebenen, können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt. Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt, und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall, welcher von ihm für Rechnung der das Zwangsverfahren betreibenden Behörde sofort durch Exekution nach Vorschrift dieser Ordnung beigetrieben werden kann.

Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeine- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder die für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Anzahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

§. 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen, und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28.

Spätestens binnen 8 Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung, nebst einer Abschrift der §. 27 gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen. Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes, nach Ablauf von acht Tagen, zu einer abermaligen Pfändung oder zu andern Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29.

Von den §§. 20. bis 26. aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a) Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse zur Versilberung einzusenden.

Digitized by Google

h) Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners, ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle, für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber, wo möglich mit dem Gespann des Schuldners, auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

i) Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind. Diese Gegenstände sind erforderlichenfalls zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks, oder einer andern großen Stadt, zu versenden.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

§. 30.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden. Ein Drittel der Ernte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird demnächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeine-Feldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 11—27. zur Anwendung.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

§. 31.

Die Beschlagnahme ausstehender, von dem Arreste gesetzlich nicht befreiter Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt, mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme, ohne, daß es einer Erklärung über die Gültigkeit des Arrestes bedarf, durch eine schriftliche Verfügung des die Exekution leitenden Beamten, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden, bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel, dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden.

Die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werths der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme zum Besten jener Kasse geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch jeder

Digitized by Google

Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuer-Direktors ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage; der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32.

Besteht die Forderung des Schuldners in Renten, deren Uebereignung nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822. (Gesetzsammlung von 1822. S. 178.) zulässig ist, so kann der das Zwangsverfahren leitende Beamte bei der Aufsichtsbehörde die Uebereignung der Renten in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form in Antrag bringen.

§. 33.

Die Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen erfolgt durch ein auf Innehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Subhastation der Grundstücke.

§. 34.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners, ist nur mit Genehmigung der im §. 31. bezeichneten Behörde zulässig. Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Exekution gegen Forensen.

§. 35.

Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

§. 36.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen worden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und

Digitized by Google

unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) Die Gebühren der nach §. 29. litt. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen, oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

§. 37.

Die Gebühren des Exekutors und alle andern Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 38.

Alle bisherige Vorschriften über Gegenstände dieser Verordnung werden hierdurch aufgehoben.

§. 39.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

In Vertretung:

v. Bodelschwingh. v. Wangenheim.

Digitized by Google

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Rtlr. einschl.	1 bis 5 Rtlr. einschl.	5 bis 50 Rt. einschl.	über 50 Rtlr.
A. Gebühren des Exekuters.	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Sgr. ₰	Rtlr. Sgr. ₰
1. Für die Mahnung	1 .	2 .	4 .	. 7 . 6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Supararrestes. In dem §. 13. gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, seiern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutionsaktes vorgenommen wird.	4 .	8 .	16 .	1 . .
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	2 .	2 .	4 .	. 7 . 6
4. Für die Versteigerung	4 .	8 .	16 .	1 . .
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2 .	4 .	12 .	. 20 .
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	. 6 .	6 .	6 .	. . 6
B. Andere Kosten.				
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2 .	2 .	4 .	. 5 .
8. Gebühren des Aufbewahrens von Mobiliar-Effekten, täglich	1 .	2 .	3 .	. 5 .
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich	1 .	2 .	3 .	. 5 .

Zu 8. und 9. werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an für die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung:

v. Wangenheim.

Digitized by Google

Instruktion

zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc, in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Folge der im §. 39 der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den obenerwähnten Provinzen, den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

§. 1.

(zu den §§. 2—4).

Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remunerationen, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im §. 24 des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Sammlung Seite 465) bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§. 2.

(zu §. 5.)

Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maaßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle ꝛc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrolle anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forstgefälle behält es bei den, den Königl. Regierungen ertheilten besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Digitized by Google

§. 3.

(zu §. 6.)

An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsakte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1. in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   a. der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),
   b. Mariä Reinigung (Lichtmeß),
   c. Mariä Verkündigung,
   d. Frohnleichnam,
   e. Petri und Pauli,
   f. Allerheiligen und
   g. Mariä Empfängniß,
2. in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1 litt. a—g. genannten noch
   h. Mariä Himmelfahrt,
   i. Mariä Geburt und
   k. das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

in der Erzdiöcese Gnesen

   l. das Fest des heiligen Joseph (19. März), und
   m. das Fest des heiligen Adalbert (23. April),

in der Erzdiöcese Posen

   n. das Fest heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Erntezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaus der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erntezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungsbezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschäden ꝛc. die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

§ 4.

(zu §. 7.)

Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inactivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Die Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach §. 33 der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maaßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem

Digitized by Google

die Parition̈sordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1822. Gesetzsammlung von 1822. Seite 209 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823 Gesetzsammlung von 1823. Seite 18.

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere, dürfen exekutivische Maßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach §. 12. Lit. h. der Verordnung und §. 8. Lit. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1833. Gesetzsammlung von 1833. Seite 3.). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maaßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§. 5.

(zu den §§. 8. und 9.)

Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefälle-arten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1. zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche
   a) bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und
   b) später von dem Schuldner abgeführt werden;
   und
2. eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem 1 Exemplar der Exekutor erhält, nach dem anliegenden Formular I. auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus

Digitized by Google

nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . . . ," und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . . . ." bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§. 6.

(zu §. 10.)

Eine Ausnahme von der, am Schlusse des §. 10 der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Producte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann Statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die andern Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte ꝛc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§. 7.

(zu §. 11.)

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§. 2. der Instruktion) ohne weitere Exekutions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte ꝛc. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem anliegenden Formulare II. anzufertigen.

§. 8.

zu §. 12.

Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a) Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen im Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe

Digitized by Google

muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b) (zu Lit. a—d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, §. 12. Littr. d. der Verordnung, gedachten Falle durch die Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Littr. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c) In dem Littr. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Paritionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d) Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Streh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§. 9.

(zu §. 14.)

Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und anderen Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§. 10.

(zu §. 16.)

Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so

Digitized by Google

kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekuter zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§. 11.
(zu §. 17.)

Wenn nach dem Schlusse des §. 17. der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekuter mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§. 12.
(zu §. 18.)

Das Pfändungsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare III. unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

1. In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2. Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren befinden, solche gemessen und gewogen werden.
3. Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4. Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugegegenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekuter angegeben werden.
5. Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekuter in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
6. Ueber die etwa Statt gefundene Widersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den §. 13. der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld Statt gefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§. 17. der Verordnung.) Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§. 15. daselbst), in dem Protokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

Digitized by Google

§. 13.

(zu §. 21.)

Bei Ausführung des §. 21. ist Nachstehendes zu beobachten:

1. Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekuter zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a) In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche §. 15. der Verordnung.)

b) In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer um Rechtsweges verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde erichten.

2. Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§. 14.

(zu §. 23.)

Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§. 15.

(zu §. 24.)

Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da Statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekuter muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen, und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf stattfinden soll, an dem Gemeinehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf stattfinden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekuter bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§. 16.

(zu den §§. 25. und 26.)

Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte

Digitized by Google

Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt werden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§. 23 der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme Statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der §. 29 Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§. 17.

(zu den §§. 27 und 28.)

Das Auktionsprotokoll ist nach dem anliegenden Formulare IV. aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§. 26 der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionslosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§. 18.

(zu §. 30.)

Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur, wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

Digitized by Google

In dem Pfändungs-Protokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Auftieher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze Statt finden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 19.

(zu den §§. 36 und 37.)

Der Exekuter muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen, der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzialbehörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Ministerium des Innern.
v. Westphalen.

Finanz-Ministerium.
v. Bodelschwingh.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
J. A. A.
Bode.

Digitized by Google

Formular I.

Mahnzettel.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für d. Exekutor.

Der . . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N, den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Formular II.

Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für d. Exekutor.

Da der . . . . . auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen Kosten ꝛc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf. der ihm am . . . . . zugegangenen (am . . . . . angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet, (nur . . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N., den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

Digitized by Google

Formular III.

Pfändungs-Protokoll.

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Gebühren für d. Exekutor.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . : wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Gesammtbetrage von . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . . . .) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Verzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als:

1.
2.
3.
4 ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verwelsung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . . . .)

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . . Uhr in der Wohnung des . . . . . , wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Formular IV.

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . . . .

Kreis N. N.

Gemeine N. N.

Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., sowie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend.)

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . und dem N. N., als Meistbietenden zugeschlagen zu . . .

ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . : . . . . 18 . .

(Folgen die Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

Digitized by Google

(Publikandum.) Vorstehende Verordnung nebst der von den betheiligten Königlichen Ministerien dazu erlassenen Instruktion wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich setzen wir in Gemäßheit des §. 6. der Verordnung und §. 3. der Instruktion die Zeiträume innerhalb deren gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden dürfen, im Anschlusse an das Publikandum des vormaligen Königlichen Ober-Landesgerichts vom 7. Juli 1834 (Amtsblatt de 1834, Seite 169), für die Frühjahrssaatzeit auf den 16. bis 30. April, für die Herbstsaatzeit auf den 16. bis 30. September und für die Erntezeit auf den 24. Juli bis 20. August jeden Jahres (die genamten Tage mit eingeschlossen) fest.

Die sämmtlichen betreffenden Beamten und Exekutoren werden angewiesen, sich fortan strenge nach den obigen Vorschriften zu richten.

Stettin, den 13. Dezember 1853.

Königliche Regierung.

Trieft.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

№. 52.

Stettin, den 30. Dezember 1853.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Dezember 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17. Dezember 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der Königl. Regierung.

548) Publikandum. Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der daher nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 12. Dezember 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez) v. Raumer.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die besagte neue Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Stettin, den 27. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

549) Für den Pyritzer Kreis ist ein amtliches Kreisblatt begründet, welches zweimal wöchentlich, Sonntags und Donnerstags Morgens in Pyritz ausgegeben und die amtlichen Bekanntmachungen und Verordnungen des Königlichen Landraths-Amts und der Orts-Polizei-Behörden enthalten wird. —

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Blatte erscheinenden Kreis- und localpolizeilichen Verordnungen mit dem Beginn des vierten Tages nach der Ausgabe des Blattes rechtsverbindliche Kraft für diejenigen Magistrate, Dominien, Ortsvorstände und Gemeinden, welchen dasselbe durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes zugestellt wird, erlangen.

Stettin, den 19. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

550) Bekanntmachung. Die Kaufleute Julius Wilhelm Pitschky und Karl Hermann Emil Grundmann hierselbst sind auf den Grund vorgelegter Vollmachten als Haupt-Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, und der Kaufmann Grundmann als Haupt-Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Cöln a. R. für die Stadt Stettin und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

551) Der Kaufmann und Rathsherr C. Tornow zu Treptow a. Toll. ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Treptow a. Toll. und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Dezember 1853.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

---

552) Der Kaufmann Eduard Metzler zu Swinemünde ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Swinemünde und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 22. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

553) Der Kaufmann und Rathmann Gieseler zu Bahn ist auf den Grund vorgelegter Bestallung als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Ver-

Digitized by Google

sicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar für die Stadt Bahn und deren Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 17. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

554) Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin vom 12. Dezember 1853, die Exekution gegen Besitzer verpfandbriefter Güter betreffend.

In unserer Verfügung vom 7. Juli 1849 sind die Gerichte des Departements angewiesen,

1) dann, wenn gegen den Besitzer eines verpfandbrieften Gutes Exekution in das Immobiliar-Vermögen verfügt wird, Abschrift des Exekutions-Mandats, und
2) dann, wenn die Exekution in ein verpfandbriefstes Gut oder in dessen Zubehör vollstreckt wird, Abschrift des Exekutions-Berichts

der betreffenden Landschafts-Departements-Direction, zu deren Geschäftskreise das Gut gehörig, mitzutheilen. Diese Verfügung bringen wir in Erinnerung.

Stettin, den 12. Dezember 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

---

3) der Provinzial-Steuer-Direktion.

555) Bekanntmachung. Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1. Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Thlr. für den Zentner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu den gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Thlr. für den Zentner zu unterwerfen sein würde.

Nach dem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Thlr. für den Zentner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1) Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Thlr. für den Zentner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12 Grad R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,430 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu

Digitized by Google

diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.

2) Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Thlr. für den Zentner erhoben, es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Thlr. für den Zentner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.

3) Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Thlr. für den Zentner sind im Grenzverkehr alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in einem Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Größere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Thlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, am 27. Dezember 1853.

Der Provinzial-Steuer-Director.

---

556) Bekanntmachung. Der in No. 28 der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 357) publizirte Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19. Februar d. J., dem nach Artikel 41 des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4. April d. J. (S. 425 der diesjährigen Gesetzsammlung) sämmtliche übrigen Zollvereinsstaaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab in dem gegenseitigen Verkehr zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereinsstaaten einer Seits und Oestreich mit den ihm zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena anderer Seits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertragsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 26. Dezember 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) Sethe.

Digitized by Google

557) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit der in den Nummern 27 u. 29 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Staats-Verträge vom 7. September 1851, 1. März 1852 und 4. April d. J. ist vom 1. Januar 1854 ab der zwischen

1) dem Königreich Hannover,
2) dem Herzogthum Oldenburg, und
3) dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt dem gemäß vom gedachten Tage an der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3 genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1 bis 3 gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangsabgabe von 6 Thlr. für die Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, so wie mit Tabak findet ein gegenseitig freier Verkehr statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20. November d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 956) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1. Januar 1854 ab in den Zoll-Verein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. Dezember 1854.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

558) **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem am 1. Januar l. J. in Anwendung kommenden Zolltarif erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von

Digitized by Google

der Deckerschen Ober-Hof-Buchdruckerei zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Stettin, den 24. Dezember 1853.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

---

4) anderer Behörden.

559) Bekanntmachung. Für das Jahr 1854 werden die Gerichtstage im Rathhause zu Freienwalde an folgenden Tagen abgehalten:

1) vom 8. bis 11. Februar,
2) vom 22. bis 25. März,
3) vom 3. bis 6. Mai,
4) vom 14. bis 17. Juni,
5) vom 12. bis 15. Juli,
6) vom 6. bis 9. September,
7) vom 18. bis 21. Oktober,
8) vom 13. bis 16. Dezember,

wovon die Freitage zur Aufnahme von Gesuchen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt sind.

Jakobshagen, den 14. Dezember 1853.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extrabeilage zu Nr. 51.

Digitized by Google

Digitized by Google
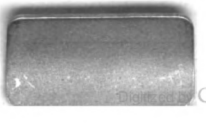
Digitized by Google